BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Runde, Christian Ludwig, 1773-1849

Strafprocessordnung und Strafgesetzbuch für das Herzogthum Oldenburg m. alphabet mit alphabetischen Sachregistern, einzelnen Bemerkungen aus den Motiven zu den von der Staatsregierung dem Landtage vorgelegten Entwürfen jener Gesetze, sowie aus den Verhandlungen des Landtags über die Entwürfe, und mit Hinweisung auf die den einzelnen Artikeln des Strafgesetzbuchs

Oldenburg 1858

Crim. 244 fv
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395570-4

Strafproceßordnung

und

Strafgesetzbuch

für

das Herzogthum Oldenburg

mit

alphabetischen Sachregistern, einzelnen Bemerkungen aus den Motiven zu den von der Staatsregierung dem Landtage vorgelegten Entwürfen jener Gesetze, sowie aus den Verhandlungen des Landtags über die Entwürfe, und mit Hinweisung auf die den einzelnen Artikeln des Strafgesetzbuchs entsprechenden Paragraphen des Preußischen Strafgesetzbuchs.

Oldenburg, 1858.

Schnellpressendruck und Verlag der Schulzeschen Buchhandlung in Oldenburg.
(W. Berndt.)

150 — Sg.

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Die vorliegende Ausgabe der Strafproceßordnung vom 7. November 1857 und des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858, welche beide Gesetze nun am 1. November d. J. für das Herzogthum Oldenburg in Kraft treten, ist keine amtliche und wird daher beim Gebrauch derselben überall, wo es darauf ankommt, auf die angegebenen amtlichen Quellen zurückgegangen werden müssen. Der besondere Abdruck jener Gesetze mit den auf dem Titel bemerkten Zugaben ist mit höherer Genehmigung zunächst nur veranstaltet, weil die betreffenden Stücke der Gesetzsammlung bald vergriffen sein werden, die praktische Handhabung der verschiedenen umfangreichen Bände der Gesetzsammlung, worin sich diese Gesetze finden, beim häufigen Gebrauch ohnehin lästig wird und weil der amtlichen Ausgabe genaue alphabetische Sachregister fehlen, welche beim Gebrauch so umfassender Gesetze, insbesondere in der ersten Zeit ihrer Geltung und bei öffentlichen und mündlichen Verhandlungen kaum entbehrt werden können und daher hier angefügt sind. Sollte nun dem hiemit angedeuteten Bedürfniß einmal abgeholfen werden, so lag auch der Wunsch nahe, in Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetze zum Verständniß und zur Auslegung derselben Etwas beizutragen, zumal mit dieser Gesetzgebung für das Herzogthum Oldenburg eine ganz neue, von der bisher bei uns geltenden Strafgesetzgebung durchaus verschiedene Bahn betreten wird und Richter, Staatsanwälte und Anwälte Zeit und Mühe genug gebrauchen werden, um sich damit vertraut zu machen. Aber an einen ausführlichen Commentar oder eine irgend eingehende Erklärung konnte ich dabei nicht denken, theils weil es mir dazu an Zeit fehlte, theils weil dazu Andere befähigter sein werden, insbesondere später diejenigen, welche die Gesetze erst eine Zeit lang praktisch angewendet haben und sich mit dem eigentlichen Studium derselben werden beschäftigen müssen. Was augenblicklich nur von mir gegeben werden konnte und zwar um so leichter, als ich bei den Berathungen der

Entwürfe in der Gesetzcommission und dem Staatsministerium als Referent und bei den Landtagsverhandlungen als Regierungscommissar thätig gewesen war, bestand nur in der Zusammenstellung einiger Hinweisungen auf die Motive der Staatsregierung und die Landtagsverhandlungen, insoweit Einzelnes davon bei der praktischen Anwendung der Gesetze von besonderer Wichtigkeit sein kann. Die wenigen hierbei in Betracht kommenden Punkte dürfen nicht übersehen werden, werden aber den Richtern und Anwälten nicht immer gleich gegenwärtig sein und bleiben, die Landtagsverhandlungen sind auch nicht immer gleich Jedem zur Hand; daher schien es mir äußerst zweckmäßig, wenigstens solche Punkte hier besonders hervorzuheben, während Alles, was zur Motivirung der einzelnen jetzt feststehenden Bestimmungen vom Standpunkte des Gesetzgebers gehört oder eine Abweichung von den zur Grundlage genommenen Gesetzen und Entwürfen veranlaßt hat, hier nicht in Betracht kommen, sondern der Vergleichung bei einem eingehenderen Studium der Gesetze überlassen werden konnte.

Ein besonderes Gewicht ist bei der Annahme des Preußischen Strafgesetzbuchs, als Grundlage für unsere Legislation, stets (**cf.** Motive **pag.** 204. Stenogr. Ber. **pag.** 174.) darauf gelegt worden, daß wir künftig an der Fortbildung des Rechts durch Doctrin und Praxis in einem weiteren Kreise Theil nehmen könnten. Die Benutzung der bereits bedeutenden Literatur des Preußischen Strafrechts wird aber wesentlich erleichtert, wenn bei jedem Artikel unseres Strafgesetzbuchs ersichtlich ist, welcher Paragraph des Preußischen Strafgesetzbuchs dabei zum Grunde liegt, ob diese Grundlage unverändert beibehalten oder mehr oder weniger wesentlich verändert ist. Daher ist in dieser Beziehung überall die erforderliche Hinweisung hinzugefügt (**cf.** Vorbemerkung zum StGB. **pag.** 215. 216.) und hoffe ich auch damit ein praktisches Bedürfniß befriedigt zu haben. Die übrigen Staaten, in welchen das Preuß. StGB. auch adoptirt ist (Waldeck und Anhalt-Bernburg), bieten schwerlich Etwas für uns Beachtenswerthes, so daß deren Gesetzgebung hier wohl ganz unberücksichtigt bleiben konnte.

Oldenburg, im October 1858.

Runde.

Inhalt.

Seite

Vorwort.

I. Strafproceßordnung . . . . . 1—210

Vorbemerkung . . . . . 1—2

Gesetz . . . . . 3—162

Anlage I. Vorschriften über die Zuziehung von Gerichtsschöffen . . . . . 163—168

Anlage II. Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte . . . . . 169—180

Inhaltsverzeichniß . . . . . 181—188

Alphabetisches Sachregister . . . . . 189—210

II. Strafgesetzbuch . . . . . 211—374

Vorbemerkung . . . . . 213—216

Gesetz . . . . . 217—330

Inhaltsverzeichniß . . . . . 331—332

Alphabetisches Sachregister . . . . . 333—374

Anhang, enthaltend die betr. Artikel der Einführungsverordnung 375—378

Abkürzungen.

A. B.
Ausſch.-B. } = Ausſchußbericht in den bezüglichen Landtagsverhandlungen.

Comm.-Entw. = Commiſſionsentwurf der Strafproceßordnung (Vorbemerkung pag. 3).

G.-Bl.
G.-S. } = Geſetzblatt bezw. Geſetzſammlung für das Herzogthum Oldenburg.

Pr. Entw. = Preußiſcher Entwurf, welcher der Strafproceßordnung zum Grunde gelegt iſt (ſ. Vorbemerkung pag. 3).

StGB. = Strafgeſetzbuch vom 3. Juli 1858.

Pr. StGB. = Preußiſches Strafgeſetzbuch.

StGG. = Staatsgrundgeſetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. November 1852.

StPrO. = Strafproceßordnung vom 2. November 1857.

Berichtigung.

Im Art. 265. des StGB. (ſ pag. 304.) findet ſich ein Druckfehler, der ſchon in dem dem Landtag vorgelegten Entwurf (Art. 268. Verhandl. des Landtags Anl. pag. 267.) ſtand, bei den Landtagsverhandlungen überſehen und ſo auch in den officiellen Text des Geſetzes übergegangen iſt. Statt: „wer durch Fahrläſſigkeit einen Brand verſucht," muß es heißen: „wer durch Fahrläſſigkeit einen Brand verurſacht." Das Preuß. StGB. §. 288. hat „verurſacht," und eine Aenderung dieſes Worts iſt nirgends beſchloſſen und konnte auch nicht Abſicht ſein.

I.

Strafproceßordnung.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Vorbemerkung.

Die Strafproceßordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 2. November 1857 ist am 1. December 1857 publicirt im Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band **XV.** Stück 91. *No.* 144. **pag.** 1073—1254.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs dieser Strafproceßordnung wurde von der Gesetz-Commission (für diese Arbeit OGDirector **Dr.** Hayessen, OGDirector v. Buttel, OKDirector **Dr.** Runde) zum Grunde gelegt: „Entwurf der Strafproceßordnung für die Preußischen Staaten nebst dem Entwurfe eines Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte für die ganze Monarchie. Berlin 1851. Verlag von Carl Heymann“ und „Entwurf eines Gesetzes über das Schwurgericht nebst Beweggründen. Oldenburg 1850. Schulze'sche Buchdruckerei (amtlicher Abdruck).“ Der Entwurf der Strafproceßordnung für das Herzogthum Oldenburg erschien zuerst als Commissionsarbeit (Oldenburg 1856, Stalling) mit Motiven, und ist bei den einzelnen Artikeln dieses Entwurfs auf die obengedachten zum Grunde gelegten Entwürfe verwiesen. Dem Landtage des Großherzogthums wurde dann der Entwurf nach nochmaliger Revision unter dem 7. Februar 1857 mit Motiven vorgelegt. (Verhandlungen des 11. Landtags Anlage 24. **pag.** 183—255. Prot. **pag.** 2. Stenogr. Ber. **pag.** 3.) Der Bericht des Landtagsausschusses (Abgeord. Bothe, Klävemann, v. Finckh, Wibel **cf. ibid.** Prot. **pag.** 69. Stenogr. Ber. **pag.** 291.) findet sich in den Verhandlungen **ibid.** Anl. 132. **pag.** 689—726. und sind darin auch noch mehrere wichtige Aenderungen des Entwurfs, durch welche Seitens der Staatsregierung während des Laufes der Verhandlungen mit dem Ausschusse die Vorlage modificirt wurde, angegeben. Die bedeutendsten dieser Aenderungen, z. B. über die Fragestellung für die Geschwornen u. s. w., sind durch gutachtliche Aeußerungen des GR. und Professor **Dr.** Mittermaier in Heidelberg veranlaßt. Die erste Lesung

des Entwurfs im Landtage fand am 15. Juni 1857 Statt. Es wurde nur über sechs specielle Anträge des Ausschusses debattirt, im Uebrigen das Gesetz im Ganzen nach den Vorschlägen des Ausschusses, die im Einverständniß mit der Staatsregierung gemacht waren, ohne Discussion angenommen. (Verhandlungen **ibid.** Protocoll **pag.** 91. 92. Stenogr. Bericht **pag.** 414—426.) Der Bericht des Ausschusses zur zweiten Lesung findet sich Verh. **ibid.** Anl. 151. **pag.** 809; die zweite Lesung fand dann am 27. Juni 1857 Statt. (Verh. **ibid.** Prot. **pag.** 109. Stenogr. Ber. **pag.** 489.) und wurde der Entwurf mittelst Schreibens des Landtags vom 3. Juli 1857 (Verh. **ibid.** Anl. **pag.** 888. **№.** 25.) der Staatsregierung mit den beschlossenen Aenderungen wieder zugestellt. Diese Aenderungen haben die Zustimmung der Staatsregierung erhalten und ist darnach das Gesetz selbst publicirt (**cf.** Landtagsabschied vom 2. Nov. 1857 §. 2. **A.** 10. Gesetzblatt Bd. **XV.** Stück 89. **pag.** 902.)

Für das Studium des Gesetzes ist besonders wichtig:

Abegg, der Entwurf einer Strafproceßordnung für die Preuß. Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebungen anderer deutschen Staaten, kritisch betrachtet. Halle, Schwetschke und Sohn 1852.

Entwurf einer Strafproceßordnung für die Großherzogl. Hess. Darmstädt. Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit Motiven. Darmstadt 1853. — Es ist dies derselbe obenerwähnte Preuß. Entwurf mit wenigen Abänderungen. Zu bemerken ist aber, daß weder der Preußische noch der Hessische Entwurf zur ständischen Berathung gekommen ist.

Zu Vergl. im Allgemeinen Art. 37—45. 53. 54. 94. 100. 101. des StGG., ferner die Gesetze betr. die Einrichtung der Aemter und betr. die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg vom 29. August 1857. (Gesetzbl. Bd. 15. St. 79. 80. **pag.** 793. folg. u. 801. folg.)

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg die nachstehende Strafproceßordnung:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Eine Bestrafung wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen (Strafgesetzbuch Art. 1.) kann nur nach vorgängigem Verfahren in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafproceßordnung eintreten.

Art. 2.

Eine Untersuchung wegen solcher Handlungen (Art. 1.) soll, Fälle der Dringlichkeit (Art. 224.) ausgenommen, nur auf erhobene Klage eingeleitet werden.

Art. 3.

Alle in dem Strafverfahren thätige Behörden und Beamte haben, nach ihrem gemeinsamen Berufe, die Pflicht, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, Schuldlose nicht verfolgt, und Schuldige der verdienten Strafe nicht entzogen werden.

Insbesondere ist es die Pflicht der Untersuchungsrichter und Gerichtsbehörden, die gewissenhafteste Sorge dafür zu tragen, daß jede dem Beschuldigten nachtheilige Einseitigkeit, Ungenauigkeit, oder Unvollständigkeit vermieden werde.

Art. 4.

§. 1. Der Fällung des Endurtheils in Strafsachen soll, vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmefälle, ein mündliches und öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte erster wie zweiter Instanz bei Strafe der Nichtigkeit vorhergehen.

§. 2. Bei dieser Hauptverhandlung soll die Beweisaufnahme erfolgen und die Staatsanwaltschaft, sowie der Beschuldigte, welcher sich dabei des Beistandes eines Vertheidigers bedienen kann, gehört werden.

§. 3. Im Uebrigen ist das Verfahren nur in den im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen öffentlich.

Art. 5.

Die Gerichte sind in Strafsachen an positive Beweisregeln nicht gebunden; sie haben unter genauer Prüfung aller Beweise für und gegen den Beschuldigten nach ihrer aus dem Inbegriffe der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung über die Schuld oder Nichtschuld zu entscheiden.

Zu Art. 5. Die Bedeutung eines vorher ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses im Civilproceßverfahren für die Aburtheilung einer damit mehr oder weniger zusammenhängenden Strafsache läßt sich hiernach gar nicht mehr im Voraus gesetzlich präcisiren, vielmehr bleibt es den erkennenden Gerichten lediglich überlassen, welches Gewicht sie einer solchen Civilentscheidung für die Strafsachen glauben beilegen zu können. Anders verhält sich die Sache im umgekehrten Fall, wenn nämlich der Civilsache vorgängig ein für dieselbe präjudicielles Strafurtheil ergangen sein sollte (cf. Art. 154. der bürgerl. Proc. Ordn. Ausschußbericht pag. 691. und Anm. zu Art. 446. des vorliegenden Gesetzes.)

Art. 6.

Die Urtheile und Beschlüsse eines Gerichts können selbst wegen Unzuständigkeit, nur von demjenigen Gerichte, welches in der höheren Instanz über dieselben zu entscheiden hat, vernichtet, aufgehoben oder abgeändert werden.

Zweiter Titel.

Von den Gerichten in Strafsachen.

I. Haupt-Verhandlung und Entscheidung.

Art. 7.

Die Hauptverhandlung und Entscheidung gehört:

1. in Ansehung der Uebertretungen vor die Polizeigerichte;
2. in Ansehung der Vergehen, vor die Strafgerichte;
3. in Ansehung der Verbrechen, der politischen Vergehen, sowie derjenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, vor das Schwurgericht.

Politische Vergehen sind die in den Art. 74. 80—82. 95. 96. des Strafgesetzbuchs näher bezeichneten Vergehen.

Zu Art. 7. Bei der Publication des Gesetzes fehlte noch die Angabe der für die Bestimmung des Begriffs der politischen Vergehen in Bezug genommenen Artikel des Strafgesetzbuchs, weil dies damals noch nicht publicirt war; in einer Note (GBl. Bd. **XV.** pag. 1075.) war gesagt, daß die Angabe nach Publication des Strafgesetzbuchs durch die demnächst zu erlassende Ausführungsverordnung (Art. 478.) erfolgen werde. Mit Zustimmung des Landtags (cf. Verh. des 12. Landtags Anl. pag. 598. 599. Stenogr. Ber. pag. 257. Prot. pag. 98.) sind die in Art. 7. angezogenen Artikel des Strafgesetzbuchs als die hier maßgebenden bezeichnet und hat man sich damit Demjenigen angeschlossen, was das Preußische Gesetz zur Einführung des neuen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 im Art. **XIX.** Abs. 2. auf den Grund des mit

Polizeigerichte.

Art. 8.

§. 1. Polizeigerichte erster Instanz sind die Amtsgerichte.

§. 2. Bei Abgabe der Erkenntnisse werden Schöffen zugezogen in Gemäßheit der in Anlage I. enthaltenen Vorschriften.

§. 3. Ueber die Beschwerden gegen die Amtsgerichte und über die Berufung (Appellation) gegen die Erkenntnisse derselben erkennt das Obergericht als Polizeigericht zweiter Instanz.

Strafgerichte.

Art. 9.

§. 1. Strafgerichte erster Instanz sind die Obergerichte.

§. 2. Ueber die Beschwerden gegen die Strafgerichte und über die Berufungen gegen die Erkenntnisse derselben erkennt das Appellationsgericht als Strafgericht zweiter Instanz.

---

unserm Art. 101. des Staatsgrundgesetzes hier übereinstimmenden damals geltenden Preuß. StGGesetzes festsetzte.

In Betreff der Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, schien eine weitere Definition nicht erforderlich, da sie theils aus der Verordnung vom 4. Febr. 1856 (GBl. Bd. XV. St. 3. № 4. pag. 11. folg.) zu entnehmen ist, theils schon in dem Ausdrucke „von Amtswegen" genügend liegt, daß hier die Fälle gemeint sind, wo der Antrag eines Verletzten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (cf. Art. 46. folg. des StGB.) zur Verfolgung nicht erforderlich ist (Motive Verh. des 11. Landtags Anl. pag. 243.). Es sind hier also einerseits die Preßübertretungen, die nach Maßgabe der Größe der angedrohten Strafe vor die Polizeigerichte gehören, ausgeschlossen und nicht vor das Schwurgericht verwiesen; andererseits ist bei dem „von Amtswegen" nicht an die Fälle zu denken, wo ohne öffentliche Klage oder Antrag der Staatsanwaltschaft verfahren werden kann, vielmehr ist ein Anklageverfahren immer erforderlich (cf. Art. 2. 25. 56. Motive l. c. pag. 243. 245. Vergl. auch Verhandl. des vereinb. Landtags über das StGG. pag. 438. 1005. 1006.)

Schwurgericht.

Art. 10.

§. 1. Das Schwurgericht besteht aus:
1. einem Gerichtshofe von fünf Mitgliedern einschließlich des Präsidenten,
2. zwölf Geschworenen.

§. 2. Ist zu erwarten, daß die Verhandlung einer Strafsache von längerer Dauer sein werde, so können ein oder zwei Ergänzungsrichter vom Präsidenten zugezogen werden, welche den Verhandlungen in dieser Sache ebenfalls beizuwohnen haben.

§. 3. Die Zuziehung der Geschwornen erfolgt nach den in der Anlage II. enthaltenen Vorschriften.

Art. 11.

§. 1. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes und zu einem Stellvertreter desselben ist ein Mitglied des Oberappellationsgerichts oder des Appellationsgerichts zu ernennen. Zum Präsidenten kann auch der Director eines Obergerichts ernannt werden.

§. 2. Die übrigen Richter und zwei Ergänzungsrichter werden aus den Mitgliedern des Appellationsgerichts oder der Obergerichte genommen.

§. 3. Die Mitglieder der Anklagekammer, welche zu dem Anklagebeschluß mitgewirkt haben, so wie der Untersuchungsrichter und der Richter, welcher diesen vertreten hat, können in der Sache nicht Mitglieder des Schwurgerichtshofes sein.

Art. 12.

Der Präsident und der Stellvertreter (Art. 11.) wird von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichtes, die beisitzenden Richter und Ergänzungsrichter werden von dem Director des Appellationsgerichts ernannt.

Art. 13.

§. 1. Der Stellvertreter vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist, sein Amt überhaupt oder einzelne insbesondere die Vorbereitungen der schwurgerichtlichen Sitzungen betreffenden Obliegenheiten wahrzunehmen.

§. 2. Ist ein beisitzender Richter verhindert an den Sitzungen Theil zu nehmen, so tritt einer der Ergänzungsrichter nach dem Dienstalter ein.

Art. 14.

§. 1. Tritt eine Verhinderung des Präsidenten während einer bereits begonnenen Hauptverhandlung ein, so ernennt derselbe, falls nach seinem Wegfallen der Gerichtshof noch gehörig besetzt bleibt (Art. 10.), seinen Stellvertreter. Ist er dazu nicht im Stande, so tritt der dem Dienstalter nach älteste der beisitzenden Richter für ihn ein, der sich indeß einen der anderen Richter substituiren kann.

§. 2. Wird ein beisitzender Richter während der begonnenen Hauptverhandlung verhindert, so tritt für ihn ein Ergänzungsrichter ein, falls ein solcher zugezogen ist (Art. 10.).

Art. 15.

Das Secretariat bei dem Schwurgerichte wird von dem Secretariate des Appellationsgerichts wahrgenommen. Die Protocollführung in den Sitzungen kann jedoch durch den Director des Appellationsgerichts einem anderen Protocollführer aufgetragen werden.

Zu Art. 14. Jeder Richter, der an der Entscheidung Theil nehmen soll, muß der ganzen Verhandlung beigewohnt haben. War das nicht der Fall und das Gericht zeitweise nicht vorschriftsmäßig besetzt, so sind die Verhandlungen nichtig. Ist also keine Ergänzung nach Art. 14. möglich, so muß die Verhandlung vertagt resp. wiederholt werden (cf. Ausschußbericht pag. 693.).

Oberappellationsgericht.

Art. 16.

Ueber die Beschwerden gegen das Appellationsgericht und das Schwurgericht, so wie über die Nichtigkeitsbeschwerde, erkennt das Oberappellationsgericht.

II. Voruntersuchung.

Art. 17.

In der gerichtlichen Voruntersuchung wirken mit:
der Untersuchungsrichter und in den gesetzlich bestimmten Fällen der Polizeirichter,
die Rathskammer und die Anklagekammer.

Untersuchungsrichter.

Art. 18.

Bei jedem Obergerichte soll wenigstens ein Untersuchungsrichter sein; es können mehrere bestellt werden, wenn das Bedürfniß es erfordert.

Art. 19.

§. 1. Sind mehrere Untersuchungsrichter bestellt, so wird im Falle der Verhinderung jeder derselben durch den anderen vertreten.

§. 2. Wenn nur ein Untersuchungsrichter vorhanden ist, oder wenn die gegenseitige Vertretung nicht ausreicht, so bezeichnet der Director des Obergerichts dasjenige Mitglied desselben, welches den verhinderten Untersuchungsrichter zu vertreten hat.

Rathskammer.

Art. 20.

Die Rathskammer ist ein Senat des Obergerichts, dessen Mitglied der Untersuchungsrichter ist. Sie faßt ihre Beschlüsse auf den Vortrag des Untersuchungsrichters.

Bei den Entscheidungen über die Beschwerden gegen die im Laufe der Voruntersuchung erlassenen Verfügungen des Untersuchungsrichters oder gegen das Verfahren desselben darf der Untersuchungsrichter nicht mitwirken, kann jedoch zu der Berathung zugezogen werden.

Anklagekammer.

Art. 21.

Die Anklagekammer ist ein Senat des Appellationsgerichts. Sie faßt ihre Beschlüsse auf den Vortrag eines aus ihrer Mitte von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 22.

Kein Richter, welcher zu einer Entscheidung mitgewirkt hat, kann in der nämlichen Sache in einer ferneren Instanz Richter sein.

Art. 23.

§. 1. Alle Gerichte können in Strafsachen nur in ungleicher Zahl der Mitglieder entscheiden. Die Entscheidung wird nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 2. Bilden sich über dieselbe Frage mehr als zwei verschiedene Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so sind die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den

---

Zu Art. 23. Eine Bestimmung, daß, wenn zwei Meinungen vorliegen, die mildere Ansicht entscheidet, schien nicht nöthig, da nach §. 1. immer eine ungleiche Zahl der Richter an der Entscheidung Theil nehmen soll. Aus demselben Grunde war die in anderen Strafproceßordnungen aufgenommene Vorschrift, daß bei Gleichheit der Stimmen über die im §. 2. a. E. erwähnte Frage die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, nicht nöthig. Welche Ansicht vorgeht, wenn hinsichtlich der Frage, ob die Untersuchung zu ergänzen sei, eine Verschiedenheit der Meinungen vorliegt, entscheidet sich nach der Regel des §. 2. (Motive l. c. pag. 243.)

zunächst minder nachtheiligen so lange hinzuzuzählen, bis sich die Mehrheit ergiebt. Ist es zweifelhaft, welche Meinung die nachtheiligere ist, so ist darüber besonders abzustimmen.

§. 3. Bei der Abstimmung über die Strafe müssen auch die Mitglieder, welche den Beschuldigten für unschuldig befunden haben, mitstimmen.

Gerichtsschreiber.

Art. 24.

In den Sitzungen der Gerichte, sowie bei allen gerichtlich aufzunehmenden Verhandlungen, muß ein vereideter Gerichtsschreiber (Secretair, Actuar, Protocollführer u. s. w.) zugezogen werden.

Dritter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

Art. 25.

§. 1. Die Staatsanwaltschaft ist berufen, im Interesse der öffentlichen Ordnung die begangenen strafbaren Handlungen zu ermitteln, gegen deren Thäter die öffentliche Klage zu erheben, in Beziehung auf die gesetzliche und zweckmäßige Führung der Untersuchung und auf die zu erlassende Entscheidung Anträge zu stellen, in den geeigneten Fällen Rechtsmittel einzulegen und die Vollstreckung der richterlichen Verfügungen und Urtheile zu bewirken.

§. 2. Sie kann den Beistand aller Polizeibeamten, so wie der bewaffneten Macht unmittelbar fordern, und von allen sonstigen Personen Hülfeleistung verlangen.

Zu Art. 25. Die Staatsanwaltschaft ist hiernach nicht allgemein Vertreterin des Gesetzes oder zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses berufen, eine Stellung, die immer unklar bliebe und dann leicht zu einem die unabhängige Stellung des Richters beengenden und gefährdenden Einfluß führte (Motive l. c. pag. 243.).

Art. 26.

Die höheren Beamten der Staatsanwaltschaft werden durch die von einem untergeordneten Beamten derselben geäußerten Ansichten und gestellten Anträge nicht gebunden, noch an der Vornahme irgend einer ihnen zustehenden Amtshandlung verhindert.

Art. 27.

§. 1. Die Staatsanwaltschaft kann jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß nehmen, oder deren Mittheilung verlangen.

§. 2. Sie kann in jeder Sache und in jeder Lage derselben die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§. 3. Auf jeden Antrag der Staatsanwaltschaft muß richterliche Verfügung oder Beschlußnahme erfolgen.

Art. 28.

Die Staatsanwaltschaft kann Vernehmungen und Ermittelungen jeder Art vornehmen, um den Thatbestand und den Thäter zu erforschen und Aufklärungen und Beweise zu erlangen.

Art. 29.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht befugt, eidliche Vernehmungen, Verhaftungen (Art. 70.), Haussuchungen oder Beschlagnahmen vorzunehmen.

Zu Art. 26. Ein Staatsanwalt kann durch seine Vorgesetzten nicht gezwungen werden, wider seine Ueberzeugung Jemanden strafrechtlich zu verfolgen (Art. 3. Abs. 1., dessen Bestimmung sich auch auf den Staatsanwalt bezieht), wogegen es der Staatsregierung natürlich durchaus unbenommen bleibt, den Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu jeder Zeit zurückzunehmen (Ausschußber. pag. 697.).

Zu Art. 27. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, den Untersuchungshandlungen persönlich beizuwohnen, welche nicht die Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten zum Gegenstande haben (cf. Art. 219a. Ausschußbericht pag. 697.).

Art. 30.

Erachtet die Staatsanwaltschaft es vor Anstellung der öffentlichen Klage für erforderlich, daß in Beziehung auf Verbrechen oder Vergehen die Einnehmung des Augenscheins, die Vernehmung derjenigen Personen, welche der That verdächtig sind, die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen gerichtlich erfolge, so kann sie den Polizeirichter darum ersuchen. Eine eidliche Vernehmung ist jedoch nur in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, zulässig.

Vierter Titel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

Gerichtsstand der begangenen That.

Art. 31.

Für die im Großherzogthum begangenen strafbaren Handlungen ist, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

Art. 32.

§. 1. Gehört ein bestimmter Erfolg zu den Erfordernissen einer strafbaren Handlung und tritt dieser nicht in dem Bezirk ein, in welchem die Handlung vorgenommen ist, so entscheidet der Bezirk, in welchem die Handlung vorgenommen wurde.

§. 2. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande und sind diese in verschiedenen Bezirken vorgenommen, so ist

---

Zu Art. 31. folg. Nach welchem Artikel bei s. g. fortgesetzten Verbrechen und Vergehen die Zuständigkeit zu bestimmen sein werde, ist im Gesetz nicht entschieden, und daher als der Beurtheilung im concreten Fall überlassen anzusehen (cf. Ausschußber. pag. 698.). S. auch zu Art. 34.

das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die letzte Handlung vorgenommen wurde.

Art. 33.

Ist der Ort der That ungewiß oder ist die That auf der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden, so ist das Gericht zuständig und als Gericht der begangenen That anzusehen, bei welchem zuerst der Staatsanwalt oder Privatkläger einen Antrag gestellt hat, oder welches zuerst Untersuchungshandlungen vorgenommen hat.

Wird in dem ersteren Falle die Ungewißheit noch in der Voruntersuchung gehoben, so ist eintretenden Falls die Untersuchung an das Gericht der begangenen That zur Fortsetzung abzugeben.

Gerichtsstand des Wohnortes, des Aufenthaltsortes und der Ergreifung.

Art. 34.

Für die außerhalb der Grenzen des Großherzogthums begangenen, von den inländischen Gerichten zu bestrafenden, Handlungen ist das Gericht des Wohnortes und in dessen Ermangelung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Beschuldigten, wenn aber derselbe im Inlande weder Wohn- noch Aufenthaltsort hat, das Gericht, in dessen Bezirk derselbe ergriffen wird, zuständig.

Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände.

Art. 35.

§. 1. Ist die nämliche Person mehrerer strafbaren Handlungen beschuldigt, für welche verschiedene Gerichte zuständig

---

Zu Art. 34. Hier wie im Art. 32. ist vom Großherzogthum die Rede, obwohl das Gesetz nur für das Herzogthum publicirt ist, damit auch die Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld als Inland in der hier fraglichen Beziehung angesehen werden (Ausschußber. pag. 697.).

sind, so ist das Gericht, welches zuständig ist für die mit der schwersten Strafe bedrohte Handlung, für alle Handlungen zuständig.

§. 2. Sind die mehreren Handlungen, derer die nämliche Person beschuldigt ist (§. 1.) mit gleich schwerer Strafe bedroht, so macht das Zuvorkommen (Prävention) dasjenige Gericht für alle Handlungen zuständig, welches durch Vorladung, Verfolgung, Verhaftung oder Vernehmung des Beschuldigten, als solchen, zuerst eingetreten ist, oder bei welchem der erste gegen eine bestimmte Person gerichtete Antrag der Staatsanwaltschaft angebracht oder eine Privatklage angestellt ist.

§. 3. Die Bestimmungen im §. 1. und §. 2. kommen nicht zur Anwendung,

1. wenn die eine Handlung begangen ist oder erst zur Untersuchung kommt, nachdem wegen der andern ein Verweisungs- oder ein Anklagebeschluß erfolgt ist;

2. wenn nur Uebertretungen, für welche verschiedene Gerichte zuständig sind, begangen sind.

§. 4. Bei der Beantwortung der Frage, welche Handlung mit der schwersten Strafe bedroht ist, ist der Umstand, daß die gesetzlich bestimmte Strafe wegen Rückfalls erhöht werden kann, nicht zu berücksichtigen.

Art. 36.

Der nach den Bestimmungen der Art. 31., 32., 33., 34. begründete Gerichtsstand erstreckt sich wegen Zusammenhangs (Connexität) auf alle Theilnehmer (Anstifter, Urheber, Gehülfen, Begünstiger).

Art. 37.

Vergehen, welche vor das Schwurgericht gehören, können auf den Grund der Bestimmungen des Art. 35. §. 1. und 2. und des Art. 36. nicht an das Strafgericht gelangen.

Art. 38.

Hat der Beschuldigte mehrere Wohnorte oder mehrere gewöhnliche Aufenthaltsorte, oder treffen auf andere Weise mehrere zuständige Gerichte zusammen, so entscheidet das Zuvorkommen für die Zuständigkeit des Gerichtes, welches durch die im Art. 35. §. 2. angeführten Handlungen von seiner Zuständigkeit zuerst Gebrauch gemacht hat oder bei welchem der erste gegen eine bestimmte Person gerichtete Antrag der Staatsanwaltschaft angebracht oder eine Privatklage angestellt ist.

Bestimmung des zuständigen Gerichtes durch das höhere Gericht.

Art. 39.

§. 1. Das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen an sich zuständigen Gerichte erstreckt, kann auf den Antrag eines dieser Gerichte oder der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten, aus Gründen processualischer Zweckmäßigkeit oder aus überwiegenden Gründen der Billigkeit für den Beschuldigten, bestimmen:

1. im Falle des Art. 35., §. 1. und §. 2., daß die verschiedenen an sich zuständigen Gerichte getrennt eintreten, oder daß ein anderes der zuständigen Gerichte, als das im Art. 35. §. 1. und §. 2. bezeichnete, alle Sachen übernehme;

2. im Fall des Art. 35. §. 3. Ziffer 1., daß die Bestimmungen des Art. 35. §. 1. und 2. auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn ein Verweisungs- oder Anklagebeschluß erfolgt ist;

3. im Falle des Art. 36., daß in Betreff der einzelnen Theilnehmer die für deren Handlungen an sich zuständigen Gerichte eintreten, oder daß ein anderes der zuständigen Gerichte als das im Art. 36. bezeichnete, alle Sachen übernehme;

4. im Falle des Art. 35. §. 3. Ziffer 2., daß alle Uebertretungen von einem Gerichte übernommen werden.

Wenn das höhere Gericht die Entscheidung an dasselbe Gericht verweist, so kann es bestimmen, daß die Untersuchung getrennt geführt werde.

§. 2. Wenn wegen irgend eines Hindernisses eine Sache bei dem an sich zuständigen Gerichte nicht erledigt werden kann, so wird dieselbe auf den Antrag des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers an ein anderes möglichst nahe gelegenes Gericht desselben Ranges verwiesen.

Die Verweisung geschieht durch das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über den Bezirk des an sich zuständigen Gerichts und desjenigen Gerichts erstreckt, vor welches die Sache zu verweisen ist.

Art. 40.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen mehreren Gerichten bestimmt das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der streitenden Gerichte erstreckt, welches Gericht eintreten soll.

Art. 41.

§. 1. Das Oberappellations-Gericht ist befugt, auf den schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Sache von dem an sich zuständigen Gerichte auf ein anderes Gericht gleichen Ranges zu übertragen.

§. 2. Die Erhebung des Antrages auf Uebertragung hindert die fernere Vornahme von Untersuchungshandlungen nicht.

Art. 42.

Durch den Beschluß eines höheren Gerichts, welches die Zuständigkeit eines Gerichts niedern Ranges ausspricht, wird die Zuständigkeit des in dem Beschlusse bezeichneten Gerichts endgültig festgestellt.

Untersuchungshandlungen eines nicht zuständigen Gerichts.

Art. 43.

§. 1. Die Untersuchungshandlungen, welche von einem nicht zuständigen Gerichte vorgenommen werden, sind aus diesem Grunde allein nicht ungültig, vorbehältlich der Befugniß des zuständigen Gerichts, die Wiederholung oder Ergänzung derselben zu veranlassen.

§. 2. Alle nicht zuständigen Gerichte, in deren Bezirk sich Spuren einer strafbaren Handlung finden, sind, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, verpflichtet, die Handlungen vorzunehmen, die zur Herstellung des Thatbestandes oder zur Festhaltung eines Angeschuldigten dienen können. Sie müssen jedoch die zuständigen Gerichte oder Staatsanwälte davon in Kenntniß setzen und denselben die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden.

Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft.

Art. 44.

Die Staatsanwaltschaft bei jedem Gerichte ist in Ansehung aller strafbaren Handlungen zuständig, wegen deren das Gericht, welchem sie angehört, zuständig ist.

Fünfter Titel.

Von der Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwaltschaft.

Ablehnung der Richter und der Gerichtsschreiber.

Art. 45.

§. 1. Die Ablehnung eines Gerichtes als solchen ist unzulässig.

§. 2. Die einzelnen Richter und Gerichtsschreiber können von der Staatsanwaltschaft oder dem Beschuldigten abgelehnt werden:

1. wenn der Abgelehnte mit dem Beschuldigten oder mit dem durch die strafbare Handlung Verletzten in aufsteigender oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich (nach Civilcomputation) verwandt oder verschwägert ist, selbst wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht;
2. wenn er der Ehemann, Verlobte, Vormund, Curator, Pflege- oder Adoptiv-Vater, Pflege- oder Adoptiv-Sohn des Beschuldigten oder Verletzten ist;
3. wenn Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten für seine Unbefangenheit fürchten läßt;
4. wenn durch den Ausgang der Untersuchung sein Privatinteresse berührt wird;
5. wenn der Abgelehnte ein schriftliches Gutachten über die Sache abgegeben hat, oder über einen in der Sache erheblichen Umstand vernommen worden oder zu vernehmen ist, oder wenn er als Beamter der Staatsanwaltschaft oder als Vertheidiger in der Sache thätig gewesen ist;
6. wenn der Abgelehnte im Laufe des Verfahrens Ordnungswidrigkeiten gegen den Beschuldigten begangen hat, welche auf seine Befangenheit schließen lassen.

§. 3. Richter und Gerichtsschreiber können von dem Privatkläger aus den im §. 2. angegebenen Gründen, und außerdem abgelehnt werden, wenn Feindschaft mit dem Privatkläger für ihre Unbefangenheit fürchten lassen.

Art. 46.

§. 1. Ein Richter oder Gerichtsschreiber, welchem ein bei ihm eintretender Ablehnungsgrund bekannt ist, hat denselben auch wenn seine Ablehnung nicht beantragt ist, dem mit der Sache befaßten Gerichte mitzutheilen. In den Fällen

des Art. 45. §. 2. Ziffer 1., 2. muß der Richter oder Gerichtsschreiber sich jeder Mitwirkung in der Sache enthalten, in den sonstigen Fällen des Art. 45. §. 2. beschließt das Gericht darüber, ob er sich der Mitwirkung zu enthalten habe. Zur Fassung dieses Beschlusses bedarf es einer Ergänzung des Gerichts bis zu der für die Entscheidung in der Sache selbst erforderlichen Zahl oder der Zuziehung eines andern Gerichtsschreibers nur dann, wenn keine Einhelligkeit der Stimmen vorliegt.

§. 2. Der Polizeirichter hat diese Mittheilung (§. 1.) der Rathskammer des ihm vorgesetzten Obergerichts zu machen.

§. 3. Die auf den Diensteid abgegebene Erklärung des Richters, daß er sich nicht unbefangen halte, berechtigt denselben sich der Mitwirkung in der Sache zu enthalten.

Art. 47.

Das Ablehnungsgesuch der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten, welches ohne Rücksicht auf einen nach Art. 46. etwa bereits gefaßten Beschluß statthaft ist, muß bei dem Gerichte, zu welchem der Abgelehnte gehört, schriftlich überreicht oder zu Protocoll erklärt werden. Die Gründe der Ablehnung müssen bestimmt angegeben und bescheinigt sein.

Art. 48.

Handelt es sich um die Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers in der Hauptverhandlung, so ist auf das Gesuch keine Rücksicht zu nehmen, wenn es nicht vor dem Beginne der Verhandlung angebracht ist, und zwar bei dem Schwurgerichtshofe vor der Verlesung der Anklageschrift, bei

---

Zu Art. 46. Der Actuar beim Polizeigericht fällt unter die Bestimmung des §. 1., d. h. seine Anzeige macht er beim Polizeirichter, welcher mit den Schöffen (als Polizeigericht) darüber endgültig entscheidet. Hinsichtlich der Ablehnung der Gerichtsschöffen bestimmt Anl. I. Art. 20. (Ausschußbericht pag. 698.).

den Strafgerichten und Polizeigerichten vor dem ersten Vortrage der Staatsanwaltschaft, oder des Berichterstatters.

Art. 49.

§. 1. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem der Abgelehnte sich über dasselbe schriftlich erklärt hat, das mit der Sache befaßte Gericht, wenn es sich aber um einen Polizeirichter handelt, die Rathskammer. Der Abgelehnte kann zu der Entscheidung nicht mitwirken.

§. 2. Zu der Beschlußfassung ist in allen Fällen die Zahl von drei Mitgliedern erforderlich.

§. 3. Die Bestimmungen der Art. 398. und 399. finden hier analoge Anwendung.

Art. 50.

Bis zu der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hat der Abgelehnte sich aller Mitwirkung in der Sache zu enthalten. Nur wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, und die Vertretung durch einen andern Richter oder Gerichtsschreiber nicht sogleich bewirkt werden kann, hat er sich den dringend nöthigen Untersuchungshandlungen zu unterziehen.

Art. 51.

Gegen die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch findet ein Rechtsmittel nicht Statt, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 20. der Anlage I.

Ablehnung von Beamten der Staatsanwaltschaft.

Art. 52.

Befindet sich ein Beamter der Staatsanwaltschaft in einem Verhältnisse, welches die Ablehnung eines Richters begründen

---

Zu Art. 49. Nach dem im §. 3. angezogenen Art. 399. kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Gericht den Ablehnenden zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seines Ablehnungsgrundes zulassen kann, falls es dies angemessen erachtet (Ausschußber. pag. 698.).

würde, so muß er den ihm bekannt gewordenen Ablehnungsgrund der ihm vorgesetzten Behörde anzeigen und sich in den Fällen des Art. 45. §. 2. Ziffer 1., 2. jeder Mitwirkung enthalten. Die vorgesetzte Behörde muß in diesen Fällen ohne Weiteres, in sonstigen Fällen, wenn sie es angemessen findet, wegen seiner Stellvertretung das Nöthige veranlassen.

Sechster Titel.

Von der Anzeige strafbarer Handlungen und von der öffentlichen Klage.

Anzeige strafbarer Handlungen.

Art. 53.

§. 1. Die Anzeige strafbarer Handlungen muß schriftlich oder mündlich gemacht werden:

1. bei der Staatsanwaltschaft oder
2. bei dem Amte oder dem Magistrate der Städte erster Classe oder
3. bei jedem andern mit polizeilichen Verrichtungen beauftragten Beamten, welcher die Anzeige sofort der Staatsanwaltschaft oder dem Amte (Magistrate der Städte erster Classe) mitzutheilen hat. Die Mittheilung kann mündlich geschehen, wenn die Anzeige mündlich gemacht ist.

§. 2. Die Staatsanwaltschaft und das Amt (Magistrat) haben über jede mündliche Anzeige oder Mittheilung ein Protocoll aufzunehmen. Das vom Amte (Magistrate) aufgenommene Protocoll ist der Staatsanwaltschaft sofort zuzustellen.

Zu Art. 53. folg. Ueber den Unterschied zwischen der ersten Anzeige begangener strafbarer Handlungen bei der Staatsanwaltschaft, den Polizeibeamten, Polizei- und Untersuchungsrichtern, zum Zweck die Einleitung einer Untersuchung zu veranlassen, — den Anträgen der Staatsanwaltschaft, — der öffentlichen (resp. Privat-) Klage auf Untersuchung und Bestrafun

Art. 54.

Alle mit polizeilichen Verrichtungen beauftragte Beamte haben die begangenen strafbaren Handlungen und die Beweise derselben zu erforschen und das in Erfahrung Gebrachte mit den von ihnen etwa aufgenommenen Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Art. 55.

Die Gerichte und andere öffentliche Behörden und Beamte sind verpflichtet, von strafbaren Handlungen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, der zuständigen Staatsanwaltschaft sogleich Mittheilung zu machen und derselben alle darauf bezügliche Verhandlungen zu übersenden.

Oeffentliche Klage.

Art. 56.

§. 1. Jede strafbare Handlung begründet eine öffentliche Klage, welche auf Untersuchung und Bestrafung gerichtet ist, vorbehältlich der Bestimmung des Artikels 57.

§. 2. Eine Privatklage findet nur nach Maßgabe der in dem 26. Titel enthaltenen Bestimmungen statt.

überhaupt, wenn auch ohne eine bestimmte Bezeichnung eines Thäters, — und der Versetzung eines bestimmten Beschuldigten in den Anklagestand resp. Antrag auf Verweisung zur Hauptverhandlung (bei Verbrechen auf Anklagebeschluß der Anklagekammer, bei Vergehen auf Verweisungsbeschluß der Rathskammer, bei Uebertretungen auf Beschluß des Polizeirichters) vor dem erkennenden Gerichte — siehe Motive l. c. pag. 245.

Das Wort „Protocoll" im §. 2. ist nicht im Sinne des Art. 193. folg., welche von der Beurkundung gerichtlicher Handlungen sprechen, zu verstehen. Der Staatsanwalt hat gar nicht einmal einen Protocollführer. Der Ausdruck bedeutet hier nur allgemein: schriftliche Aufzeichnung der mündlichen Anzeige (Ausschußber. pag. 698.).

Zu Art. 56. cf. Art. 152 des StGB.

Art. 57.

Die Erhebung der öffentlichen Klage steht der Staatsanwaltschaft zu. In Fällen, wo nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Bestrafung ein Antrag des Betheiligten erforderlich ist, findet die Erhebung der öffentlichen Klage erst in Folge solchen Antrages Statt. Der Betheiligte kann seinen Antrag bis zum Beginne der Hauptverhandlung zurücknehmen. Diese Zurücknahme bewirkt, daß sofort durch Beschluß der Rathskammer (bei Uebertretungsfällen des Polizeigerichts), das Verfahren eingestellt und der Betheiligte zur Erstattung aller durch das bisherige Verfahren entstandenen Kosten verurtheilt wird, für deren Einziehung die Staatsanwaltschaft Sorge zu tragen hat.

Art. 58.

Die Erhebung der öffentlichen Klage geschieht nach Verschiedenheit der Fälle entweder unmittelbar bei dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichte, oder durch einen Antrag an den Untersuchungsrichter oder Polizeirichter die Voruntersuchung einzuleiten. In dem letzteren Falle wird die öffentliche Klage auch dann als angestellt erachtet, wenn ein bestimmter Beschuldigter nicht bezeichnet worden ist.

Art. 59.

Eine öffentliche Klage kann nur so lange wieder zurückgenommen werden, als die gerichtliche Untersuchung noch nicht verfügt ist, vorbehältlich der Bestimmung der Art. 57. u. 371. §. 2.

Siebenter Titel.

Von der Entziehung der Freiheit und von der Freilassung.

Vorläufige Ergreifung und Festnahme.

Art. 60.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann erfolgen:

Zu Art. 57. cf. Art. 49. des StGB.

1. wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird:

2. wenn sich später Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich entweder der Flucht oder des Bestrebens die Untersuchung zu vereiteln oder zu erschweren (Art. 71.) verdächtig machen.

Zu Art. 60. folg. Ueber den Unterschied zwischen dem Erscheinungsbefehl (Vorladung), dem Vorführungsbefehl, der vorläufigen Ergreifung und Festnahme und dem Haftbefehl siehe Motive l. c. pag. 245. 246. cf. auch Art. 38. des StGG. Von dem Erscheinungsbefehl (dem Befehl an eine Person zum Zweck der Vernehmung vor dem Richter zu erscheinen, welcher Befehl auf amtlichem Wege zugestellt wird) ist in diesem Titel nicht die Rede, sondern erst im 15. Titel. Der vorliegende Titel handelt von der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (Art. 60—63.) und von dem Vorführungsbefehl (Art. 64—69.), endlich von der Untersuchungshaft (Art. 70. folg.), welche durch einen Haftbefehl angeordnet wird. Der Vorführungsbefehl ist an einen Gerichts- oder Polizeidiener zu richten und veranlaßt, daß die zu vernehmende Person wider ihren Willen gezwungen wird, vor dem Richter zu erscheinen; eine weitere Beraubung der Freiheit findet damit nicht Statt. Die Vorführung und die vorläufige Festnahme muß nach Erreichung des Zweckes beziehungsweise nach bestimmter Zeit mit der Freilassung endigen, wenn nicht ein Haftbefehl erfolgt. Die Bestimmungen rücksichtlich der vorläufigen Ergreifung gründen sich auf Art. 39. des StGG., dessen Inhalt jedoch hier nur in soweit in Betracht kommt, als er das Strafverfahren betrifft, während die dort auch erwähnten Befugnisse der oberen Polizeibehörde bei einem Strafverfahren überall nicht zu Raum kommen können.

Bei der Vorführung ist auch eine Ablieferung in das Gefängniß nicht zu umgehen, insofern die Vernehmung des Vorzuführenden nicht immer gleich bei seiner Ankunft im Gerichtsorte geschehen kann. — Bestimmungen über die Behandlung der Gefangenen und Obliegenheiten des Gefängnißinspectors finden sich in der Strafproceßordnung nicht, sondern sind aus der Instruction des Letzteren und den betreffenden Reglements zu entnehmen.

Art. 61.

Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme sind befugt:

1. die Beamten der Staatsanwaltschaft,
2. jeder mit polizeilichen Verrichtungen beauftragte Beamte,
3. in dem Falle des Art. 60. Ziffer 1. Patrouillen und Wachen,
4. jeder Privatmann, wenn im Falle des Art. 60. Ziffer 1. der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder zu besorgen steht, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde. Der Ergriffene muß sofort einem der unter Ziffer 1. oder 2. bezeichneten Beamten zum Zweck der Bestimmung über die fernere vorläufige Festnahme, oder einer Patrouille oder Wache zugeführt werden.

Art. 62.

§. 1. Ist die vorläufige Festnahme nicht durch die Staatsanwaltschaft oder ein Amt oder den Magistrat einer Stadt erster Classe verfügt beziehungsweise bestätigt, so muß sofort und jedenfalls innerhalb vierundzwanzig Stunden dem nächsten Amte oder Magistrate Anzeige gemacht und der Ergriffene zugeführt werden.

§. 2. Das Amt oder der Magistrat muß sofort, jedenfalls innerhalb achtundvierzig Stunden von der vorläufigen Festnahme angerechnet entweder die von ihm selbst angeordnete oder durch andere Personen bewirkte Festnahme nach der Vernehmung des Festgenommenen aufheben oder den Letzteren mit den aufgenommenen Verhandlungen dem zuständigen Staatsanwalte zuführen lassen.

Art. 63.

§. 1. Die Staatsanwaltschaft muß entweder die sofortige Freilassung verfügen oder den vorläufig Festgenommenen mit

---

Zu Art. 61. cf. Art. 194. des StGB.

den Verhandlungen dem zuständigen Untersuchungsrichter oder Polizeirichter mit ihrem Antrage vorlegen.

§. 2. Dasselbe gilt, wenn die Staatsanwaltschaft die vorläufige Festnahme selbst verfügt und nicht sofort nach der Vernehmung die Freilassung angeordnet hat.

§. 3. Der Richter muß den Ergriffenen innerhalb sechsunddreißig Stunden verhören. Ist dies wegen besonderer Umstände nicht thunlich, so ist die Ursache der Verzögerung im Protocoll zu bemerken. Nach stattgehabtem Verhör muß entweder die Freilassung verfügt oder ein Haftbefehl erlassen werden.

Vorführungsbefehl.

Art. 64.

Ein Vorführungsbefehl wird von dem Richter erlassen, damit der Beschuldigte behuf seiner Vernehmung vor ihn gestellt werde.

Art. 65.

Der Vorführungsbefehl muß den Namen und die möglichst genaue Bezeichnung des Vorzuführenden und den Gegenstand der Beschuldigung wenigstens im Allgemeinen angeben. Er muß dem Vorzuführenden entweder sofort bei der Ergreifung oder innerhalb vierundzwanzig Stunden nach derselben zugestellt werden.

Art. 66.

In der Voruntersuchung kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden:

1. wenn der Gegenstand der Beschuldigung ein Verbrechen ist, oder
2. wenn der Beschuldigte als Unbekannter, als Ausländer, als eines festen Wohnsitzes ermangelnd, oder aus einem sonstigen besonderen Grunde der Flucht verdächtig, oder
3. wenn zu besorgen ist, daß er die Untersuchung durch Vernichtung der Spuren der That, durch Verabredung

mit seinen Mitschuldigen oder mit Zeugen, oder auf andere Art vereiteln oder erschweren werde.

Art. 67.

Wird der Beschuldigte außerhalb des Bezirks des Richters, welcher den Befehl erlassen hat, ergriffen, so kann er verlangen, zunächst vor die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er ergriffen worden, geführt zu werden. Weiset der Ergriffene nach, daß der Befehl nicht gegen ihn erlassen oder später außer Wirksamkeit gesetzt ist, so verfügt die Staatsanwaltschaft dessen Entlassung. In dem entgegengesetzten Falle läßt sie der Vollstreckung des Vorführungsbefehls ihren Lauf.

Art. 68.

Der Beschuldigte muß innerhalb sechsunddreißig Stunden, nachdem er in dem Gefängnisse angekommen ist, verhört werden. Machen besondere Umstände die Innehaltung dieser Frist unmöglich, so sind die Ursachen der Verzögerung zu Protocoll zu vermerken.

Art. 69.

Nach stattgehabtem Verhöre muß entweder die Freilassung verfügt oder ein Haftbefehl erlassen werden.

Untersuchungshaft.

Art. 70.

Die Untersuchungshaft eines Beschuldigten kann nur kraft eines schriftlich erlassenen richterlichen Befehls (Haftbefehl) eintreten. Sie darf nicht eher verfügt werden, als nachdem der Beschuldigte über den Gegenstand der Beschuldigung verhört oder nachdem das Erforderliche geschehen ist, um sein Verhör zu bewirken.

Art. 71.

Ist der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten That verdächtig, so kann nach Umständen und einsichtsvollem Ermessen der Behörden, die Untersuchungshaft verhängt werden:

1. wenn der Gegenstand der Beschuldigung ein Verbrechen ist, oder
2. wenn der Beschuldigte als Unbekannter, als Ausländer, als eines festen Wohnsitzes ermangelnd oder aus einem sonstigen besonderen Grunde der Flucht verdächtig, oder wenn
3. zu besorgen ist, daß er die Untersuchung durch Vernichtung der Spuren der That, oder durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen vereiteln oder erschweren werde.

Bei Uebertretungen darf sie nur wegen Verdachts der Flucht (Ziffer 2.) verhängt werden.

Art. 72.

Ob bei oder nach Erlassung eines Anklagebeschlusses ein Haftbefehl zu erlassen sei, hängt von dem Ermessen der Anklagekammer ab.

Art. 73.

Jeder Haftbefehl muß den Namen und die möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten, den Gegenstand der Beschuldigung und die Angabe des Gesetzes enthalten, welches die That mit Strafe bedroht und welches die Verhaftung in dem angegebenen Falle zuläßt.

Er muß dem Verhafteten entweder sofort bei der Verhaftung oder innerhalb vierundzwanzig Stunden nach derselben zugestellt werden.

Art. 74.

Zur Vollstreckung eines Vorführungs- oder eines Haftbefehls können, wenn der Beschuldigte nicht aufzufinden oder flüchtig ist, von dem Gerichte Steckbriefe erlassen werden.

Art. 75.

Wenn im Laufe der Voruntersuchung die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt war, wegfallen und andere Gründe, welche dieselbe rechtfertigen, nicht vorhanden sind, so muß die Freilassung des Beschuldigten angeordnet werden.

Art. 76.

Der Beschluß, durch welchen ein Beschuldigter außer Verfolgung gesetzt wird, muß zugleich den Befehl zu dessen Freilassung enthalten.

Art. 77.

Jedes freisprechende Urtheil muß zugleich die Freilassung des Beschuldigten befehlen.

Art. 78.

§. 1. Die Erlassung eines Haftbefehls oder eines Freilassungsbefehls steht dem mit der Sache befaßten Richter oder Gerichte zu.

§. 2. So lange die Voruntersuchung bei dem Strafgerichte schwebt, hat diese Befugniß der Untersuchungsrichter und die Rathskammer unter den in den Art. 79. und 80. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Art. 79.

Trägt die Staatsanwaltschaft bei dem Untersuchungsrichter auf Erlassung eines Haftbefehls an, so muß der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, seine Entschließung mit Angabe der Gründe der Staatsanwaltschaft mittheilen, und wenn diese auf ihrem Antrage beharrt, den Beschluß der Rathskammer unverzüglich einholen. Ist der Beschuldigte vorgeführt, so bleibt er bis zu dem Beschlusse der Rathskammer in vorläufiger Verwahrung.

Art. 80.

Der Untersuchungsrichter kann einen von ihm erlassenen Haftbefehl mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft wieder aufheben. Ist der Haftbefehl von der Rathskammer erlassen oder giebt die Staatsanwaltschaft nicht ihre Zustimmung zu der Freilassung, oder trägt der Untersuchungsrichter Bedenken, dieselbe zu verfügen, so muß er über einen Antrag des Beschuldigten auf Freilassung den Beschluß der Rathskammer unverzüglich einholen.

Art. 81.

Nachdem der Beschuldigte vor ein erkennendes Gericht verwiesen ist, kann die Erlassung eines Haftbefehls oder die Freilassung vor Entscheidung in der Hauptsache nur auf Grund neu hervorgetretener Umstände von dem erkennenden Gerichte angeordnet werden.

Art. 82.

In Beziehung auf die Beschuldigten, welche sich in Untersuchungshaft befinden, können während der Dauer der Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter, und nach erfolgter Verweisung vor ein erkennendes Gericht, von dem Vorsitzenden desselben alle für den Zweck der Untersuchung nothwendige oder angemessene Maßregeln getroffen werden. Die Gefängnißvorsteher sind verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

Art. 83.

Der Untersuchungsrichter und der Vorsitzende des erkennenden Gerichts sind gehalten, diejenigen Gefangenen, in Ansehung deren ihnen durch den Art. 82. Befugnisse beigelegt sind, monatlich wenigstens einmal zu besuchen. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes ist zu einem wenigstens einmaligen Besuche während jeder Sitzungsperiode des Gerichtshofes verpflichtet.

Freilassung gegen Sicherheitsleistung.

Art. 84.

Jeder Beschuldigte soll, sofern nicht einer der im Art. 71. Ziffer 3. angegebenen Gründe entgegensteht, gegen Stellung einer Caution oder Bürgschaft in Freiheit gesetzt oder belassen werden, der wegen Verbrechens Angeklagte (Art. 72.) aber nur dann, wenn nach der Persönlichkeit des Angeklagten oder nach den übrigen Umständen keine gegründete Bedenken gegen die Verschonung mit der Haft vorliegen. Die Staatsanwaltschaft ist hierüber zuvor zu hören. Die Sicherheit wird dafür geleistet, daß er sich auf die an ihn ergehende Aufforderung bei jeder Verhandlung und zur Vollstreckung des Urtheils einfinden werde.

Art. 85.

Die Größe der Sicherheitssumme ist mit Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe und auf den wahrscheinlichen Betrag der Untersuchungskosten und des zu leistenden Schadenersatzes zu bestimmen.

Art. 86.

§. 1. Die Caution (Art. 84.) muß entweder in baarem Gelde oder in inländischen Staatspapieren, welche nach dem Tagescourse, jedoch nicht über dem Nennwerthe berechnet werden, in die gerichtliche Depositen-Casse eingezahlt werden. Wird die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, so müssen inländische zahlfähige Bürgen gestellt werden.

§. 2. Die Bürgschaft kann vor dem Gerichte, welchem die Sicherheit geleistet wird oder einem Mitgliede desselben bestellt werden.

Zu Art. 84. Die Bestimmungen über Freilassung gegen Sicherheitsstellung beruhen zunächst auf der Vorschrift des Art. 39. §. 3. des StGG.

Art. 87.

Die Anordnung wegen Freilassung oder Nichtverhaftung des Beschuldigten (Art. 84.) tritt nicht eher in Wirksamkeit, als bis derselbe zu Protocoll eine Wohnung innerhalb des Herzogthums bezeichnet hat, in welcher alle Zustellungen an ihn erfolgen können.

Art. 88.

Wenn der Beschuldigte sich auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne hinlängliche Entschuldigung nicht stellt oder wenn neue Umstände eintreten, welche die Verhaftung erfordern, so ist die Haft ungeachtet der Sicherheitsstellung zu verhängen.

Art. 89.

Die Sicherheitssumme wird frei, wenn die Verhaftung erfolgt oder der Beschuldigte entweder rechtskräftig freigesprochen ist, oder die Vollstreckung der gegen ihn zu vollziehenden Freiheitsstrafe begonnen hat.

Art. 90.

§. 1. Eine noch nicht wieder freigewordene Sicherheitssumme wird auf den Antrag der Staatsanwaltschaft für verfallen erklärt, wenn der Beschuldigte sich nicht binnen drei Tagen von der Zeit an, wo er erscheinen sollte, zum Zwecke der Untersuchung oder Vollstreckung der Strafe freiwillig stellt.

§. 2. Die Sicherheitssumme verfällt der Staatscasse; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß seine Entschädigungs-Ansprüche gegen Uebertragung derselben an den Staat daraus befriedigt werden.

Zu Art. 89. Dem Beschuldigten gegenüber bleibt in geeigneten Fällen übrigens immer die Arrestirung der Sicherheitssumme im gewöhnlichen Wege statthaft, falls dazu in der That genügender Grund vorliegen sollte (Ausschußber. pag. 700.).

Art. 91.

Ueber den Antrag auf Freilassung gegen Sicherheitsstellung, über die Höhe und Art der zu stellenden Sicherheit und über den Verfall der Sicherheitssumme entscheidet das mit der Sache befaßte Gericht, und zwar so lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte schwebt, die Rathskammer.

Achter Titel.

Von Haussuchungen und Beschlagnahmen.

Haussuchungen.

Art. 92.

Eine Haussuchung kann gehalten werden, wenn hinreichende Gründe zu der Vermuthung vorliegen, daß in einem Hause Beweismittel vorhanden sind, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder daß die einer strafbaren Handlung verdächtige Person sich in demselben verborgen halte.

Ist bei der Haussuchung nichts Verdächtiges ermittelt, so muß dem Betheiligten, auf Ersuchen, darüber eine Bescheinigung zu seiner Rechtfertigung ertheilt werden.

Zu Art. 92. folg. Vergl. Art. 40. 41. des StGG. Von den allgemeinen Haussuchungen, wovon Art. 40. §. 2. Z 3. spricht, ist hier nicht weiter die Rede. Es sollten die desfalls bestehenden Gesetze nach der Vorschrift des StGG. l. c. einer Revision unterworfen werden; diese Gesetze (eigentlich nur die Reg.-Bek. vom 1. Nov. 1816) sind aber sehr mangelhaft; die Praxis hatte das Institut der generellen Haussuchungen so ausgedehnt, wie es kaum gerechtfertigt werden konnte. Ihre Unentbehrlichkeit der Sache nach war einleuchtend, allein man bedarf des Ausdrucks überall nicht mehr, nachdem Art 94. Ziffer 2. die Sache auf ein an sich richtiges und unbedenkliches Princip zurückgeführt hat. Die Vorschrift des StGG. a. a. O. hat also nunmehr ihren Gegenstand verloren (cf. Ausschußber. pag. 701.).

Art. 93.

Die Hausſuchung iſt von dem Richter vorzunehmen; derſelbe iſt jedoch befugt, in geeigneten Fällen einen Polizeibeamten damit zu beauftragen und muß zu dem Ende einen mit Gründen verſehenen Befehl ertheilen, welcher von dem Polizeibeamten ſofort oder innerhalb der nächſten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zuzuſtellen iſt.

Art. 94.

Ohne richterlichen Befehl können Polizeibeamte eine Hausſuchung nur vornehmen:

1. im Fall der Verfolgung auf friſcher That,
2. in Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet.

Art. 95.

Jeder nicht richterliche Beamte, welcher eine Hausſuchung vorzunehmen berechtigt iſt, muß einen Gemeindebeamten oder zwei Einwohner der Gemeinde bei der Hausſuchung zuziehen, die ſeiner desfälligen Aufforderung Folge zu leiſten verpflichtet ſind.

Art. 96.

Bei Ausführung der Hausſuchung muß mit möglichſter Schonung verfahren werden.

Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchſuchenden Räume, es ſei der Beſchuldigte oder ein Dritter, iſt aufzufor-

---

Zu Art. 95. Eine Strafe für die pflichtwidrige Verweigerung einer amtlich angeſprochenen Hülfeleiſtung iſt nicht allgemein angedroht. Der Art. 318. §. 1. f. des StGB. ſcheint hier nicht anwendbar, die Anwendbarkeit des Art. 192. der StPrO. für dieſen ſpeciellen Fall wenigſtens nicht ohne Zweifel; aber da die Pflicht geſetzlich feſtſteht, ſo kann die Erfüllung derſelben durch geeignete Mittel erzwungen werden und iſt das Amt, als Verwaltungsbehörde jedenfalls nach Art. 7. des Geſetzes vom 29. Auguſt 1857 (GB. Bd. XV. pag. 795.) befugt, Brüche oder ſonſt geeignete Zwangsmittel anzudrohen.

dern, der Haussuchung beizuwohnen; ist derselbe nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder in dessen Ermangelung an einen Hausgenossen oder einen Nachbar ergehen.

Art. 97.

Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thüren, Fenster oder Behältnisse darf erst dann geschritten werden, wenn eine gütliche Aufforderung dazu ohne Erfolg geblieben oder Niemand anwesend ist, an welchen die Aufforderung gerichtet werden kann.

Art. 98.

Finden sich bei der Haussuchung Gegenstände, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind dieselben dem Beschuldigten, so wie demjenigen, welcher sie in Gewahrsam hat, sofern sie anwesend sind, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Art. 99.

Bei einer, jedoch nur, falls sie für die Untersuchung nothwendig ist, statthaften, Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt derselben nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange.

Beschlagnahme.

Art. 100.

§. 1. Eine Beschlagnahme ist in Ansehung aller Gegenstände zulässig, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder nach den Bestimmungen der Strafgesetze der Confiscation unterliegen.

§. 2. Von den in Beschlag genommenen Gegenständen muß bei der Beschlagnahme, oder falls besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, möglichst bald nach derselben ein genaues Verzeichniß angefertigt werden.

Auf Verlangen muß den Betheiligten eine Abſchrift des Verzeichniſſes gegeben werden.

Art. 101.

Eine Beſchlagnahme von Briefen und Papieren darf nur vorgenommen werden:

1. vom Richter ſelbſt oder in Kraft eines richterlichen mit Gründen verſehenen Befehls, welcher ſofort oder innerhalb der nächſten 24 Stunden dem Betheiligten zugeſtellt werden ſoll;
2. bei einer Verhaftung (Art. 70.);
3. bei einer Hausſuchung.

Art. 102.

Von der Beſchlagnahme iſt die Correſpondenz ausgenommen, welche der Beſchuldigte mit ſeinem Beichtvater oder Rechtsbeiſtande geführt hat, vorausgeſetzt, daß dieſe Correſpondenz ſich noch in den Händen jener Perſonen befindet.

Art. 103.

§. 1. Briefe, welche von dem Beſchuldigten oder an ihn geſchrieben ſind, können, ſelbſt auf der Poſt, in Beſchlag genommen werden. Die Ablieferung von Seiten der Poſtbehörde erfolgt auf Grund des ihr einzuhändigenden ſchriftlichen Beſchlag-Befehls. Von dieſer Maßregel iſt der Beſchuldigte und die Perſon, von welcher oder an welche der fragliche Brief geſchrieben war, in Kenntniß zu ſetzen; eine einfache briefliche Mittheilung genügt zu dieſem Zwecke.

§. 2. Die Eröffnung der Briefe ſoll, wenn es füglich geſchehen kann, in Gegenwart des Beſchuldigten erfolgen.

Art. 104.

§. 1. Iſt der Zweck der Beſchlagnahme erreicht, oder zeigt ſich, daß er nicht erreicht werden kann, ſo iſt die Zurückgabe der in Beſchlag genommenen Gegenſtände zu verfügen.

§. 2. Verweigert in der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung zu der Zurückgabe, so muß der Beschluß der Rathskammer eingeholt werden.

Art. 105.

Werden bei Gelegenheit einer Untersuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung schließen lassen, so können sie mit Beschlag belegt werden, es muß jedoch sofort eine besondere Verhandlung darüber aufgenommen und diese der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden. Findet sich dieselbe nicht veranlaßt, in Bezug auf die strafbare Handlung, auf deren Begehung jene Gegenstände schließen lassen, die öffentliche Klage zu erheben, so sind solche unverzüglich zurückzugeben.

Neunter Titel.

Von der Verpflichtung zum Zeugniß, der Vernehmung der Zeugen und von der Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln.

Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses.

Art. 106.

Zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses ist ein Jeder verpflichtet, vorbehältlich der in dem Gesetze bestimmten Ausnahmen.

Fälle, in denen ein Zeuge seine Vernehmung ablehnen kann.

Art. 107.

§. 1. Die Ablegung eines Zeugnisses können ablehnen:

1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist;

2. Staatsbeamte und andere im öffentlichen Dienste stehende Personen in Ansehung solcher Gegenstände, welche zu verschweigen sie dem Staate gegenüber verpflichtet sind. Sie sollen jedoch von der zuständigen Behörde zur Ablegung des Zeugnisses ermächtigt werden, insofern nicht das Gegentheil durch ein überwiegendes Interesse des Staats geboten wird. Die Gerichte sind nicht befugt, die Versagung dieser Ermächtigung ihrer Beurtheilung zu unterziehen;
3. Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut ist;
4. Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Geschwister und Verschwägerte des nämlichen Grades, dessen Ehegatte selbst nach getrennter Ehe, und dessen Verlobter.

Wird die Vernehmung einer der vorstehend genannten Personen beabsichtigt, so muß derselben zuvor zu Protocoll eröffnet werden, daß sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sei.

§. 2. Jeder Zeuge kann die Beantwortung von Fragen ablehnen, auf welche er zu seiner eigenen Schande, oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung befangenen Person aussagen müßte, zu welcher er in einem der im §. 1. Z. 4. bezeichneten Verhältnisse steht.

Die Beantwortung von Fragen, die auf gegen eine Person verhängt gewesene Untersuchungen, auf ergangene Straferkenntnisse, oder auf verbüßte Strafen gerichtet sind, kann nicht abgelehnt werden.

Verfahren gegen nicht erschienene Zeugen.

Art. 108.

Wenn Jemand als Zeuge vorgeladen ist und nicht erscheint, so kann entweder die Wiederholung der Vorladung

---

Zu Art. 107. cf. Art. 132. dieses Gesetzes und Art. 33. des StGBuchs.

verordnet, oder sofort ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Art. 109.

§. 1. Gegen den ungehorsam ausgebliebenen Zeugen wird außerdem in dem Vorverfahren durch den Richter und bei der Hauptverhandlung durch das Gericht eine Geldbuße von Einem bis fünfundzwanzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu vierzehn Tagen verhängt und es werden ihm die Kosten der wiederholten Vorladung oder der Vorführung zur Last gelegt.

§. 2. Wird die Vertagung der Hauptverhandlung durch das Ausbleiben des Zeugen veranlaßt, so kann derselbe, außer der Strafe (§. 1.), in den Ersatz der durch die Vertagung des Verfahrens verursachten Kosten verurtheilt werden.

§. 3. Diese Straf- und Ersatzverfügungen setzen voraus, daß dieselben dem Vorgeladenen in der Vorladung für den Fall des Ungehorsams angedroht sind.

Art. 110.

Entschuldigt der im Vorverfahren ausgebliebene Zeuge im Laufe desselben sein Ausbleiben genügend, so wird er durch den Richter der Strafe und Kosten entbunden.

Art. 111.

§. 1. Der wegen seines Ausbleibens bei der Hauptverhandlung verurtheilte Zeuge kann seine Entschuldigungsgründe bei der demnächstigen Verhandlung der Sache geltend machen. Hat eine Vertagung nicht stattgefunden, so kann er eine Gegenvorstellung gegen das Urtheil nur innerhalb zehn Tagen nach Bekanntmachung desselben schriftlich oder zu Protocoll bei dem Gerichte erheben.

§. 2. Bei Verhandlung vor dem Schwurgerichte sind die bei der Beendigung aller Sitzungen noch nicht erhobenen Gegenvorstellungen bei dem Appellationsgerichte zu erheben, welchem auch die bereits beim Schwurgerichte erhobenen, aber

von demselben noch nicht erledigten Gegenvorstellungen überwiesen werden.

§. 3. Das betreffende Gericht entscheidet über die Gegenvorstellungen, ohne daß ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zulässig ist.

Vereidung der Zeugen.

Art. 112.

Es dürfen nicht als Zeugen vereidet werden:

1. Personen, welche das sechszehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben;
2. Personen, welche wegen begangener strafbaren Handlungen durch rechtliche Verurtheilung unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden.

Art. 113.

Liegen Gründe zu der Annahme vor, daß ein Zeuge sich an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden strafbaren Handlung betheiligt habe, oder daß ein persönliches Interesse an dem Ausfalle der Untersuchung auf die Aussage desselben von Einfluß sein möge, so wird er nicht vereidet.

Art. 114.

§. 1. Die Vernehmung der Zeugen soll in der Voruntersuchung in der Regel eine nicht eidliche sein; der Untersuchungsrichter kann aber einen Zeugen eidlich vernehmen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, daß derselbe mit der Wahrheit zurückhalte, oder wenn zu befürchten

---

Zu Art. 112. Die Fähigkeit zum eidlichen Zeugniß geht nur durch Verurtheilung wegen Meineids Art. 119. folg. des StGBuchs verloren.

Angehörige der Beschuldigten (cf. Art. 107. Ziffer 4.) sind hiernach nicht absolut unfähig zum eidlichen Zeugniß, weil dadurch die Vertheidigung wesentlich benachtheiligt werden könnte. Aus der Zulassung zum Eide überhaupt folgt aber selbstredend nicht die Nothwendigkeit der Vereidung in jedem einzelnen Falle (Ausschußber. pag. 702.).

steht, daß derselbe vor dem erkennenden Gerichte nicht werde erscheinen können. Der Grund einer solchen Beeidung ist stets im Protocoll anzugeben.

§. 2. Die in der Voruntersuchung nicht eidlich zu vernehmenden Zeugen werden auf den demnächst vor dem erkennenden Gerichte zu leistenden Eid aufmerksam gemacht und nach Art. 122. erinnert.

Art. 115.

Die Vereidung der Zeugen soll der Vernehmung vorangehen, sofern es nicht aus besonderen Gründen angemessen erscheint, die Vereidung auszusetzen, um über dieselbe nach erfolgter Vernehmung zu beschließen.

Art. 116.

Der Zeuge, welcher vor der Vernehmung vereidet wird, schwört:

die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit aussagen zu wollen.

Ist die Vernehmung der Vereidung vorhergegangen, so schwört der Zeuge:

daß er die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe.

Art. 117.

§. 1. Die Ableistung des Eides muß von jedem Zeugen besonders und mündlich geschehen.

§. 2. Stumme müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel durchlesen und unterzeichnen; Taube müssen dieselbe ablesen, insofern diese Personen dazu im Stande sind.

Zu Art. 116. 117. Bei Bestimmung der Eidesform ist hier an die Vorschrift des Art. 37. §. 1. des StGG. — besonders rücksichtlich des Eides der Juden, wobei die Vorschriften der Reg.-Bek. vom 22. November 1829 (GBl. Bd. VI. pag. 181.) maßgebend bleiben, zu erinnern. Art. 117. §. 3. ist gleichlautend mit Art. 37. §. 2. des StGG.

§. 3. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.

Art. 118.

Beamte, welche über Gegenstände, von denen sie amtlich Kenntniß zu nehmen haben, Zeugniß ablegen, werden auf den von ihnen geleisteten Amtseid verwiesen.

Verfahren gegen Zeugen, welche die Ablegung des Zeugnisses, oder die Eidesleistung verweigern.

Art. 119.

§. 1. Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses oder die Ableistung des Eides in dem Vorverfahren, so kann der Richter die Verhaftung desselben verfügen.

§. 2. Die Haft hört auf, sobald das Zeugniß abgelegt oder der Eid geleistet wird; bei fortgesetzter Weigerung kann die Haft bis zur Erledigung der Hauptsache fortdauern.

§. 3. Wird der Beschuldigte vor ein erkennendes Gericht gestellt, so wird der Zeuge als solcher ebenfalls vorgeladen, oder, falls er verhaftet ist, vorgeführt; bei fortgesetzter Weigerung kann er in eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu sechs Wochen oder in eine Geldbuße von Einem bis zu Funfzig Thalern verurtheilt werden.

§. 4. Findet eine Hauptverhandlung in Ansehung des Beschuldigten nicht statt, so kann das Gericht, bei welchem das Verfahren Statt gefunden hat, die obige Strafe (§. 3.) wider den Zeugen erkennen.

Art. 120.

Verweigert ein zur Hauptverhandlung vorgeladener Zeuge die Ablegung des Zeugnisses oder die Ableistung des Eides ohne gesetzlichen Grund, so verurtheilt das Gericht ihn in

die durch den Art. 119. bestimmte Strafe oder verfügt, falls es eine Vertagung der Sache für angemessen erachtet, vorbehältlich späterer Verurtheilung, die Verhaftung desselben, welche bis zur Erledigung der Hauptsache fortdauern kann. Im Fall der durch die Weigerung des Zeugen veranlaßten Vertagung kommt die Bestimmung des Art. 109. §. 2. zur Anwendung.

Vernehmung der Zeugen.

Art. 121.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor Gericht verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden. Auch in anderen Fällen kann der Richter aus besonderen Gründen einen Zeugen außerhalb des Gerichtslokals vernehmen.

Art. 122.

Die Zeugen werden vor ihrer Vernehmung an die Heiligkeit des Eides und an die Strafen des falschen Zeugnisses erinnert.

Art. 123.

Jeder Zeuge wird einzeln vernommen. Im Vorverfahren wird jeder Zeuge abgesondert von den übrigen Zeugen vernommen; der Beschuldigte soll dabei nicht zugegen sein.

Art. 124.

Der Zeuge wird zuerst über seine Vor- und Zunamen, seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter und seine Religion vernommen, sowie darüber, ob er mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sei, und in welchem Grade.

Geeigneten Falles werden dem Zeugen auch über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluß sein können, insbesondere über seine sonstigen persönlichen Ver-

hältnisse zu dem Beschuldigten oder zu einem in der Untersuchung Betheiligten, Fragen gestellt.

Art. 125.

§. 1. Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen aufzufordern. Sind Dunkelheiten oder Widersprüche in seiner Aussage, so ist er zur Hebung derselben zu veranlassen. Aus der Aussage muß sich überall der Grund ergeben, worauf das Wissen des Zeugen beruht.

§. 2. Fragen, durch welche dem Zeugen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Aussage erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

§. 3. Sollen dem Zeugen zum Behuf der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe aller unterscheidenden Kennzeichen derselben zu veranlassen.

Art. 126.

§. 1. Der Zeuge darf sich bei Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen keiner schriftlichen Aufzeichnung bedienen.

§. 2. Nachdem der Zeuge Alles, dessen er sich zu erinnern vermochte, angegeben hat, kann ihm gestattet werden, Schriftstücke einzusehen und danach seine Aussage zu vervollständigen. Der auf diese Weise hinzugetretene Theil der Aussage ist in dem Protocolle als solcher zu bezeichnen.

Art. 127.

Eine Gegenüberstellung von Zeugen unter sich soll in dem Vorverfahren nur dann stattfinden, wenn dieselbe nicht ohne Nachtheil für den Zweck desselben bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann. Der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle zu bemerken.

Vernehmung von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses.

Art. 128.

Mitglieder des Großherzoglichen Hauses werden in ihrer Wohnung vernommen. Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protocollarische Aussage verlesen werden.

Entschädigung der Zeugen.

Art. 129.

Jedem, der als Zeuge vorgeladen und seiner Verbindlichkeit nachgekommen ist, muß auf sein Verlangen die taxmäßige Entschädigung angewiesen und dies zu den Acten vermerkt werden.

Verpflichtung zur Herausgabe von Urkunden und anderen Beweismitteln.

Art. 130.

Urkunden und andere Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, müssen von dritten Personen, welche dieselben in ihrem Gewahrsam haben, auf richterliches Erfordern vorgelegt und nöthigenfalls zu den Untersuchungsacten abgeliefert werden.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die durch den Art. 102. von der Beschlagnahme befreite Correspondenz.

Art. 131.

Verweigert der Inhaber die Vorlegung oder Ablieferung, so können gegen ihn die in den Art. 119. und 120. erwähnten

---

Zu Art. 129. Die Taxen s. im Gesetz vom 28. Juni 1858, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, GBl. Bd. **XVI.** pag. 303. folg. Art. 54. folg.

Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind die in dem Art. 107. §. 1. Ziffer 4. bezeichneten Personen; eine Beschlagnahme ist jedoch auch bei ihnen zulässig.

Art. 132.

Amtliche Acten und Urkunden müssen von den Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sich dieselben befinden, auf richterliches Ersuchen mitgetheilt werden. Insoweit jedoch die Acten oder Urkunden Gegenstände enthalten, deren Geheimhaltung durch ein überwiegendes Interesse des Staates geboten wird, ist die Mittheilung zu verweigern. Die Gerichte sind nicht befugt, diese Verweigerung ihrer Beurtheilung zu unterziehen.

Zehnter Titel.

Von dem Augenscheine und von Sachverständigen.

Augenschein überhaupt.

Art. 133.

Eine gerichtliche Einnehmung des Augenscheines ist zu veranstalten, wenn dieselbe zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes, insbesondere zur Feststellung des Thatbestandes sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

Art. 134.

Das über die Einnehmung des Augenscheins und die Ergebnisse desselben aufzunehmende Protocoll ist so abzufassen,

---

Zu Art. 132. Den Richtern, welche an positive Beweisregeln nicht gebunden sind, bleibt gestattet, den Umstand, daß das Zeugniß eines Staatsbeamten (Art. 107. Ziff. 2.) oder die Herausgabe einer Urkunde, von den betreffenden Behörden verweigert worden, zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Auch sind Gegenvorstellungen und Recurse von Seiten des Beschuldigten — sogar auch der Staatsanwaltschaft — gegen die Verfügung der betreffenden Behörde unstreitig nicht ausgeschlossen (Ausschußber. pag. 702.).

daß es eine vollständige und treue Anschauung des besichtigten Gegenstandes gewährt, insoweit dieselbe für die Untersuchung von Erheblichkeit sein kann.

Es sind zu diesem Zwecke, wenn es erforderlich ist, Handzeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen.

Zuziehung von Sachverständigen.

Art. 135.

Wenn es sich bei Einnehmung des Augenscheins oder sonst um Thatsachen handelt, deren Ermittelung oder Feststellung besondere Kenntnisse voraussetzt, so werden einer oder mehrere Sachverständige zugezogen.

Art. 136.

Sind Sachverständige bleibend angestellt, so sind andere nur dann zuzuziehen, wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn sonstige besondere Umstände die Zuziehung anderer Sachverständigen als geeignet erscheinen lassen.

Diese Bestimmung ist insbesondere auch in den Fällen der Art. 146, 151, 153, 170 anwendbar.

Vereidung der Sachverständigen.

Art. 137.

§. 1. Die Sachverständigen müssen, bevor sie ihr Geschäft beginnen, schwören:

Daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und das von ihnen erforderte Gutachten, ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgeben wollen.

§. 2. Sind sie für Begutachtung der verlangten Art bereits im Allgemeinen eidlich verpflichtet, so genügt die Erinnerung an diesen Eid.

Verfahren bei Vernehmung der Sachverständigen.

Art. 138.

Der Richter hat die Sachverständigen, insoweit dies erforderlich ist, in ihrer Thätigkeit zu leiten, geeigneten Falles die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und ihnen nach Bewandtniß der Umstände mit Rücksicht auf die betreffenden gesetzlichen Vorschriften specielle Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorzulegen.

Art. 139.

In allen Fällen, in welchen der zu untersuchende Gegenstand durch die Verrichtung der Sachverständigen zerstört oder verändert wird, ist denselben, so weit dies thunlich ist, nur ein Theil dieses Gegenstandes zu ihren Versuchen zu überlassen.

Gutachten.

Art. 140.

Die bei einer gerichtlichen Einnehmung des Augenscheins zugezogenen Sachverständigen können das Gutachten und dessen Gründe entweder sofort zu Protocoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu von dem Richter eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

In allen Fällen, wo der Richter dies fordert, muß ein schriftliches Gutachten mit den Gründen zu den Acten eingereicht werden.

Den Sachverständigen kann, auf ihren Wunsch, das bisher in thatsächlicher Beziehung Ermittelte mitgetheilt werden; nöthigenfalls ist ihnen auch Acteneinsicht zu gestatten.

Art. 141.

Stehen in Beziehung auf die Thatsachen, welche dem Gutachten zum Grunde liegen, die Angaben der Sachverständigen mit dem Inhalte des über den Augenschein aufgenommenen gerichtlichen Protocolls oder unter sich im Widerspruch,

oder sind diese Angaben dunkel, unvollständig oder unbestimmt, so hat der Richter die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn das Bedenken dadurch nicht gehoben wird, die Besichtigung, sofern es möglich ist, durch die nämlichen oder andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

Art. 142.

§. 1. Ist das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, sich widersprechend oder nicht schlüssig, so sind die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn dadurch das Bedenken nicht gehoben wird, ein oder mehrere andere Sachverständige zuzuziehen.

§. 2. Weichen die Sachverständigen in ihrer gutachtlichen Ansicht von einander ab, so ist das Gutachten eines anderen Sachverständigen oder, falls die Wichtigkeit des Falles dies als angemessen erscheinen läßt, das Gutachten einer wissenschaftlichen oder technischen Behörde einzuholen.

Verfahren bei Tödtungen überhaupt.

Art. 143.

Wenn bei einem Todesfalle Verdacht vorliegt, daß derselbe durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die gerichtliche Leichenschau und nöthigenfalls die Leichenöffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden.

Art. 144.

Bevor zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben und, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, dem-

---

Zu Art. 142. Im §. 2. ist nur die Zuziehung eines einzigen andern Sachverständigen vorgeschrieben, weil es sich hier nur um einen s. g. Obmann handelt, was bei §. 1. nicht der Fall ist (Ausschußber. pag. 703.).

jenigen, welcher der That beschuldigt oder verdächtigt ist, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Art. 145.

Wenn Niemand am Orte der Untersuchung den Verstorbenen erkennt, so muß eine genaue Beschreibung der Leiche aufgenommen und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Art. 146.

§. 1. Die Leichenöffnung geschieht in Gegenwart des Gerichts durch den Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt. Hat der Eine oder der Andere den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt, oder ist er sonst verdächtig oder verhindert, so ist statt seiner ein anderer Arzt zuzuziehen.

§. 2. Derjenige Arzt, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, kann, zur Aufklärung der Sache, bei der Leichenöffnung zugezogen werden.

Art. 147.

Bei der Leichenschau und Leichenöffnung hat der Richter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort wo, und die Kleidung, in welcher er gefunden wurde, so wie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet und festgestellt werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und sonstigen Spuren von Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche, und die Umstände, unter welchen sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Zu Art. 146. Vielfach handelt es sich zwar nicht um die eigentlich letzte Krankheit, die gebrauchte Wendung ist aber so entschieden üblich und ein Mißverständniß so wenig zu besorgen, daß eine präcisere Fassung nicht erforderlich schien (Ausschußber. pag. 703.).

Art. 148.

Wird der Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, durch die Leichenschau beseitigt, so behält es bei dieser sein Bewenden. Entgegengesetzten Falles wird zur Leichenöffnung geschritten.

Art. 149.

Die Leichenöffnung ist so vorzunehmen, daß die Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle und die in derselben liegenden Eingeweide geöffnet werden, auch wenn eine Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Bei Tödtung eines neugebornen Kindes.

Art. 150.

Liegt der Verdacht der Tödtung eines neugebornen Kindes vor, so sind noch insbesondere die Thatsachen und Zeichen festzustellen, welche für die Beantwortung der Frage von Erheblichkeit sind, ob das Kind lebendig geboren, reif oder mindestens fähig gewesen sei, sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen. Zu diesem Behuf ist die Lungen- und Athemprobe und nach Umständen jede andere zweckmäßige Probe vorzunehmen.

Bei Vergiftungen.

Art. 151.

Ergiebt sich der Verdacht einer Vergiftung, so muß die Untersuchung der verdächtigen Stoffe durch einen Apotheker oder anderen Chemiker unter Aufsicht und Mitwirkung des Gerichtsarztes stattfinden.

Gutachten in Fällen der Tödtung.

Art. 152.

In allen Fällen der Tödtung muß sich das Gutachten über die Ursache des Todes des Verstorbenen und darüber

aussprechen, ob etwa besondere Umstände und welche, zu dessen Herbeiführung mitgewirkt haben.

Bei erheblichen Mißhandlungen oder Körperverletzungen.

Art. 153.

§. 1. Bei erheblichen Mißhandlungen oder Körperverletzungen ist die Besichtigung des Beschädigten und die Erstattung des Gutachtens dem Gerichtsarzte oder Gerichtswundarzte oder beiden zu übertragen.

§. 2. Ist es wahrscheinlich, daß eine durch das Strafgesetzbuch als Verbrechen bezeichnete Mißhandlung oder Körperverletzung vorhanden sei, so muß diese Besichtigung in Gegenwart des Richters vorgenommen werden.

Art. 154.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können, wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes es erfordern, Hebammen, soweit ihre Kenntnisse ausreichen, statt der gerichtlichen Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

Verfahren bei Brandstiftungen.

Art. 155.

Bei Brandstiftungen ist der Ort, wo der Zündstoff gelegt und das Feuer zuerst ausgebrochen ist, nebst den Umständen, welche auf die Entstehungsart desselben schließen lassen, die Ausdehnung des Brandes, die Entfernung der Brandstätte von anderen Gebäuden und überhaupt die Größe der Gefahr für Leben oder Eigenthum, so wie das Maaß des wirklich entstandenen Schadens auszumitteln.

Zu Art. 154. Wird für den Fall der Besichtigung durch einen Arzt die Zuziehung von Frauen gewünscht, so wird diesem Wunsche auch ohne daß eine desfällige bestimmte Vorschrift besteht, Statt gegeben werden können und müssen (Ausschußber. pag. 703.).

Verfahren bei Nachmachung oder Verfälschung von Münzen, öffentlichen Kreditpapieren ꝛc.

Art. 156.

Handelt es sich um die Nachmachung oder Verfälschung von Metallgeld, Papiergeld, Staatsschuldscheinen oder anderen öffentlichen Kreditpapieren, so ist nöthigenfalls die Behörde, durch welche dieselben in Umlauf gesetzt werden, um Abgabe eines Gutachtens über die Falschheit oder Aechtheit der Münzen oder Papiere, so wie darüber, in welcher Art die Verfälschung oder Nachmachung geschehen sei, zu ersuchen.

Verfahren bei Kassenverbrechen.

Art. 157.

Bei Kassenverbrechen ist die Erklärung der vorgesetzten Kassenbehörde über den Betrag des Defectes zu den Acten zu bringen.

Sachverständige bei Schriften.

Art. 158.

Wenn es sich darum handelt, die Aechtheit oder Unächtheit einer Schrift oder deren Urheber zu ermitteln, so hat der Richter für die Herbeischaffung von Vergleichungsstücken Sorge zu tragen und sie den etwa zugezogenen Sachverständigen vorzulegen.

Art. 159.

Zu Vergleichungsstücken dienen öffentliche Urkunden oder solche Privatschriften, deren Aechtheit außer Zweifel gestellt ist.

Wegen Herbeischaffung von Vergleichungsstücken kommen die Art. 130 bis 132 zur Anwendung.

Art. 160.

Der Beschuldigte kann aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze, welche als Vergleichungsstücke dienen sollen, in

Gegenwart des Richters und des Gerichtsschreibers zu schreiben und zu den Acten zu geben. Wenn der Beschuldigte sich dessen weigert, so ist dies in dem Protocolle zu erwähnen.

Zuziehung von Dolmetschern.

Art. 161.

Sind Personen zu vernehmen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden.

Dolmetscher, welche nicht ein für allemal vereidet sind (Art. 137. §. 2.), leisten den Eid dahin, daß sie die ihnen aufgetragenen Verrichtungen treu und gewissenhaft vornehmen wollen.

Art. 162.

Wenn taube oder stumme Personen zu vernehmen sind, so wird nöthigenfalls aus der Zahl der Personen, welche sich am besten mit ihnen verständigen können, ein Dolmetscher ernannt. Derselbe schwört, daß er die ihm übertragene Verrichtung treu und gewissenhaft ausführen wolle.

Art. 163.

Schriften, welche in einer anderen als der deutschen Sprache geschrieben, und für die Untersuchung erheblich sind, müssen durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt werden.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 164.

Die Bestimmungen der Art. 107. §. 1. Ziffer 4., 112., 113., 114., 117., 121., 122., 128. und 129. finden auch in Ansehung der Sachverständigen Anwendung. Nöthigenfalls können auch die Bestimmungen der Art. 108. bis 111., 119., 120. gegen sie zur Anwendung gebracht werden.

Eilfter Titel.

Von der Vernehmung des Beschuldigten.

Art. 165.

§. 1. Der Beschuldigte ist zuerst über seine Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, seinen Stand, sein Gewerbe oder seine Beschäftigung und, soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf, und darüber ob und weshalb er bereits in Untersuchung gewesen und bestraft worden sei, zu befragen.

§. 2. Geeignetenfalls sind ihm auch darüber Fragen vorzulegen, ob und in welchen Militairverhältnissen er stehe.

Zu Art. 165. Das Gesetz kennt nur zwei Bezeichnungen eines mit öffentlicher Klage Verfolgten, nemlich Beschuldigter und Angeklagter. Mit dem letzteren Worte wird derjenige bezeichnet, gegen den ein Anklagebeschluß (und dieser setzt ein Verbrechen voraus) bereits gefaßt ist. Sonst heißt der Verfolgte, ohne Rücksicht auf das Stadium der Untersuchung: Beschuldigter. Nun könnte man zwar noch unterscheiden, ob gegen Jemanden ein Verweisungsbeschluß (zur Hauptverhandlung wegen Vergehen) vom Strafgerichte bereits erlassen sei oder nicht, und im erstern Fall die Bezeichnung Beschuldigter wählen; allein damit wäre eine wesentliche, durchgreifende Unterscheidung in der That nicht gewonnen, denn da ein Verweisungsbeschluß durchaus nicht nothwendige Bedingung für die Hauptverhandlung ist, die letztere sehr wohl ohne vorgängige gerichtliche Voruntersuchung eintreten kann, so würde jener Ausdruck Beschuldigter durchaus nicht die Sache erschöpfen, nämlich nicht Alle die bezeichnen, welche bereits durch ermittelte Umstände dringend verdächtig wären. Könnte doch das vom Staatsanwalte durch Selbstinstruktion gesammelte Material in manchen Fällen weit dringender verdächtigen, als die bei einem Verweisungsbeschlusse gegen einen Andern vorliegenden Umstände diesen Andern. Unter diesen Umständen ist von der Wahl weiterer speciellerer Bezeichnungen (Verdächtiger u. s. w.) abgesehen. (Ausschußber. pag. 703.)

Art. 166.

§. 1. Dem Beschuldigten ist die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen; er ist zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden Erzählung äußere.

§. 2. Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung und auf die Beseitigung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche zu richten, insbesondere auch dahin zu sehen, daß der Beschuldigte im Laufe der Voruntersuchung vollständige Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe, und zu seiner Rechtfertigung, erhält.

Art. 167.

§. 1. Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel oder mehrdeutig sein.

Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchem eine von dem Beschuldigten geleugnete, oder wenigstens noch nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

§. 2. Fragen, welche dem Beschuldigten Thatumstände vorhalten, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind erst dann zulässig, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Art. 168.

Weichen frühere und spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu den Abweichungen und die Gründe seines Widerrufs zu befragen.

Art. 169.

Eine Gegenüberstellung von Beschuldigten unter sich oder eines Beschuldigten mit Zeugen soll im Vorverfahren nur dann stattfinden, wenn dieselbe nicht ohne Nachtheil für den

Zweck der Voruntersuchung bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann.

Der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle anzuführen.

Art. 170.

§. 1. Entstehen Zweifel, ob der Beschuldigte seiner Vernunft mächtig sei, oder ob er zur Zeit der That seiner Vernunft mächtig gewesen sei, so ist darüber von dem Gerichtsarzte ein Gutachten einzuholen.

§. 2. In dem Gutachten sind die Beobachtungen des Sachverständigen und die sonstigen actenmäßigen Thatsachen, auf welche sich dasselbe stützt, zusammenzustellen und einzeln und in ihrer Gesammtheit zu würdigen.

Art. 171.

Der Beschuldigte soll bei der Vernehmung und während der ganzen Hauptverhandlung ungefesselt sein. Der Richter oder das Gericht kann jedoch die Anlegung von Fesseln verordnen, wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit des Beschuldigten oder wegen Gefahr der Flucht als nothwendig erscheint.

Art. 172.

Um den Beschuldigten zu Geständnissen und anderen Angaben zu bewegen, dürfen weder Versprechen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder andere Zwangsmittel angewendet werden.

Zwölfter Titel.

Von der Vertheidigung des Beschuldigten und von seiner Vertretung.

Vertheidigung des Beschuldigten.

Art. 173.

§. 1. Die Zuziehung eines Vertheidigers findet während der Voruntersuchung nicht statt.

Zu Art. 173. Durch die Bestimmung des §. 1. ist nicht ausgeschlossen, daß der Beschuldigte sich bei etwaigen Beschwerden gegen die Ver-

§. 2. Bei der Hauptverhandlung kann sich der Beschuldigte des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Er kann mehrere Vertheidiger bestellen, vorbehältlich der Befugniß des Gerichts, dieses Recht im Falle des Mißbrauchs zu beschränken.

Art. 174.

Ein Vertheidiger wird, ausgenommen wenn nur eine Uebertretung in Frage steht, zugeordnet:

1. auf Verlangen des Beschuldigten,
   a) wenn dessen Vermögen oder Erwerb nicht hinreicht, um, ohne mit seiner Familie Noth zu leiden, einen Vertheidiger zu bezahlen,
   b) wenn keiner der am Sitze des erkennenden Gerichts wohnenden Anwälte oder Accessisten die Vertheidigung übernehmen will; —
2. von Amtswegen, dem in Anklagestand versetzten Beschuldigten, wenn er nicht selbst einen Vertheidiger gewählt hat, welcher zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist.

Art. 175.

§. 1. Als Vertheidiger können nur auftreten Anwälte und Accessisten, letztere, wenn sie dazu die Erlaubniß des Vorstandes des Gerichts erhalten, bei welchem sie zugelassen und in Beziehung auf die Vertheidigung beeidigt sind.

§. 2. Der Gerichtsvorsitzende kann ausnahmsweise dem Beschuldigten gestatten, sich des Beistandes einer andern Person als Vertheidiger zu bedienen.

Art. 176.

Die Zuordnung des Vertheidigers (Art. 174.) erfolgt durch das erkennende Gericht aus der Zahl der am Sitze

---

fügungen und das Verfahren des Untersuchungsrichters schon während der Voruntersuchung eines Anwalts bediene.

Zu Art. 174. Die Ermittlung der Dürftigkeit eines Beschuldigten wird von Amtswegen zu geschehen haben zur Vermeidung unnöthiger Belästigungen des Beschuldigten, zumal des etwa verhafteten (Ausschußber. pag. 704).

oder im Bezirke des Obergerichts wohnenden Anwälte oder Accessisten. Nöthigenfalls bleibt dem Appellationsgerichte vorbehalten, aus der Zahl der Anwälte des Herzogthums überhaupt einen Vertheidiger zu bezeichnen.

Art. 177.

§. 1. Dem Vertheidiger ist nach der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung oder, wo die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen stattfindet, nach erfolgter Bestellung, die Einsicht der Acten zu gestatten. Eine Verabfolgung der Acten in die Wohnung des Vertheidigers ist zulässig, wenn der Vertheidiger ein Anwalt oder Accessist und dem Gerichte als ein ordnungsliebender Mann bekannt ist.

§. 2. Von dem nämlichen Zeitpunkte an kann sich der verhaftete Beschuldigte mit seinem Vertheidiger besprechen und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein Anwalt oder Accessist ist.

Art. 178.

Sind dem Beschuldigten während der Hauptverhandlung Fragen vorgelegt worden, so darf er sich vor deren Beantwortung mit dem Vertheidiger nicht besprechen.

Art. 179.

In allen Fällen, wo dem Beschuldigten das Wort gestattet ist, muß auch dem Vertheidiger auf sein Verlangen das Wort gegeben werden.

Art. 180.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist selbst in Fällen, wo dem Beschuldigten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden muß, nicht dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Beschuldigten durch den gewählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, sofern nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist. Hat sich der Vertheidiger nicht gehörig vor-

bereitet, erscheint er nicht, oder nicht zur rechten Zeit, verweigert er die Vertheidigung zu führen, oder entfernt er sich vor dem Schlusse der Verhandlung, so kann dieselbe, wenn das Gericht nicht eine Vertagung anzuordnen für angemessen erachtet, gleichwohl zu Ende geführt werden. Doch muß der Vorsitzende, soweit es den Umständen nach möglich ist, dafür Sorge tragen, daß in einem solchen Falle ein anderer Vertheidiger zugezogen werde.

Wegen der gegen den pflichtvergessenen Vertheidiger zu nehmenden Disziplinarmaßregeln kommen die darauf bezüglichen Bestimmungen zur Anwendung. Im Falle der Vertagung kann er in den Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens verursachten Kosten verurtheilt werden.

Vertretung des Beschuldigten.

Art. 181.

Eine Vertretung des Beschuldigten durch einen Dritten ist in der Voruntersuchung nicht zulässig.

Art. 182.

§. 1. Bei Uebertretungen und solchen Vergehen, welche blos mit Geldbuße bedroht sind, kann für den nicht verhafteten Beschuldigten in der Hauptverhandlung ein Vertreter erscheinen.

§. 2. Der Vertreter bedarf einer Specialvollmacht; seine Zugeständnisse und Erklärungen werden so angesehen, als habe der Beschuldigte selbst sie abgegeben.

§. 3. Das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu verordnen, und zu diesem Zwecke nöthigenfalls einen Vorführungsbefehl zu erlassen.

Art. 183.

§. 1. In der Berufungsinstanz kann für den Beschuldigten, er sei verhaftet oder nicht, ein mit Specialvollmacht versehener Vertreter erscheinen.

Handelt es sich jedoch von einem Vergehen, welches nicht blos mit Geldbuße bedroht ist, so kann der Vertreter nur aus der Zahl der zur Uebernahme der Vertheidigung gesetzlich geeigneten Personen (Art. 175.) genommen werden.

§. 2. Ist der Beschuldigte verhaftet, und zwar nicht an dem Sitze des Gerichts, so kann er verlangen hingeführt zu werden. Verlangt er dies nicht, worüber er zu Protocoll zu befragen ist, so wird er von der zur Verhandlung bestimmten Sitzung mit der Eröffnung in Kenntniß gesetzt, daß er durch einen Vertreter erscheinen könne und daß ihm auf sein Verlangen ein solcher von Amtswegen bestellt werden solle.

§. 3. Das Gericht hat in allen Fällen die in dem letzten Paragraphen des Art. 182. erwähnten Befugnisse.

Art. 184.

Die durch die Vertheidigung oder Vertretung erwachsenden Kosten fallen allemal dem Beschuldigten zur Last, vorbehältlich der Bestimmungen über Vergütung der von Amtswegen bestellten Vertheidiger aus der Staatscasse im Falle der Unvermögenheit des Beschuldigten.

Art. 185.

In allen Fällen, wo eine Vertretung des Beschuldigten nicht zulässig oder wo dessen persönliches Erscheinen verordnet ist, kann für den nicht erschienenen Beschuldigten ein Vertreter oder Vertheidiger nur zu dem Zwecke auftreten, um über die Gründe des Nichterscheinens Aufklärung zu geben.

Zu Art. 184. Die hier vorbehaltenen Bestimmungen finden sich im Gesetz vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen GBl. Bd. **XVI.** pag. 303. folg. Art. 39.

Dreizehnter Titel.

Von der Aufrechterhaltung der Ordnung bei den gerichtlichen Verhandlungen.

Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten.

Art. 186.

§. 1. Wenn der Beschuldigte die Verhandlung eines erkennenden Gerichts durch ungebührliches Betragen stört, und ungeachtet der Ermahnung und Verwarnung des Vorsitzenden nicht davon absteht, so kann das Gericht unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch einen Beschluß, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht stattfindet, anordnen, daß der Beschuldigte aus dem Sitzungssaale entfernt, in das Untersuchungsgefängniß abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde.

Diese Verfügung kann jederzeit zurückgenommen und dem Beschuldigten die Anwesenheit in der Sitzung gestattet werden.

§. 2. Der Vertheidiger wird auch nach Abführung des Beschuldigten gehört, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Art. 180.

§. 3. Wird das Urtheil in Abwesenheit des Beschuldigten verkündet, so wird ihm dasselbe spätestens im Laufe des folgenden Tages durch den Gerichtsschreiber zu Protocoll bekannt gemacht.

§. 4. Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels läuft auch im Falle des §. 3. vom Tage der Verkündung.

Sonstige Störungen.

Art. 187.

§. 1. Wenn in der Sitzung eines erkennenden Gerichts einer der sonst Anwesenden Störungen verursacht, so kann

der Vorsitzende dessen sofortige Entfernung aus dem Sitzungszimmer befehlen.

§. 2. Leistet der Ruhestörer dem Befehle nicht sofort Folge oder kehrt er ohne Erlaubniß zurück, so kann der Vorsitzende ihn vermittelst eines schriftlichen Befehls sofort in das Gefängniß abführen und ihn daselbst auf eine in dem Befehle zu bestimmende Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, verwahren lassen. Von dieser Maßregel muß in dem Protocolle Erwähnung geschehen.

Strafbare Handlungen.

Art. 188.

§. 1. Wird in der Sitzung eines erkennenden Gerichts (Art. 186. 187.) durch den Beschuldigten oder einen der sonst Anwesenden eine durch die Strafgesetze vorgesehene Handlung begangen, so kann das Gericht gegen den Thäter sofort einen Haftbefehl erlassen und die Sache vor den zuständigen Untersuchungsrichter oder Polizeirichter verweisen. Handelt es sich jedoch um ein Vergehen oder Verbrechen, so kann von dem Polizeigerichte nicht ein Haftbefehl, sondern nur ein Vorführungsbefehl vor den Untersuchungsrichter erlassen werden.

§. 2. Ueber den Vorfall wird während der Sitzung oder sofort nach Beendigung derselben ein Protocoll aufgenommen und dem Richter mitgetheilt, vor welchem die Verweisung erfolgt.

Art. 189.

§. 1. Wenn die in der Sitzung begangene Handlung nur eine Uebertretung darstellt, so kann jedes Gericht, und wenn sie ein Vergehen ist, jedes Gericht mit Ausnahme des Polizeigerichts, sofort mittelst Unterbrechung der begonnenen Sache oder unmittelbar nach Beendigung derselben, zur Vernehmung der Zeugen, insofern solche erforderlich ist, und zu

der sonstigen Verhandlung und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zur Aburtheilung schreiten.

§ 2. Gegen keinen der Mitwirkenden kann ein Ablehnungsgrund daraus hergenommen werden, daß die strafbare Handlung gegen seine Person gerichtet war.

§. 3. Die Geschwornen nehmen an der Entscheidung keinen Theil.

§. 4. Ueber die Verhandlung wird ein besonderes Protocoll aufgenommen.

Art. 190.

Gegen das Urtheil (Art. 189.) findet nur dasjenige Rechtsmittel statt, welches gegen die Urtheile des erkennenden Gerichts überhaupt zulässig ist.

Art. 191.

Wenn die in den Art. 186. bis 188. erwähnten Handlungen nicht in der Sitzung eines erkennenden Gerichts, sondern während der Amtshandlungen vorkommen, die ein Richter oder ein Beamter der Staatsanwaltschaft vornimmt, so können diese den Ruhestörer auf die im Art. 187. §. 2. angegebene Weise bis auf vierundzwanzig Stunden in das Gefängniß abführen lassen, so wie ihnen die im Art. 188. gedachte Befugniß zusteht. Es kann jedoch im Falle des Art. 188. von dem Beamten der Staatsanwaltschaft nicht ein Haftbefehl, sondern nur ein Vorführungsbefehl vor den zuständigen Richter erlassen werden.

Art. 192.

Bei Hausuchungen und anderen an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungshandlungen kann der Beamte, welcher die Handlung leitet, diejenigen Personen, welche seinen für die Wirksamkeit der Handlung nothwendigen Anordnungen entgegenhandeln, ergreifen und bis zur Beendigung seiner Verrichtungen festhalten lassen.

Vierzehnter Titel.

Von der Beurkundung gerichtlicher Handlungen.

Aufnahme der Protocolle.

Art. 193.

Ueber alle gerichtlichen Handlungen muß unter Zuziehung des Gerichtsschreibers ein Protocoll aufgenommen werden.

Art. 194.

Jedes Protocoll muß die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und die Benennung der Gerichts- und der anderen mitwirkenden Personen enthalten.

Art. 195.

In den Protocollen darf nichts ausradirt, bis zur Unlesbarkeit durchstrichen, oder zwischen den Zeilen geschrieben werden. Wird etwas Wesentliches durchstrichen oder zur Seite geschrieben, so muß dies ausdrücklich genehmigt werden.

Art. 196.

Die Aussage des zu Vernehmenden muß in der ersten Person und, soviel es geschehen kann, mit dessen eigenen Worten zu Protocoll genommen werden.

Art. 197.

§. 1. Ist ein Dolmetscher (Art. 161. 162.) zugezogen, so muß der Inhalt der Vernehmung sowohl in der fremden Sprache als in der Uebersetzung zu Protocoll gebracht werden.

§. 2. Der Dolmetscher kann auch verwendet werden, um den Gerichtsschreiber zu vertreten. In diesem Falle ist er zugleich dahin zu vereiden, daß er das Protocoll treu und gewissenhaft aufnehmen wolle.

Vorlesung und Genehmigung.

Art. 198.

§ 1. Das Protocoll wird den vernommenen und den andern mitwirkenden Personen, soweit es diese betrifft, vorgelesen.

Werden hierbei Aenderungen der Aussagen oder Zusätze gemacht oder gegen die richtige Aufnahme der Erklärungen Erinnerungen vorgebracht, so wird das Nöthige hinzugefügt.

§. 2. Nach erfolgter Genehmigung wird das Protocoll von den vernommenen, so wie von den anderen mitwirkenden Personen unterschrieben oder es muß von den Gründen, weshalb die Unterschrift nicht erfolgt ist, Erwähnung geschehen.

Am Schlusse der ganzen Verhandlung wird das Protocoll von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Protocoll für die Hauptverhandlung.

Art. 199.

§. 1. Bei der Abfassung des Protocolls über die Hauptverhandlung kommen die Art. 197. und 198. nicht zur Anwendung.

§. 2. In dem Protocolle ist anzuführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen und welche Actenstücke vorgelesen worden sind.

Von dem Inhalte der Erklärungen des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen wird das Wesentliche in das Protocoll aufgenommen; sind dieselben bereits in der Voruntersuchung vernommen, so genügt die Bezugnahme auf diese und sind die Erklärungen nur in so weit in das Protocoll zu bringen, als dieselben von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten im Laufe der Verhandlung, so wie die dadurch veranlaßten Zwischenentscheidungen sind durch das Protocoll zu beurkunden.

Von dem Endurtheile wird nur der entscheidende Theil bemerkt.

§. 3. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protocoll bewiesen werden.

§. 4. Einer Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift Seitens der vernommenen Personen bedarf es nicht. Das Protocoll wird nur von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 200.

§. 1. Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten sind einzelne im Laufe der Hauptverhandlungen vorkommende Erklärungen oder Aeußerungen oder stattfindende Maaßregeln in dem Protocolle zu bemerken; kommt es dabei auf Feststellung des wörtlichen Inhalts an, so ist der betreffende Theil des Protocolls vorzulesen und daß es geschehen ist, zu vermerken.

§. 2. Der Vorsitzende oder das Gericht kann das Obige (§. 1.) auch von Amtswegen verordnen.

Fälle, in denen das Protocoll von dem Gerichtsschreiber ohne Mitwirkung des Richters aufgenommen werden kann.

Art. 201.

Wenn es sich um die Einlegung eines Rechtsmittels oder um irgend eine andere Erklärung, welche schriftlich oder zu Protocoll geschehen kann, oder um die Bezeichnung einer Wohnung für die Zustellungen (Art. 87.) oder um eine die Zustellung vertretende Vorlesung einer Urkunde (Art. 206.) handelt, so kann das Protocoll von dem Gerichtsschreiber aufgenommen werden, ohne daß es der Mitwirkung des Richters bedarf.

Fünfzehnter Titel.

Von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile.

Art. 202.

Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile erfolgt durch Zustellung oder Verkündung.

Art. 203.

Die Zustellung wird durch die dazu bestimmten Unterbedienten nach den Vorschriften des den bürgerlichen Proceß betreffenden Gesetzes vom 2. November 1857 bewirkt.

Art. 204.

Ist eine Vorladung vor ein erkennendes Gericht dem Vorzuladenden nicht in Person zugestellt worden, so kann das Gericht, wenn Gründe zu der Annahme vorliegen, daß der Vorzuladende von der Vorladung keine Kenntniß erhalten habe, die Wiederholung der Vorladung, geeigneten Falls durch die von ihm zu bezeichnenden öffentlichen Blätter, unter Bestimmung einer angemessenen Frist anordnen.

Art. 205.

Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft geschieht in der Regel mittelst Vorlegung der Urschrift durch den Gerichtsschreiber; in diesem Falle setzt die Staatsanwaltschaft auf die vorgelegte Urkunde: „Gesehen“, unter Beifügung des Datums und der Unterschrift.

Art. 206.

Der Zustellung an den Beschuldigten steht die Vorlesung zu Protocoll gleich. Es darf jedoch zu diesem Zwecke die

---

Zu Art. 203. cf. Art. 86—92. der bürgerl. Proc.-Ordnung. GBl. Bd. XV. pag. 940. folg.

Vorführung eines nicht verhafteten Beschuldigten nicht verfügt werden. Verlangt der Beschuldigte eine Abschrift, so darf ihm dieselbe nicht verweigert werden.

Sechszehnter Titel.

Von der Berechnung der Fristen und von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Berechnung der Fristen.

Art. 207.

§. 1. Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der Verkündung oder der Zustellung nicht mitgerechnet, sondern der folgende Tag als der erste gezählt.

§. 2. Läuft die Frist an einem Feiertage (Sonn-, Fest-, Bet-, Bußtage) ab, so wird der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist betrachtet.

§. 3. Am letzten Tage der Frist endigt dieselbe um 8 Uhr Abends.

§. 4. Für Termine wird das Ende der Frist durch den Aufruf der Sache bestimmt, insofern nicht ein späterer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt ist.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf von Nothfristen.

Art. 208.

§. 1. Die Fristen zur Anmeldung der Rechtsmittel und die im Art. 420. gedachte zehntägige Frist sind Nothfristen.

§. 2. Gegen die Versäumung dieser Fristen wird — jedoch nur dem Beschuldigten — von dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt, wenn

1. die Frist ohne jedes eigene Verschulden versäumt ist,
2. die Wiedereinsetzung innerhalb zehn Tagen nach Beseitigung der Umstände, welche die Versäumung veranlaßt

und die frühere Erhebung des Gesuches ohne jedes eigene Verschulden verhindert haben, nachgesucht und

3. das Versäumte zugleich nachgeholt ist.

§. 3. Das Gesuch ist unter Angabe und Bescheinigung der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen bei dem Gerichte, dessen Verfügung angefochten wird, schriftlich oder mündlich zu Protocoll zu erheben und von diesem dem im §. 2. angegebenen Gerichte sofort vorzulegen.

§. 4. Das Gesuch hemmt die Vollstreckung nicht; jedoch können das Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, so wie das erkennende Gericht (§. 2.) die Aussetzung der Vollstreckung verfügen.

Siebzehnter Titel.

Von der Voruntersuchung.

Zweck der Voruntersuchung.

Art. 209.

§. 1. Die Voruntersuchung hat zum Zweck, die Existenz, die Natur und die Umstände einer strafbaren Handlung, die Person des Thäters und die zu dessen Ueberführung oder Vertheidigung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung der öffentlichen Klage und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder zur Einstellung der weiteren Verfolgung erforderlich erscheint.

§. 2. Geständnisse des Beschuldigten entbinden nicht unbedingt von der Pflicht, den Thatbestand selbstständig zu ermitteln.

In welchen Fällen eine Voruntersuchung stattfinden muß.

Art. 210.

§. 1. Eine Voruntersuchung muß der Hauptverhandlung vorhergehen, wenn es sich von einem Verbrechen (Art. 1.)

handelt. Bei Vergehen ist es dem Ermessen der Staatsanwaltschaft anheimgegeben, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei.

§. 2. Ueber die Voruntersuchung bei Uebertretungen bestimmen die Art. 369. und folgende.

Verfahren des Untersuchungsrichters.

Art. 211.

§. 1. Die Einleitung der Voruntersuchung wird auf den Antrag der Staatsanwaltschaft (Art. 58.) von dem Untersuchungsrichter verfügt.

§. 2. Hält derselbe jedoch dafür, daß die Sache nicht zu seiner Competenz gehöre, oder daß die That, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, oder nur eine Uebertretung darstelle, oder daß die Einleitung einer Voruntersuchung aus irgend einem anderen Grunde nicht zulässig sei, so muß er den Beschluß der Rathskammer einholen.

§. 3. Der Beruf der Staatsanwaltschaft, die Gerichte mit der Untersuchung zu befassen, beschränkt nicht den Beruf der Gerichte, nach eingeleiteter Untersuchung das Sachverhältniß durch alle gesetzlichen Mittel aufzuklären.

Art. 212.

Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter geführt.

Die im Laufe derselben ergehenden Vorladungen und sonstigen Verfügungen werden von ihm in seinem Namen erlassen.

Art. 213.

§. 1. Der Untersuchungsrichter kann, wenn er es für nothwendig oder zweckmäßig erachtet, daß einzelne Handlungen der Voruntersuchung von einem Polizeirichter im Bezirke desselben Obergerichtes vorgenommen werden, den letzteren um Vornahme dieser Handlungen ersuchen. An den Polizeirichter

des Bezirks, in welchem der Untersuchungsrichter seinen Sitz hat, ist jedoch ein solches Ersuchen nur aus dringenden Gründen zu stellen.

§. 2. Sind Handlungen der Voruntersuchung in dem Bezirk eines anderen Untersuchungsrichters vorzunehmen, so muß das Ersuchen an diesen gerichtet werden; dem letzteren bleibt es anheimgegeben, in den geeigneten Fällen das Ersuchschreiben zur Erledigung an den Polizeirichter des betreffenden Bezirks gelangen zu lassen.

Art. 214.

In dem Ersuchschreiben oder in einer demselben beizufügenden Darstellung des Sachverhältnisses müssen die Thatsachen möglichst vollständig und genau angegeben sein, auf deren Ermittelung oder Feststellung es ankommt, so wie diejenigen, deren Kenntniß erforderlich ist, damit das Ersuchen in einer dem Zwecke entsprechenden Weise erledigt werden kann.

Art. 215.

Nach Erledigung des Ersuchens sind die aufgenommenen Verhandlungen dem mit der Sache befaßten Untersuchungsrichter in Urschrift zu übersenden.

Art. 216.

Nach Einleitung der Untersuchung hat der Untersuchungsrichter von nun an überhaupt von Amtswegen einzuschreiten und das Geeignete zu verfügen.

Art. 217.

Ergeben sich im Laufe der Voruntersuchung Anzeigen von Thatsachen oder Umständen, welche geeignet sind, eine Erweiterung oder Aenderung der ursprünglichen Beschuldigung zu begründen, oder ergeben sich Anzeigen gegen bisher unbekannte Theilnehmer, so hat der Untersuchungsrichter die Acten der Staatsanwaltschaft mit dem Anheimstellen fernerer Anträge mitzutheilen.

Art. 218.

In allen Fällen, in welchen die Acten des Untersuchungsrichters der Staatsanwaltschaft mitgetheilt worden sind, ist diese gehalten, die Acten baldmöglichst, und sofern nicht besondere Umstände entgegen stehen, innerhalb dreier Tage zurückzugeben, damit das Verfahren seinen Fortgang erhalte.

Art. 219.

Die Verfügungen des Untersuchungsrichters, durch welche ein Antrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt wird, müssen die Gründe enthalten und derselben ohne Verzug mitgetheilt werden.

Art. 219 a.

Wenn sich der Untersuchungsrichter zum Zwecke der Vornahme eines Augenscheines, einer Hausuchung, oder einer anderen Untersuchungshandlung, an Ort und Stelle begeben will, so hat er davon, wenn irgend thunlich, die Staatsanwaltschaft vorher zu benachrichtigen.

Auf die Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten leidet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Vorladung oder Vorführung des Beschuldigten zum Zwecke seiner Vernehmung.

Art. 220.

Der Beschuldigte wird zum Zwecke seiner Vernehmung durch einen Erscheinungsbefehl vorgeladen, oder es wird in den geeigneten Fällen (Art. 66.) ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen. Ein Vorführungsbefehl kann auch erlassen werden, wenn der Beschuldigte ohne eine dem Richter angezeigte hinreichende Entschuldigungsursache dem Erscheinungsbefehle nicht Folge geleistet hat.

Art. 221.

Der Erscheinungsbefehl muß den Namen und die möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten enthalten, den Gegenstand der Beschuldigung wenigstens im Allgemeinen angeben, und den Ort und die Zeit des Verhörs bezeichnen.

Aufnahme des Entlastungsbeweises.

Art. 222.

Die von dem Beschuldigten angegebenen Mittel zum Beweise von Thatsachen, welche zu seiner Entlastung dienen, müssen aufgenommen werden, es sei denn, daß sie nur zur Verzögerung angegeben werden, oder daß sie ohne Nachtheil für den Zweck der Voruntersuchung der Hauptverhandlung vorbehalten werden können.

Art. 223.

Der Untersuchungsrichter hat dafür Sorge zu tragen, daß Auszüge der gegen den Beschuldigten etwa früher ergangenen Strafurtheile, und in den Fällen, wo das Alter des Beschuldigten von Wichtigkeit ist, Auszüge aus den Geburts- oder Tauf-Urkunden zu den Acten gelangen.

Besondere Bestimmungen für Fälle der Dringlichkeit.

Art. 224.

§. 1. In allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Untersuchungsrichter die Erhebung der öffentlichen Klage Seitens der Staatsanwaltschaft nicht abzuwarten, sondern von Amtswegen einzuschreiten und alle ihm im Falle der Anstellung der Klage zustehende Handlungen, welche keinen Aufschub erleiden, vorzunehmen. Er muß jedoch von seinem Einschreiten der Staatsanwaltschaft unverzüglich Kenntniß geben und derselben die aufgenommenen Verhandlungen mittheilen.

§. 2. Ist der Untersuchungsrichter nicht zur Stelle, so sind die Verrichtungen desselben von dem Polizeirichter wahrzunehmen.

Mittheilung der Acten an die Staatsanwaltschaft.

Art. 225.

Glaubt der Untersuchungsrichter, daß die Voruntersuchung beendigt ist, so theilt er die Acten der Staatsanwaltschaft

mit, damit diese bei der Rathskammer den Schlußantrag über die Einstellung des Verfahrens oder die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung stelle.

Achtzehnter Titel.

Von der Rathskammer und deren Beschlüssen.

Zuständigkeit der Rathskammer.

Art. 226.

§. 1. Die Rathskammer entscheidet:

1. über die Zweifel, welche der Untersuchungsrichter ihr über das von ihm einzuschlagende Verfahren zur Beschlußnahme vorträgt,
2. über die Beschwerden gegen die im Laufe der Voruntersuchung erlassenen Verfügungen, oder gegen das Verfahren des Untersuchungsrichters oder des Polizeigerichts (Art. 386.),
3. nach beendigter Voruntersuchung über die Einstellung des Verfahrens, oder die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung.

§. 2. Die Staatsanwaltschaft hat das Recht, bei Erstattung des Vortrages gegenwärtig zu sein und nach Beendigung desselben ihre Ansicht mündlich zu entwickeln. Auf ihr Verlangen muß ihr von der Sitzung, in welcher die Sache zum Vortrage kommen soll, Kenntniß gegeben werden.

Schluß der Voruntersuchung.

Art. 227.

Hält der Staatsanwalt nach Mittheilung der Acten (Art. 225.) fernere Handlungen der Voruntersuchung für er-

---

Zu Art. 226. Die Verhandlungen der Rathskammer sind nicht öffentlich. cf. Art. 4. §. 3.

forderlich, so hat er dieselben bestimmt zu bezeichnen und bei dem Untersuchungsrichter in Antrag zu bringen; er hat jedoch für den Fall, daß der Untersuchungsrichter diesem Antrage nicht Statt geben und die Rathskammer dieser Ansicht beitreten sollte, zugleich den Schlußantrag (Art. 225.) zu stellen.

Art. 228.

Der Schlußantrag muß, wenn er auf Verweisung der Sache an das für das fernere Verfahren zuständige Gericht lautet, die wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, so wie das Gesetz, welches die That mit Strafe bedroht, angeben und das Gericht, vor welches die Verweisung erfolgen soll, bezeichnen.

Beschlüsse der Rathskammer.

Art. 229.

§. 1. Wenn die Rathskammer sich oder den Untersuchungsrichter für nicht zuständig erachtet, so spricht sie, ausgenommen in dem im Art. 233. mit enthaltenen Falle der Zuständigkeit des Polizeigerichtes, diese Unzuständigkeit aus und befiehlt zugleich die Freilassung des etwa verhafteten Beschuldigten und die Aufhebung der etwa bewirkten Beschlagnahme, vorbehältlich der Bestimmungen in den Art. 392—401.

§. 2. Die Rathskammer kann jedoch auch beschließen, daß die Verhaftung oder die Beschlagnahme während einer genau zu bestimmenden, mit dem Tage des Beschlusses beginnenden Frist fortdauern solle; dieser Beschluß ist innerhalb vierundzwanzig Stunden dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Art. 230.

Erachtet die Rathskammer eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so hat sie das Erforderliche anzuordnen.

Art. 231.

Ist von der Staatsanwaltschaft in ihrem Schlußantrage (Art. 225.) ein bestimmter Beschuldigter nicht bezeichnet, so verordnet die Rathskammer die Einstellung des Verfahrens.

Art. 232.

§. 1. Findet die Rathskammer, daß die That, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, daß der Beschuldigte sich zur Zeit der That in einem Zustande befunden habe, welcher die Strafbarkeit ausschließt, daß wegen Verjährung oder aus einem sonstigen Grunde eine Verfolgung nicht zulässig sei, oder daß gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeigen nicht vorliegen, so setzt sie denselben außer Verfolgung.

§. 2. Jeder Beschluß, durch welchen der Beschuldigte wegen Mangels eines Strafgesetzes außer Verfolgung gesetzt wird, muß angeben, in Betreff welcher in der Beschuldigung aufgestellten Thatsachen hinreichende Anzeigen vorliegen, und welche Merkmale, deren Vorhandensein zur Strafbarkeit der Handlung gehören würde, fehlen.

Art. 232 a.

Ist in den Fällen der Art. 231. und 232. §. 1. Jemand als Beschuldigter vernommen, oder verhaftet gewesen, oder eine Haussuchung oder Beschlagnahme gegen ihn verfügt, so kann derselbe verlangen, daß der Beschluß der Rathskammer ihm in glaubhafter Form kostenfrei zugestellt werde.

Art. 233.

Findet die Rathskammer, daß wegen einer That, welche vor ein Strafgericht oder Polizeigericht gehört, hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten vorliegen, so verweiset sie denselben vor das zuständige Gericht, welches sie zu bezeichnen hat. Nach Mittheilung dieses Verweisungs-Beschlusses hat der Staatsanwalt das Erforderliche zu besorgen.

Zu Art. 233. Im officiellen Texte des Gesetzes hat sich ein Druckfehler: „Rathkammer“ statt „Rathskammer“ eingeschlichen.

Vergl. Art. 229. §. 1. und Art. 285. Unter dem Polizeigerichte ist hier nur ein Polizeigericht im Bezirke des betreffenden Obergerichts zu verstehen (Ausschußber. pag. 705.).

Art. 234.

§. 1. Ist die Rathskammer der Ansicht, daß wegen einer That, welche ein Verbrechen darstellt, hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten vorliegen, so verweiset sie die Sache an die Anklagekammer, und verordnet die Einsendung der Acten an dieselbe.

§. 2. Dieser Verweisungs-Beschluß ist dem Beschuldigten, und zwar wenn er verhaftet ist innerhalb vierundzwanzig Stunden, bekannt zu machen.

§. 3. Die Acten werden sodann von der Staatsanwaltschaft bei dem Obergerichte an die Staatsanwaltschaft bei der Anklagekammer gesandt.

Art. 235.

§. 1. Jeder Verweisungsbeschluß muß die Merkmale der strafbaren Handlung, wegen welcher er erfolgt, bestimmt angeben, und das Gesetz, nach welchem die Handlung zu bestrafen ist, bezeichnen, ohne dabei an den Schlußantrag des Staatsanwalts gebunden zu sein.

§. 2. Stimmen die Merkmale der Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, mit den in der Beschuldigung (Art. 228.) aufgestellten nicht überein, so muß der Beschluß hervorheben, hinsichtlich welcher der letzteren hinreichende Anzeigen nicht vorhanden sind.

Art. 235 a.

In der Beschuldigung, ein vollendetes Verbrechen oder Vergehen als Urheber, absichtlich oder mit Vorbedacht begangen zu haben, ist immer auch zugleich stillschweigend die eventuelle Beschuldigung auf Versuche, Beihülfe, Begünstigung, Fahrlässigkeit, oder Begehung ohne Vorbedacht, enthalten.

Art. 236.

Ist dieselbe Person verschiedener strafbaren Handlungen beschuldigt oder sind mehrere Personen bei derselben strafbaren Handlung als Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger bethei-

ligt, so kann auch wenn die Untersuchung getrennt geführt ist, durch einen Beschluß entschieden werden.

Art. 237.

Ist gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer strafbaren Handlungen eine Voruntersuchung eingeleitet, und ist mit Rücksicht auf diejenigen derselben, welche mit schwererer Strafe bedroht sind, zu erwarten, daß die Feststellung der leichteren Straffälle für die Entscheidung nicht von wesentlicher Bedeutung sein werde, so kann die Rathskammer verordnen, daß die Untersuchung wegen der letzteren einstweilen ruhen bleiben soll, bis sich durch die rechtskräftige Entscheidung über die schwereren Straffälle ergiebt, ob die Fortführung der Untersuchung noch von Bedeutung sein kann.

Art. 238.

Der Beschlußfassung über das Endergebniß der Voruntersuchung steht es nicht entgegen, daß die Vernehmung des Beschuldigten nicht zu bewirken war. Die Rathskammer kann jedoch auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verordnen, daß die Untersuchung einstweilen und bis dahin ruhen bleibe, daß die Vernehmung des Beschuldigten erfolgen kann.

Form der Beschlüsse.

Art. 239.

Die Beschlüsse der Rathskammer müssen von allen Richtern, welche dazu mitgewirkt haben, und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

Neunzehnter Titel.

Von der Anklagekammer und deren Beschlüssen.

Zuständigkeit der Anklagekammer.

Art. 240.

Die Anklagekammer entscheidet:

1. über die Versetzung in den Anklagestand wegen eines Verbrechens;

2. über die Beschwerden gegen Beschlüsse der Rathskammer, (Art. 387., 388).

Verfahren bei Versetzung in den Anklagestand.

Art. 241.

Sobald der Staatsanwaltschaft bei der Anklagekammer die Verhandlungen übersandt sind (Art. 234.), muß sie dieselben in möglichst kurzer Frist mit ihrem schriftlichen Antrage, bei dessen Stellung die Bestimmungen des Art. 228. zur Anwendung kommen, an den Vorsitzenden der Anklagekammer gelangen lassen.

Art. 242.

Der Beschuldigte ist befugt, schriftliche Ausführungen zu seiner Vertheidigung an die Anklagekammer einzusenden; jedoch darf dadurch die Sache nicht aufgehalten werden.

Art. 243.

§. 1. In der Sitzung der Anklagekammer entwickelt die Staatsanwaltschaft, nach Beendigung des von dem Berichterstatter (Art. 21.) zu haltenden Vortrages, ihre Ansicht mündlich.

§. 2. Sind neue Anträge zu stellen, so muß dies schriftlich geschehen.

Art. 244.

Findet die Anklagekammer, daß gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeigen eines Verbrechens vorliegen, so spricht sie dessen Versetzung in den Anklagestand aus und verweiset denselben vor das Schwurgericht.

Dieser Anklagebeschluß ist dem Beschuldigten, welcher von nun an Angeklagter genannt wird, mitzutheilen.

Zu Art. 243. Die Verhandlungen der Anklagekammer sind nicht öffentlich. **cf. Art. 4. §. 3.**

Art. 245.

In dem Anklagebeschlusse sind die Merkmale des Verbrechens, wegen dessen der Anklagebeschluß erfolgt, bestimmt anzugeben (Anklageformel), und es ist das Gesetz, nach welchem das Verbrechen zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

Art. 246.

Die Anklagekammer ist dabei durch die in dem Verweisungsbeschlusse der Rathskammer enthaltene Angabe der die strafbare Handlung bezeichnenden Merkmale nicht gebunden, vielmehr befugt, dieselben, auch unter Hinzufügung der von der Rathskammer beseitigten erschwerenden Umstände, selbstständig zu bezeichnen.

Art. 247.

Wird auf Grund des Zusammenhangs (Art. 36.) eines Vergehens mit einem von einem Anderen begangenen Verbrechen, der des Vergehens Beschuldigte zugleich vor das Schwurgericht verwiesen, so wird in Betreff seiner eben so verfahren, wie in Betreff des eines Verbrechens Angeklagten.

Art. 248.

Im Uebrigen kommen die für die Rathskammer gegebenen Bestimmungen (Art. 229. bis 239.) auch bei der Anklagekammer zur Anwendung.

Zwanzigstter Titel.

Von der Hauptverhandlung vor den erkennenden Gerichten im Allgemeinen.

Bestimmung der Sitzung.

Art. 249.

§. 1. Die Bestimmung der Sitzung, in welcher die Hauptverhandlung stattfinden soll, erfolgt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes.

§. 2. So lange die Verhandlung nicht begonnen hat, kann der Vorsitzende auf Antrag oder von Amtswegen die Sache vertagen.

Art. 250.

§. 1. Die Mitglieder des Gerichts sitzen während der Verhandlung; jede andere vor Gericht erscheinende Person muß, falls nicht der Vorsitzende aus besonderen Gründen das Gegentheil gestattet, nachdem sie vorgetreten ist, stehen.

§. 2. Geschworene, Staatsanwalt, Vertheidiger und Beschuldigter müssen, um an das erkennende Gericht eine Frage, einen Antrag oder ein Gesuch zu richten, sich erheben.

Vorladung des Beschuldigten.

Art. 251.

Der Beschuldigte wird in die von dem Vorsitzenden bestimmte Sitzung vorgeladen, oder, wenn er verhaftet ist, vorgeführt.

Vorladung der Zeugen und Sachverständigen.

Art. 252.

§. 1. Als Zeugen oder Sachverständige werden ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Voruntersuchung bereits vernommen sind, alle diejenigen vom Gerichte vorgeladen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft für erforderlich erachtet.

§. 2. Verlangt der Beschuldigte die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, so muß er dies, unter bestimmter Anführung der Thatsachen, worüber die Zeugen vernommen werden, oder der Punkte, welche durch das Gutachten von Sachverständigen festgestellt werden sollen, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichte zeitig anzeigen. Die bei dem Gerichte eingegangene Anzeige muß der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß von der Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen oder Sachverständigen ein Ergebniß für die Ausmittelung der Wahrheit nicht zu erwarten sei, so läßt sie, bei Ueberweisung beziehungs-

weise Rückgabe der Anzeige, ihre desfällige Erklärung an den Vorsitzenden gelangen, welcher darüber, ob die Vorladung erfolgen soll, entweder selbst verfügt oder den Beschluß des Gerichtes einholt.

§. 3. Der Vorsitzende kann auch von Amtswegen die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen verfügen.

Art. 253.

Befindet sich ein Zeuge nicht am Sitze des Gerichts, so kann der Vorsitzende oder das Gericht vor der Beschlußfassung über die Vorladung eine eidliche oder nicht eidliche Vernehmung des Zeugen durch das Gericht seines Aufenthaltsortes veranlassen.

Art. 254.

§. 1. Die Staatsanwaltschaft so wie der Beschuldigte können auch ohne vorgängige Vorladung Zeugen oder Sachverständige in der Sitzung stellen.

§. 2. Die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen muß ohne vorgängige Prüfung (Art. 252. §. 2.) auf das Verlangen des Beschuldigten erfolgen, wenn die Kosten (Art. 129.) baar erlegt werden.

Verbindung und Trennung der Verhandlung wegen verschiedener Straffachen.

Art. 255.

§. 1. Wenn der nämliche Beschuldigte wegen mehrerer strafbaren Handlungen, oder wenn mehrere Beschuldigte wegen verschiedener strafbarer Handlungen durch besondere Beschlüsse vor das nämliche erkennende Gericht verwiesen sind, so kann die gleichzeitige Verhandlung der verschiedenen Straffachen von dem Vorsitzenden verfügt werden.

Zu Art. 253. Der officielle Text des Gesetzes hat in diesem Artikel einen sinnstörenden Druckfehler, indem er das Wort „von der Beschlußfassung" statt vor hat. Das Wort vor steht auch im Preuß Entwurfe Art. 293. und im Commiss.-Entwurfe Art. 264. Eine Aenderung ist actenmäßig nicht beschlossen. Der dem Landtag vorgelegte Entwurf Art. 253. hatte zuerst den Druckfehler von; er wurde auch bei den Verhandlungen des Ausschusses als solcher bemerkt, ist aber im Ausschußbericht anzugeben vergessen und so mit in das Gesetz selbst übergegangen.

§. 2. Wenn einer oder mehrere Beschuldigte wegen verschiedener strafbarer Handlungen durch einen und denselben Beschluß vor das nämliche erkennende Gericht verwiesen sind, so kann der Vorsitzende die Trennung der Verhandlung verfügen.

§. 3. Ist das erkennende Gericht auf den Grund des Zusammenhangs (Art. 36.) für die verschiedenen Sachen zuständig, so kann die Trennung der Verhandlung nur von dem Gerichte beschlossen werden.

§. 4. Die Verbindung oder Trennung kann nur geschehen, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden ist.

Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Art. 256.

§. 1. Die Verhandlung ist öffentlich (Art. 4.), jedoch haben nur Erwachsene Zutritt.

§. 2. Ausgeschlossen von dem Zutritte sind diejenigen, welche die bürgerliche Ehre verwirkt haben; ferner diejenigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, für die Dauer dieser Untersagung.

Art. 257.

§. 1. Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

§. 2. Der Beschluß des Gerichts über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird erlassen, nachdem die Staatsanwaltschaft in nicht öffentlicher Sitzung gehört worden ist.

Der Anhörung des Beschuldigten bedarf es nicht.

Der Beschluß muß öffentlich verkündet werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

Ein Rechtsmittel ist gegen diesen Beschluß nicht zulässig.

Zu Art. 256. cf. Art. 16., 17. des StGB.; einen Verlust der bürgerlichen Ehre kennt das StGB. nicht; der erste Satz des §. 2. wurde mit Rücksicht auf die betreffenden Bestimmungen des Preuß. StGB. aufgenommen, die in unserm StGB. nachher weggelassen sind.

Art. 258.

§. 1. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann auch im Laufe der Hauptverhandlung stattfinden; sie kann auch auf einen Theil derselben beschränkt werden.

§. 2. Die Verkündigung des Endurtheils muß in allen Fällen öffentlich geschehen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 259.

Der Ausschließung der Oeffentlichkeit ungeachtet, sind die durch die strafbare Handlung Verletzten, und Personen welche dem Richter- oder Anwaltsstande angehören, bei der Hauptverhandlung zuzulassen. Auch können der Angeklagte und der Verletzte verlangen, daß der Zutritt einigen von ihnen bezeichneten Zuhörern gestattet werde, deren Zahl der Vorsitzende des Gerichtes, für Jeden nicht unter drei, zu bestimmen hat.

Ununterbrochene Gegenwart der zur Mitwirkung berufenen Personen.

Art. 260.

§. 1. Alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufene Personen, die Staatsanwaltschaft und der Gerichtsschreiber müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 2. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers können durch verschiedene Beamte nach einander wahrgenommen werden. Es können auch gleichzeitig mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft der Verhandlung beiwohnen und ihre Amtsverrichtungen nach ihrem Ermessen unter sich vertheilen.

Amtsverrichtungen des Vorsitzenden im Allgemeinen.

Art. 261.

§. 1. Die Leitung der Verhandlung, die Erhaltung der Ordnung und Ruhe und des der Würde des Gerichts entsprechenden Anstandes gebührt dem Vorsitzenden. Er ist befugt die Leitung einzelner Sachen einem Mitgliede des Gerichts zu übertragen.

Der Vorsitzende hat die Reihefolge der vorzunehmenden Handlungen zu bestimmen und den Beschuldigten so wie alle andern abzuhörenden Personen zu vernehmen; Niemand darf das Wort nehmen, bevor er es von dem Vorsitzenden erhalten hat.

§. 2. Geschieht die Begründung der Anklage oder die Ausführung der Vertheidigung in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise, so kann der Vorsitzende nach erfolgter Warnung das Wort entziehen. — Dieselbe Befugniß hat der Vorsitzende, wenn Dinge zur Sprache gebracht werden, die mit den zu entscheidenden Fragen in keinem Zusammenhange stehen oder wenn in Schwurgerichtssachen in den an die Geschworenen gerichteten Vorträgen Fragen behandelt werden, welche, der thatsächlichen Beurtheilung fremd, in das Gebiet der rechtlichen Prüfung gehören.

Wird gegen die Verfügung des Vorsitzenden Widerspruch erhoben, so entscheidet das Gericht.

Art. 262.

Der Vorsitzende kann im Laufe der Verhandlung einen oder mehrere Beschuldigte einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten lassen; er ist aber verpflichtet, sie, nachdem sie wieder eingetreten sind, von dem wesentlichen Inhalte der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen.

Auf Verlangen des Beschuldigten müssen alle vorgenommenen Verhandlungen wiederholt werden.

Art. 263.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Wahrheit ans Licht gebracht werde. Er ist ermächtigt, den Beschuldigten vor der Hauptverhandlung zu vernehmen. Während des Laufes der Verhandlung kann er alles vornehmen, was er nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu diesem Ende für dienlich erachtet; er kann nöthigenfalls durch einen Vorführungsbefehl Jeden vorfordern und vernehmen, alle Beweismittel zur Stelle schaffen und alle

Actenstücke verlesen lassen, von welchen er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache erwartet. Er bestimmt, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen oder Sachverständigen, deren Vereidung zulässig ist, zu vereiden sind oder nicht.

Die Bestimmung des Art. 128 wird hierdurch nicht berührt.

Art. 264.

Der Vorsitzende muß Alles beseitigen, was die Verhandlungen in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

Befugniß zur Stellung von Fragen an die zu vernehmenden Personen.

Art. 265.

§. 1. Die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen sind, nachdem sie dazu das Wort von dem Vorsitzenden erhalten haben, befugt, Fragen an die zu vernehmenden Personen unmittelbar zu stellen.

§. 2. Der Staatsanwalt, der Beschuldigte und dessen Vertheidiger müssen, wenn sie die Stellung von Fragen wünschen, den Vorsitzenden darum ersuchen. Dieser weiset die beantragte Stellung unangemessener Fragen zurück, vorbehältlich der Entscheidung des Gerichts im Falle des Widerspruchs.

Gang des Verfahrens.

Art. 266.

Nach Aufruf der Sache wird der Beschuldigte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und ermahnt (Art. 122.), die Zeugen werden in das Wartezimmer entlassen. Die Staatsanwaltschaft trägt die Beschuldigung vor. Der Beschuldigte wird darüber vernommen. Es wird, soweit dies erforderlich ist, zur Beweisaufnahme geschritten. Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte werden mit ihren Schlußanträgen ge-

hört. Nach Beendigung dieser Vorträge erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen, und das Gericht spricht das Urtheil.

Art. 267.

§. 1. Die Zeugen werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen, an den etwa bereits geleisteten Eid (Art. 114.) erinnert oder sofern die Beeidigung noch nicht geschehen und zulässig ist, vereidet und in Abwesenheit der erst später Abzuhörenden vernommen.

§. 2. Ob die Sachverständigen einzeln, oder einer in Gegenwart des andern zu vernehmen seien, wird von dem Vorsitzenden bestimmt, vorbehältlich der Entscheidung des Gerichts, falls von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten Widerspruch erhoben wird. In Betreff ihrer Beeidung kommt die Vorschrift des §. 1. zur Anwendung.

Art. 268.

Die Zeugen und Sachverständigen müssen bis zur Beendigung der Sache im Sitzungssaale bleiben, es sei denn, daß das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten ihre gänzliche oder einstweilige Entfernung gestattet oder von Amtswegen verfügt.

Art. 269.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen oder Sachverständigen ist der Beschuldigte zu befragen, ob und was er auf die Aussage zu bemerken habe.

Art. 270.

Aus dem Sitzungsprotocolle muß die Beobachtung der Vorschrift des Art. 267. §. 1. hervorgehen. Findet nach dem Gesetz eine Vernehmung ohne Eid Statt (Art. 112., 113.), so muß der Grund, weshalb die Vereidung unterblieben ist, angeführt werden; Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Verlesung von Aktenstücken.

Art. 271.

Die auf die in Rede stehende strafbare Handlung bezüglichen Urkunden, die über den Thatbestand, über Einnahme des Augenscheins, über Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen, die während der Voruntersuchung von Sachverständigen abgegebenen Gutachten, alle von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen, insbesondere die beglaubigten Abschriften früherer wider den Beschuldigten ergangener Strafurtheile, oder Auszüge aus denselben, sind auf Antrag zu verlesen; das Gericht kann die Verlesung auch von Amtswegen verordnen.

Verlesung von Zeugenaussagen.

Art. 272.

Die Verlesung der Aussagen gerichtlich vernommener Zeugen muß auf Antrag und kann selbst von Amtswegen von dem Gerichte angeordnet werden, wenn der Zeuge verstorben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn seinem Erscheinen Krankheit, Altersschwäche, große Entfernung oder andere erhebliche Hindernisse überhaupt, oder auf längere Zeit entgegenstehen.

Der die Verlesung anordnende Beschluß muß die Gründe enthalten.

Art. 273.

In Ansehung anderer als der in den Art. 271. und 272. erwähnten Actenstücke besteht ein Recht der Staatsanwaltschaft

---

Zu Art. 273. Im Allgemeinen hat der Vorsitzende die ausschließliche Leitung der Verhandlung und also auch zu bestimmen, was geschehen und nicht geschehen soll. Darnach steht zunächst auch ihm die Bestimmung zu, ob die im Art. 271. 272. gedachten schriftlichen Aufzeichnungen vorgelesen werden sollen (cf. Art. 261., 263.). Von dieser discretionären

oder des Beschuldigten, eine Verlesung zu verlangen, und eine Befugniß des Gerichts, sie anzuordnen, nicht.

Die durch den Art. 263. dem Vorsitzenden beigelegte Gewalt wird jedoch durch diese Bestimmungen nicht beschränkt.

Berücksichtigung aller Beweismittel.

Art. 274.

Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf blos aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil dem Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung, oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei; vorbehältlich der Befugniß des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

Verzicht auf Beweismittel.

Art. 275.

Ein Verzicht auf ein Beweismittel hat keine Wirkung, wenn derselbe nicht übereinstimmend von der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten erklärt wird; selbst in diesem Falle kann der Verzicht von dem Gerichte unberücksichtigt gelassen werden.

Unterbrechung der Verhandlung.

Art. 276.

Die Verhandlung darf nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden; sie kann nach dem Ermessen des Gerichts

---

Leitungsgewalt des Vorsitzenden machen die Art. 271., 272. insofern eine Ausnahme, daß in den hier gedachten Fällen sowohl die Partheien eine Vorlesung von Actenstücken verlangen dürfen, als auch das Gericht eine solche Vorlesung verordnen kann, selbst wenn der Vorsitzende dieselbe nicht erforderlich halten und sie deshalb nicht aus eigenem Antrieb angeordnet haben sollte (Ausschußber. pag. 709).

auch an einem Sonntage oder Feiertage fortgesetzt werden, wenn besondere Umstände dies nothwendig machen. Zu der den Mitwirkenden nöthigen Erholung kann nach der Bestimmung des Vorsitzenden eine Unterbrechung stattfinden.

Verfahren gegen Zeugen, welche des Meineides verdächtig sind.

Art. 277.

Ergiebt sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge sich eines Meineides schuldig gemacht habe, so kann das Gericht auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen denselben einen Haftbefehl erlassen und die Untersuchung wegen des Meineides vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

Verfahren gegen den Beschuldigten, wenn im Laufe der Verhandlung andere strafbare Handlungen desselben zur Sprache kommen.

Art. 278.

Ergeben sich im Laufe der Verhandlung Anzeigen, daß der Beschuldigte eine andere strafbare Handlung begangen habe, als diejenige ist, welche den Gegenstand der Verhandlung bildete, so kann das Gericht, selbst nach erfolgter Freisprechung, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, gegen den Beschuldigten einen Haftbefehl erlassen und die Untersuchung vor den zuständigen Richter verweisen.

Befugniß des Polizeigerichts in den Fällen der Art. 277., 278.

Art. 279.

Wenn es sich in dem Falle des Art. 278. um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt, so wie in dem Falle des Art. 277., kann das Polizeigericht nicht einen Haftbefehl, sondern nur einen Vorführungsbefehl vor den Untersuchungsrichter erlassen.

Vertagung der Verhandlung.

Art. 280.

Die Vertagung einer Verhandlung kann von dem Gerichte auf Antrag oder von Amtswegen aus wichtigen Gründen, welche in dem Beschlusse anzuführen sind, verordnet werden

Nähere Aufklärung der Sache.

Art. 281.

§. 1. Das Gericht kann, soweit dies zur Aufklärung der Sache erforderlich ist, die Vornahme von Untersuchungshandlungen verordnen und damit eins seiner Mitglieder, einen Untersuchungsrichter oder einen Polizeirichter beauftragen.

§. 2. Das Gericht kann auch verfügen, daß zu einer späteren Verhandlung gewisse von ihm zu bezeichnende Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen.

§. 3. Insofern es zur Aufklärung der Sache unumgänglich erforderlich ist, kann das Gericht sich an Ort und Stelle begeben.

Vertheidigungsgründe.

Art. 282.

Alle zur Vertheidigung gegen die erhobene Klage dienende Gründe können von dem Beschuldigten vor dem erkennenden Gerichte geltend gemacht und müssen selbst von Amtswegen berücksichtigt werden, ohne daß ein in der Voruntersuchung ergangener Beschluß entgegensteht.

Die Bestimmung des Art. 42. wird hierdurch nicht berührt.

Fällung des Urtheils.

Art. 283.

Kein Urtheil, selbst über Zwischenanträge, darf erlassen werden, bevor die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte gehört worden sind.

Der Beschuldigte hat allemal das letzte Wort.

Art. 284.

§. 1. Die Berathung und Abstimmung der Richter geschieht nicht öffentlich.

§. 2. Die Gerichte sind bei Abgabe des Urtheils zwar an den thatsächlichen Inhalt der Anklage, nicht aber an die Rechtsausführungen und Strafanträge des Anklägers gebunden.

§. 3. Das Zahlenverhältniß der Stimmen soll nicht in die Entscheidung aufgenommen oder sonst bekannt gemacht werden.

Art. 285.

Eine Unzuständigkeitserklärung darf nie aus dem Grunde erfolgen, weil die strafbare Handlung zur Zuständigkeit eines Gerichts niederen Ranges gehört.

Art. 286.

§. 1. Jedes Urtheil muß die Entscheidungsgründe enthalten, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 2. Ist dasselbe ein verurtheilendes, so müssen die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften ihrem wesentlichen Inhalte nach angegeben werden.

Kosten.

Art. 287.

Jedes Strafurtheil muß den Beschuldigten zugleich in die Kosten des Verfahrens verurtheilen, welches wegen der die Bestrafung begründenden Handlung stattgefunden hat.

Zu Art. 284. cf. zu Art. 325. Das Wort Anklage ist hier ebenso zu verstehen, wie Art. 325. (Stenogr. Ber. pag. 416.)

Zu Art. 285. Diese Bestimmung kann natürlich nur auf den Fall bezogen werden, wenn das Gericht niederen Ranges ein dem augenblicklich erkennenden Gerichte untergeordnetes ist, also ein Polizeigericht im Bezirke des fraglichen Obergerichts (Ausschußber. pag. 709.).

Zu Art 287. Dem Staate ist natürlich unbenommen, einen Anspruch gegen die Angehörigen wegen Tragung der auf die Vertheidigung und dem Unterhalt eines Beschuldigten verwandten Kosten, im gewöhnlichen Wege

Eine Beitreibung dieser Kosten findet indessen nur dann, und in so weit Statt, als der Verurtheilte nach Art. 474. §. 2. zur Bezahlung derselben für vermögend zu achten ist.

Art. 288.

Werden wegen einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer verurtheilt, so sind die Kosten des Verfahrens nach Maßgabe der Verschuldung der Einzelnen angemessen zu vertheilen. Eine solidarische Haftung kann das Gericht nach seinem Ermessen aussprechen.

Art. 289.

Der freigesprochene Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen. Sind ihm dieselben durch ein Urtheil früherer Instanz auferlegt, so muß er durch das spätere freisprechende Urtheil von dieser Verpflichtung wieder entbunden werden.

Der Beschuldigte kann jedoch, selbst wenn er freigesprochen wird, in diejenigen Kosten verurtheilt werden, welche durch eine ihm zur Last fallende Versäumniß verursacht worden sind.

Art. 290.

Die Kosten eines von der Staatsanwaltschaft ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels können dem Beschuldigten nicht zur Last gelegt werden.

Art. 291.

Die Staatsanwaltschaft kann niemals in die Kosten verurtheilt werden.

---

zu erheben, falls im einzelnen Fall damit durchzudringen sein sollte, wenn gleich das Gesetz eine solche Haftungspflicht hier nicht ausdrücklich anerkennt (Ausschußber. pag. 709.). — Ueber den Betrag der Kosten s. Gesetz vom 28. Juni 1858 betr. die Gebühren in bürgerl. Rechts- und Strafsachen GS. Bd. XVI. pag. 303. folg.

Endurtheil.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 291 a.

Das Endurtheil darf, falls das Gericht sich für zuständig hält, nur verurtheilen oder freisprechen.

Verkündung des Endurtheils.

Art. 292.

§. 1. Nach geschlossener Hauptverhandlung wird das Urtheil in derselben öffentlichen Sitzung verkündet. Jedes Endurtheil ist schriftlich abzufassen, ohne daß jedoch die Verkündung desselben von dieser Abfassung abhängig ist.

§. 2. Kann das Endurtheil nicht am Tage der geschlossenen Verhandlung verkündet werden, so bestimmt das Gericht zu diesem Zwecke eine andere Sitzung, welche nicht über acht Tage hinauszuschieben ist.

Form des Endurtheils.

Art. 293.

Die Urschrift des Endurtheils soll enthalten:

den Ort und das Datum;

die Namen der Richter, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers;

die Bemerkung, daß die Verhandlung öffentlich oder daß die Oeffentlichkeit durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen war, in jedem Falle, daß das Urtheil öffentlich verkündet worden ist;

die Bezeichnung des Beschuldigten nach Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, soweit dies möglich ist;

den Gegenstand der Beschuldigung;

die Schlußanträge der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten;

die Entscheidungsgründe, unter Anführung der zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Vorschriften (Art. 286.), und bei dem Schwurgerichte unter Anführung der den Geschworenen vorgelegten Fragen und der darauf ertheilten Antworten, soweit das Urtheil auf denselben beruht (Art. 349.);

die Entscheidung über Strafe und Kosten.

Die Urschrift des Endurtheils wird von allen Mitgliedern des Gerichts, welche dazu mitgewirkt haben, und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Zustellung des Endurtheils.

Art. 294.

§. 1. Das Strafurtheil muß dem Verurtheilten in beglaubigter Abschrift zugestellt werden, wenn derselbe bei der Urtheilsverkündung nicht erschienen war.

§. 2. Hinsichtlich der übrigen Endurtheile bedarf es einer solchen Zustellung nicht.

§. 3. Der Beschuldigte kann in allen Fällen eine beglaubigte Abschrift des Endurtheils verlangen.

Einundzwanzigster Titel.

Von der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte.

Anordnung des Schwurgerichts.

Art. 295.

Das Schwurgericht versammelt sich in jedem Vierteljahre in der Stadt Oldenburg, um über die an dasselbe von der Anklagekammer verwiesenen Personen zu richten. Sind keine solche Personen vorhanden, so unterbleibt die Versammlung.

Das Oberappellationsgericht ist ermächtigt, die Versammlung auch dann, wenn solche Personen vorhanden sind, aus-

fallen zu lassen, falls die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, und die Angeklagten entweder nicht verhaftet sind, oder mit der Aussetzung der Versammlung sich ausdrücklich einverstanden erklären.

Art. 296.

Bei entstehendem Bedürfnisse kann das Oberappellationsgericht, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, außerordentliche Versammlungen des Schwurgerichts anordnen.

Art. 297.

§. 1. Der Präsident des Oberappellationsgerichts bestimmt nach Anhörung des Staatsanwalts den Tag des Anfangs der Schwurgerichts-Sitzungen.

§. 2. Zugleich ernennt der Präsident des Oberappellationsgerichts den Präsidenten des Schwurgerichtshofes und dessen Stellvertreter und fordert den Director des Appellationsgerichts auf, die beisitzenden Richter und Ergänzungsrichter zu ernennen und ihm die Namen derselben anzuzeigen.

§. 3. Nach erhaltener Anzeige macht der Präsident des Oberappellationsgerichts den Tag des Anfangs der Schwurgerichtssitzungen, sowie die Namen des Präsidenten, des Stellvertreters, der beisitzenden Richter und Ergänzungsrichter durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt und benachrichtigt die Mitglieder des Schwurgerichtshofes von der erfolgten Ernennung mit der Aufforderung, sich zeitig einzufinden.

§. 4. Die Bekanntmachung und Benachrichtigung (§. 3.) muß mindestens vier Wochen vor Anfang der Sitzungen erfolgen.

Bestimmung der Fälle, welche zur Verhandlung kommen.

Art. 298.

Zur Verhandlung vor das Schwurgericht gelangen alle dahin verwiesenen Straffachen, welche bei Eröffnung der

---

Zu Art. 298. Es kann besonders nach der Fassung des Pr.-Entw. §. 345. und der Stellung des Art. 316. des Comm.-Entw. nicht zweifelhaft

Sitzungsperiode so weit vorbereitet sind, daß mit der Hauptverhandlung vorgeschritten werden kann. Ist dies erst nach Eröffnung der Sitzungsperiode der Fall, so kann der Präsident die Verhandlung der Sache in dieser Sitzungsperiode noch eintreten lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und der Angeklagte einwilligt.

Fernere Vorbereitung des Verfahrens.

Art. 299.

Sobald der Anklagebeschluß ergangen ist, hat die Staatsanwaltschaft ohne Verzug die Anklageschrift anzufertigen.

Art. 300.

Die Anklageschrift muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Angeklagten und dessen sonstige persönliche Verhältnisse;
2. eine gedrängte Darstellung der Thatsachen, auf welchen die Anklage beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden Umständen;
3. eine kurze Angabe der Beweise für den Thatbestand, und für die Thäterschaft des Angeklagten;
4. zum Schlusse die Anklage wörtlich so, wie sie in dem Anklagebeschlusse (Art. 245.) enthalten ist.

Art. 301.

§. 1. Der Staatsanwalt hat die Anklageschrift in doppelter Ausfertigung mit den Acten dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen, welcher die eine Ausfertigung sofort dem Angeklagten zustellen lassen muß.

---

sein, daß unter dem „Präsidenten" hier nicht der Präsident des Oberappellationsgerichts (Art. 297.), sondern der Präsident des Schwurgerichtshofes zu verstehen sei.

Zu Art. 301. Wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, muß selbstredend jeder von ihnen eine Abschrift der Anklageschrift erhalten. (Ausschußber. pag. 715.)

§. 2. Zugleich hat der Staatsanwalt, wenn der Angeklagte verhaftet ist, die Abführung desselben in das Gefängniß am Sitze des Schwurgerichts bei dem Gerichte wo er sich in Haft befindet, zu beantragen, welchem Antrage Folge gegeben werden muß.

Art. 302.

Der Angeklagte muß innerhalb vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse von dem Präsidenten desselben befragt werden, ob er einen Vertheidiger gewählt habe, welcher die Vertheidigung zu übernehmen bereit sei.

Art. 303.

Hat der Angeklagte noch keinen Vertheidiger und wählt er nicht sofort einen solchen, oder verweigert der gewählte Vertheidiger die Annahme des Auftrages, so muß der Präsident einen Vertheidiger von Amtswegen (Art. 174. fg.) er-

---

Zu Art. 302. Von dem Präsidenten desselben soll heißen von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes. Im Commiss.-Entw. Art. 317. stand ausdrücklich: „dieses Gerichtshofes", im 2ten Entwurf Art. 302. stand: „der Angeklagte muß — — in dem Gefängnisse des Schwurgerichtshofes von dem Präsidenten desselben" u. s. w. Die Worte „des Schwurgerichtshofes" sind nachher gestrichen, cf. Bericht des Ausschusses pag. 709, offenbar mit Rücksicht auf Art. 301. §. 2., übersehen wurde aber, daß in Folge dessen das Wort „desselben" in „des Schwurgerichtshofes" geändert werden mußte. — Die Vernehmung durch den Präsidenten kann sich übrigens nöthigenfalls auf ein Mehreres erstrecken, cf. Art. 263.

Zu Art. 303. Die Bestimmung der hier in Bezug genommenen Art. 174. 2., 176. paßt eigentlich nur für das Obergericht und würde ein Verfahren nach dieser Bestimmung für die Anwälte in Oldenburg lästig, oder für den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, wenn er mit dem Appellationsgerichte darüber verhandeln müßte, zu weitläuftig sein. Es wird nach Art. 176. a. E. vom Appellationsgerichte ein für allemal eine Reihefolge für die Zuordnung eines Vertheidigers beim Schwurgerichte zu bezeichnen sein und der Präsident des Schwurgerichtshofes diese bei seiner Ernennung eines Vertheidigers (Art. 303.) zum Grunde zu legen haben.

nennen; doch bleibt dem Angeklagten das Recht vorbehalten, sich demnächst des Beistandes eines anderen Vertheidigers (Art. 175.) zu bedienen.

Art. 304.

§. 1. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so ist demselben die Anklageschrift mit dem Bemerken zuzustellen, daß er innerhalb 8 Tagen nach der Zustellung dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes seinen Vertheidiger namhaft zu machen und dessen Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Vertheidigung nachzuweisen habe, widrigenfalls ihm ein Vertheidiger von Amtswegen werde zugeordnet werden. Kommt der Angeklagte dieser Aufgabe nicht nach, so wird ihm ein Vertheidiger zugeordnet und er davon in Kenntniß gesetzt.

§. 2. Bei der Mittheilung der Anklageschrift ist dem nicht verhafteten Angeklagten, der eine Sicherheit nicht geleistet hat (Art. 72. und 84.), zugleich aufzugeben, daß er sich, bei Strafe gefänglicher Aufholung, fünfmal vierundzwanzig Stunden vor dem, ihm bekannt zu machenden Tage der Hauptverhandlung, in dem Gefängnisse am Sitze des Schwurgerichtes zur Haft zu stellen habe.

Art. 305.

§. 1. Dem Angeklagten muß von den über die Feststellung des Thatbestandes aufgenommenen Verhandlungen und von dem Gutachten der Sachverständigen auf sein Verlangen eine Abschrift und zwar vorläufig unentgeltlich ertheilt werden.

§. 2. Gegen Zahlung der Kosten muß dem Angeklagten auch von sonstigen Actenstücken eine Abschrift gegeben werden.

Art. 306.

§. 1. Diejenigen Zeugen, welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu vernehmen sind, müssen dem verhafteten Angeklagten in Person, dem nicht verhafteten durch Zustellung an seinen Vertheidiger spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung nach ihrem Namen, Stand oder Gewerbe und Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt gemacht werden.

§. 2. In der nämlichen Frist muß die Bekanntmachung an die Staatsanwaltschaft in Ansehung derjenigen Zeugen erfolgen, welche der Angeklagte in der Sitzung stellen will, oder deren Vorladung auf seine Kosten geschieht (Art. 254.).

§. 3. Ist diese Bekanntmachung zu spät oder so ungenau geschehen, daß über die Identität eines Zeugen gegründete Zweifel entstehen könnten, so ist der Angeklagte und beziehungsweise die Staatsanwaltschaft befugt sich der Vernehmung zu widersetzen; jedoch bleibt dem Vorsitzenden auch in diesem Falle die ihm durch den Art. 263. beigelegte Befugniß; geeignetenfalls kann die Vertagung der Sache durch den Gerichtshof angeordnet werden (Art. 280.).

Art. 307.

Die Vorladung des nicht verhafteten Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen zu der Sitzung des Schwurgerichts erfolgt durch den Präsidenten. Die Ladung geschieht durch schriftliche Ausfertigung unter Hinweisung auf die vom Gesetze (Art. 308., 108., 109., 164.) für das Ausbleiben gedrohte Strafe, und bei den Zeugen und Sachverständigen mit der Eröffnung, daß die Auszahlung ihrer Gebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlungen erfolgen werde.

Art. 308.

Leistet der Angeklagte der Ladung vor das Schwurgericht keine Folge oder verläßt er die Sitzung vor dem Schlusse der Verhandlungen, so hat der Gerichtshof unter Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten der vereitelten Sitzung, die Aussetzung derselben und daneben nach Lage der Sache entweder einen Befehl zur Vorführung des Angeklagten zu der anzuberaumenden Sitzung zu erlassen oder dessen Verhaftung zu verordnen.

Hatte jedoch eine Vernehmung des Angeklagten über die Anklage vor seiner Entfernung bereits Statt gefunden, so kann die Sache in derselben Sitzung zum Schlusse verhandelt und abgeurtheilt werden.

Art. 309.

Ist der Angeklagte zu verhaften und kann er nicht zur Haft gebracht werden, so kommen die Bestimmungen des fünfundzwanzigsten Titels zur Anwendung.

Art. 310.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, und selbst von Amtswegen, jede Handlung der Voruntersuchung vornehmen, welche er zur besseren Vorbereitung der Hauptverhandlung für nothwendig erachtet. Er hat zu diesem Behufe alle Befugnisse des Untersuchungsrichters. Mit einzelnen Handlungen der Voruntersuchung kann er ein Mitglied des Obergerichts, in dessen Bezirke sie vorzunehmen sind, oder einen Polizeirichter beauftragen.

Gang der Hauptverhandlung.

Art. 311.

Nachdem der Gerichtshof, sowie die Haupt- und Ergänzungsgeschworenen sich versammelt haben, der Angeklagte erschienen ist und seinen Platz eingenommen hat, im Falle der Verhaftung von einer Sicherheitswache begleitet, aber ungefesselt, eröffnet der Präsident die Sitzung.

Art. 312.

Der Präsident erklärt zuvörderst dem Angeklagten, daß nunmehr mit der Verhandlung und Aburtheilung der gegen ihn erhobenen Anklage verfahren werden soll und befragt ihn, ob er Gründe habe, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen.

Art. 313.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder der gestellte zurückgewiesen, so schreitet der Präsident zur Ausmittelung der Geschworenen nach den Art. 31—42. der Anlage II.

Art. 314.

§. 1. Die durch das Loos bestimmten nicht abgelehnten Geschworenen nehmen in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber ihren Platz ein.

§. 2. Hierauf richtet der Präsident an die von ihren Sitzen sich erhebenden Geschworenen folgende Anrede:

Sie schwören so wahr Ihnen Gott helfe, daß Sie in der Anklagesache gegen **N. N.** wegen **N. N.** der gerichtlichen Verhandlung mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorkommenden Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch sich mit Niemandem, außer Ihren Mitgeschworenen, benehmen und diesen Ihren Ausspruch lediglich nach der durch die Verhandlungen in Ihnen begründeten Ueberzeugung, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen.

Jeder der Geschworenen wird darauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen und spricht, unter Beobachtung der übrigen Förmlichkeiten, die Worte: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Die Bestimmung des Art. 117. §. 3. kommt auch hier zur Anwendung.

§. 3. Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter Geschworener mitgewirkt, so sind die Verhandlungen nichtig.

Art. 315.

Nachdem das Schwurgericht gebildet ist und die Geschworenen ihre Sitze eingenommen haben, befragt der Präsident den Angeklagten nach seinen persönlichen Verhältnissen (Art. 165.).

Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.

Art. 316.

Demnächst werden die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, ermahnt und in das Wartezimmer entlassen.

Verlesung der Anklageschrift.

Art. 317.

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, wird die Anklageschrift von dem Gerichtsschreiber verlesen.

Nähere Erläuterung der Staatsanwaltschaft.

Art. 318.

Die Staatsanwaltschaft kann, wenn sie dies für angemessen erachtet, die Anklage näher erläutern und die für die Beurtheilung der Geschworenen erheblichen Punkte, so wie die im Laufe der Verhandlung vorzubringenden Beweise hervorheben.

Beweisaufnahme und Ausführungen.

Art. 319.

Darauf wird zur Vernehmung des Angeklagten und zur Beweisaufnahme geschritten; die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte werden gehört. Die Ausführungen haben sich jedoch hier lediglich auf die Darlegung der die Thatfrage betreffenden Ergebnisse der Verhandlung zu beschränken.

Vortrag des Präsidenten.

Art. 320.

Der Präsident erklärt demnächst die Verhandlung für geschlossen. Er faßt die wesentlichen Ergebnisse derselben in einer gedrängten Darstellung zusammen und hebt in möglichster Kürze die Beweise für und wider den Angeklagten hervor, ohne jedoch seine eigene Ansicht kund zu geben. Er setzt den Geschworenen, insoweit die Umstände dies erfordern, alle von dem Gesetze zu dem Verbrechen, worauf die Anklage gerichtet ist, geforderten Merkmale und die rechtliche Bedeutung der gesetzlichen Ausdrücke auseinander. Er macht sie aufmerksam, daß sie zu prüfen haben, ob die Handlung worauf die Anklage gerichtet ist, mit den erforderlichen Merkmalen erwiesen sei, —

ob der Angeklagte die Handlung als Urheber oder Theilnehmer (je nachdem die Anklage auf das Eine oder das Andere gerichtet ist) verübt habe, — ob der behauptete Willenszustand des Angeklagten als erwiesen angenommen, — endlich ob der Angeklagte hiernach des ihm von der Anklage zur Last gelegten Verbrechens schuldig befunden werden könne.

Art. 321.

Dieser Vortrag (Art. 320.) darf unter keiner Bedingung von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten unterbrochen oder zum Gegenstande irgend eines Antrages oder einer späteren Verhandlung gemacht werden.

Sollte jedoch der Vorsitzende bei der Darstellung des Sachverhaltes sich nicht lediglich an Das halten, was bei der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen, so hat jede Parthei das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlung wieder zu eröffnen.

Fragen an die Geschworenen.

Art. 322.

§. 1. Der Präsident stellt darauf die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen. Es bleibt dem Präsidenten überlassen, nach seinem Ermessen das Gutachten der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes in Betreff der Fragestellung einzuziehen.

Die Fragen müssen schriftlich vorgelegt werden und sind von dem Präsidenten zu unterschreiben und zu verlesen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Zu Art. 321. Es versteht sich von selbst, daß der Gerichtshof die beantragte Wiedereröffnung der Verhandlungen nur dann wird zu verfügen haben, wenn er die behauptete Unrichtigkeit des Schlußvortrags an sich begründet und dieselbe für relevant halten sollte, — so wie ferner, daß nach abermaligem Schlusse der Verhandlungen dem Vorsitzenden ein ferneres Resümé jedenfalls gestattet sein wird, womit dann auch etwaigen chikanösen Einsprüchen die Spitze abgebrochen ist (Ausschußber. pag. 714.).

§. 2. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte können Abänderungen der Fragen und die Hinzufügung anderer Fragen beantragen. Wird gegen den Antrag kein Widerspruch erhoben, so kann der Präsident demselben stattgeben. In dem entgegengesetzten Falle oder wenn der Präsident den Antrag ablehnt, entscheidet, falls auf demselben bestanden wird, der Gerichtshof.

§. 3. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 1. kommt auch in Ansehung der abgeänderten oder hinzugefügten Fragen zur Anwendung.

Art. 323.

Insofern nach der Eigenthümlichkeit des Falles oder nach den Ausführungen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten Veranlassung dazu vorliegt, sind die Fragen schon vor dem Schlusse der Verhandlung, jedoch erst nach Beendigung der Beweisaufnahme, in einem geeigneten Zeitpunkte zu verlesen und festzustellen (Art. 322.). Der Inhalt der Fragen bestimmt alsdann die Grenzen, innerhalb deren sich die Ausführungen zu bewegen haben (Art. 319.).

Art. 324.

Die Hauptfrage wird dahin gerichtet: ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe. Hierbei sind alle gesetzlichen Merkmale des Verbrechens, bei Strafe der Nichtigkeit, in die Frage mit aufzunehmen. Diejenigen von ihnen, welche einen Rechtsbegriff enthalten, sind thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen.

Zu Art. 324. Ueber die Trennung der Thatfrage von dem Rechtspunkte vergl. besonders Archiv des Criminalrechts N. F. 1855. 2. St. S. 223. 3. St. S. 309. 352.

Art. 325.

§. 1. War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, die Anklage auf den höheren Grad gerichtet, so sind der Hauptfrage für den Fall, daß der Angeklagte von den Geschworenen des höheren Grades nicht für schuldig erklärt werden sollte, nach Lage der Sache eventuelle Fragen bezüglich der geringeren Grade beizufügen.

Dasselbe findet Statt, wenn durch das Hinwegfallen einzelner gesetzlicher Merkmale die That unter den Begriff eines leichteren Verbrechens oder eines Vergehens fällt.

§. 2. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter vielleicht nur des Versuches, oder ein als Urheber Angeklagter nur der Beihülfe oder Begünstigung, oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Verübung ohne Vorbedacht oder aus Fahrlässigkeit, schuldig befunden werden könne.

§. 3. Werden weitere Fragen nicht gestellt (§. 1. und 2.), so findet eine demnächstige weitere Verfolgung wegen der Handlungen, welche zum Gegenstande jener Fragen hätten gemacht werden können, nicht Statt.

Art. 326.

§. 1. Wenn die Handlungen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen erschwerenden Umstände des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie der Anklagebeschluß nicht gebracht hat, so sind geeignetenfalls, um auch hierüber aburtheilen zu können, besondere Fragen vorzulegen.

Zu Art. 325. Die Anklage ist hier so zu fassen, wie dieselbe zur Zeit des Schlusses der Hauptverhandlung sich gestaltet hat und noch aufrecht erhalten wird, also nicht nothwendig so wie die Anklageformel lautet (Ausschußber. pag. 710.).

§. 2. Erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung als nothwendig, so kann der Gerichtshof, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten beschließen, daß die Stellung solcher Fragen (§. 1.) unterbleiben soll, jedoch unter Vorbehalt anderweiter Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen. Außer diesem Falle findet wegen der Thatsachen, welche zum Gegenstande solcher Fragen hätten gemacht werden können, eine anderweite Verfolgung nicht statt.

Art. 327.

§. 1. Wegen der in dem Strafgesetze hervorgehobenen Thatumstände, welche eine Strafe ausschließen oder mindern (unter den regelmäßigen geringsten Grad herabsetzen), oder die Verhängung einer schwereren Strafe begründen (dieselbe über den regelmäßigen höchsten Grad hinaussetzen), müssen geeigneten Falls Fragen gestellt werden.

Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anordnung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig gemacht hat.

Wird die Stellung einer derartigen Frage beantragt, so muß die Frage bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden.

§. 2. Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muß die Frage, ob er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, auch ohne Antrag, bei Strafe der Nichtigkeit, gestellt werden.

Art. 328.

Thatumstände, welche nur auf Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlich bestimmten höchsten und niedrigsten Grades Einfluß haben, sind nicht Gegenstand der Fragen an die Geschworenen.

Zu Art. 327. Vergl. Art. 36. folg. des StGB. und Art. 328. 331. dieser Strafproceßordnung.

Art. 329.

Die Bestimmung des Art. 327. §. 1. und 2. findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Thatumstände erst in der Hauptverhandlung hervortreten und selbst, wenn sie bereits Gegenstand der Voruntersuchung gewesen und durch den Anklagebeschluß aus thatsächlichen und rechtlichen Gründen beseitigt sind.

Art. 330.

§. 1. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

§. 2. Welche Thatsachen in eine Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen seien, bleibt der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen.

§. 3. Fragen, welche nur eventuell beantwortet werden sollen, sind als solche zu bezeichnen.

Art. 331.

Darüber, ob die Voraussetzungen der Verjährung oder des Rückfalles vorhanden sind, wird den Geschworenen keine Frage gestellt.

Art. 332.

Der Präsident überreicht die schriftlich abgefaßten Fragen den Geschworenen und übergiebt ihnen zugleich den Anklagebeschluß, die Anklageschrift und die übrigen Actenstücke, mit Ausnahme der Protocolle über die Vernehmung der Zeugen; er fordert die Geschworenen auf, sich in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen und befiehlt die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Berathung der Geschworenen.

Art. 333.

§. 1. Nachdem die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer begeben haben, wird der Eingang zu demselben auf Anordnung des Präsidenten bewacht.

§. 2. Bis der Ausspruch beschlossen ist, darf ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten kein Geschworener das Berathungszimmer verlassen und kein Fremder in dasselbe eintreten.

Geschworene, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, haben eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern und zuwiderhandelnde dritte Personen eine vierundzwanzigstündige Gefängnißstrafe verwirkt. Die Strafe wird von dem Gerichtshofe ausgesprochen, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

Art. 334.

§. 1. Die Geschworenen wählen durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher in schriftlicher Abstimmung. Derselbe hat die Berathung zu leiten und deren Ergebniß zu verkünden. Der Aufnahme eines Protocolls über die Wahlhandlung bedarf es nicht.

§. 2. Vor der Berathung hat der Vorsteher den Geschworenen Folgendes zu ihrer Richtschnur vorzulesen:

„Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine Regeln vor, nach welchen sie die Vollständigkeit eines Beweises zu beurtheilen hätten. Aber es legt ihnen die durch einen feierlichen Eid geheiligte Pflicht auf, alles für und wider den Angeklagten Vorgekommene sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und lediglich nach der durch die Verhandlung in ihnen begründeten innersten Ueberzeugung ihren Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld zu fällen.

Ihr Ausspruch muß sich auf die Thatsachen beschränken, welche den Gegenstand der ihnen vorgelegten Fragen bilden.

Ueber die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes steht ihnen kein Urtheil zu; die Schwere der Strafe, welche den Schuldigen treffen könnte, darf sie bei ihrer Entschließung nicht bestimmen."

Zu Art. 334. Im officiellen Texte ist ein Druckfehler: „füllen" statt „fällen" (§. 2. Abs. 2. a. E.) stehen geblieben.

Art. 335.

§. 1. Nach geschlossener Berathung wird mündlich über die einzelnen Fragen in der Ordnung abgestimmt, in welcher sie vorgelegt worden sind. Der Vorsteher befragt seine Mitgeschworenen in der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen sind (Art. 314. §. 1.); er selbst giebt seine Stimme zuletzt ab. Wird die Frage in Betreff der Hauptthat verneint, so ist dadurch zugleich die Frage nach den die Hauptthat begleitenden Umständen (Art. 327) erledigt. In dem entgegengesetzten Falle muß, auch wenn die Frage nach den Umständen in die Hauptfrage mit aufgenommen ist, über das Vorhandensein der Umstände besonders abgestimmt und das Ergebniß in dem Ausspruche erwähnt werden.

§. 2. Den Geschwornen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen, auch können die Geschworenen, wenn sie glauben, daß einzelne in der Frage enthaltene Umstände sich anders verhalten, statt bloßer Verneinung der Frage dieselbe unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen. Ihre Antwort ist dann: Ja, aber mit diesen oder jenen Umständen.

§. 3. Sind die Geschworenen der Ansicht, daß der Angeklagte des Verbrechens, auf welches die Anklage ausdrücklich gerichtet ist, nicht schuldig sei, wohl aber eines der Verbrechen oder Vergehen, auf welches die Anklage stillschweigend mit gerichtet ist (Art. 235 a.), so sind sie befugt, das Schuldig hinsichtlich dieses Verbrechens oder Vergehens auszusprechen, wenn auch deshalb keine Fragen gestellt sind. Ihre Antwort ist dann: Nein, aber schuldig dieses oder jenes Verbrechens oder Vergehens.

Art. 336.

Zur Schuldigerklärung oder Bejahung erschwerender Umstände wird eine Mehrheit von zwei Dritttheilen (acht) der zwölf Geschworenen erfordert. Ist aber die Frage, ob ein die Strafbarkeit ausschließender oder mindernder Umstand (Art. 327.

§. 1.) vorhanden sei, so soll die einfache Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung, den Ausschlag geben.

Art. 337.

Der Ausspruch der Geschworenen wird auf das die Fragen enthaltende Schriftstück den Fragen gegenüber geschrieben und von dem Vorsteher unterzeichnet. Es dürfen darin keine Rasuren vorgenommen werden; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Vorsteher ausdrücklich genehmigt und unterschrieben sein.

Art. 338.

Die Zahl der Stimmen darf niemals ausgedrückt werden.

Art. 339.

§. 1. Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das von ihnen zu beobachtende Verfahren oder über Sinn und Bedeutung der gestellten Fragen oder über Fassung der Antwort, so können sie die Gegenwart des Vorsitzenden des Gerichtshofes zur Ertheilung einer Auskunft erbitten.

§. 2. Findet der Vorsitzende, daß die Zweifel der Geschworenen sich auf thatsächliche Punkte beziehen, so muß er sich jeder Aeußerung einer Ansicht darüber enthalten. Er kann jedoch um die angeregten Zweifel zu beseitigen, die Wiedereröffnung der Sitzung veranlassen; beide Parteien können sodann das Wort verlangen.

§. 3. Wenn die Geschworenen von der ihnen im §. 1. ertheilten Befugniß Gebrauch machen, so ist dies im Sitzungsprotocolle zu vermerken.

Art. 340.

Die vorstehenden Art. 333. bis 339., sowie die Art. 341. und 342. sollen in dem Berathungszimmer der Geschworenen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

Ausspruch der Geschworenen.

Art. 341.

§. 1. Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch beschlossen haben und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt der Präsident des Gerichtshofes sie nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich, der Ausspruch der Geschworenen ist:“

Sodann verliest er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort.

§. 2. Hierauf wird der Ausspruch dem Präsidenten übergeben und von diesem und dem Gerichtsschreiber bei Strafe der Nichtigkeit unterzeichnet.

Art. 342.

Ist der Ausspruch nicht regelmäßig in der Form oder ist er in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend, so muß der Gerichtshof von Amtswegen verordnen, daß die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückbegeben, um dem Mangel abzuhelfen.

Die Verbesserung muß in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch erkennbar bleibt.

Art. 343.

§. 1. Haben die Geschworenen den Angeklagten für schuldig erklärt, die Richter sind aber einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschworenen hierin geirrt haben, so verweist der Gerichtshof die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde; an diesem darf keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen.

§. 2. Diese Maßregel darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen ver-

ordnen und nur vor der im Art. 344. vorgeschriebenen Verlesung des Ausspruchs.

§. 3. Nach dem Ausspruche des neuen Schwurgerichts muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen, auch wenn der Ausspruch mit dem des ersten Schwurgerichts übereinstimmt.

§. 4. Sind mehrere Mitangeklagte in der Sache, so erfolgt die Verweisung vor ein neues Schwurgericht nur in Ansehung derjenigen, bei welchen der Gerichtshof einen Irrthum im Ausspruche der Geschworenen angenommen hat.

Verlesung des Ausspruches in Gegenwart des Angeklagten.

Art. 344.

Der Ausspruch der Geschworenen wird, nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt oder zurückgerufen worden ist (vergl. jedoch Art. 308.) durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Art. 345.

§. 1. Lautet der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, so spricht der Präsident denselben von der Anklage frei.

§. 2. Die Verfügung wird schriftlich abgefaßt und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 346.

§. 1. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt die Staatsanwaltschaft ihren Antrag wegen Anwendung des Gesetzes. Der Angeklagte wird befragt, ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen habe.

§. 2. Die durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen dürfen nicht mehr bestritten oder in Zweifel gezogen werden; nur die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen können Gegenstand der Ausführung sein.

Zu Art. 346. Es versteht sich von selbst, daß hier nicht blos der Angeklagte, sondern auch dessen Vertheidiger zu hören ist (Ausschußber. pag. 715.). cf. Art. 179.

Urtheil des Gerichtshofes.

Art. 347.

Nach beendigter Verhandlung ziehen sich die Richter in das Berathungszimmer zurück, um über das zu erlassende Urtheil zu beschließen.

Art. 348.

Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, gesetzlich nicht strafbar, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei; in dem entgegengesetzten Falle erkennt er auf die gesetzliche Strafe.

Art. 349.

In das Urtheil des Gerichtshofes müssen die den Geschworenen vorgelegten Fragen und die darauf ertheilten Antworten, soweit das Urtheil auf denselben beruht, mit aufgenommen werden.

Sitzungsprotocoll.

Art. 350.

Das Sitzungsprotocoll (Art. 199., 200.) muß auch die Namen der Geschworenen und die Beeidigung derselben (Art. 314.) enthalten.

Vertagung der Sache.

Art. 351.

Wird eine bereits begonnene Verhandlung vertagt (Art. 280., 281.), so muß, wenn seit dem Tage der Abbrechung der Verhandlung mehr als drei Tage verstrichen sind, zur Bildung eines neuen Schwurgerichts geschritten werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

Besonderes Verfahren bei politischen und Preßvergehen.

Art. 352.

Bei politischen Vergehen, und bei denjenigen Preßvergehen, welche vor das Schwurgericht gehören, steht die Betreibung der Sache bei diesem Gerichte der Staatsanwaltschaft bei demselben zu.

Art. 353.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Schwurgerichte hat eine Beschuldigungsschrift nach den in dem Art. 300. enthaltenen Vorschriften anzufertigen. Ist ein Verweisungsbeschluß ergangen, so wird in die Beschuldigungsschrift die Beschuldigungsformel, so wie sie in dem Beschlusse enthalten ist, wörtlich aufgenommen. Wenn der Beschuldigte unmittelbar zur Hauptverhandlung vorgeladen wird, so ist in der Beschuldigungsschrift auch das Gesetz anzuführen, welches die That mit Strafe bedroht.

Art. 354.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so hat die Staatsanwaltschaft bei dem Schwurgerichte sofort in Betreff der Zustellung des Verweisungsbeschlusses und der Beschuldigungsschrift an den Beschuldigten, sowie in Betreff der Abführung desselben in das Gefängniß am Sitze des Schwurgerichts in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 301. zu verfahren.

Art. 355.

Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, so wird ihm eine Abschrift der Beschuldigungsschrift mit der Vorladung zugestellt und kommen alsdann die Bestimmungen der Art. 360. bis 363. zur Anwendung.

Art. 356.

Eine Befragung des Beschuldigten, ob er einen Vertheidiger gewählt habe, ist nicht erforderlich. Die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen (Art. 303., 304.) findet nicht Statt.

Art. 357.

Einer vorherigen Bekanntmachung des Verzeichnisses der zu vernehmenden Zeugen an die Staatsanwaltschaft und den nicht verhafteten Beschuldigten, so wie der Liste der Geschworenen an den nicht verhafteten Beschuldigten bedarf es nicht. Jedoch ist der Letztere berechtigt von dem dritten Tage vor der Verhandlung an Beides auf dem Secretariate einzusehen.

Art. 358.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen dieses Titels auch bei den vor dem Schwurgerichte zu verhandelnden Vergehen zur Anwendung.

Zweiundzwanzigster Titel.

Von der Hauptverhandlung vor den Strafgerichten in erster Instanz.

Antrag auf Bestimmung der Sitzung.

Art. 359.

§. 1. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bestimmung einer Sitzung zur Hauptverhandlung (Art. 249.) muß die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, genau bezeichnen, die Beweismittel summarisch angeben und das Gesetz anführen, welches die That mit Strafe bedroht.

§. 2. Eine Abschrift des Antrages muß dem Beschuldigten mit der Vorladung zugestellt werden.

§. 3. Der Antrag auf Bestimmung einer Sitzung zur Hauptverhandlung darf nur dann, nach vorheriger Anhörung des Staatsanwaltes, zurückgewiesen werden, wenn eine Voruntersuchung nicht Statt gefunden hat.

Vorladung des Beschuldigten.

Art. 360.

Zwischen der Vorladung und der Verhandlung sollen wenigstens acht Tage liegen; doch kann der Vorsitzende aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen.

Art. 361.

Ist die in dem Art. 360. bestimmte Frist nicht beobachtet, so kann der Beschuldigte auf Vertagung antragen; andere Mängel der Vorladung kann derselbe, wenn er erschienen ist, nicht geltend machen.

Art. 362.

Ist die Vorladung nicht gehörig oder nicht rechtzeitig erfolgt und der Beschuldigte nicht erschienen, so muß die Ladung wiederholt werden.

Ausbleiben oder Entfernung des Beschuldigten.

Art. 363.

§. 1. Erscheint der gehörig und rechtzeitig vorgeladene Beschuldigte nicht, so hat das Gericht die Vorführung desselben zu befehlen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Sache zu vertagen.

§. 2. Kann der Beschuldigte nicht zur Haft gebracht werden, so kommen hinsichtlich des Verfahrens und der Urtheilsfällung die Bestimmungen der Art. 436. bis 445. zur Anwendung.

§. 3. Entfernt der erschienene Beschuldigte sich wieder während der Sitzung, nachdem eine Vernehmung desselben über die Beschuldigung bereits Statt gefunden, so kann mit der Sache sofort weiter verfahren werden.

Urtheil des Gerichts.

Art. 364.

Stellen die Thatsachen, welche der Beschuldigung zum Grunde liegen, an sich oder in Verbindung mit den etwa hervorgetretenen erschwerenden Umständen eine Handlung dar, welche wegen der Schwere der Strafe oder aus einem anderen Grunde vor das Schwurgericht gehört, so spricht das Gericht seine Unzuständigkeit aus; doch ist dasselbe befugt, in den geeigneten Fällen einen Haftbefehl zu erlassen.

Zu Art. 364. In Betreff der Bestimmungen über den Inhalt des Urtheils s. Abegg a. a. O. 173.—175. Motive zum Hess. Entwurf pag. 97.

Art. 365.

§. 1. Wenn die Handlungen, welche der Beschuldigung zum Grunde liegen oder die etwa erst in der Hauptverhandlung hervorgetretenen erschwerenden Umstände der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspuncte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie der Verweisungsbeschluß oder die von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobene Klage nicht gebracht hat, so ist gleichwohl die gesetzliche Strafe auszusprechen.

§. 2. Geeignetenfalls muß das Gericht die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten auf den neuen Gesichtspunct aufmerksam machen und kann auf einen deshalb gestellten Antrag die Sache vertagen.

Art. 366.

Wird der Beschuldigte verurtheilt, so muß die Entscheidung die thatsächlichen Merkmale der demselben zur Last fallenden strafbaren Handlung hervorheben, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 367.

Ergiebt die Verhandlung, daß der Beweis des Thatbestandes oder der Thäterschaft gegen den Beschuldigten nicht geführt ist oder daß Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit desselben aufheben oder daß die That durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, so spricht das Gericht den Beschuldigten frei.

Art. 368.

Wird eine freisprechende Entscheidung darauf gegründet, daß die That durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, so muß das Urtheil hervorheben, welche in der Beschuldigung aufgestellte Thatsachen erwiesen seien und welche thatsächliche Merkmale, deren Vorhandensein zur Strafbarkeit der Handlung gehören würde, fehlen.

Dreiundzwanzigster Titel.

Von dem Verfahren und der Hauptverhandlung vor den Polizeigerichten.

Ordentliches Verfahren.

Art. 369.

Wenn die Staatsanwaltschaft wegen einer Uebertretung eine Voruntersuchung für erforderlich erachtet, so stellt sie ihren Antrag bei dem Polizeirichter; derselbe ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Voruntersuchung einzuleiten.

Art. 370.

§. 1. In der Voruntersuchung hat der Polizeirichter alle Befugnisse und Obliegenheiten des Untersuchungsrichters. Einer Vernehmung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten bedarf es jedoch nicht.

§. 2. Auf Grund der Voruntersuchung darf der Polizeirichter ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft sich weder für unzuständig erklären, noch den Beschuldigten außer Verfolgung setzen.

Art. 371.

§. 1. Die Voruntersuchung wird beendet, sobald der Zweck derselben nach der Ansicht des Polizeirichters oder der Staatsanwaltschaft erreicht ist.

§. 2. Die Staatsanwaltschaft kann im ganzen Laufe der Voruntersuchung von der erhobenen Klage Abstand nehmen.

Art. 372.

Wenn die Staatsanwaltschaft eine Voruntersuchung nicht für erforderlich erachtet, wenn die Einleitung derselben verweigert wird oder wenn die eingeleitete Voruntersuchung beendigt ist, so kann die Sache zur Hauptverhandlung gebracht werden.

Art. 373.

Der Bestimmung einer besondern Sitzung für die Hauptverhandlung (Art. 249.) bedarf es nicht, wenn der Richter zur Aburtheilung der Uebertretungen bestimmte Sitzungstage ein für allemal festgesetzt hat.

Art. 374.

Zwischen der Vorladung und der Verhandlung sollen mindestens drei Tage liegen; doch kann der Richter aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen.

In der Vorladung ist das Präjudiz des Art. 375. ausdrücklich anzudrohen.

Art. 375.

§. 1. Erscheint der gehörig und rechtzeitig vorgeladene Beschuldigte nicht oder entfernt er sich wieder, so wird in seiner Abwesenheit zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten, vorbehältlich der dem Gerichte im Art. 204. beigelegten Befugniß.

§. 2. Erachtet das Gericht die Gegenwart des Beschuldigten zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich, so kann es die Vorführung desselben befehlen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Sache vertagen.

Art. 376.

Erscheint der Beschuldigte ohne Vorladung freiwillig oder wird er dem Richter vorgeführt und gesteht er entweder die ihm zur Last gelegte Uebertretung oder sind die Beweismittel für die Beschuldigung und Vertheidigung zur Hand, so kann der Richter mit Zustimmung des Beschuldigten ohne Zuziehung von Schöffen, sofort zur Verhandlung und Fällung des Urtheils schreiten, ohne daß es einer vorherigen schriftlichen Mittheilung der Beschuldigung bedarf.

Zu Art. 376. Eines Antrages der Staatsanwaltschaft auf Bestrafung bedarf es selbstredend auch in diesem Fall (Ausschußber. pag. 716.).

Art. 377.

Kann im Falle einer Vorführung oder Verhaftung des Beschuldigten das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, so wird derselbe über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel zu Protocoll vernommen und eine möglichst nahe Sitzung zur Hauptverhandlung angesetzt.

Art. 378.

In das über die Hauptverhandlung zu führende Protocoll ist das gefällte Erkenntniß aufzunehmen; einer besondern Abfassung bedarf es nicht.

Art. 379.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des zweiundzwanzigsten Titels auch bei den Polizeigerichten zur Anwendung.

Mandatsverfahren.

Art. 380.

§. 1. Wenn von einem Beamten oder einer im Dienste befindlichen Militairperson eine Uebertretung auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung zur Anzeige gebracht wird und nicht etwa der Beschuldigte vorgeführt wird oder seine Verhaftung erforderlich ist, so kann die Staatsanwaltschaft bei dem Polizeirichter den Antrag stellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängiges Verfahren durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Der Antrag muß die Anführung der Strafvorschrift, durch welche die Uebertretung vorgesehen ist, enthalten und auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein.

§. 2. Der Polizeirichter setzt, wenn keine Bedenken entgegenstehen, die Strafe auf Grund der Anzeige sofort fest, ohne Zuziehung von Schöffen.

§. 3. Wird die Erlassung der Strafverfügung verweigert, so bleibt der Staatsanwaltschaft die Verfolgung im ordentlichen Verfahren vorbehalten.

Art. 381.

In der Strafverfügung muß angegeben sein:

1. Die Beschaffenheit der Uebertretung, so wie die Zeit und der Ort derselben;
2. der Name des Beamten oder der Militairperson, welche die Uebertretung angezeigt hat;
3. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
4. die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, in einem bestimmten Termine, Einspruch dagegen bei dem Polizeigerichte schriftlich oder zu Protocoll zu erheben und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe; daß aber, falls in diesem Termine ein Einspruch nicht erfolge, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehe und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Art. 382.

Ist die festgesetzte Strafe geringer als die beantragte, so darf die Strafverfügung nicht ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft zugestellt werden, vorbehältlich der Einleitung des gewöhnlichen Verfahrens.

Andernfalls wird die Verfügung dem Beschuldigten zugestellt.

Art. 383.

Wird in dem angesetzten Termine Einspruch erhoben, so wird, ohne daß es eines Antrages der Staatsanwaltschaft bedarf, eine Sitzung zur Hauptverhandlung bestimmt, unter dem Präjudize wie Art. 374.

Art. 384.

§. 1. Gegen die versäumte Erhebung des Einspruchs und die eingetretene Rechtskraft wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt, wenn die im Art. 208. angegebenen Voraussetzungen vorliegen.

§. 2. Das Gesuch ist unter Angabe und Bescheinigung der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen bei dem Amtsgerichte schriftlich oder mündlich zu Protocoll zu erheben und von diesem darüber zu entscheiden.

§. 3. Das Gesuch hat aufschiebende Wirkung.

Vierundzwanzigster Titel.

Von den Rechtsmitteln.

Zulässige Rechtsmittel.

Art. 385.

Die nur zulässigen Rechtsmittel sind:

1. die einfache Beschwerde;
2. die Berufung (Appellation);
3. die Nichtigkeitsbeschwerde.

1. Einfache Beschwerde.

A. Zulässigkeit.

1. In der Voruntersuchung.

Art. 386.

Gegen die im Laufe der Voruntersuchung erlassenen Verfügungen oder das Verfahren des Untersuchungsrichters oder des Polizeigerichts steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten, so wie den Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen, deren Rechte dadurch verletzt sind, die Beschwerde bei der Rathskammer (Art. 226. §. 1. Ziff. 2.) zu.

2 Gegen Beschlüsse der Rathskammer oder der Anklagekammer.

Art. 387.

§. 1. Gegen einen Beschluß der Rathskammer oder der Anklagekammer, durch welchen diese eine Unzuständigkeit aussprechen (Art. 229.), die erhobene Klage für unzulässig erklären, den Beschuldigten außer Verfolgung setzen oder denselben vor ein nicht zuständiges Gericht verweisen, steht der Staatsanwaltschaft eine Beschwerde bei der Anklagekammer (Art. 240. Ziff. 2.), beziehungsweise dem Oberappellationsgerichte, zu.

§. 2. Der Beschuldigte hat gegen die im §. 1. erwähnten Beschlüsse keine Rechtsmittel; er kann jedoch seine Einwendungen vor dem erkennenden Gerichte geltend machen.

Art. 388.

§. 1. Gegen alle sonstigen Beschlüsse der Rathskammer oder der Anklagekammer, welche nicht jedem Rechtsmittel ent-

zogen sind, steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten die Beschwerde bei der Anklagekammer, beziehungsweise dem Oberappellationsgerichte zu, jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht in der Hauptverhandlung gehoben werden kann.

§. 2. Auch von Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Dritten kann gegen Beschlüsse der Rathskammer, welche ihre Rechte verletzen, Beschwerde bei der Anklagekammer erhoben werden.

3. Gegen Verfügungen der erkennenden Gerichte.

Art. 389.

Die von den erkennenden Gerichten auf Grund der stattgefundenen Hauptverhandlung erlassenen Vorbescheide oder Zwischenentscheidungen, insbesondere auch diejenigen, durch welche die Einrede der Unzuständigkeit verworfen wird, können nicht vor dem Endurtheile und nur zugleich mit diesem durch die dann zulässigen Rechtsmittel angegriffen werden.

Art. 390.

Gegen sonstige Verfügungen und Beschlüsse, welche von einem erkennenden Gerichte oder dessen Vorsitzenden erlassen werden und keine Endurtheile, auch nicht jedem Rechtsmittel entzogen sind, steht unter Beschränkung des Art. 391. der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten so wie den Zeugen, Sachverständigen und andern Personen, deren Rechte durch die Verfügung verletzt sind, die Beschwerde zu; der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, in der Hauptverhandlung, selbst der zweiter Instanz, nicht gehoben werden kann.

Zu Art. 389. Die Worte „auf Grund der Hauptverhandlung“ verlangen nicht den förmlichen Schluß der Hauptverhandlung; vielmehr können manche Zwischenentscheidungen noch während der Hauptverhandlung aber gleichwohl auf Grund derselben erfolgen, nur daß allerdings über die betreffenden Puncte die Zwischenverhandlung zum Schluß gediehen sein muß (Motive l. c. pag. 251.).

Art. 391.

Die Beschwerde findet nicht Statt:

1. gegen Verfügungen, welche die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel betreffen;
2. gegen die während der Hauptverhandlung von dem Vorsitzenden des Gerichts ergriffenen Maaßregeln und erlassenen Verfügungen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes von dem Vorsitzenden ergriffen und erlassen werden können, so wie gegen die Entscheidung, welche das Gericht hinsichtlich jener Maaßregeln und Verfügungen des Vorsitzenden abgegeben hat (Art. 261. §. 2., 265. §. 2., 267. §. 2., 322.).

4. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Haft und Freilassung.

Art. 392.

Wegen Verweigerung oder Erlassung eines Haftbefehls oder eines Freilassungsbefehls ist, — selbst dann wenn dieser Befehl in einem Urtheile enthalten ist, — nur die Beschwerde zulässig.

B. Zuständigkeit.

Art. 393.

Es entscheidet über die Beschwerde (Art. 389—392.):

gegen das Polizeigericht — das Obergericht;

gegen das Obergericht oder dessen Vorsitzenden — das Appellationsgericht;

gegen das Appellationsgericht oder das Schwurgericht oder deren Vorsitzenden — das Oberappellationsgericht.

Zu Art. 393. Die Worte: „Obergericht, Appellationsgericht" begreifen auch die Rathskammer bez. Anklagekammer, als Abtheilungen von jenen in sich, wie denn ja z. B. Beschwerden gegen das Polizeigericht stets nur an die Rathskammer des Obergerichts gehen.

C. Verfahren.

Art. 394.

Die Beschwerde muß bei Strafe des Verlustes

1. wenn sie gegen einen Freilassungsbefehl oder gegen die Aufhebung einer Beschlagnahme gerichtet ist, innerhalb vierundzwanzig Stunden,
2. in dem Falle des Art. 387. und gegen die Entscheidung über das in Anl. I. Art. 20. gedachte Ablehnungsgesuch innerhalb drei Tagen,
3. gegen Beschlüsse, welche eine Verurtheilung Dritter oder die Verwerfung des auf eine solche Verurtheilung gerichteten Antrages der Staatsanwaltschaft enthalten, innerhalb zehn Tagen

nach der Bekanntmachung der beschwerenden Verfügungen oder Beschlüsse schriftlich oder mündlich zu Protocoll erhoben werden und zwar bei dem Untersuchungsrichter beziehungsweise bei dem Gerichte, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist.

Art. 395.

§. 1. Nur die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, welche

1. gegen den im Art. 387. gedachten Beschluß oder
2. gegen einen Freilassungsbefehl oder die Aufhebung einer Beschlagnahme, oder
3. gegen die Entscheidung über das in Anl. I. Art. 20. erwähnte Ablehnungsgesuch

gerichtet ist, vorbehältlich des Rechts der Behörde, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist und der Behörde, welche über die Beschwerde zu erkennen hat, das weitere Verfahren auch in anderen Fällen aufzuschieben.

§. 2. Der Beschluß oder das Urtheil, welcher oder welches den Freilassungsbefehl oder die Aufhebung einer Beschlagnahme enthält, kann die sofortige Vollziehung desselben der etwaigen Beschwerde ungeachtet, verordnen. Gegen diese Anordnung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Art. 396.

Ist die Beschwerde eingelegt, so werden die Acten oder wenn dieselben nicht entbehrt werden können, beglaubigte Abschriften der bezüglichen Stücke, soweit nöthig unter Berichtserstattung, an das Gericht gesandt, welches über die Beschwerde zu erkennen hat.

Art. 397.

Dem Beschwerdeführer steht frei, seine Beschwerde bei dieser Behörde (Art. 396.) schriftlich oder zu Protocoll des Gerichtsschreibers näher zu begründen; dies ist an keine Frist gebunden, hält aber die Entscheidung über die Beschwerde nicht auf.

Art. 398.

Ueber keine von dem Beschuldigten oder einem Dritten erhobene Beschwerde kann Beschluß gefaßt werden, bevor die Staatsanwaltschaft mit ihrem schriftlichen Antrage gehört worden ist.

Art. 399.

Dem Ermessen des erkennenden Gerichts ist die Wahl der Mittel anheimgegeben, um die zur Beschlußnahme über die Beschwerde erforderlichen Aufklärungen herbeizuschaffen.

Art. 400.

Wenn die Beschwerde begründet befunden wird, so verfügt das Gericht unter Aufhebung der angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse in der Sache selbst was Rechtens.

Art. 401.

Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist kein Rechtsmittel zulässig.

Zu Art. 397. 398. Die Verhandlungen über Beschwerden sind nicht öffentlich (cf. Art. 4. §. 3.).

Die Protocollaufnahme (Art. 397.) geschieht nicht in der Sitzung des Gerichts (Ausschußber. pag. 716.). Die Begründung darf unzweifelhaft auch sofort bei der Erhebung der Beschwerde (Art. 394.) geschehen.

II. Berufung.

Zulässigkeit.

1. gegen Endurtheile der Strafgerichte.

Art. 402.

Gegen die Endurtheile der Strafgerichte steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) zu.

2. gegen Endurtheile der Polizeigerichte.

Art. 403.

§. 1. Die Endurtheile der Polizeigerichte können von der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten durch Berufung angegriffen werden, wenn das Polizeigericht sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt hat.

§. 2. Außer diesen Fällen steht die Berufung zu:

der Staatsanwaltschaft, insoweit der Beschuldigte freigesprochen, oder insoweit eine Strafvorschrift unrichtig zur Anwendung gebracht worden ist;

dem Beschuldigten, insoweit er zu einer Gefängnißstrafe oder zu einer Geldbuße von mehr als einem Thaler verurtheilt worden ist.

Anmeldung der Berufung.

Art. 404.

§. 1. Die Berufung muß bei Strafe des Verlustes innerhalb 10 Tagen, nach der Verkündung des Urtheils, bei dem Gerichte welches dasselbe erlassen hat, schriftlich oder zu Protocoll angemeldet werden.

§. 2. War der Beschuldigte bei der Verkündung des Urtheils nicht gegenwärtig, so läuft die Frist, sowohl für den Beschuldigten als für die Staatsanwaltschaft, vom Tage der an den ersteren geschehenen Zustellung des Urtheils.

Art. 405.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Zu Art. 402. folg. cf. Motive zum Hessischen Entwurf pag. 84., 94.

Art. 406.

Bei Anmeldung der Berufung sind die Beschwerdepuncte anzugeben. Ist dies nicht geschehen, so wird die Berufung als gegen den ganzen Inhalt des Urtheils eingelegt erachtet, soweit dasselbe dem Appellanten nachtheilig ist.

Anzeige wegen der Beweisaufnahme.

Art. 407.

Hat der Appellant neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen oder verlangt er eine Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme, so hat er dies, unter Anführung der Gründe (Art. 252. §. 2.), bei Anmeldung der Berufung oder innerhalb 10 Tagen nach derselben schriftlich bei dem Gerichte, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, anzuzeigen.

Art. 408.

§. 1. Die Anmeldung der Berufung und die Anzeige werden dem Appellaten zugestellt.

§. 2. Innerhalb 10 Tagen nach der Zustellung der Anmeldung oder Anzeige hat auch der Appellat das Recht, die in dem Art. 407. erwähnte Anzeige eintretendenfalls zu machen.

Absendung der Acten.

Art. 409.

Nach Ablauf der in den Art. 407., 408. §. 2. bestimmten Fristen sendet die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, wenn aber das Urtheil vom Polizeigerichte erlassen ist, das letztere, die Acten an die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches über die Berufung erkennt. Der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte liegt die fernere Betreibung der Sache in zweiter Instanz ob.

Beweisaufnahme.

Art. 410.

Eine Wiederholung der in erster Instanz Statt gefundenen Beweisaufnahme findet der Regel nach nicht Statt; viel-

mehr sind nur neue Beweise und auch diese nur dann zulässig, wenn sie geeignet erscheinen, die von dem ersten Richter als bewiesen angenommenen erheblichen Thatsachen als unrichtig darzustellen. Das Gericht hat jedoch die Befugniß, die Beweisaufnahme ganz oder theilweise vor sich wiederholen zu lassen, wenn dies wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der in dem Urtheile erster Instanz enthaltenen Feststellung der Thatsachen als nothwendig erscheint.

Verhandlung der Sache.

Art. 411.

§. 1. Die Sitzung zur Verhandlung der Sache ist öffentlich (s. jedoch Art. 257.).

§. 2. In derselben giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen.

§. 3. Hierauf wird der Appellant mit der Begründung seiner Beschwerden, der Appellat mit seiner Gegenerklärung, und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche stattfindet, die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte mit ihren Schlußanträgen gehört.

Anschließung an die Berufung.

Art. 412.

§. 1. Die Staatsanwaltschaft kann sich bis zum Schlusse der Verhandlung der von dem Beschuldigten eingelegten Berufung anschließen und in diesem Falle in der nämlichen Weise Anträge stellen, als wenn sie selbst die Berufung eingelegt hätte.

§. 2. Die nämliche Befugniß steht dem Beschuldigten in Ansehung der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung zu.

§. 3. Wird die von der Staatsanwaltschaft oder dem Beschuldigten gegen ein Urtheil des Polizeigerichts eingelegte Berufung für zulässig erachtet, so treten in Beziehung auf die Anschließung an die Berufung die in dem Art. 403. enthaltenen Beschränkungen nicht ein.

§. 4. In Ansehung derjenigen Theile des Urtheils, gegen welche die Berufung nicht gerichtet ist, findet eine Anschließung an dieselbe nicht Statt.

§. 5. Wenn die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte zeitig (Art. 432.) die Berufung zurücknimmt, so hat eine Anschließung an dieselbe keine Wirkung.

Urtheil des Gerichts.

Art. 413.

Zum Nachtheil des Appellanten kann das angefochtene Urtheil nur abgeändert werden, wenn und insoweit der Appellat von dem Rechte der Anschließung Gebrauch gemacht hat.

Art. 414.

Hat der Appellant die Berufung auf Nichtigkeitsgründe (Art. 416.) als solche gestützt, so wird, wenn das Gericht die Nichtigkeit findet, in Gemäßheit Art. 427.—429. verfahren.

Art. 415.

Soweit die Art. 402.—414. nicht abweichende Vorschriften enthalten, kommen die Vorschriften des zweiundzwanzigsten Titels auch in der Berufungsinstanz zur Anwendung.

III. Nichtigkeitsbeschwerde.

Zulässigkeit.

Art. 416.

§. 1. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist beim Oberappellationsgerichte

gegen die Urtheile der Polizeigerichte, welche der Berufung nicht unterliegen;

gegen die in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheile;

gegen die Urtheile des Schwurgerichtshofes und gegen die im Art. 345. gedachte Verfügung des Präsidenten desselben

zulässig, jedoch nur:

Zu Art. 416. In den Fällen, wo durch einfache Beschwerde oder Berufung, die richterlichen Verfügungen, Beschlüsse oder Urtheile angefochten werden können, ist eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig (Motive **l. c. pag.** 253.).

1. wenn das Gericht, dessen Entscheidung angefochten ist, unzuständig war.

Eine Unzuständigkeit wegen nicht begründeten Gerichtsstandes (vierter Titel) kann jedoch als Nichtigkeitsgrund nur geltend gemacht werden, wenn sie bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, vorgebracht worden ist;

2. wenn das Gericht mit Unrecht sich für unzuständig erklärt hat;
3. wenn das Gericht die Grenzen der ihm durch das Gesetz verliehenen Gewalt durch Ausdehnung oder Einschränkung derselben verkannt hat;
4. wenn das dem Beschuldigten zustehende Recht der Vertheidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt worden ist;
5. wenn Vorschriften verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist.

Die Staatsanwaltschaft kann die Verletzung von Formen, welche bestimmt sind, die Vertheidignng zu sichern, nicht gegen den Beschuldigten geltend machen.

6. wenn das Gericht es versäumt oder verweigert hat, über Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten zu entscheiden, welche den Zweck haben, eine von dem Gesetze ertheilte Befugniß geltend zu machen, welcher Grund indeß nur von dem Antragsteller geltend gemacht werden kann;
7. wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen oder Vergehen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist; oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen oder Vergehen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; imgleichen, wenn die That durch unrichtige Gesetzauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist. Ist jedoch auf eine Strafe erkannt, welche nach dem auf den vorliegenden Fall anwendbaren Strafgesetze ver-

hängt werden konnte, so begründet die irrthümliche Anführung eines anderen Strafgesetzes allein keine Nichtigkeit;

8. wenn bei der Hauptverhandlung oder bei Fällung des Urtheils Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens verletzt worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Verfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

9. wenn im Fall des Art. 345. der Ausspruch der Geschworenen seinem ganzen Inhalte nach die freisprechende Verfügung nicht begründet oder wenn die Stellung einer von der Staatsanwaltschaft beantragten Frage an die Geschworenen gesetzwidrig verweigert und in Folge dessen die Anklage nicht erschöpft worden ist;

10. wenn bei der Entscheidung, welche angefochten wird, nicht so viele Richter mitgewirkt haben, als nach gesetzlicher Vorschrift zu Entscheidungen der fraglichen Art mindestens erforderlich sind.

Bei Uebertretungen kann daraus eine Nichtigkeit nicht hergeleitet werden, wenn der Polizeirichter, in Anwendung des Art. 21. der Anl. 1., Schöffen nicht zugezogen hat.

§. 2. Leidet eine in erster Instanz abgegebene Entscheidung an einem der im §. 1. angeführten Mängel, so ist dieser Nichtigkeitsgrund, bei Strafe des Verlustes, durch das Rechtsmittel der Berufung geltend zu machen, darf aber zur Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das in zweiter Instanz ergangene Urtheil nicht ferner benutzt werden. Ausnahmsweise ist diese Benutzung gestattet, wenn der Beschwerdeführer nachzuweisen vermag, daß ihm jener Nichtigkeitsgrund nicht zeitig genug bekannt war, um ihn in der Berufungsinstanz geltend machen zu können.

Art. 417.

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten zu, so weit das Gesetz ein Anderes nicht bestimmt.

Anmeldung.

Art. 418.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß bei Strafe des Verlustes binnen drei Tagen, von dem Tage der Verkündung des Urtheils angerechnet, bei dem Gerichte welches dasselbe erlassen hat, schriftlich oder zu Protocoll angemeldet werden. Wenn der Beschuldigte bei der Verkündung nicht gegenwärtig war, so läuft die Frist sowohl für den Beschuldigten als für die Staatsanwaltschaft, vom Tage der an den ersteren geschehenen Zustellung des Urtheils.

Art. 419.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Angabe der Nichtigkeitsgründe.

Art. 420.

Bei Anmeldung der Beschwerde oder in einer besonderen Schrift, welche innerhalb zehn Tagen nach der Anmeldung bei dem Gerichte einzureichen ist, dessen Urtheil angefochten wird, müssen die geltend zu machenden Nichtigkeitsgründe bestimmt bezeichnet werden; sie können zugleich näher ausgeführt werden.

Gegenerklärung.

Art. 421.

§. 1. Die Anmeldung der Beschwerde und die im Art. 420. gedachte Schrift werden der Staatsanwaltschaft oder, falls diese die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat dem Beschuldigten zugestellt.

§. 2. Innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Zustellung kann eine Gegenerklärung bei dem Gerichte (Art. 420.) schriftlich eingereicht oder zu Protocoll abgegeben werden.

Art. 422.

Die schriftliche Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Beschuldigten und die im Art. 420. gedachte Schrift

---

Zu Art. 422. Daß hier im Fall des Art. 174. ein Anwalt zuzuordnen sei, ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, kann aber wohl nicht bezweifelt werden.

desselben, sowie die von ihm einzureichende Gegenschrift, müssen von einem Anwalte unterzeichnet sein.

Abfendung der Acten.

Art. 423.

Nach Ablauf der im Art. 420. und 421. bestimmten Fristen gehen die Acten von der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, wenn aber das Urtheil von einem Amtsgerichte erlassen ist, von letzterem an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberappellationsgerichte. Dieser liegt die fernere Betreibung der Sache ob.

Vorladung des Beschuldigten.

Art. 424.

Die für die Verhandlung der Sache bestimmte Sitzung wird den Partheien bekannt gemacht. Dieselben haben das Recht, der Sitzung beizuwohnen.

Verhandlung der Sache.

Art. 425.

§. 1. Diese Sitzung ist öffentlich.

§. 2. In der Sitzung giebt der von dem Vorsitzenden ernannte Berichterstatter eine Darstellung des bisherigen Ganges des Verfahrens; er bezeichnet die aufgestellten Nichtigkeitsgründe und die sich daraus ergebenden Streitpunkte.

§. 3. Hierauf wird der Beschwerdeführer mit der Begründung der Beschwerden und der Gegner mit seiner Gegenerklärung gehört, wenn sie erschienen sind.

Art. 426.

Nur die bei Anmeldung der Beschwerde oder in der Art. 420. gedachten Schrift geltend gemachten Nichtigkeitsgründe dürfen berücksichtigt werden.

Urtheil.

Art. 427.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet der Gerichtshof das angefochtene Urtheil.

Art. 428.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, sondern in der Entscheidung, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst, oder verweiset, wenn es noch auf thatsächliche Ermittlung ankommt, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das frühere Gericht zurück oder an ein anderes von ihm zu bezeichnendes Gericht gleichen Ranges.

Art. 429.

Wird das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die Vernichtung des Verfahrens, von der Zeit des eingetretenen Nichtigkeitsgrundes an, auszusprechen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor das frühere Gericht zurück oder vor ein anderes von ihm zu bezeichnendes Gericht gleichen Ranges zu verweisen.

Art. 430.

Im Falle der Vernichtung eines schwurgerichtlichen Urtheils kommt die Bestimmung des Art. 428. auch dann zur Anwendung, wenn der Grund der Vernichtung nur in Mängeln desjenigen Verfahrens liegt, welches auf den Ausspruch der Geschworenen erfolgt ist.

Art. 431.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, muß seine Zuständigkeit als feststehend annehmen; es ist auch gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Oberappellationsgericht aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Art. 431. a

§. 1. Der Oberstaatsanwalt kann in Fällen, in welchen ein Gericht oder ein Untersuchungsrichter durch eine Verfügung

oder sonstige Amtshandlung eine gesetzliche Vorschrift verletzt oder die Grenzen seiner Befugniß überschritten hat, die an keine Frist gebundene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

§. 2. Insoweit und so lange jedoch ein mit der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes anzugreifender Punkt von den Partheien oder dem Staatsanwalte bei dem betreffenden Gerichte als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht ist oder geltend gemacht werden kann, darf jene nicht erhoben werden.

Zum Zwecke der Erwirkung eines Ausspruches des Oberappellationsgerichtes, daß ein Freigesprochener zu verurtheilen, oder ein nur mit einer Vergehensstrafe Belegter mit einer Verbrechensstrafe zu belegen gewesen wäre, findet diese Nichtigkeitsbeschwerde überhaupt nicht Statt.

§. 3. Die Erhebung erfolgt mittelst schriftlichen, die Beschwerde begründenden Antrags bei dem Oberappellationsgericht, welches zur näheren Ausführung eine öffentliche Sitzung bestimmen kann.

§. 4. Wird der Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben, so ist das vernichtende Urtheil, nebst einer Abschrift des Antrages des Oberstaatsanwaltes dem betreffenden Gerichte mitzutheilen.

§. 5. Das Verfahren bleibt dem Beschuldigten und dem Privatkläger fremd, und werden deren Rechte durch die Entscheidung nicht berührt. Wenn jedoch ein verurtheilendes Erkenntniß aus dem Grunde vernichtet wird, weil die Erkennung einer Strafe überhaupt unzulässig war oder weil die erkannte Strafe zu hoch ist, so hat das Oberappellationsgericht die gänzliche oder theilweise Begnadigung des Verurtheilten zu beantragen.

IV. Allgemeine Bestimmung.

Art. 432.

Ein eingelegtes Rechtsmittel kann von demjenigen, der es eingelegt hat, bis zur Entscheidung zurückgenommen werden; es fallen ihm jedoch, wenn es nicht die Staatsanwaltschaft ist, die dadurch erwachsenen Kosten zur Last.

Fünfundzwanzigster Titel.

Von dem Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Beschuldigte.

Vermögensbeschlagnahme.

Art. 433.

§. 1. Hat sich der Beschuldigte, gegen welchen wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens ein Verweisungsbeschluß erlassen ist, dem Verfahren oder der Vollstreckung der Strafe entzogen und sind schon Steckbriefe ohne Erfolg erlassen, so kann die Staatsanwaltschaft beantragen, — wenn ein Vergehen vorliegt, bei der Rathskammer, wenn ein Verbrechen vorliegt, bei der Anklagekammer, — daß das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt und verwaltet werde.

§. 2. Das Gericht (§. 1.) hat die Beschlagnahme zu erkennen und daß dies geschehen in, von demselben zu bestimmenden, öffentlichen Blättern einmal bekannt zu machen und in der inländischen Gemeinde, in welcher der Beschuldigte zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, anzuschlagen.

§. 3. Ueber die gegen die Beschlagnahme erhobenen Einwendungen entscheidet das Gericht, welches dieselbe erkannt hat.

Vollzug und Wirkung der Beschlagnahme.

Art. 434.

§. 1. Die erkannte Beschlagnahme wird von dem Amtsgerichte, bei welchem der allgemeine Gerichtsstand des Beschuldigten durch den letzten Wohnsitz oder den letzten gewöhnlichen Aufenthalt begründet war, in Ermangelung dieses Gerichtsstandes aber von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die mit Beschlag belegten Gegenstände sich befinden, in Ausführung

---

Zu Art. 433. Die hier gestattete Maßregel als solche kann den begründeten Rechten Dritter, z. B. der Nießbräucher, Gütergenossen ꝛc., selbstverständlich keinen Eintrag thun; cf. auch Art. 434. §. 2. (Ausschußber. pag. 720.).

gebracht, zu welchem Zwecke demselben das Erkenntniß mitzutheilen ist; die civilrechtlichen Folgen der Beschlagnahme richten sich nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen.

§. 2. Die bürgerlichen Gerichte entscheiden über alle Ansprüche bezüglich des mit Beschlag belegten Vermögens und bestimmen namentlich, welche Unterstützung den Personen aus demselben verabreicht werden soll, denen der Beschuldigte Alimente geben muß.

§. 3. Der etwa zu ernennende Curator ist besonders dahin zu verpflichten, daß er dem Beschuldigten weder unmittelbar noch mittelbar etwas aus dem von ihm zu verwaltenden Vermögen zuwende.

Endpunkt der Beschlagnahme.

Art. 435.

§. 1. Die Beschlagnahme hört auf:

1. sobald der Beschuldigte sich freiwillig stellt oder in das Gefängniß abgeführt ist;
2. mit dem Tode des Beschuldigten;
3. wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen ist.

§. 2. Die Aufhebung der Beschlagnahme wird von dem Gerichte, welches die Beschlagnahme erkannt hat, ausgesprochen.

§. 3. Die Verfügung, welche die Aufhebung ausspricht, ist dem Amtsgerichte (Art. 434.) mitzutheilen, welches die Gegenstände der Beschlagnahme und die gezogenen Nutzungen nach Abzug der durch die Beschlagnahme veranlaßten Kosten dem Beschuldigten oder dessen Erben zu überlassen hat.

Einleitung des Ungehorsamsverfahrens.

Art. 436.

§. 1. Ist der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte, während die Sache in erster oder in zweiter Instanz zur Hauptverhandlung steht, zu verhaften und nicht zur Haft zu bringen, so sind, bis derselbe zur Haft gebracht, die Acten zurückzulegen.

§. 2. Trägt jedoch die Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheimgegeben ist, bei der Anklagekammer beziehungsweise Rathskammer auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens an, so muß dasselbe angeordnet und die öffentliche Vorladung des Beschuldigten verfügt werden.

Vorladung des Beschuldigten.

Art. 437.

Die Vorladung muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Beschuldigten, soweit sie bekannt sind;
2. die Bezeichnung der Handlung, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet;
3. die Aufforderung an den Beschuldigten, bis zu einem bestimmten, mindestens einen Monat nach der letzten Bekanntmachung liegenden, Termine, bei dem zu bezeichnenden Gerichte zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als gegen einen Ungehorsamen nach den Gesetzen verfahren werde.

Art. 438.

§. 1. Die Vorladung ist an dem Sitze des Untersuchungsrichters und des erkennenden Gerichts anzuschlagen und in die Oldenburgischen Anzeigen so wie nach dem Ermessen des Gerichts in ausländische öffentliche Blätter dreimal in angemessenen Zwischenräumen einzurücken.

§. 2. Die in dem Art. 437. bestimmte Frist läuft von dem Tage, an welchem die letzte dieser Bekanntmachungen geschehen ist.

Verfahren beim Ausbleiben des Beschuldigten. Ungehorsamsurtheil.

Art. 439.

§. 1. Erscheint der Beschuldigte innerhalb der im Art. 437. bestimmten Frist nicht, so wird thunlichst in der nächsten öffentlichen Gerichtssitzung zur Hauptverhandlung geschritten.

§. 2. Nach Verlesung der Anklageschrift oder Vortragung der Beschuldigung werden die Urkunden über die Beobachtung der in den Art. 436—438. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt.

Ist das beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend, so muß das Gericht die Ergänzung oder nöthigenfalls die Wiederholung desselben verordnen.

§. 3. Wird das Verfahren den Gesetzen entsprechend befunden, so erläßt der Gerichtshof und zwar der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung von Geschworenen, auf Grund der schriftlichen Zeugenaussagen oder der sonst vorliegenden Beweise das Urtheil.

Art. 440.

§. 1. Das Gericht hat eine fernere Frist zum Erscheinen des Beschuldigten zu bestimmen, wenn (wozu Jeder befugt ist) in der Sitzung (Art. 439. §. 1.) das Ausbleiben des Beschuldigten durch dem Gerichte genügend scheinende Verhinderungsgründe entschuldigt wird und diese sofort bescheinigt werden.

§. 2. Stellt sich der Beschuldigte innerhalb dieser nur Dem, welcher das Ausbleiben des Beschuldigten entschuldigte, bekannt zu machenden Frist (§. 1.) nicht, so wird ohne nochmalige Vorladung desselben nach Vorschrift des Art. 439. verfahren und erkannt.

Rechtsmittel gegen das Ungehorsamsurtheil.

Art. 441.

Gegen das Urtheil (Art. 439.) steht nur der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel zu.

Bekanntmachung des Urtheils.

Art. 442.

Ist auf Strafe erkannt, so wird das Urtheil ohne Gründe auf die im Art. 438. bestimmte Weise bekannt gemacht. Die Einrückung in die öffentlichen Blätter erfolgt jedoch nur einmal.

Vollstreckung des Urtheils.

Art. 443.

§. 1. Stellt sich der Beschuldigte nicht innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung des Urtheils, so wird dasselbe, so weit es geschehen kann, vollstreckt.

§. 2. Stellt sich der Beschuldigte vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist (§. 1.) oder wird er zur Haft gebracht, so wird die Vollstreckung des Ungehorsamsurtheils, soweit solche nicht erfolgt ist, ausgesetzt und es wird in der gewöhnlichen Weise zu einer neuen Hauptverhandlung geschritten.

Kosten des Ungehorsamsverfahrens.

Art. 444.

Die durch das Ungehorsamsverfahren entstandenen Kosten bleiben dem Beschuldigten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird.

Einfluß des Ungehorsamsverfahrens auf das Verfahren gegen Mitbeschuldigte.

Art. 445.

Durch das Nichterscheinen eines Beschuldigten und das dadurch veranlaßte Ungehorsamsverfahren darf das Verfahren gegen die anwesenden Mitbeschuldigten nicht verzögert werden.

Sechsundzwanzigster Titel.

Von der Privatklage im Strafverfahren.

Zulässigkeit der Privatklage.

Art. 446.

Eine Privatklage auf Untersuchung und Bestrafung findet nur Statt wegen Verletzungen der Ehre und wegen vorsätzlich zugefügter leichter Mißhandlungen oder Körperverletzungen.

Zu Art. 446. Die Privatklage bildet nur den Gegensatz zur öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft, ist aber, wie diese, auf Erkennung

Art. 447.

§. 1. Die Privatklage kann nur angestellt werden, nachdem die Staatsanwaltschaft auf das an sie gestellte Gesuch eine Verfolgung von Amtswegen verweigert hat.

§. 2. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der erhobenen Privatklage findet nicht Statt.

Art. 448.

Der Verletzte, welcher als Privatkläger auftreten will, muß die zur Deckung der Kosten erforderliche Summe, deren Höhe durch richterliches Ermessen bestimmt wird, bei dem Gerichte hinterlegen. So lange dies nicht geschehen ist, wird der Klage keine Folge gegeben.

Vertretung des Privatklägers.

Art. 449.

Der Privatkläger kann sich durch einen Anwalt vertreten lassen; das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers unter der Verwarnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

---

der Strafe gerichtet, wogegen die Civilentschädigung immer im Wege des bürgerlichen Processes geltend gemacht werden muß. Eine Adhäsion findet also nie Statt (cf. auch Art. 154. des bürgerlichen Processes). Die Privatklage findet nicht Statt, wo das öffentliche Interesse die Verfolgung der Sache durch die Staatsanwaltschaft veranlaßt, sondern nur da, wo ein solches öffentliches Interesse nicht vorliegt und der Staat die Verfolgung füglich dem Willen des Verletzten überlassen kann (Motive l. c. pag. 254. Ausschußber. l. c. pag. 691.) cf. Art. 153. u. 173. des StGB.

Zu Art. 447. Verweigert die Staatsanwaltschaft die Verfolgung von Amtswegen, so ist dem Verletzten ein Rekurs an den vorgesetzten Staatsanwalt nicht abgeschnitten (Ausschußber. pag. 721.).

Zu Art. 448. Auch dem mittellosen Verletzten wird hier kein freies Gericht oder Credit gegeben (Ausschußber. pag. 721.).

Begründung der Privatklage.

Art. 450.

Die Klage muß die Thatsachen, welche derselben zum Grunde liegen und die Angabe der Beweismittel enthalten; sie muß bei dem für die Untersuchung zuständigen Gerichte eingereicht werden.

Voruntersuchung.

Art. 451.

Das Gericht beschließt endgültig, ob eine Voruntersuchung stattfinden oder ob die Hauptverhandlung sofort eingeleitet werden soll.

Handelt es sich um ein Vergehen, so steht dieser Beschluß der Rathskammer zu.

Art. 452.

Wird eine Voruntersuchung eingeleitet, so müssen vor dem Schlusse derselben dem Privatkläger auf dessen Verlangen die Acten zur Einsicht vorgelegt werden.

Art. 453.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so muß eine neue Klageschrift eingereicht werden, insofern dies mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Voruntersuchung erforderlich erscheint.

Verhandlung der Sache.

Art. 454.

§. 1. Die Bestimmung der Sitzung, in welcher die Hauptverhandlung stattfinden soll, erfolgt auf den Antrag des Privatklägers, welchem von derselben Nachricht zu geben ist.

Zu Art. 454. Die Sitzung ist öffentlich, wenn nicht Art. 257. zu Raum kommt; cf. Art. 4. 459.

§. 2. Der Beschuldigte wird unter abschriftlicher Mittheilung der Klageschrift vorgeladen.

§. 3. Als Zeugen und Sachverständige werden diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Privatkläger für erforderlich erachtet.

§. 4. Verlangt der Beschuldigte die Vorladung von Zeugen, so muß er dies dem Richter oder Gerichtsvorsitzenden anzeigen, welcher über die Vorladung verfügt oder den Beschluß des Gerichts einholt, unbeschadet der dem Beschuldigten durch den Art. 254. beigelegten Befugniß.

Art. 455.

§. 1. Die Beschuldigung wird von dem Privatkläger vorgetragen. Derselbe kann den Vorsitzenden um Stellung der von ihm gewünschten Fragen an den Beschuldigten und an die sonst zu vernehmenden Personen ersuchen; es kann ihm zu sachlichen Bemerkungen das Wort gegeben werden.

§. 2. Nach beendigter Beweisaufnahme wird der Privatkläger und der Beschuldigte gehört.

Rechtsmittel,

Art. 456.

Dieselben Rechtsmittel, welche im Falle der öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten zustehen, können auch von dem Privatkläger und gegen denselben eingelegt werden.

Zurücknahme der Privatklage.

Art. 457.

§. 1. Der Privatkläger kann die erhobene Klage bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurücknehmen. Die Klage wird für zurückgenommen erachtet, wenn der Privatkläger bei der Hauptverhandlung nicht erscheint.

§. 2. Eine zurückgenommene Privatklage kann nicht wieder angestellt werden.

Kosten des Verfahrens.

Art. 458.

Die Kosten des Verfahrens werden im Falle der Freisprechung des Beschuldigten und im Falle der Zurücknahme der Anklage dem Privatkläger, im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten zur Last gelegt. Bei theilweiser Verwerfung der Klage kann dem Privatkläger die Tragung eines Theils der Kosten auferlegt werden.

Art. 459.

So weit nicht die vorstehenden Bestimmungen eine Ausnahme begründen, kommen die allgemeinen Vorschriften des Verfahrens auch in den Fällen zur Anwendung, wo eine Privatklage angestellt ist.

Siebenundzwanzigster Titel.

Von der Wiederaufnahme einer Untersuchung.

Wiederaufnahme der Voruntersuchung.

Art. 460.

Wenn eine Voruntersuchung, in welcher ein bestimmter Beschuldigter nicht bezeichnet war, eingestellt worden ist (Art. 231.), so kann die Staatsanwaltschaft jederzeit die Fortsetzung der Untersuchung beantragen.

Art. 461.

§. 1. Gegen einen Beschuldigten, welcher wegen Mangels hinreichender Anzeigen außer Verfolgung gesetzt ist, kann wegen der nämlichen That die Untersuchung nicht wieder aufgenommen werden, wenn sich nicht neue Beweismittel ergeben, welche entweder die zu schwach befundenen Beweise verstärken, oder neue Verdachtsgründe darbieten.

§. 2. Als neue Anzeigen werden die später hervorgetretenen Beweismittel betrachtet, welche geeignet sind, die zu schwach befundenen Beweise zu verstärken oder zur Entdeckung der Wahrheit zu führen.

Art. 462.

Ueber die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der Untersuchung nach Art. 461. hat auf den Antrag der Staatsanwaltschaft dasjenige Gericht zu beschließen, welches den Beschuldigten außer Verfolgung gesetzt hatte.

In dringenden Fällen kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden, ehe jener Beschluß ergangen ist, Dieser Befehl verliert jedoch seine Wirkung, wenn die Wiederaufnahme der Untersuchung für unzulässig erklärt wird.

Wiederaufnahme nach rechtskräftigem Endurtheile.

Art. 463.

In den Fällen, wo ein rechtskräftiges Endurtheil gegangen ist, kann die Untersuchung nur unter folgenden Voraussetzungen wieder aufgenommen werden:

1. wenn zwei oder mehrere Personen wegen der nämlichen strafbaren Handlung durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden, welche mit einander dergestalt unvereinbar sind, daß aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht;

Zu Art. 461. Der §. 2. muß ganz wegfallen. Die Fassung des §. 1. wie sie vom Landtage beschlossen ist (cf. Ausschußber. pag. 721. 722.) sollte die §§. 1. und 2. des Entwurfs zusammenfassen und ist offenbar nach Aenderung des §. 1. nur vergessen, den §. 2. zu streichen. Im Entwurfe schloß der §. 1. mit den Worten: „wenn sich nicht neue Anzeigen ergeben," und folgte dann im §. 2. die Definition der neuen Anzeigen. Diese letztere ist jetzt nach der Fassung des §. 1. überflüssig und enthält der §. 2. nur das, was bereits im §. 1. steht.

2. wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber beigebrachte Beweise es wahrscheinlich machen, daß die angeblich getödtete Person noch am Leben ist oder zur Zeit der Verurtheilung noch am Leben war;
3. wenn neue Beweismittel beigebracht werden, welche für sich allein, oder in Verbindung mit den früheren Beweisen, geeignet sind, die Freisprechung des Verurtheilten herbeizuführen;
4. wenn einer oder mehrere Zeugen, welche in der Sache vernommen worden, demnächst wegen eines in der Sache abgelegten falschen Zeugnisses rechtskräftig verurtheilt worden sind;
5. wenn wegen Fälschung einer Urkunde oder wegen wissentlichen Gebrauches einer falschen Urkunde, welche in der Sache als Beweismittel vorgelegt worden ist, demnächst eine Verurtheilung, es sei gegen den Beschuldigten oder gegen einen Dritten, erfolgt ist;
6. wenn einer der Richter, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, wegen rechtswidriger Freisprechung oder Verurtheilung oder wenn der Angeschuldigte oder ein Dritter als Anstifter zu solcher pflichtwidrigen Handlung des erkennenden Richters, rechtskräftig verurtheilt ist.

Art. 464.

Der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung kann von der Staatsanwaltschaft und von dem Verurtheilten so wie nach dem Tode des Letzteren von dessen Erben, Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auffsteigender oder absteigender Linie und Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich (Civilcomputation) erhoben werden.

Art. 465.

Die Vollstreckung des Strafurtheils steht der Wiederaufnahme der Untersuchung nicht entgegen.

Art. 466.

§. 1. Der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung (Art. 464.) wird bei dem Oberappellationsgerichte erhoben.

§. 2. Kommt es noch auf thatsächliche Ermittelungen an, so hat das Oberappellationsgericht damit ein Straf- oder Polizei-Gericht zu beauftragen.

§. 3. Haben diese Ermittelungen stattgefunden, oder sind solche nicht nöthig erachtet, so setzt das Oberappellationsgericht zur Verhandlung der Sache eine öffentliche Sitzung an unter Benachrichtigung beider Theile.

Erachtet es den Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung für begründet, so vernichtet es die ergangenen Entscheidungen und verweiset die Sache zur nochmaligen Hauptverhandlung und Aburtheilung an das Gericht, welches die frühere Entscheidung abgegeben hat oder an ein anderes Gericht gleichen Ranges.

Findet jedoch das Oberappellationsgericht, daß genügende Gründe vorliegen, um den verurtheilten Beschuldigten freizusprechen, so kann es selbst unter Vernichtung der ergangenen Entscheidungen die Freisprechung erkennen.

Art. 467.

§. 1. Durch den Antrag eines Verurtheilten auf Wiederaufnahme der Untersuchung wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Es kann jedoch die Rathskammer oder bei Uebertretungen das Polizeigericht, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem schriftlichen Antrage gehört worden ist, beschließen, daß mit der Vollstreckung der Strafe so lange eingehalten werden soll, bis das Oberappellationsgericht über die Aussetzung der Strafvollstreckung Beschluß gefaßt hat.

§. 2. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung bereits einmal verworfen und stellt der Verurtheilte nochmals einen solchen Antrag, so kann nur das Oberappellationsgericht die Aussetzung der Vollstreckung verordnen.

Achtundzwanzigster Titel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit.

Art. 468.

§. 1. Ein Strafurtheil darf nicht eher vollstreckt werden, als bis ein Rechtsmittel gegen dasselbe nicht mehr zulässig ist. Das Gericht kann jedoch die erforderlichen Sicherungsmaßregeln gegen den Verurtheilten treffen.

§. 2. Legt der Verurtheilte ein Rechtsmittel zu spät ein oder führt er bei der Nichtigkeitsbeschwerde einen bestimmten Nichtigkeitsgrund nicht an (Art. 420.), so kann das Urtheil vollstreckt werden, vorbehältlich der Befugniß des Gerichts (Art. 472.) auf das Gesuch des Verurtheilten die Aufschiebung der Vollstreckung anzuordnen.

Vorläufige Antretung der Strafe.

Art. 469.

Die vorläufige Antretung einer Freiheitsstrafe findet nicht Statt, jedoch soll die Untersuchungshaft, welche der Verurtheilte vom Tage der Verkündigung des Urtheils an erlitten hat, auf die erkannte Strafe angerechnet werden, wenn das Urtheil nur von der Staatsanwaltschaft angefochten oder wenn es auf ein von dem Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel abgeändert worden ist.

Anordnung der Strafvollstreckung.

Art. 470.

Die Strafvollstreckung wird bei den Polizeigerichten vom Gerichte selbst, im Uebrigen von der Staatsanwaltschaft bei dem im Art. 472. bezeichneten Gerichte angeordnet.

Zu Art. 470. Ueber die Art und Weise der Vollstreckung der Urtheile sagt das Gesetz nichts und richtet sich dies theils nach den Umständen des

Art. 471.

§. 1. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund eines mit der Bescheinigung über die Rechtskraft versehenen beglaubigten Auszuges aus dem ergangenen Urtheile.

§. 2. Ist ein Strafurtheil vor seiner Vollstreckung verloren gegangen und ist weder eine Ausfertigung desselben, noch ein Auszug (§. 1.) vorhanden, so muß, insofern eine Herstellung des Urtheils auf andere Weise nicht möglich ist, eine Wiederholung des Verfahrens eintreten.

Entscheidung von Streitigkeiten über die Vollstreckung des Urtheils.

Art. 472.

§. 1. Erheben sich zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Streitigkeiten über die Auslegung des Urtheils, über die Dauer der dadurch verhängten Freiheitsstrafe oder über sonstige Einwendungen des Verurtheilten, so wird darüber auf die bei der Staatsanwaltschaft gegen deren Verfügungen erhobene Beschwerde des Verurtheilten von dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz erlassen hat, in dem für Beschwerdesachen vorgeschriebenen Verfahren (Art. 394. folgende) entschieden. Ist das Urtheil von einem Schwurge-

---

einzelnen Falls, theils nach dieserhalb zu erlassenden reglementarischen Vorschriften und Instructionen z. B. für die Gefängnißinspectoren oder in Betreff der Beitreibung der Geldstrafen. Ebenso wird die Befugniß der Staatsanwaltschaft mit der Antretung der Strafen zu befristen reglementarisch zu beordnen sein (Ausschußber. pag. 722.).

Auch über den Einfluß eingereichter Begnadigungsgesuche auf die Vollstreckung enthält das Gesetz keine Bestimmung. Wie bisher dieserhalb ein bestimmtes Reglement bestand, welches auch künftig noch zu beobachten sein wird, so wird nöthigenfalls ein neues Reglement das Angemessene in dieser Beziehung festsetzen (Motive l. c. pag. 254.).

Zu Art. 471. Auf andere Weise kann der Inhalt des Urtheils, so weit derselbe zum Zweck der Vollstreckung überhaupt in Betracht kommt, z. B. durch Vernehmung der Richter mit genügender Sicherheit ermittelt werden (Ausschußber. pag. 722.).

richtshofe erlassen, so tritt an die Stelle desselben das Strafgericht, bei welchem die Voruntersuchung geführt worden ist oder zu führen gewesen sein würde, wenn sie stattgefunden hätte.

§. 2. Die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Vollstreckung wird durch die Einwendungen des Verurtheilten nicht aufgehalten, vorbehältlich der Befugniß des Gerichts, eine Aufschiebung anzuordnen.

§. 3. Tritt der Fall des §. 1. bei einer vom Polizeigerichte zu vollstreckenden Strafe ein (Art. 470.), so geht die Beschwerde des Verurtheilten an die Rathskammer des vorgesetzten Obergerichtes.

Ermäßigung und Verwandlung erkannter Strafen.

Art. 473.

§. 1. Ist die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden, deren Höhe dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte inne gehalten werden müssen, so sind die Strafen auf dieses Maaß zurückzuführen.

§. 2. Sind ungleichartige Freiheitsstrafen ausgesprochen, so sind die Freiheitsstrafen geringerer Art in die der erkannten schwereren Art nach dem gesetzlichen Maaßstabe zu verwandeln.

§. 3. Die Herabsetzung oder Verwandlung geschieht auf den Antrag des Verurtheilten oder der Staatsanwaltschaft in der durch den Art. 472. vorgeschriebenen Weise durch das Strafgericht, welches über die Streitigkeiten wegen Vollstreckung des zuletzt erlassenen Strafurtheils zu erkennen haben würde. Dieses Gericht hat, ohne in eine Beurtheilung der ergangenen Entscheidungen einzugehen, sich auf die durch das Strafgesetzbuch gebotene Herabsetzung oder Verwandlung der Strafen zu beschränken.

§. 4. Gegen die Entscheidung über die Herabsetzung oder Verwandlung ist Beschwerde (Art. 390.) zulässig.

Kosten der Strafvollstreckung.

Art. 474.

§. 1. Die Kosten, welche durch die Vollstreckung der Strafen verursacht werden, fallen dem Verurtheilten zur Last. Eine Beitreibung dieser Kosten findet jedoch nur dann, und in soweit Statt, als der Verurtheilte zur Bezahlung derselben für vermögend zu halten ist.

§. 2. Für unvermögend die Kosten der Vollstreckung bestreiten zu können ist Derjenige zu achten, dessen Vermögen oder Erwerb nicht hinreicht, um, ohne mit seiner Familie Noth zu leiden, die Kosten zu bezahlen.

Aufschub der Strafvollstreckung.

Art. 475.

Die Vollziehung von Freiheitsstrafen ist aufzuschieben oder auszusetzen, so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Verrücktheit, des Wahnsinns, der Raserei, des völligen Blödsinns oder in einem solchen körperlichen Zustande befindet, daß die Vollziehung der Strafe mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich oder davon eine Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen ist.

Schlußbestimmungen.

Art. 476.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf die Untersuchung und Bestrafung derjenigen unerlaubten Handlungen, deren Untersuchung und Bestrafung anderen Behörden, wie den Gerichten in Strafsachen (Titel 2.) zugewiesen sind, ingleichen nicht auf die Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuervergehen.

Zu Art. 476. Daß die Strafproceßordnung sich nicht auf Militairstrafsachen beziehe, bedurfte keiner besondern Erwähnung, denn diese sind andern Behörden zugewiesen.

Art. 477.

Es werden hierdurch aufgehoben:

1. der zweite Theil des Strafgesetzbuches vom 10. September 1814, mit Ausnahme der Art. 923—936., vom

---

Zu Art. 477. Die hiernach in Kraft bleibenden Art. 923—936. des StGB. vom 10. Sept. 1814 lauten, wie folgt:

Art. 923.

Die rechtliche Wirkungen des Standrechts sind folgende:

1. Die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit;

2. über diejenigen, welche sich nach gehörig verkündetem Standrechte, eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet, und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuchs;

3. alle diejenigen, welche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Standrechte eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens als Miturheber, oder Gehülfen, schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft (ohne Unterschied, ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechens schon in dem Strafgesetzbuche mit der Todesstrafe bedroht ist oder nicht, und*)) ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu Statten kommen dürften.

Art. 924.

Das Standrecht kann nur vom Landesherrn, auf Antrag der Regierung erklärt werden**).

Art. 925.

Das Standrecht muß mit fünf Richtern und einem beeideten Actuar besetzt sein.

Zu Richtern werden drei in dem Kriminalrichteramte bewährte Männer und zwei Militairpersonen, wenigstens von dem Rang eines Hauptmanns erwählt.

Der älteste unter den drei Civilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage, und hat übrigens mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht.

---

*) Die eingeklammerten Worte kommen nicht mehr in Betracht, da das neue StGB. keine Todesstrafe kennt.

**) Vorbehältlich der Fälle äußerster Noth und dringendster Eile, in welchen nach Art. 54. §. 2. des StGG. die Provinzialregierung diese Befugniß hat.

Standrechte, die bis zur Erlassung des im Art. 54. §. 3. des Staatsgrundgesetzes gedachten Aufruhrgesetzes einstweilen noch in Kraft bleiben;

Art. 926.

Dem Standrechte wird ein anderer Beamter als öffentlicher Ankläger oder Kriminalfiskal beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt, und dem Gerichte vorlegt.

Art. 927.

Die Ernennung der zu Besetzung des Standrechts nöthigen Personen gebührt allein dem Landesherrn.

Er bestimmt ihnen den Ort und die Stunde des Zusammentritts, und Jeder, welcher zur Besetzung des Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Beiseitsetzung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit, und an dem bestimmten Orte einzufinden. Ueber die Abordnung einer zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft hat die Regierung mit dem Chef des Militairs Abrede zu nehmen, und dem Beamten des Orts, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, schleunigst Anstalten zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seien.

Art. 928.

Sobald die nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündigt.

Diese Verkündigung soll enthalten, die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden;

den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzustehen; endlich

die Drohung, daß jeder, welcher nach verkündigtem Standrecht solches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet, und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

Art. 929.

Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden wesentlichen Punkten:

1. die ganze Verhandlung über eine dem Standrecht übergebene Person geschieht von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gerichte;

2. es beschränkt sich gegen den Angeschuldigten bloß auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist, und ist überhaupt summarisch, daher

2. die §§. 8—19. der Beamteninstruction;
3. alle späteren auf die unter Ziffer 1. und 2. aufgehobenen

---

3. so wenig eine Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition, als eine Hauptvertheidigung zur Abwendung oder Milderung der Strafe durch einen rechtsverständigen Vertheidiger gestattet wird. Es erstreckt sich dasselbe

4. nur auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldigten That, aus welchen sich ergiebt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sei, welche zur Competenz des Standrechts gehört, und daß dieselbe nach gehöriger Verkündigung desselben begangen worden;

5. die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeit des ordentlichen Processes nicht gebunden, und es wird zum Strafurtheile nur so viel erfordert, als nöthig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen, und daß sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sei;

6. sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht Gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung Zeugniß geben, so sind ihm diese Zeugen bei dem Verhör mit dem Befragen entgegen zu stellen: was er gegen ihre Person einzuwenden, und allenfalls zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

Art. 930.

Das Standrecht ist berechtiget, die nöthigen Zeugen, wer diese immer sein mögen, augenblicklich durch mündliche Befehle vorrufen und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen; auch so lange anzuhalten, als für nöthig erachtet wird.

Art. 931.

Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt:

1. ob das dem Beklagten angeschuldigte Verbrechen ein solches sei, worüber in Folge der ergangenen Verkündigung (Art. 928.) standrechtlich gerichtet werden darf?

und, wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden,

2. ob Inquisit des Verbrechens schuldig sei?

Art. 932.

Bei der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 931. bestimmte zweite Urtheilsfrage, hat ein jeder Beisitzer seine Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich:

1. wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äußert er diese Ueberzeugung durch den Ausspruch: „Schuldig!“

gesetzlichen Bestimmungen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, insoweit sie das Verfahren betreffen.

---

2. wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereinigt habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig!"

3. wenn er sich überzeugt hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereinigt sei, durch das Wort: „Zweifelhaft."

Art. 933.

Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sitzung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine sich für die Unschuld des Angeschuldigten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Außer den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldigte dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Art. 934.

Das von dem Standrecht gesprochene Todesurtheil wird dem Inquisiten sogleich verkündiget, und hierauf längstens nach Verlauf von zwei Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntniß irgend einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche Statt gegeben würde.

Art. 935.

Ueber die standrechtlichen Verhandlungen soll ein ordentliches Protocoll geführt werden, in welches jedoch nur das wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeschuldigten betrifft, sammt den bei der Berathung aufgenommenen Stimmen, dem Urtheil und dessen Vollstreckung einzutragen ist.

Dieses Protocoll ist von Allen, welche dem Standrechte beiwohnen, zu unterzeichnen, und binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte an die Regierung einzusenden.

Art. 936.

Das Standrecht besteht so lange, als nicht dasselbe für aufgehoben erklärt wird.

Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden sind, und mit Grund zu erwarten ist, daß diese abschreckenden Beispiele ihren Zweck erreicht haben, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen bis zu eingeholter höherer Entschließung, sein Verfahren einstellen, wozu jedoch von Seiten des Gerichts, nebst der Zustimmung des Kriminalfiskals, eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine erforderlich ist.

Sollten sich jedoch die Umstände, welche die Suspension veranlaßten,

Art. 478.

Das zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunktes, wann dasselbe in Wirksamkeit tritt, und die nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Wege der Verordnung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. November 1857.

(L. S). **Peter.**

v. Rössing.

Lier.

---

in der Zwischenzeit bis zu erhaltener höherer Entschließung wieder geändert haben, und dieses durch eine Mehrheit von vier Stimmen mit Beistimmung des Kriminalfiskals erkannt werden, so ist das Gericht verbunden, das standrechtliche Verfahren wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und hievon schleunige Anzeige zu erstatten.

Anlage I.

(Zu Art. 8.).

Vorschriften,

betreffend die Zuziehung von Gerichtsschöffen bei Aburtheilung von Uebertretungen.

Art. 1.

Die Aburtheilung der Uebertretungen bei den Polizeigerichten erfolgt von einem Polizeirichter und von zwei Gerichtsschöffen. (Vergl. jedoch Art. 21.)

Art. 2.

Die Gerichtsschöffen werden in den Städten erster Classe von dem Gemeinderathe unter Leitung des Stadtdirectors und auf dem Lande unter Leitung des Amts von den Amtsräthen gewählt.

Art. 3.

Jeder Wahlbezirk (Art. 2.) wählt auf je 500 Seelen einen Schöffen. Außerdem wählt derselbe mindestens vier, am Sitzungsorte des Gerichtes oder in dessen Nähe wohnende, Stellvertreter. Enthält der Bezirk eines Polizeigerichtes zwei Wahlbezirke, so werden die Stellvertreter von dem Wahlbezirke am Sitzungsorte des Gerichtes gewählt.

Zu Anlage I. Das hier adoptirte Institut der Gerichtsschöffen ist wesentlich dasselbe, wie es die Hann. StPO. vom 8. Nov. 1850 in's Leben gerufen hat, cf. darüber Leonhardt, die Justizgesetzgebung des K. Hannover. Hannover 1851. Bd. I. pag. 216. ffg.. 2. Aufl. pag. 176.

Art. 4.

Die Wahl der Gerichtsschöffen und deren Stellvertreter erfolgt auf ein Jahr, jedoch ist die Wiedererwählung derselben gestattet.

Art. 5.

Nur solche Personen dürfen zu Gerichtsschöffen erwählt werden, welche in dem betreffenden Polizeigerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben und bei denen keiner derjenigen Ausschließungsgründe eintritt, welche die Uebernahme des Amts eines Geschworenen verhindern (Art. 1—3. der Anlage II.). Ein Vermögens-Census findet für die Gerichtsschöffen nicht Statt.

Art. 6.

Das Amt der Gerichtsschöffen ist ein Ehrenamt. Ein Ersatz der Reisekosten oder eine sonstige Vergütung wird nicht gegeben.

Art. 7.

§. 1. Eine Ablehnung darf nur Statt finden, wenn der Erwählte 70 Jahr alt ist; jedoch kann jeder Erwählte innerhalb 8 Tagen, nachdem ihm von dem Magistrate beziehungsweise Amte die auf ihn gefallene Wahl angezeigt worden, um Enthebung von der Uebernahme des Gerichtsschöffenamts aus erheblichen Gründen nachsuchen.

§. 2. Ueber dieses Gesuch entscheidet in den Städten erster Classe der Magistrat, in den übrigen Bezirken das betreffende Amt, unter Vorbehalt der Berufung an die Regierung, welche in letzter Instanz entscheidet.

§. 3. Als erhebliche Enthebungsgründe sind namentlich anzusehen, wenn der Erwählte im letzten Jahre Gerichtsschöffe gewesen ist, oder wenn Kränklichkeit, ein Staats- oder Gemeindeamt oder sonstige Berufsgeschäfte u. s. w. die Ausübung des Schöffenamts für den Erwählten besonders drückend machen.

Art. 8.

§. 1. Die erwählten Gerichtsschöffen und Stellvertreter sind dem Polizeigerichte schriftlich anzuzeigen, worauf der

Polizeirichter in öffentlicher Sitzung die Namen der erwählten Gerichtsschöffen in eine Urne legt und einzeln herauszieht, um dadurch die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Schöffen an den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen des ganzen Jahres Theil zu nehmen haben.

§. 2. Hierauf hat der Polizeirichter einen jeden der Gerichtsschöffen von den ordentlichen Sitzungen und von der durch das Loos unter ihnen festgesetzten Reihefolge in Kenntniß zu setzen.

Wird später durch besondere Umstände eine Aenderung in der Reihenfolge herbeigeführt, so sind die Gerichtsschöffen hiervon zeitig zu benachrichtigen.

Art. 9.

Den Gerichtsschöffen ist gestattet, über die Tage, an denen sie zufolge des Looses an den Sitzungen Theil zu nehmen haben, einen Tausch unter einander vorzunehmen und selbst dahin sich zu vereinbaren, daß einige unter ihnen regelmäßig in dem betreffenden Jahre die Dienstverrichtungen der Schöffen ausüben, immer aber unter der Voraussetzung, daß sie solches dem Polizeirichter anzeigen und dieser damit einverstanden ist.

Art. 10.

Zu den wegen eingetretener Verhaftung oder aus sonstigen Gründen der Beschleunigung anzusetzenden außerordentlichen Sitzungen hat der Polizeirichter zwei von ihm aus der Zahl der Gerichtsschöffen oder deren Stellvertreter auszuwählende Personen zu bestimmen und dieselben so zeitig zu benachrichtigen, daß deren Erscheinen völlig gesichert ist. (Vergl. jedoch Art. 21.)

Art. 11.

Ist einer der zum Erscheinen in der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung verpflichteten Gerichtsschöffen verhindert, so kann er, auch ohne vorherige Vereinbarung sich durch einen der übrigen Gerichtsschöffen oder der Stellvertreter vertreten lassen, wenn diese dazu bereit sind.

Art. 12.

Jeder Gerichtsschöffe, welcher zur festgesetzten Stunde nicht in Person oder durch einen Stellvertreter (Art. 11.) erscheint, ist vom Polizeirichter sofort in eine Geldbuße von 2 bis 5 Thaler und außerdem zum Ersatz sämmtlicher durch die etwaige Aussetzung der Sitzung entstandenen Kosten und Schäden zu verurtheilen.

Der Polizeirichter kann aus erheblichen Gründen diese Verurtheilung wieder zurücknehmen.

Art. 13.

An die Stelle der ohne Stellvertretung ausbleibenden Gerichtsschöffen hat der Polizeirichter zunächst aus der Zahl der übrigen gewählten Gerichtsschöffen oder deren Stellvertreter, wenn aber diese nicht zeitig herbeizuschaffen sind, aus solchen an Ort und Stelle befindlichen und im Allgemeinen dazu geeigneten Personen (Art. 5.) die erforderlichen Stellvertreter auszuwählen und sind diese Personen bei Vermeidung der im Art. 12. angedrohten Nachtheile einer solchen Aufforderung zu folgen verpflichtet.

Dasselbe gilt, wenn ein erschienener Gerichtsschöffe erkrankt oder gültig abgelehnt (Art. 20.) wird.

Art. 14.

Ist eine solche Stellvertretung nicht zu erreichen, so muß der Polizeirichter, wofern nicht der Fall des Art. 21. eintritt, die Sitzung aussetzen und dazu einen anderen Termin ansetzen.

Art. 15.

Die Gerichtsschöffen und die Stellvertreter werden bei ihrer ersten Dienstverrichtung vom Polizeirichter mit folgendem Eide belegt:

> Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt eines Gerichtsschöffen getreulich versehen, den gerichtlichen Verhandlungen mit aller Aufmerksamkeit folgen und

ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung mein Urtheil abgeben will,

So wahr mir Gott helfe!

Die Bestimmung des Art. 117. §. 3. der Strafproceßordnung kommt auch hier zur Anwendung.

Bei solchen Personen, deren frühere eidliche Verpflichtung auf das Schöffenamt dem Polizeirichter amtlich bekannt ist, genügt eine Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Ein Urtheil, bei welchem ein nicht beeidigter Schöffe mitgewirkt hat, ist nichtig.

Art. 16.

Die Leitung des Verfahrens in der Sitzung gebührt dem Polizeirichter, doch sind die Gerichtsschöffen, nachdem sie zuvor von dem Polizeirichter das Wort erhalten haben, befugt, Fragen an die zu vernehmenden Personen unmittelbar zu stellen.

Art. 17.

Das Urtheil ist vom Polizeirichter und von den beiden Gerichtsschöffen gemeinschaftlich zu beschließen. Alle drei haben gleiches Stimmrecht und gelten über die Berechnung der Stimmen die allgemeinen Grundsätze.

Art. 18.

Der Polizeirichter hat den Gerichtsschöffen jede etwa nöthige Erläuterung und Rechtsbelehrung zu ertheilen. Derselbe giebt seine Stimme zuerst ab.

Art. 19.

Die Berathung und Abstimmung über das abzugebende Urtheil erfolgt nicht öffentlich und können der Polizeirichter und die Gerichtsschöffen sich dazu in ein besonderes Berathungszimmer zurückziehen, auch geeigneten Falls die Berathnng über mehrere an demselben Tage verhandelte Sachen mit einander verbinden.

Art. 20.

Eine Ablehnung der Gerichtsschöffen findet nur aus den Gründen Statt, aus welchen ein Richter abgelehnt werden kann, und zwar nur bis zum Beginne der Verhandlung der einzelnen betreffenden Sache.

Ueber Ablehnungsgesuche entscheidet der Polizeirichter allein, gegen dessen Entscheidung von Seiten des Ablehnenden Beschwerde zulässig ist.

Art. 21.

In den Fällen der Art. 376. und 380. der Strafproceßordnung, so wie in solchen Fällen, in welchen die Aburtheilung einer Sache nicht ohne Nachtheil für diese oder den Beschuldigten aufgeschoben werden kann, bedarf es der Zuziehung von Gerichtsschöffen nicht.

Der Grund der unterlassenen Zuziehung der Gerichtsschöffen ist im Protocolle besonders zu erwähnen.

Anlage II.

(Zu Art. 10.)

Vorschriften,
betreffend die Bildung der Schwurgerichte.

Art. 1.

§. 1. Das Ehrenamt eines Geschworenen zu versehen, ist, nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen, berechtigt und verpflichtet jeder dem Herzogthum Oldenburg angehörige männliche Staatsbürger, welcher zur Zeit der Bildung der Geschworenenliste (Art. 8.) 30 Jahre alt und nach Art. 115. und 116. des Staatsgrundgesetzes wählbar ist, und

entweder nach Universitätsstudien, oder nach dem Besuche einer höheren wissenschaftlichen Lehranstalt, eine Staatsprüfung bestanden hat,

oder zu den Höchstbesteuerten (Art. 7.) gehört.

§. 2. Der Stand der Anschuldigung (Art. 116. §. 3. des Staatsgrundgesetzes) tritt ein mit der Fassung des Verweisungs- oder des Anklagebeschlusses.

Art. 2.

Geschworene können nicht sein

1. im activen Militair-Dienste stehende Stabsofficiere;
2. Richter, Staatsanwälte oder deren Vertreter, Mitglieder des Staatsministeriums und Vorstände der oberen Verwaltungsbehörden;
3. Geistliche aller Confessionen;
4. die wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit Untauglichen.

Zu Art. 1. Ein Ersatz der Reisekosten oder sonstige Vergütung wird nicht gegeben.
Zu Art. 2. Polizeianwälte sind hiernach nicht ausgeschlossen (Ausschußbericht pag. 724.).

Art. 3.

Niemand darf das Amt eines Geschworenen in einer Sache versehen, worin er als Polizeibeamter, als Zeuge, Dolmetscher, Kunst- oder Sachverständiger oder als Partei aufgetreten oder als Anwalt oder Protocollführer thätig gewesen ist.

Art. 4.

§. 1. Ablehnen können das Amt eines Geschworenen die zur Praxis zugelassenen Aerzte und diejenigen Personen, welche vor Anfang des Jahres, für welches die Geschworenenliste gilt, das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 2. Die Ablehnung soll indeß nur berücksichtigt werden, wenn sie zeitig und vorschriftsmäßig (Art. 11.) angezeigt wurde.

Art. 5.

In einer einzelnen Sache können diejenigen Personen, welche nach Vorschrift des Art. 107. §. 1. Ziff. 2—4. der Strafproceßordnung von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse befreit sind, das Amt eines Geschworenen ablehnen.

Art. 6.

Für die Wahl der Geschworenen aus den Höchstbesteuerten bildet jedes Amt und jede Stadt erster Classe einen Wahlbezirk.

Art. 7.

Diese Geschworenen werden entnommen aus den in jedem Wahlbezirke am Höchsten besteuerten, nach Art. 1. und 2. zu dem Amte eines Geschworenen gesetzlich befähigten Personen, auf je 150 Einwohner des Wahlbezirks Einen gerechnet.

Zu Art. 7. Die Höchstbesteuerten sollen hier schließlich Aemterweise (nicht Gemeindeweise) ermittelt werden und zwar durch eine vergleichende Zusammenstellung der Gemeindelisten (Ausschußber. pag. 724.).

Die Höchstbesteuerten sind nach denselben Grundsätzen und in derselben Art zu ermitteln, wie dies bei der Wahl zum Landtage geschieht, ohne Rücksicht auf die bei dieser Wahl maaßgebenden Klassen.

Art. 8.

Zum Zwecke der Bildung der Geschworenenliste des nächsten Jahres fertigt in jedem Wahlbezirke das Amt (in den Städten erster Classe der Stadtmagistrat) im Monat August ein Verzeichniß der in dem betreffenden Wahlbezirke wohnhaften Personen an, welche nach Art. 1., 2., 7. zu dem Amte eines Geschworenen befähigt sind.

Art. 9.

Für jede Gemeinde des Wahlbezirks wird aus dem für den ganzen Wahlbezirk gebildeten Verzeichnisse ein besonderes Verzeichniß angefertigt, welches nur die Namen der in der einzelnen Gemeinde wohnhaften, für das Amt eines Geschworenen befähigten Personen enthält.

Dieses Verzeichniß wird dem betreffenden Gemeindevorsteher vor dem 8. September zugefertigt.

Art. 10.

In jeder Gemeinde wird das sie betreffende Verzeichniß im Monat September während acht Tage (in den Städten im Rathhause, in den anderen Gemeinden im Hause des Gemeindevorstehers) ausgelegt und zugleich auf geeignetem Wege bekannt gemacht, daß das Verzeichniß zur Einsicht offen liege.

Art. 11.

Vor dem 1. October muß der zur Ablehnung des Amtes eines Geschworenen nach Art. 4. Berechtigte, welcher in das ausgelegte Verzeichniß seiner Gemeinde eingetragen ist, die etwa beabsichtigte Ablehnung schriftlich bei dem Amte (in den Städten erster Classe bei dem Stadtmagistrate) anzeigen.

Wird die Ablehnung zulässig befunden (Art. 13.), so ist der Name des Ablehnenden in dem Verzeichnisse zu tilgen.

Art. 12.

Bis zum 1. October ist jeder in der Gemeinde wohnende volljährige Staatsbürger berechtigt, bei dem Amte (in den Städten erster Classe bei dem Stadtmagistrate) wegen Uebergehung befähigter oder wegen Eintragung unbefähigter Personen in das Verzeichniß schriftlich Beschwerde zu erheben.

Art. 13.

Ueber die Zulässigkeit der eingegangenen Ablehnungen (Art. 11.) und die Erheblichkeit der angebrachten Beschwerden (Art. 12.) entscheidet vor dem 11. October in den Städten erster Classe der Gemeinderath unter dem Vorsitze des Stadtdirectors, in den Aemtern der Amtsrath unter Vorsitz des Amtmanns.

Gegen die Entscheidungen steht den Betheiligten der Recurs an die Regierung zu.

Art. 14.

Der Recurs muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb drei Tagen vom Tage der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung bei dem Amte, in den Städten erster Classe bei dem Stadtmagistrate eingelegt und innerhalb sieben fernerer Tage in einer schriftlichen Eingabe gerechtfertigt werden.

Diese Eingabe mit den betreffenden Actenstücken ist sofort an die Regierung einzusenden, welche spätestens binnen zehn Tagen ihre Entscheidung abgiebt und unverzüglich die Acten zurücksendet.

Art. 15.

Ist in einem Wahlbezirke das Verzeichniß der zu dem Amte eines Geschworenen befähigten Personen, unter Ausscheidung der mit ihrer Ablehnung Zugelassenen, schlüssig festgestellt, so wählen in den Wahlbezirken der Städte erster Classe der Gemeinderath unter Leitung des Stadtdirectors, in den Amtsbezirken der Amtsrath unter Vorsitz des Amtmannes aus den in das Verzeichniß aufgenommenen Personen auf je

600 Einwohner, in dem Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg auf je 200 Einwohner, einen Geschworenen. Beträgt der Ueberschuß der Bevölkerung mehr als 300, in der Stadtgemeinde Oldenburg mehr als 100, so wird dafür noch ein Geschworener gewählt.

Art. 16.

Zur Wahl eines Geschworenen wird die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wähler erfordert.

Ergiebt sich keine solche Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben.

Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos, wer von ihnen ausscheidet.

Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die vorgedachte Mehrheit erreicht ist.

Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen das Loos.

Art. 17.

Sofort nach Beendigung der Wahl wird von dem Amte, in den Städten erster Classe vom Stadtmagistrate, die beglaubigte Liste der Gewählten an den Präsidenten des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg gesandt, welcher nach Berathung mit dem Präsidenten der Regierung ein Drittel ausscheidet und innerhalb vierzehn Tagen die so festgestellte Liste dem Oberappellationsgerichte übergiebt. Dieses läßt alle ihm zugegangenen Listen zu einer einzigen vereinigen, welche die Hauptliste der für die Sitzungen des nächsten Jahres als Geschworene berufenen Personen bildet.

Art. 18.

Der Präsident des Oberappellationsgerichts theilt die Hauptliste in beglaubigter Abschrift dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes, sobald derselbe ernannt ist, und der Staatsanwaltschaft mit.

Art. 19.

Mindestens vierzehn Tage vor der Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts hat der Präsident des Oberappellationsgerichts in einer durch öffentliche Bekanntmachung anzuberaumenden öffentlichen Gerichtssitzung dreißig Haupt- und sechs Ergänzungsgeschworene (Art. 21.) durch Loosziehung zu bestimmen.

Art. 20.

Zu diesem Zwecke legt er die Namen sämmtlicher auf der Hauptliste (Art. 17.) verzeichneten Staatsbürger in eine Urne und zieht aus derselben die im Art. 19. bestimmte Anzahl der Hauptgeschworenen.

Art. 21.

Nachdem die Loosziehung der Hauptgeschworenen beendet ist, legt er die Namen sämmtlicher im Wahlbezirke der Stadtgemeinde Oldenburg ansässigen, auf der Hauptliste verzeichneten und nicht als Hauptgeschworene berufenen (Art. 20.) Staatsbürger in die Urne und zieht aus derselben die im Art. 19. festgesetzte Anzahl der Ergänzungsgeschworenen.

Art. 22.

Bei der Loosziehung der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen (Art. 20, 21.) werden jedoch die Namen derjenigen aus der Urne weggelassen, welche in einem der vorhergehenden Vierteljahre desselben Jahres als Hauptgeschworene oder als Ergänzungsgeschworene Dienste verrichtet haben.

Art. 23.

Zu diesem Behufe theilt der Präsident des Schwurgerichtshofes nach Beendigung jeder Vierteljahrssitzung dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts das Verzeichniß derjenigen mit, welche als Haupt- oder Ergänzungsgeschworene gedient haben.

Art. 24.

Jedem einzelnen durch das Loos bestimmten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen wird eine schriftliche Ladung des Prä-

sidenten des Oberappellationsgerichts zugefertigt, welche den Ort, den Tag und die Stunde für die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts, so wie die für den Fall des Ausbleibens gesetzlich gedrohten Strafen enthalten soll.

Die Ladung ist dem Geschworenen wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen zuzustellen und die Bescheinigung über die geschehene Zustellung an den Präsidenten des Oberappellationsgerichts einzusenden.

Art. 25.

Der Präsident des Oberappellationsgerichts macht die Namen der durch das Loos bestimmten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen öffentlich bekannt und theilt ein Verzeichniß derselben dem Staatsanwalte und dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes mit, dem letzteren auch die Bescheinigungen der geschehenen Ladung.

Art. 26.

Dieses Verzeichniß (Art. 25.) ist spätestens am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die erhobene Anklage vorhergeht, dem verhafteten Angeklagten in Person, dem nicht verhafteten durch Zustellung an seinen Vertheidiger durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, zu übergeben.

Art. 27.

Ein Geschworener, welcher ohne genügende Entschuldigung entweder der Ladung überhaupt keine Folge leistet oder vor dem Schlusse der Sitzungen sich entfernt, verfällt in eine Geldbuße, welche beträgt:

für das erste Mal 50 Thaler,
für das zweite Mal 100 Thaler,
für das dritte Mal 200 Thaler.

Der zum dritten Mal Verurtheilte wird außerdem für unfähig erklärt, das Amt eines Geschworenen zu versehen, und soll das diese Strafe aussprechende Urtheil auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 28.

Als genügend entschuldigt gilt nur derjenige, welcher nachweiset, daß er durch unabweisliche Hindernisse außer Stand gesetzt ist, die ihm obliegende Amtspflicht zu erfüllen.

Bei den im öffentlichen Dienste Angestellten genügt hierzu die Beibringung der schriftlichen Verweigerung des erforderlichen Urlaubes.

Art. 29.

Auf Antrag des Staatsanwaltes entscheidet der Gerichtshof über die Zulässigkeit der Entschuldigung und spricht sofort, wenn solche ungegründet befunden wird oder gar keine Entschuldigung vorgebracht ist, die gesetzliche Strafe aus.

Art. 30.

Wider das Strafurtheil (Art. 29.) ist kein Rechtsmittel, sondern ohne aufschiebende Wirkung nur eine Gegenvorstellung zulässig, in deren Veranlassung, wenn der Verurtheilte nachträglich eine genügende Ursache der Verhinderung nachweiset, der Gerichtshof während der laufenden Sitzungen oder im Anfange der nächsten Quartalssitzungen das nach Art. 29. ergangene Strafurtheil zurückzieht.

Art. 31.

Für jede einzelne Strafsache werden die erforderlichen zwölf Geschworenen in nachstehender Weise ermittelt.

Art. 32.

Der Gerichtshof kann vor dem Beginn der Ziehung anordnen, daß den zwölf Hauptgeschworenen in der einzelnen Sache ein oder zwei Ersatzgeschworene hinzutreten, welche gleichfalls den Verhandlungen in dieser Sache beizuwohnen

---

Zu Art. 29. Sofort d. h. beim Aufruf (Art. 33.).

haben. Im Fall dann einer der Hauptgeschworenen verhindert wird, bei den Verhandlungen bis zu Ende gegenwärtig zu sein oder an dem Ausspruch der Geschworenen Theil zu nehmen, so ist er durch den Ersatzgeschworenen oder, wenn deren zwei sind, durch denjenigen zu ersetzen, welchen bei der Ziehung das Loos zuerst getroffen hat.

Art. 33.

Unmittelbar vor dem Beginne der Verhandlung in jeder einzelnen Straffache sind die Geschworenen in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen.

Art. 34.

Ergiebt der Aufruf, daß nicht mindestens vierundzwanzig, im Falle des Art. 32. sechsundzwanzig oder beziehungsweise achtundzwanzig Hauptgeschworene erschienen sind, so sind die Zahlen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, durch die nach Art. 21. durch das Loos bestimmten Ergänzungsgeschworenen, und zwar nach der unter ihnen durch das Loos geordneten Reihefolge, zu ergänzen. Sollten die anwesenden Ergänzungsgeschworenen hierzu nicht ausreichen, so ist von dem Präsidenten zur Zuziehung weiterer Ergänzungsgeschworenen nach Maßgabe des Art. 21. zu schreiten.

Sollte die Liste der Geschworenen des Wahlbezirks der Stadtgemeinde Oldenburg erschöpft sein, so darf der Präsident nach seinem Ermessen aus den auf der Liste der Geschworenen des Wahlbezirks des Amtes Oldenburg eingetragenen Personen die erforderlichen Ergänzungsgeschworenen verabladen.

Art. 35.

Die während der Sitzung des Schwurgerichts zur Ergänzung der Geschworenen (Art. 34.) durch das Loos bestimmten nicht anwesenden Ergänzungsgeschworenen aus dem Wahlbezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, so wie die aus dem Wahl-

bezirke des Amtes Oldenburg durch den Präsidenten hinzugerufenen Ergänzungsgeschworenen sind verpflichtet, der an sie ergangenen Ladung bei Vermeidung der im Art. 27. angedrohten Strafen unverzüglich zu folgen.

Art. 36.

§. 1. Unmittelbar nach dem Aufruf der Geschworenen (Art. 33.) oder, im Fall eine Ergänzung derselben nöthig wird, nach geschehener Vervollständigung der Zahl der Geschworenen (Art. 34.), hat derjenige Geschworene, welcher von der im Art. 5. gegebenen Befugniß Gebrauch machen will, dies zu erklären und den Ablehnungsgrund auf Erfordern zu bescheinigen.

§. 2. Ebenfalls muß dann die auf Art. 3. gegründete Unzulässigkeit eines Geschworenen geltend gemacht werden, was auch durch den Präsidenten von Amtswegen geschehen soll.

§. 3. Wird ein Geschworener vom Gerichtshofe für unzulässig erklärt oder mit seiner Ablehnung zugelassen, so ist die Zahl der Geschworenen nach Vorschrift des Art. 34. zu ergänzen.

Art. 37.

Die Namen der nach Art. 36. verbliebenen Hauptgeschworenen, so wie der etwa ihnen beitretenden Ergänzungsgeschworenen, legt der Präsident in eine Urne und zieht dieselben einzeln aus der Urne heraus. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 38.

Unmittelbar nach der Ziehung eines einzelnen Namens erklärt zuerst die Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Vertheidiger durch die Aeußerung „Ange-

---

Zu Art. 35. Die nicht erschienenen Ergänzungsgeschworenen aus dem Wahlbezirk der Stadt Oldenburg mußten schon nach Art. 24. 27. 29. in Strafe genommen werden, für diese ist die hier gedachte Androhung also die einer erhöhten Buße (Art. 27.) für den zweiten Ungehorsamsfall.

nommen" oder „Abgelehnt" ob er den Geschworenen annehme oder ablehne.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 39.

§. 1. Es sind nur so viele Ablehnungen zuläßig, als Geschworene außer der erforderlichen Zahl der Haupt- und Ersatzgeschworenen (Art. 31., 32.) vorhanden sind.

§. 2. Von den zuläßigen Ablehnungen steht dem Angeklagten die eine Hälfte und dem Staatsanwalte die andere Hälfte zu.

§. 3. Ist jedoch eine ungerade Anzahl der Geschworenen vorhanden oder im Falle, daß ein Ersatzgeschworener hinzukommt, eine gerade Anzahl, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen, als der Staatsanwalt.

Art. 40.

Ist die Verhandlung gegen mehrere Angeklagte gerichtet, so steht das Ablehnungsrecht denselben gemeinschaftlich in demselben Umfange zu, in welchem es einzelnen Angeklagten zusteht. Können sie sich über die Art der Ausübung dieses Rechtes nicht vereinigen, so wird durch das Loos die Reihefolge bestimmt, in welcher dasselbe von jedem einzelnen Angeklagten ausgeübt wird.

Die Ablehnung durch einen Angeklagten ist dann für alle bindend.

Art. 41.

Die Ziehung ist beendet, sobald die zur Bildung erforderliche Anzahl von Namen (Art. 31. und 32.), gegen welche das Ablehnungsrecht nicht geltend gemacht worden, aus der Urne gezogen ist.

Art. 42.

Im Fall des Art. 32. gelten diejenigen Personen, deren Namen zuletzt ausgelooset werden, ohne daß eine Ablehnung stattfand, als Ersatzgeschworene.

Art. 43.

Die Bestechung der Geschworenen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Art. 44.

Die Mißhandlung und die Beleidigung der Geschworenen während der Ausübung ihres Berufes wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches über Körperverletzung und Beleidigung öffentlicher Beamten bestraft.

Zu Art. 43. cf. Art. 290. des StGBuchs.
Zu Art. 44. cf. Art. 99. 174. des StGBuchs.

Inhalt der Strafproceßordnung.

Erster Titel.

Artikel.

Allgemeine Bestimmungen . . . . . 1—6.

Zweiter Titel.

Von den Gerichten in Strafsachen.

I. Hauptverhandlung und Entscheidung . . . . 7.
Polizeigerichte . . . . . 8.
Strafgerichte . . . . . 9.
Schwurgericht . . . . . 10—15.
Oberappellationsgericht . . . . . 16.
II. Voruntersuchung . . . . . 17.
Untersuchungsrichter . . . . . 18—19.
Rathskammer . . . . . 20.
Anklagekammer . . . . . 21.
III. Allgemeine Bestimmungen . . . . . 22—23.
Gerichtsschreiber . . . . . 24.

Dritter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft

. . . . . 25—30.

Vierter Titel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

Gerichtsstand der begangenen That . . . . . 31—33.
Gerichtsstand des Wohnortes, des Aufenthaltsortes u. d. Ergreifung 34.
Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände . . . . . 35—38.

	Artikel.
Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das höhere Gericht .	39—42.
Untersuchungshandlungen eines nicht zuständigen Gerichts . . .	43.
Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft	44.

Fünfter Titel.

Von der Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwaltschaft.

Ablehnung der Richter und der Gerichtsschreiber	45—51.
Ablehnung von Beamten der Staatsanwaltschaft	52.

Sechster Titel.

Von der Anzeige strafbarer Handlungen und von der öffentlichen Klage.

Anzeige strafbarer Handlungen	53—55.
Oeffentliche Klage	56—59.

Siebenter Titel.

Von der Entziehung der Freiheit und von der Freilassung.

Vorläufige Ergreifung und Festnahme	60—63.
Vorführungsbefehl	64—69.
Untersuchungshaft	70—83.
Freilassung gegen Sicherheitsstellung	84—91.

Achter Titel.

Von Haussuchungen und Beschlagnahmen.

Haussuchungen	92—99.
Beschlagnahme	100—105.

Neunter Titel.

Von der Verpflichtung zum Zeugniß, der Vernehmung der Zeugen und von der Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln.

Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses	106.
Fälle, in denen ein Zeuge seine Vernehmung ablehnen kann .	107.
Verfahren gegen nicht erschienene Zeugen	108—111.
Vereidung der Zeugen	112—118.
Verfahren gegen Zeugen, welche die Ablegung des Zeugnisses oder die Eidesleistung verweigern	119—120.
Vernehmung der Zeugen	121—127.
Vernehmung von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses .	128.
Entschädigung der Zeugen	129.
Verpflichtung zur Herausgabe von Urkunden und anderen Beweismitteln	130—132.

Artikel.

Zehnter Titel.
Von dem Augenscheine und von Sachverständigen.

Augenschein überhaupt . . . . . 133—134.
Zuziehung von Sachverständigen . . . . . 135—136.
Vereidigung von Sachverständigen . . . . . 137.
Verfahren bei Vernehmung der Sachverständigen . . . . . 138—139.
Gutachten . . . . . 140—142.
Verfahren bei Tödtungen . . . . . 143—149.
Bei Tödtung eines neugeborenen Kindes . . . . . 150.
Bei Vergiftungen . . . . . 151.
Gutachten in Fällen der Tödtung . . . . . 152.
Bei erheblichen Mißhandlungen oder Körperverletzungen . . . 153—154.
Verfahren bei Brandstiftungen . . . . . 155.
Verfahren bei Nachmachung oder Verfälschung von Münzen, öffentlichen Creditpapieren ꝛc. . . . . 156.
Verfahren bei Cassenverbrechen . . . . . 157.
Sachverständige bei Schriften . . . . . 158—160.
Zuziehung von Dolmetschern . . . . . 161—163.
Allgemeine Bestimmung . . . . . 164.

Eilfter Titel.
Von der Vernehmung des Beschuldigten . . . . . 165—172.

Zwölfter Titel.
Von der Vertheidigung des Beschuldigten und von seiner Vertretung.

Vertheidigung des Beschuldigten . . . . . 173—180.
Vertretung des Beschuldigten . . . . . 181—185.

Dreizehnter Titel.
Von der Aufrechthaltung der Ordnung bei den gerichtlichen Verhandlungen.

Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten . . . . . 186.
Sonstige Störungen . . . . . 187.
Strafbare Handlungen . . . . . 188—192.

Vierzehnter Titel.
Von der Beurkundung gerichtlicher Handlungen.

Aufnahme der Protocolle . . . . . 193—197.
Vorlesung und Genehmigung . . . . . 198.
Protocoll über die Hauptverhandlung . . . . . 199—200.
Fälle, in denen das Protocoll von dem Gerichtsschreiber ohne Mitwirkung des Richters aufgenommen werden kann . . 201.

Artikel.

Fünfzehnter Titel.

Von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile . . . . . 202—206.

Sechszehnter Titel.

Von der Berechnung der Fristen und von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Berechnung der Fristen . . . . . 207.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf von Nothfristen . . . . . 208.

Siebzehnter Titel.

Von der Voruntersuchung.

Zweck der Voruntersuchung . . . . . 209.
In welchen Fällen eine Voruntersuchung stattfinden muß . . 210.
Verfahren des Untersuchungsrichters . . . . . 211—219a.
Vorladung oder Vorführung des Beschuldigten zum Zweck seiner Vernehmung . . . . . 220—221.
Aufnahme des Entlastungsbeweises . . . . . 222—223.
Besondere Bestimmungen für Fälle der Dringlichkeit . . . . 224.
Mittheilung der Acten an die Staatsanwaltschaft . . . . . 225.

Achtzehnter Titel.

Von der Rathskammer und deren Beschlüssen.

Zuständigkeit der Rathskammer . . . . . 226.
Schluß der Voruntersuchung . . . . . 227—228.
Beschlüsse der Rathskammer . . . . . 229—238.
Form der Beschlüsse . . . . . 239.

Neunzehnter Titel.

Von der Anklagekammer und deren Beschlüssen.

Zuständigkeit der Anklagekammer . . . . . 240.
Verfahren bei Versetzung in den Anklagestand . . . . . 241—248.

Zwanzigster Titel.

Von der Hauptverhandlung vor den erkennenden Gerichten im Allgemeinen.

Bestimmung der Sitzung . . . . . 249—250.
Vorladung des Beschuldigten . . . . . 251.
Vorladung der Zeugen und Sachverständigen . . . . . 252—254.

Artikel.
Verbindung und Trennung der Verhandlung wegen verschiedener Straffachen . . . . . 255.
Oeffentlichkeit der Verhandlung . . . . . 256—259.
Ununterbrochene Gegenwart der zur Mitwirkung berufenen Personen . . . . . 260.
Amtsverrichtungen des Vorsitzenden im Allgemeinen . . . . 261—264.
Befugniß zur Stellung von Fragen an die zu vernehmenden Personen . . . . . 265.
Gang des Verfahrens . . . . . 266—270.
Verlesung von Actenstücken . . . . . 271.
Verlesung von Zeugenaussagen . . . . . 272—273.
Berücksichtigung aller Beweismittel . . . . . 274.
Verzicht auf Beweismittel . . . . . 275.
Unterbrechung der Verhandlung . . . . . 276.
Verfahren gegen Zeugen, welche des Meineides verdächtig sind . 277.
Verfahren gegen den Beschuldigten, wenn im Laufe der Verhandlung andere strafbare Handlungen desselben zur Sprache kommen . . . . . 278.
Befugniß des Polizeigerichts zu den Fällen der Art. 277. 278. 279.
Vertagung der Verhandlung . . . . . 280.
Nähere Aufklärung der Sache . . . . . 281.
Vertheidigungsgründe . . . . . 282.
Fällung des Urtheils . . . . . 283—286.
Kosten . . . . . 287—291.

Endurtheil.

Allgemeine Bestimmung . . . . . 291a.
Verkündung des Endurtheils . . . . . 292.
Form des Endurtheils . . . . . 293.
Zustellung des Endurtheils . . . . . 294.

Einundzwanzigster Titel.

Von der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte.

Anordnung des Schwurgerichtes . . . . . 295—297.
Bestimmung der Fälle, welche zur Verhandlung kommen . . 298.
Vorbereitung des Verfahrens . . . . . 299—310.
Gang der Hauptverhandlung . . . . . 311—315.
Aufruf der Zeugen und Sachverständigen . . . . . 316.
Verlesung der Anklageschrift . . . . . 317.
Nähere Erläuterung der Staatsanwaltschaft . . . . . 318.
Beweisaufnahme und Ausführungen . . . . . 319.
Vortrag des Präsidenten . . . . . 320—321.
Fragen an die Geschworenen . . . . . 322—332.

Artikel.
Berathung der Geschworenen . . . . . 333—340.
Ausspruch der Geschworenen . . . . . 341—343.
Verlesung des Ausspruches in Gegenwart des Angeklagten . . 344—346.
Urtheil des Gerichtshofes . . . . . 347—349.
Sitzungsprotocoll . . . . . 350.
Vertagung der Sache . . . . . 351.
Besonderes Verfahren bei politischen und Preßvergehen . . . 352—358.

Zweiundzwanzigster Titel.

Von der Hauptverhandlung vor den Strafgerichten in erster Instanz.

Antrag auf Bestimmung der Sitzung . . . . . 359.
Vorladung des Beschuldigten . . . . . 360—362.
Ausbleiben oder Entfernung des Beschuldigten . . . . . 363.
Urtheil des Gerichts . . . . . 364—368.

Dreiundzwanzigster Titel.

Von dem Verfahren und der Hauptverhandlung vor den Polizeigerichten.

Ordentliches Verfahren . . . . . 369—379.
Mandatsverfahren . . . . . 380—384.

Vierundzwanzigster Titel.

Von den Rechtsmitteln.

Zulässige Rechtsmittel . . . . . 385.
I. Einfache Beschwerde.
A. Zulässigkeit
1. in der Voruntersuchung . . . . . 386.
2. gegen Beschlüsse der Rathskammer oder der Anklagekammer . . . . . 387—388.
3. gegen Verfügungen der erkennenden Gerichte . . 389—392.
B. Zuständigkeit . . . . . 393.
C. Verfahren . . . . . 394—401.
II. Berufung.
Zulässigkeit
1. gegen Endurtheile der Strafgerichte . . . . . 402.
2. gegen Endurtheile der Polizeigerichte . . . . . 403.
Anmeldung der Berufung . . . . . 404—406.
Anzeige wegen der Beweisaufnahme . . . . . 407—408.
Absendung der Acten . . . . . 409.
Beweisaufnahme . . . . . 410.
Verhandlung der Sache . . . . . 411.
Anschließung an die Berufung . . . . . 412.
Urtheil des Gerichts . . . . . 413—415.

Artikel.

III. Nichtigkeitsbeschwerde.
Zulässigkeit . . . . . 416—417.
Anmeldung . . . . . 418—419.
Angabe der Nichtigkeitsgründe . . . . . 420.
Gegenerklärung . . . . . 421—422.
Absendung der Acten . . . . . 423.
Vorladung des Beschuldigten . . . . . 424.
Verhandlung der Sache . . . . . 425—426.
Urtheil . . . . . 427—431.
IV. Allgemeine Bestimmung . . . . . 432.

Fünfundzwanzigster Titel.

Von dem Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Beschuldigte.

Vermögensbeschlagnahme . . . . . 433.
Vollzug und Wirkung der Beschlagnahme . . . . . 434.
Endpunkt der Beschlagnahme . . . . . 435.
Einleitung des Ungehorsamsverfahrens . . . . . 436.
Vorladung des Beschuldigten . . . . . 437—438.
Verfahren beim Ausbleiben des Beschuldigten. Ungehorsamsurtheil 439—440.
Rechtsmittel gegen das Ungehorsamsurtheil . . . . . 441.
Bekanntmachung des Urtheils . . . . . 442.
Vollstreckung des Urtheils . . . . . 443.
Kosten des Ungehorsamsverfahrens . . . . . 444.
Einfluß des Ungehorsamsverfahrens auf das Verfahren gegen Mitbeschuldigte . . . . . 445.

Sechsundzwanzigster Titel.

Von der Privatklage im Strafverfahren.

Zulässigkeit der Privatklage . . . . . 446—448.
Vertretung des Privatklägers . . . . . 449.
Begründung der Privatklage . . . . . 450.
Voruntersuchung . . . . . 451—453.
Verhandlung der Sache . . . . . 454—455.
Rechtsmittel . . . . . 456.
Zurücknahme der Privatklage . . . . . 457.
Kosten des Verfahrens . . . . . 458—459.

Siebenundzwanzigster Titel.

Von der Wiederaufnahme einer Untersuchung.

Wiederaufnahme der Voruntersuchung . . . . . 460—462.
Wiederaufnahme nach rechtskräftigem Endurtheil . . . . . 463—467.

Artikel.

Achtundzwanzigster Titel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit . . . . . 468.
Vorläufige Antretung der Strafe . . . . . 469.
Anordnung der Strafvollstreckung . . . . . 470—471.
Entscheidung von Streitigkeiten über die Vollstreckung des Urtheils . . . . . 472.
Ermäßigung und Verwandlung erkannter Strafen . . . . . 473.
Kosten der Strafvollstreckung . . . . . 474.
Aufschub der Strafvollstreckung . . . . . 475.

Schlußbestimmungen . . . . . 476—478.

Seite

Anlage I. Vorschriften, betreffend die Zuziehung von Gerichtsschöffen bei Aburtheilung von Uebertretungen . . . 163
Anlage II. Vorschriften, betreffend die Bildung der Schwurgerichte 169

Register zur Strafproceßordnung

vom 2. November 1857.

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Gesetzes; Anl. I. und II. auf die Anlagen und deren Artikel.)

Abführung in's Gefängniß, Art. **301. 354.**

Ablehnung eines Gerichts, **45. 189.**

— der Richter und Gerichtsschreiber, **45. 46. 48. 50.**

— **sgesuch, 47.** Entscheidung darüber, **49. 50.** Rechtsmittel, **51. 394. 395.**

— der Staatsanwaltschaft, **52.**

— der Gerichtsschöffen, Anl. I. **7. 20.**

— der Geschworenen, Anl. II. **4. 5. 11. 13. 36. 38—42.**

— des Zeugnisses, s. Zeugniß.

Abschrift des Urtheils, **294. 471.**; der Acten **396.**

Abstimmung, 23. 284.; der Schöffen, I. **17. 18.**; der Geschworenen, siehe Geschworene.

Abwesende, Verfahren gegen A., **433.** folg.

Accessisten, 174—177.

Acten-Einsicht, 140. 177. 452.

— Vorlesung von A., **199. 263. 271.**

— Zurücklegung der A., **436.**

— Mittheilung von A., **217. 218. 225. 227. 305. 332.**

— Einsendung der A., **234. 241. 396. 409. 423.**

— s. auch Urkunden.

Actuar, s. Gerichtsschreiber.

Amt, 53. 62. I. 2. 7. II. 6. 8. 15. 17.

Amtseid, Verweisung auf den A., **118.**

Amtsgerichte, s. Polizeigerichte.

Amtswegen, 7. 174. 249. 252. 268. 271. 272. 280. 282. 303. 304. 310. 342. 343. 356. 447. II. 36.

Angeklagter, 84. 174. 244. 247. 259. 295. 298. 300—306. 311—315. 320—325. 327. 332. 343—346. 348.
— Vorladung, 307. 308.
— Verhaftung, 309.
— Vernehmung, 319.
— Mittheilung der Geschworenenliste an den A., II. 26.
— Ablehnung der Geschworenen von Seiten des A., II. 38—40.
— Abgabe des A. an das Schwurgericht, 301.
Angeschuldigter, s. Beschuldigter.
Anklage, 308. 312. 324—326. 345. 416. II. 26.
— Begründung, 261. 318.
— Inhalt, 284. 300. 320.
Anklagebeschluß, 35. 39. 72. 244. 245. 299. 300. 326. 329. 332. II. 1.
Anklageformel, 245.
Anklagekammer, 17. 21. 72. 234. 241—244. 246. 248. 295. 387. 388. 433. 436.
— Mitglieder, 11.
— Zuständigkeit, 240.
Ankläger, 284.
Anklageschrift, 48. 299. 300. 301. 304. 317. 332. 439.
Anklagestand, Versetzung in den A., 240. 241. 244.
Anmeldung der Berufung, 404. 406—408.
— der Nichtigkeitsbeschwerde, 418—422. 426.
Anordnung des Schwurgerichts, 295.
— der Strafvollstreckung, s. Vollstreckung.
Anrede an die Geschworenen, 314. 334.
Anschließung an die Berufung, 412. 413.
Anschuldigung, Stand der A., II. 1.
Anstifter, 36. 463.
Antrag des Betheiligten auf Bestrafung, 57.
— des Angeklagten, 310. 312. 313. 321. 326.
— des Beschuldigten, 199. 200. 249. 271. 272. 280. 365. 416.
— des Verurtheilten, 464. 466. 467. 473.
— des Privatklägers, 454.
Anträge der Staatsanwaltschaft, s. auch Staatsanwaltschaft. 25. 27. 33. 35. 38. 39. 41. 58. 63. 199. 200. 211. 217. 219. 225. 227. 228. 231. 235. 238. 394.
— bei der Anklagekammer, 241. 243.
— bei der Hauptverhandlung, 249. 255. 271. 272. 277. 278. 280.
— bei dem Schwurgericht, 295. 296. 298. 301. 306. 310. 321. 326. 346. 416. II. 29.
— bei dem Strafgericht erster Instanz, 359. 365.
— bei dem Polizeigericht, 369. 380. 383.

Anträge bei Rechtsmitteln, **398. 412. 416. 431 a.**
— bei der Wiederaufnahme der Untersuchung, **460. 462. 464. 466. 467.**
— bei Vollstreckungen, **473.**
Antretung, vorläufige, der Strafe, **469.**
Antworten der Geschworenen, **293. 335. 339. 341. 349.**
Anwälte, 174—177. 259. 422. 449. 11. 3.
Anzeige strafbarer Handlungen, **53.**
— vorläufiger Festnahme, **62.**
— bei Uebertretungen, **380.**
Anzeigen, 217. 232—235. 244. 278.
— wegen Beweisaufnahme, **407. 408.**
— neue, **461.**
Apotheker, 151.
Appellant, 406. 407. 411. 413. 414.
Appellat, 408. 411. 413.
Appellation, s. Berufung.
Appellationsgericht, 9 21. 111. 176. 393.
Arzt, 146. 11. 4.
Athemprobe, 150.
Aufenthaltsort, 34. 38. 253. 272. 433. 434.
Aufklärung, nähere, der Sache, **281. 399.**
Aufruf, 266. 316.
— der Geschworenen, **11. 33. 34. 36.**
Aufschiebende Wirkung, **384. 395. 405. 419. 11. 30.**
Aufschiebung (Aufschub) der Vollstreckung, s. Vollstreckung.
Augenschein, 30. 133—135. 140. 141. 219 a. 271.
Aussagen, Protocollirung derselben, **196. 198. 199.**
— Verlesung derselben, **272.**
— Befragung des Beschuldigten darüber, **269.**
Aussetzung der schwurgerichtlichen Verhandlungen, **295. 308. 312.**
— der Strafvollstreckung, s. Vollstreckung.
— der Urtheilsverkündigung, **292.**
Ausspruch der Geschworenen, **333. 337. 341—346. 416. 430. 11. 32.**
Auszüge aus Geburtsurkunden, Urtheile ꝛc., **223. 271. 471.**

Beamte, s. Behörden und Polizeibeamte.
— der Staatsanwaltschaft, s. Staatsanwaltschaft.
Beeidung der Zeugen, Sachverständigen, Geschworenen, s. diese.
Befehl, richterlicher, bei Beschlagnahmen, **101. 103.**
— bei Haussuchungen, **93. 94.**
Begnadigung, 431 a.
Begünstiger, 36. 335 a. 336.
Begünstigung, 325.

Behörden und Beamte, ihre Pflicht im Strafverfahren, **3. 55. 95. 118. 380. 381. 395. 397. 476.**
— Bescheinigungen derselben, **271.**
Beichtvater, 102.
Beihülfe, 235 a. 325.
Beitreibung der Kosten, **287.**
Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, **202. 394. 437. 438. 442. 443. ll. 27.**; s. auch Verkündigung.
— der Mitglieder des Schwurgerichts, **297.**
— der Vermögensbeschlagnahme, **433.**
— der Zeugenliste, **306. 357.**
— der Bildung der Geschworenenliste, **ll. 19. 25.**
Beleidigung der Geschworenen, s. Geschworene.
Berathung der Geschworenen, **333—335. 341.**; der Richter, **284.**; der Schöffen, **l. 19.**
— **szimmer, 332. 333. 340. 342. 347.**; **l. 19.**
Berichtserstatter, 21. 243. 411. 425.
Berufung, 385. 409. 414. 416.
— Anmeldung der B., **404. 406—408.**
— Anschließung an die B., **412. 413.**
— Wirkung, **405.**
— Zulässigkeit, **402.**
— Zurücknahme, **412.**
— gegen Erkenntnisse der Amts- oder Polizeigerichte, **8. 403.**
— gegen Erkenntnisse der Straf- oder Obergerichte, **9. 402.**
Beschädigte, 90. 153.; s. auch Verletzte.
Beschlagnahme, 29. 100. 104. 105. 394. 395.
— von Briefen und Papieren, **101—104. 130. 131. 229. 232a. 271.**
— des Vermögens, **433—435.**
Beschlüsse, gerichtliche, **202. 252. 253. 255. 257. 272. 280. 282. 293. 390. 394. 395. 398—400. 454. 462. 467.**
— der Anklagekammer, **387. 388**; s. auch Anklagekammer.
— der Rathskammer, **211. 226. 229. 232. 232a. 235. 236. 238. 239. 240. 387. 388.**; s. auch Rathskammer.
Beschuldigte, 4. 45. 47. 58. 64. 66—68. 70. 71. 73—77. 79—82. 84. 87—90. 96. 98. 102. 103. 107. 119. 123. 160. 206. 208. 209. 223. 229. 230. 232—234. 237.
— bei der Anklagekammer, **242. 244. 247.**
— beim Schwurgerichte, **353—357.**
— beim Strafgericht erster Instanz, **359—362. 365—367.**
— beim Polizeigericht, **375—377. 380—382. l. 21.**
— bei Rechtsmitteln, Beschwerden ꝛc., **386—388. 390. 398. 402—404. 411. 412. 416—418. 421. 422. 424. 431 a.**

Beschuldigte bei der Hauptverhandlung überhaupt, **250—252. 254. 255. 257. 262. 265—269. 273—275. 278. 282. 283. 294.**
— bei der Privatklage, **454. 455. 458.**
— bei der Wiederaufnahme der Untersuchung, **460—463. 466.**
— bei der Vollstreckung, **469.**
— Ausbleiben und Entfernung des B., **363.**
— Bezeichnung des B. im Urtheil, **293.**
— flüchtige und abwesende, **433—437. 439. 440. 442—445.**
— Störung durch den B., **186.**
— Vernehmung, **165.** folg. **199. 220—222. 232a. 238. 261. 370.**; s. auch Vernehmung.
— Vertheidigung und Vertretung, **173.** folg. **416.**
— Vorladung des B., s. Vorladung.
— Verurtheilung des B. in die Kosten, **287. 289. 290.**
Beschuldigung, 266. 293. 359. 363—365. 368. 376. 437. 439. 455.
— **sformel, 353.**
— **schrift, 353—355.**
Beschwerden gegen die Amtsgerichte, **8. 386. 1. 20.**
— gegen das Appellationsgericht, **16.**
— gegen das Obergericht, **9.**
— gegen das Schwurgericht, **16.**
— gegen den Untersuchungsrichter, **20. 226. 386.**
— gegen den Staatsanwalt, **472.**
— gegen Beschlüsse der Anklagekammer, **387. 388.**
— gegen Beschlüsse der Rathskammer, **240. 387. 388.**
— **einfache, 385—387. 390—393**; Verfahren dabei, **394—401. 472. 473.**
— in Bezug auf die Geschworenenliste, **11. 12. 13.**
— **Nichtigkeitsb.**, s. diese.
Beschwerdeführer, 416. 425.; s. auch Beschwerde.
Beschwerdepunkte, 406.; Begründung, **411. 425.**
Bestechung der Geschworenen, s. Geschworene.
Bestrafung nach vorgängigem Verfahren, **1.**
— nach der Strafproceßordnung, **476.**
— nach öffentlicher Klage, **56.**
— auf Antrag, **57.**
Bet- und Bußtag, s. Feiertag.
Beurkundung gerichtlicher Handlungen, **193.**
Beweisaufnahme, 4. 266. 319. 323. 375. 407. 410. 411. 455.
Beweise, 367. 439. 463.
Beweismittel, 100. 130. 131. 209. 263. 274. 300. 318. 359. 376. 377. 381. 391. 450.
— Verzicht darauf, **275.**
— neue B., **407. 410. 461. 463.**

Beweisregeln, 5.
Bildung des Schwurgerichts, s. Schwurgericht.
Brandstiftung, 155.
Briefe, s. Beschlagnahme.
Bürgschaft, 84. 86.

Caution, 84. 86.
Competenz, 211.; s. Zuständigkeit.
Confiscation, 100.
Connexität, 36. 247. 255.

Director des Appellationsgerichts, 12. 15. 19. 297.
Dolmetscher, 161—163. 197. 11. 3.
Dringlichkeit, 2. 224. 462.
Drohungen, 172.

Ehegatte des Beschuldigten und Verurtheilten, 107. 464.
Ehre s. Verletzung der Ehre.
Eid der Zeugen und Sachverständigen, s. diese.
— der Dolmetscher, 161. 162.
— der Geschworenen, 314. 350.
— der Schöffen, 1. 15.
Einrede der Unzuständigkeit, s. Unzuständigkeit.
Einspruch gegen Strafverfügungen, 381. 383. 384.
Einstellung des Verfahrens, 225. 226. 231. 460.
— der Verfolgung, 209.
Einwendungen, 387. 433. 472.
Endurtheil, 4. 199. 258. 291a. 389. 390. 463., s. auch Urtheil, Strafurtheil, Verfügung, Entscheidung, Erkenntniß.
— Abfassung und Verkündung, 292.
— Form, 293.
— Zustellung, 294.
— Berufung gegen das E., s. Berufung.
Entlassung, s. Freilassung.
Entlastungsbeweise, 222.
Entschädigungsansprüche, 90.
Entscheidung, 7. folg. 237. 265. 267 284. 293. 366. 368. 391. 395. 397. 463. 466.; s. auch Urtheil, Erkenntniß ꝛc.
— über Beschwerden, 401.
— über die Geschworenenliste, 11. 13. 14.
— über Vollstreckungen, 472. 473.
— anderweite E., 428. 429. 431. 431a. 432. 466.
— angefochtene, 416. 420.

Entscheidungsgründe, 286. 293. 442.
Entschuldigung der Geschworenen, 11. 28. 29.
Erben des Verurtheilten, 464.
Ergänzung der Untersuchung, 230. 439.
Ergänzungsgeschworene, 311. 11. 19. 21—25. 34—37.
Ergänzungsrichter, 10—14. 297.
Ergreifung, vorläufige 34. 60—62. 64.
Erkenntniß des Polizeigerichts, 378.
— verurtheilendes, 431 a. 434. 457.
— verschiedene unvereinbare, 463.
— s. auch Urtheil, Endurtheil, Entscheidung ꝛc.
Ermäßigung der Strafe, 473.
Eröffnung, gewaltsame bei Haussuchungen, 97.
— der Sitzung des Schwurgerichts, 311. 11. 24.; s. auch Sitzung.
— der Sitzungsperiode, 298.
Ersatzgeschworene, 11. 32. 39. 42.
Erscheinungsbefehl, 220. 221.
Ersuchschreiben 213—215.

Fälschung von Urkunden, 463.
Fahrlässigkeit, 235 a. 325.
Feiertag, 207. 276.
Fesseln, 171.
Festhaltung des Angeschuldigten, 43.
Festnahme, s. Ergreifung.
Festtag, s. Feiertag.
Flucht, 60. 66. 71. 74. 171.
Flüchtige, Verfahren gegen F., 433.
Form des Endurtheils, 293.
Förmlichkeiten, 439.
— Beweis der F., 199.
— Verletzung von F., 416.
Fortsetzung der Untersuchung, 460.
Fragen an den Beschuldigten, 167. 178. 455.
— an die Geschworenen, 293. 322—328. 330—332. 335. 337. 339. 341. 349.
— eventuelle, 325. 330. 416.
— bei der Hauptverhandlung, 265. 455. 1. 16.
Frauensperson, Besichtigung einer F., 184.
Freigesprochene, 289. 431 a.
Freiheitsstrafe, 89. 469. 472. 475.
— Verwandlung, 473.
Freilassung, 63. 67. 69. 75—78. 80. 81. 229. 392. 394. 395.

Freilassung, gegen Sicherheitsleistung, **84. 87. 91.**
Freisprechung, **89. 278. 291a. 345. 348. 367. 368. 403. 416. 444. 458. 463. 466**; s. auch Urtheil.
Fristen, **207. 208. 360. 361. 374. 397. 404. 409. 418. 423. 431a. 438—440. 443.**

Gebühren, s. Zeugen und Sachverständige.
Geburtsurkunden, **223.**
Gefahr beim Verzuge, **50. 94. 136. 224.**
Gefangene, Besuch derselben, **83.**
Gefängniß, **68. 301. 304. 435.**
Gefängnißstrafe, Zulässigkeit der Berufung bei G., **403.**
Gefängnißvorsteher, **82.**
Gegenerklärung bei Rechtsmitteln, **411. 421. 422. 425.**
Gegenüberstellung, **127. 169.**
Gegenvorstellung, **111. 11. 30.**
Gehülfen, **36. 236.**
Geistliche, **106. 11. 2.**
Geldbuße der Geschworenen, **11. 27.**
— der Schöffen, **1. 12.**
— Zulässigkeit der Berufung bei G., **403.**
Gemeindebeamte, **95.**
Gerichte, **7.** folg. **55. 58. 67. 78. 81. 82. 86. 91. 109. 119. 132. 146. 200. 208. 211. 228. 252. 253. 255. 257. 261. 265—268. 271—278. 280—282. 284. 285. 288. 292. 293. 364. 365. 367. 375. 387. 388. 390. 391. 394. 396. 399. 400. 404. 407. 409. 410. 413. 414. 416. 418. 420. 421. 424. 427—431a. 434. 435. 437—440. 449. 450. 462. 466. 468. 470. 472. 476. 11. 29. 30. 32. 36.**
— Mitglieder, **23. 250. 416.**; s. auch Polizeirichter, Untersuchungsrichter, Richter.
Gerichtsarzt, **146. 151. 153. 154. 170.**
Gerichtshof, s. Schwurgerichtshof.
Gerichtsschöffen, s. Schöffen.
Gerichtsschreiber, **23. 160. 193. 197. 199. 239. 260. 293. 317. 341. 341. 345. 397. 11. 3.**
— Ablehnung, **45. 46. 48. 50.**
— Aufnahme von Protocollen durch den G. allein, **201.**
Gerichtssitzung, s. Sitzung.
Gerichtsstand der begangenen That, **31.** folg.
— des Wohnorts, Aufenthalts und der Ergreifung, **34.** folg. **253. 434.**
— Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände, **35.**
— Begründung durch Connexität, **86.**
— Bestimmung durch das höhere Gericht, **39. 42.**

Gerichtsstand, Bestimmung durch das Oberappellationsgericht, **41. 42.**
— für die öffentliche Klage, **58.**
— Nichtigkeit bei unbegründetem G., **416.**
Geschworene, 10. 189. 250. 261. 293. 313—315. 318. 320. 322. 325. 328. 331—337. 339—343. 349. 350. 430. 439. 11. 1. folg.; s. auch Haupt-, Ergänzungs- und Ersatzgeschworene, Ablehnung der Geschworenen.
— Aufruf, **11. 33. 34.**
— Ausloosung, **11. 31. 37. 40.**
— Ausspruch der Geschw., s. Ausspruch.
— Bestechung der G., **11. 43.**
— Mißhandlung und Beleidigung der G., **11. 44.**
— Recht und Pflicht zur Uebernahme des Amts eines G., **11. 2—5.**; s. auch Unfähigkeit.
— Stimmenzahl, **336.**
— Strafe der ausbleibenden G., **11. 27.**, s. auch Urtheil.
— Wahl der Geschworenen, **11. 6—9. 15—17.**
Geschworenenliste, 11. 1. 4. 8. 17. 34.; s. auch Verzeichniß der Geschw.
Gesetz, Anführung des G., **286. 293. 320. 359.**
— Umfang des gegenwärtigen, **476.**
— s. auch Strafgesetz.
Geständniß, 172. 209.
Gutachten der Sachverständigen, **140—142. 252. 271. 305.**
— bei Tödtungen, **152.**
— bei Mißhandlungen, **153.**
— bei Geistesstörungen, **170.**
— des Gerichtshofes bei der Fragestellung, **322.**
Haft, 88. 119. 301. 304. 309. 363. 392. 436. 443., s. auch Untersuchungshaft und Verhaftung.
Haftbefehl, 69. 70. 72—74. 78—81. 188. 191. 277—279. 364. 392.
Haftung, solidarische, **288.**
Handlungen, gerichtliche, **193. 213. 224. 227. 228. 261.**; s. auch Verhandlung u. Verfahren u. Untersuchungshandlungen.
— strafbare, **2. 31.** folg. **56. 105. 143. 235—237. 246. 271. 278. 285. 287. 288. 325. 326. 364—366. 368. 437. 463. 476.**
— Verhandlung wegen mehrerer strafbarer H., **255.**
— während der Verhandlung verübt, **188. 189. 191. 209.**
Hauptfrage, s. Fragen an die Geschworenen.
Hauptgeschworene, 311. 11. 19—25. 32. 34. 37. 39.
Hauptliste der Geschworenen, **11. 17. 18. 20. 21.**
Hauptverhandlung, 4. 7. folg. **57. 109. 111. 119. 120. 127. 128. 169. 173. 177. 178. 180. 199. 200. 209. 222. 225. 226. 258. 259.**

388—391. 416. 436. 439. 443. 466.; s. auch Vernehmungen, Ablehnungen dabei, 48.
Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht überhaupt, 249 folg.
— beim Polizeigericht, 369. 372. 373. 375. 377. 378. 383.
— bei der Privatklage, 451. 454. 457.
— beim Strafgericht erster Instanz, 359. folg. 365.
— beim Schwurgericht, 295 folg. 298. 304. 310. 329. 353.; Gang derselben, 311. 312.
— Schluß der H., 292.
Haussuchung, 29. 92. 93. 95. 96. 98. 101. 192. 219a. 232a. 271.
Hebamme, 154.
Herabsetzung der Strafe, s. Ermäßigung.
Höchstbesteuerte, 11. 1. 6. 7.

Kassenverbrechen, 187.
Klage, 2. 25.; öffentliche, 30. 56—59. 105. 209. 224. 282. 365. 371. 387.
— Privatklage, s. diese.
Körperverletzung, Besichtigung des Beschädigten bei K., 153.
— begründet eine Privatklage, 446.
— der Geschworenen, 11. 44.
Kosten, 57. 85. 109. 110. 180. 305. 306.
— der Strafvollstreckung, 474.
— bei der Privatklage, 448. 458.
— des Ungehorsamsverfahrens, 444.
— der Vertheidigung und Vertretung, 184.
— Verurtheilung in die K., 287—291. 293. 308. 432. 435.
— der Zeugen und Sachverständigen, 129. 254.
Kreditpapiere, Verfahren bei Nachmachung ꝛc., 154.
Kunstverständige, s. Sachverständige.

Ladung, s. Vorladung.
Leichenbeschreibung, 145.
Leichenöffnung, 143. 144. 146—149.
Leichenschau, 143. 147. 148.
Leitung der Verhandlungen, 261.
Liste der Geschworenen, Zeugen, s. diese.
Lungenprobe, 150.

Magistrate, 53. 62. 1. 7. 11. 8. 11. 12. 14. 17.
Mandatsverfahren der Polizeigerichte, 380. folg.
Meineid, 277.
Merkmale, strafbare Handlungen und Verbrechen, s. Handlung u. Verbrechen.
Militair, 25. 380. 381. 11. 2.

Mißhandlung, s. Körperverletzung.
Mitangeklagte, **343.**
Mitglieder der Gerichte, **23. 250. 260. 261. 281. 293. 310. 322.**
— des Staatsministeriums, **11. 2.**
Mitschuldige, **66. 71. 445.**
Miturheber, **236.**
Mitwirkende bei der Verhandlung, **276.**
Mündlichkeit des Verfahrens, **4.**
Münzen, Verfälschung ꝛc., **156.**

Nichtigkeit, Strafe der, **257. 258. 260. 270. 286. 314. 322. 324. 327. 341. 351. 366. 416. 431. I. 15. 34. 37.**
Nichtigkeitsbeschwerde, **16. 385. 416—422. 427. 468.**
— Zulässigkeit, **416. 417.**
— zur Wahrung des Gesetzes, **431 a.**
— s. auch Anmeldung, Verhandlung, Urtheil ꝛc.
Nichtigkeitsgründe, **414. 416. 420. 425. 426. 429. 468.**
Nothfrist, s. Frist.

Oberappellationsgericht, **16. 41. 295. 296. 387. 388. 393. 416. 423. 431. 431 a. 466. 467. II. 17.**
Obergericht, **8. 20. 393. 472.**, s. auch Strafgericht.
Oberstaatsanwalt, **431.**
Oeffentlichkeit der Verhandlungen, **4. 256. 293. 411. 425.**
— Ausschluß der O., **257—259. 293.**
Ordnung bei den gerichtlichen Verhandlungen, **186.** folg.

Papiere, Durchsuchung, **99.**
Papiergeld, **156.**
Patrouille, **61.**
Politische und Preßvergehen, s. Vergehen.
Polizeibeamte, **25. 53. 54. 61. 93. 94. II. 3.**
Polizeigerichte, **7. 8. 48. 57. 233. 279. 386. 393. 403. 409. 412. 416. 423. 434. 466. 467. 470. 472. I. 1.** folg.
— Verfahren bei denselben, ordentliches, **369—379.**
— Mandatsverfahren, **380** folg.
Polizeirichter, **17. 30. 58. 63. 188. 213. 224. 226. 229. 281. 310. 369—371. 380. 416. I. 1. 15—18. 20.**
— Ablehnung, **46. 48. 49.**; s. auch Richter, Untersuchungsrichter, Gericht.
Post, Beschlagnahme von Briefen auf der P., **103.**
Präjudiz, **374. 383.**
Präsident des Oberappellationsgerichts, **12. 297. II. 17—19. 23—25.**
— der Regierung, **II. 17.**

Präsident des Schwurgerichtshofes, **10—12. 14. 297. 298. 301—304. 307. 310—315. 320—322. 332. 333. 341. 345. 416. 11. 18. 23. 25. 26. 34—37.**; s. auch Vorsitzender und Vortrag.
Prävention, 35.
Privatklage, 446—448. 450. 453. 454. 457—459.
Privatkläger, 33. 35. 38. 39. 45. 56. 431 a. 448. 449. 452. 454—458.
Protocoll-Aufnahme, **193—198.**
— bei Berathung der Geschworenen, **334.**
— über Berufungen, **404.**
— über Beschwerden, **394. 397.**
— über erhobenen Einspruch, **381.**
— bei der Hauptverhandlung, **199. 200. 270. 339. 350.**
— bei Nichtigkeitsbeschwerden, **418. 421.**
— bei den Polizeigerichten, **377. 378. 1. 21.**
— bei Vernehmung von Zeugen, **332.**
Protocollführer, s. Gerichtsschreiber.
Protocollführung beim Schwurgericht, **15.**

Quartalssitzung der Geschworenen, **295. 11. 30.**

Rathskammer, 17. 19. 46. 49. 57. 78—80. 91. 104. 211. 225—227. 229—231. 237—240. 246. 248. 386—388. 433. 436. 451. 467. 472.; s. auch Beschlüsse der Rathskammer.
Rechtsausführung des Anklägers, **284.**
Rechtsbegriff, 324.
Rechtsbeistand, 102.
Rechtskraft, Bescheinigung über eingetretene R., **471.**
— der Strafverfügung im Mandatsverfahren, **381. 384.**
Rechtsmittel, 385. folg. **387—390. 402. 416. 441. 468. 169. 11. 14**; s. auch Appellation, Beschwerde, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde.
— Einlegung, **201. 208.**
— gegen Beschlüsse und Urtheile wegen Störung der Verhandlungen, **186. 190.**
— gegen Entscheidungen über Ablehnungen, **51.**
— des Privatklägers, **456.**
— der Staatsanwaltschaft, **25. 290.**
— unzulässige, **111. 257. 333. 395. 401. 11. 30.**
— Zurücknahme, **432.**
Recurs bei Entscheidungen über die Geschworenenliste, **11. 13. 14.**
Richter, 64. 67. 78. 93 101. 110. 119 121. 138. 140. 141. 153. 160. 191. 198. 220. 239 259. 278. 293. 410. 416. 454. 11. 2.; s. auch Polizei- und Untersuchungsrichter, Gericht.
— Ablehnung, **45. 46. 48. 50.**

Richter, Mitwirkung in ferneren Instanzen, **22.**
— pflichtwidriges Handeln des R., **463.**
— beim Polizeigericht, **373. 374. 376.**
— beim Schwurgericht, **11—14. 297. 343. 347.**
Rückfall, **35. 331.**

Sachverständige, **135. 136. 139—141. 170. 305. II. 3.**; s. auch Gutachten.
— Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf S., **164. 199.**
— Aufruf der S. beim Schwurgericht, **316.**
— Beschwerden der S. **386. 388. 390.**
— Entfernung der S., **268.**
— bei Schriften, **158—160.**
— Stellung der S., **254.**
— Vereidung der S., **137. 263. 267.**
— Vernehmung der S., **138. 266. 267. 269. 271.**
— Vorladung der S., s. Vorladung.
Schadenersatz, **85.**
Schluß der Verhandlungen, Voruntersuchung, s. diese.
Schlußantrag, **266. 293. 411.**; s. auch Antrag.
Schöffen, **8. 376. 380. 416. I. 1—21.**
Schriftvergleichung, s. Sachverständige.
Schwurgericht, — gerichtshof, **7. 10. 11. 37. 111. 247. 261. 293. 301. 308. 311. 315. 322. 326. 327. 333. 342. 343. 347—349. 351—354. 358. 364. 393. 416. 430 439. 472.**; s. auch Vernehmungen.
— Ablehnung bei Schw.hofe, **48.**
— Anfang des Schw., **297**
— Anordnung des Schw., s. Anordnung.
— Bildung des Schw., **II. 1.** folg.
— ordentliche — außerordentliche Versammlung des Sch., **295. 296.**
— Hauptverhandlung vor demf, s. Hauptverhandlung.
Secretair, s. Gerichtsschreiber.
Secretariat, **357.**; beim Schwurgericht **15.**
Sicherheitsleistung, **86. 88. 91. 304.**, s. Freilassung.
Sicherheitssumme, **85. 89—91.**
Sicherungsmaßregel, **468.**
Sitzung der Anklagekammer, **243.**
— der Rathskammer, **226.**
— für die Hauptverhandlung, **249. 251. 254. 257. 292. 439. 440.**
— des Schwurgerichts, **306—308.**, s. auch Schwurgericht.
— Eröffnung, **311. II. 19.**
— Wiedereröffnung, **339.**
— zur Loosziehung der Geschworenen, **II. 9. 33.**
— des Strafgerichts erster Instanz, **359. 363.**

Sitzung des Polizeigerichts, **373. 377. 383. l. 8—12.**
— in der Berufungsinstanz, **411.**
— bei Nichtigkeitsbeschwerden, **424. 425. 431 a.**
— bei Wiederaufnahme der Untersuchung, **466.**
— bei Privatklagen, **454.**
Sitzungsperiode, 298. 343. ll. 17. 30.
Sitzungsprotocoll, s. Protocoll.
Sonntag, s. Feiertag.
Staatsanwalt, ll. 2.
Staatsanwaltschaft, 4. 25—30. 33. 38. 39. 41. 45. 47. 48. 61—63. 67. 79. 80. 84. 90. 104. 105. 191. 211. 218. 219 a. 225. 226. 233; s. auch Anträge der Staatsanwaltschaft.
— Ablehnung der St., **52.**
— bei der Anklagekammer, **241. 243.**
— Anzeige bei der St., **53—55.**
— Erhebung der öffentlichen Klage durch die St., **57. 224.**
— bei der Hauptverhandlung, **249. 250. 252. 254. 255. 257. 260. 265—268. 273—275. 283. 293.**
— bei der Privatklage, **447.**
— beim Polizeigerichte, **369—372. 380. 382.**
— beim Strafgericht erster Instanz, **359. 365.**
— beim Schwurgericht, **297—299. 301. 306. 318. 319. 321—323. 352—354. 357. ll. 18. 25. 28. 33. 38. 39.**
— beim Verfahren gegen Abwesende, **433. 436. 441.**
— beim Verfahren in der Rechtsmittelinstanz, **25. 290. 386—388. 390. 398. 402—404. 409. 411. 412. 416—418. 421. 423. 431 a. 432. 441.**
— bei der Vollstreckung, **469. 470. 472. 473.**
— Verurtheilung in Kosten, **290. 291.**
— bei der Wiederaufnahme der Untersuchung, **460. 462. 464. 466. 467.**
— Zustellungen an die StA., **205.**
— Zuständigkeit der StA. **44.**
Staatsbeamte, Zeugniß der St., **107.**
Staatskasse, 90.
Staatsministerium, Mitglieder des St., **ll. 2.**
Standrecht, 477.
Steckbriefe, 74. 433.
Stellvertreter des Präsidenten, **11—14. 297.**
— der Schöffen, **l. 3. 4. 8. 10—15.**
— der Staatsanwälte, **52. ll. 2.**
Steuervergehen, 476.
Stimmen der Schöffen, **l. 17.**
Stimmenmehrheit, 23.
Stimmenzahl der Geschworenen, **336. 338.**

Stimmenzahl der Richter, **284.**
Störungen der Verhandlungen, **186. 187. 192.**
Stumme, 117. 162.
Strafanträge, 284.
Strafbarkeit, Ausschuß, **232. 367.**
Strafe, 293. 348. 365. 380—382. 416. 431a. 433. 442. 467.
— Abstufung, **325. 327.**
— Antretung, **469.**
— Ausmessung, **328.**
— Ausschluß, Minderung, Erschwerung, **327.**
— der Geschworenen und dritter Personen, **333.**; beim Ausbleiben derselben, **11. 25. 27. 29. 35.**
— gefänglicher Aufholung, **304.**
— der Nichtigkeit, s. Nichtigkeit.
— des Ungehorsams, **109. 110. 119. 120. 307.**
— des Verlustes eines Rechtsmittels, **394. 404. 416. 418.**
— Verwandlung und Ermäßigung der Strafe, s. Verwandlung ꝛc.
— Vollstreckung der Str., s. Vollstreckung.
Strafgerichte, 7. 9. 37. 78. 91. 233. 402. 466. 472. 473, s. auch Gericht.
— Ablehnung, **48.**
— Hauptverhandlung vor dem Str., s. Hauptverhandlung.
Strafgesetz, Mangel daran, **232. 348.**; s. Gesetz und Strafvorschrift.
Strafsachen, Verbindung und Trennung verschiedener Str., **255.**
— beim Schwurgericht, **298.**
Strafurtheil, s. Urtheil, Endurtheil ꝛc.
Strafverfügung des Polizeirichters, **380—382.**
Strafvollstreckung, s. Vollstreckung.
Strafvorschrift, 380. 381. 416.; s. auch Gesetz und Strafgesetz.
— unrichtige Anwendung, **403. 416.**
Streitigkeiten bei Vollstreckungen, **472. 473.**

Taube, 117. 162.
Taufurkunden, 223.
Termine, 207. 381. 383. 437.
Thatbestand, 43. 133. 209. 271. 300. 305. 367.
Thäter, 209.
Thäterschaft, 300. 367.
Thatfrage, 319. 324.
Thatsachen, neue, in der Berufungsinstanz, **407. 410.**
Theilnehmer, 36. 39. 60. 217. 288. 320.
Tod des Beschuldigten, **435. 464.**
Tödtung, Gutachten bei der T., **152.**

Tödtung eines neugeborenen Kindes, **150.**
— Verfahren bei der T. überhaupt, **143.**
— Verurtheilung wegen T., **463.**

Ueberführung, 209. 274.
Uebersetzung von Schriften, **163. 197.**
Uebertretungen, 1. 7. 35. 39. 57. 71. 380. 381. 416. 467. 1. 1. folg.
— Aburtheilung, **373. 376.**
— Vertheidigung bei U., **174.**
— Voruntersuchung bei U., **210. 211. 369.**
— während der Verhandlungen, **189.**
Umstände, erschwerende, **246. 326. 327. 364. 365.**
— mildernde, **327.**
Unfähigkeit, s. Zeugen, Geschworene ꝛc.
Ungehorsam der Zeugen, s. Zeugen.
— Strafe des U., s. Strafe.
Ungehorsamsverfahren, 436. 439. 444. 445.
— **urtheil, 439—443.**
Untauglichkeit der Geschworenen, **11. 2. 27. 36.**
Unterbrechung der Verhandlungen, **189. 276.**
Unterscheidungsvermögen, 327.
Unterschrift der gerichtlichen Beschlüsse, **239.**
— der Protocolle, **198. 199.**
— der Urtheile, **293. 345.**
Untersuchung, 2. 56. 59. 66. 82. 90. 91. 98—100. 105. 211. 216. 277. 278. 476.; s. auch Voruntersuchung.
— Abgabe der U., **33.**
— Trennung der U., **39. 236—238.**
— Wiederaufnahme, s. dies Wort.
Untersuchungshaft, 70. 71. 75. 82. 469., s. auch Haft.
Untersuchungshandlungen, 33. 41. 63. 192. 219a. 281.; s. auch Handlungen, gerichtliche.
— des abgelehnten Richters, **50.**
— des nicht zuständigen Richters, **43.**
Untersuchungskosten, s. Kosten.
Untersuchungsrichter, 3. 11. 17. 18. 58. 78—80. 82. 83. 114. 188. 277. 279. 281. 310. 370. 386. 391. 438.; s. auch Richter, Polizeirichter, Gericht, Beschwerde.
— Geschäfte des U. in der Rathskammer, **20. 226. 227. 229.**
— Verfahren des U., **211—213. 215—219a. 223—225. 431a.**
— Vertretung des U., **19.**
Unvermögende, 474.

Unzuständigkeit der Gerichte, **6. 43. 229. 285. 364. 370. 387. 389. 403. 416.**, s. auch Zuständigkeit.
Urheber, 36. 60. 235a. 288. 320. 325., s. auch Miturheber.
Urkunden, Auszüge aus U., **223.**
— Fälschung von U., **463.**
— über Förmlichkeiten, **439.**
— Herausgabe von U., **130—132.**
— Verlesung, **271.**
Urschrift des Endurtheils, **293.**
Urtheil, 266. 343. 347. 349. 364. 368. 392. 395. 404. 407. 409. 410. 412. 416. 420. 423. 427. 429. 430. 431a. 439. 471—473., s. auch Endurtheil, Ungehorsamsurtheil.
— Abänderung, **413.**
— Auslegung, **472.**
— Auszüge aus U., **213. 271. 471.**
— Bekanntmachung und Verkündigung, **202. 292—294. 404. 418. 469.**
— Fällung, **283. 284. 363. 376. 377. 416.**
— freisprechendes, **77. 289. 291a.**; s. auch Freisprechung.
— Inhalt, **286. 287. 293. 406.**
— Vollstreckung, s. Vollstreckung.
— in Polizeisachen, **1. 17. 19.**
— bei Störungen der Verhandlungen, **186. 189. 190.**
— gegen Geschworene bei deren Ausbleiben, **11. 27. 29.**
— gegen Zeugen bei deren Ausbleiben, **109. 111.**

Verbrechen, 7. 66. 71. 153. 210. 234. 235a. 240. 244. 245. 247. 279. 320. 324—326. 416. 433. 436.
Vereidung, Unterlassung der V., **270.**
— der Zeugen, Sachverständigen, Geschworenen, Schöffen, s. diese.
Verfahren, 1. 4. 218. 416.; s. auch Verhandlung.
— bei Berufungen, **415.**
— bei Beschwerden, **394. 472. 477.**
— bei der Hauptverhandlung, **266.**
— bei Flüchtigen und Abwesenden, **433**; s. auch Ungehorsamsverfahren.
— bei der Nichtigkeitsbeschwerde, **425. 428—431a.**
— bei dem Polizeigericht, **380. 382. 386. 1. 16.**
— — — — Mandatsverfahren, **380** folg.
— — — — ordentliches, **369—379.**
— bei der Privatklage, **451. 458. 459.**
— bei dem Schwurgericht, **299.**
— bei dem Strafgericht, **363.**
— bei Versetzung in den Anklagestand, **241.**
— Einstellung des V., **225. 226. 231.**

Verfahren, Wiederholung des V., s. Wiederholung.
Verfolgung, 35. 76. 209. 232. 380. 416. 447. 461. 462.
— außer Verfolgung setzen, **370. 387.**
— auf frischer That, **94.**
— weitere V. des Angeklagten, **325. 326.**
Verfügungen, gerichtliche, **202. 212. 219. 226. 261. 345. 386. 389—391. 394. 400. 431 a. 435.**
— der Staatsanwaltschaft, **472.**
Vergehen, 1. 7. 37. 210. 235 a. 247. 279. 325. 358. 416. 433. 436. 451.
— politische und Preßv., **7. 37. 352.** folg.
Vergiftung, 151.
Verhaftung, 29. 35. 73. 88. 89. 101. 119. 120. 229. 308. 311. 377. 380. 1. 10.; s. auch Haft.
Verhandlungen, gerichtliche, **249. 250. 260—264. 266. 271. 274. 277. 278. 281. 293. 351. 357. 367. 374. 376.**; s. auch Hauptverhandlung und Verfahren und Acten in der Berufungsinstanz, **411.**
— in der Beschwerdeinstanz, **424. 425. 428. 429. 431. 434.**
— Oeffentlichkeit, **256.**
— Ordnung dabei, **186.** folg.
— bei der Privatklage, **454.**
— Schluß der V., **292. 307. 308. 320. 323. 347. 412.**
— Störung der V., **186. 187. 191.**
— Unterbrechung der V., **276.**; s. auch Vertagung.
— Verbindung und Trennung verschiedener V., **255.**
— Wiederaufnahme, **466.**
— Wiedereröffnung, **321. 11. 32. 33.**
Verhör des Beschuldigten, **63. 68—70. 221.**
Verjährung, 232. 331.
Verkündigung gerichtlicher Verfügungen ꝛc., **202. 207. 257. 258. 292—294. 404. 418. 469.**; s. auch Bekanntmachung.
Verlesung, s. Vorlesung.
Verletzte, 259. 386. 388. 390. 448.; s. auch Beschädigte.
Verletzung der Ehre, **446.**
Verlobter des Beschuldigten und Verurtheilten, **107. 464.**
Verlust der Beschwerde, **394.**
— der Berufung, **404. 416.**
— der Nichtigkeitsbeschwerde, **418.**
— des Recurses, **11. 14.**
Vermögend zur Kostenzahlung, **474.**
Vermögensbeschlagnahme, s. Beschlagnahme.
Vernehmungen des Angeklagten, s. Angeklagter.
— des Beschuldigten, **35. 64. 165.** folg. **219 a. 220. 232 a. 263. 363. 370.**, s. auch Beschuldigter.

Vernehmungen bei der Hauptverhandlung, **261.**; ſ. auch Hauptverhandlung.
— bei dem Schwurgericht, **306.**; ſ. auch Schwurgericht.
— durch die Staatsanwaltſchaft, **28—30.**
— von Zeugen, **114. 253. 332.**; ſ. auch Zeugen.
— von Sachverſtändigen, **138.**; ſ. auch Sachverſtändige.
Vernichtung des Urtheils und Verfahrens, **427—431 a. 466.**
Verſammlung des Schwurgerichts, ſ. Schwurgericht.
Verſäumung, 208. 289.
Verſetzung in den Anklageſtand, ſ. Anklageſtand.
Verſuch, 235 a. 325.
Vertagung der Hauptverhandlung, **109. 111. 120. 180. 249. 274. 280. 306. 351. 361. 363. 365. 375.**
Vertheidiger, 4. **107. 173—180. 185. 186. 250. 265. 302—306. 356.** II. **26 38.**
— Zuordnung eines V., **174. 176.**
Vertheidigung des Angeklagten, **302. 304. 326. 346.**
— des Beſchuldigten, **173.** folg. **184. 185. 209. 242. 261. 274. 282. 376. 377. 381. 416.**
— Gründe der V., **282.**
Vertretung des Beſchuldigten, **181—185.**
— des Privatklägers, **449.**
Verurtheilte, 287. 294. 431 a. 464. 466—469. 472—475. II. **27. 30.**
Verurtheilung, 291 a. 366. 394. 458. 463.
Verwaltungsbehörden, Vorſtände, II. **2.**
Verwandlung der Strafe **473.**
Verwandte und Verſchwägerte des Beſchuldigten und Verurtheilten, **107. 464.**
Verweiſungsbeſchluß, 35. 39. 225. 226. 228. 233—235. 246. 343. 353. 354. 365. 428. 429. 433. 466. II. **1.**
Verzeichniß der Geſchworenen II. **8—12. 15. 25. 26.**
Verzicht auf Beweismittel, **275.**
Vollendung eines Verbrechens oder Vergehens, **235 a. 325.**
Vollſtreckbarkeit, 468.
Vollſtreckung oder Vollziehung, **25. 89. 90. 381. 395. 433. 443. 457. 465. 467. 468. 470—474.**
— Ausſetzung der V., **208. 443. 467. 468. 472. 475.**
Vorbedacht, 235 a. 325.
Vorbereitung der Anklage und Vertheidigung, **326.**
— des Verfahrens vor dem Schwurgericht, **299. 310.**
Vorbeſcheide, Beſchwerden dagegen, **389.**
Vorführungsbefehl, 64—67. 74. 108. 109. 119. 182. 188. 191. 206. 220. 263. 279. 308. 363. 375. 377. 462.
Vorladung, 204. 212.; des Angeklagten zum Schwurgericht, **307. 308.**

Vorladung des Beschuldigten, **35. 88. 177. 220. 251. 355. 359—362. 374. 376. 424. 436—438. 440.**
— der Geschworenen, **11. 24. 25. 35.**
— zur Verhandlung der Privatklage, **454.**
— der Zeugen und Sachverständigen, **108. 109. 119. 252—254. 281. 291.**
— beim Schwurgericht, **306. 307.**
Vorlesung der Anklageschrift, s. Anklageschrift.
— des Ausspruchs der Geschworenen, **344.**
— von Protocollen und Actenstücken, **198. 199. 206. 271—273.**
Vorsätzliche Verbrechen und Vergehen, **325.**
Vorsitzender, s. Präsident Director.
— der Anklagekammer, **21. 241.**
— des erkennenden Gerichts, **249–253. 255.**
— des Gerichts überhaupt, **82. 83. 175. 180. 186. 187. 200. 259. 266. 267. 273. 276. 454. 455.**
— Amtsverrichtungen im Allgemeinen, **261—265**; bei Berufungen, **411. 425.**
— des Obergerichts, **393.**
— des Schwurgerichtshofes, **83. 306. 339. 393.**
— des Strafgerichts, **360.**
— Beschwerden gegen den V., **390. 391.**
Vorsteher der Geschworenen, **334. 335. 337. 341.**
Vorträge, 226. 266.
— des Schwurgerichtspräsidenten, **320. 321.**
Voruntersuchung, 17. 20. 33. 58. 66. 75. 78. 82. 104. 109. 110. 114. 119. 123. 127. 165. 169. 173. 181. 199. 212. 213. 217. 222. 230. 237. 252. 271. 282. 310. 329. 359. 369. 370—372. 386. 472; s. auch Untersuchung, Verfahren ꝛc.
— Einleitung, **211. 372.**
— Ende, Schluß, **225—228. 371. 372.**
— Nothwendigkeit, **210. 372.**
— Zweck, **209.**
— bei der Privatklage, **451—453.**
— Wiederaufnahme der V., s. Wiederaufnahme.

Wache, 61.
Wahl der Geschworenen, **11. 6—9. 15—17.**
— der Schöffen, **1. 2—4.**
Widerruf, 168.
Wiederaufnahme der Untersuchung nach rechtskräftigem Endurtheil, **463—467.**
— der Voruntersuchung, **460—462.**
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, **208. 384.**

Wiederholung der Beweisaufnahme, **407. 410.**
— des Verfahrens, **439. 471.**
Wirkung, aufschiebende, **384. 395. 405. 419. 11. 30.**
Wohnort, **34. 38. 66. 71. 433. 434.**

Zeugen, **66. 108. 439. 463. 11. 3.**
— Aufruf der Z. beim Schwurgericht, **316. 317.**
— Aussagen, Verlesung derselben, **272.**
— Beschwerden derselben, **386. 388. 390.**
— Entfernung, **268.**
— Entschädigung, **129.**
— Erinnerung an den Eid, **122. 266. 267.**
— Stellung der Z., **254. 306.**
— Ungehorsam der Z, **109—111.**
— Verdächtige des Meineids, **277.**
— Vereidung, **112. 114—117. 119. 120. 263. 267.**
— — der Mitglieder des Großh. Hauses, **128.**
— Vernehmung, **114—116. 119—126. 219a. 253. 266. 267. 269. 306. 332. 357.**
— — der Mitglieder des Großh. Hauses, **128.**
— — Protocoll über die V., **199.**
— Vorladung, s. Vorladung.
Zeugniß, Ablehnung des Z. **107. 11. 5.**
— falsches, **463.**
— Unfähigkeit zum Z., **112. 113.**
— Verpflichtung zur Ablegung, **106. 118.**
— Verweigerung, **119.**
Ziehung der Geschworenen, s. Geschworene.
Zollvergehen, **476.**
Zuordnung, s. Vertheidiger.
Zurücknahme der Privatklage, **457. 458.**
— der Rechtsmittel, **432.**
Zusammenhang, s. Connexität.
Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände, **35.**
Zuständigkeit der Gerichte, **31.** folg. **38. 39. 285. 291a. 431.**
— — — bei Beschwerden, **393.**
— — — Streitigkeiten darüber, **40. 42.**
— der Anklagekammer, **240.**
— der Rathskammer, **226—229.**
— der Staatsanwaltschaft, **44.**
Zustellungen, **87. 201—207. 294. 404. 418.**
— der Anklageschrift, **301. 304.**
— der Anmeldung der Appellation, **408.**

Zustellungen der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde, **421.**
— der Beschuldigungsschrift, **354. 355.**
— der Ladung für die Geschworenen, **11. 24.**
— der Strafverfügung in Mandatsverfahren, **382.**
— der Zeugenliste, **306.**
Zuvorkommen, 35. 38.
Zwischenanträge, 283.
Zwischenentscheidungen, 199. 389.

II.

Strafgesetzbuch.

II

Vorbemerkung.

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. Juli 1858 ist publicirt am 20. Juli d. J. für das Herzogthum Oldenburg im Gesetzblatt Bd. **XVI**. St. 25. **№** 44. **pag.** 371—489. Ein Verzeichniß von Druckfehlern ist publicirt Gesetzblatt Bd. **XVI**. St. 30. **№**. 60. **pag.** 532. 533. In dem hier folgenden Text sind diese Druckfehler berichtigt.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs in der Gesetzkommission (MDGDirector **Dr.** Hayessen, DKDirector **Dr.** Runde, Ministerialrath Selkmann) wurde mit H. Genehmigung das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zum Grunde gelegt und zwar in der zweiten amtlichen Ausgabe, welche nach allerhöchstem Erlaß vom 21. April 1856 mit den bis dahin publicirten Abänderungen und neuen Bestimmungen (Berlin, bei Nauck 1856) erschienen ist. Dem Landtage des Großherzogthums wurde der Entwurf mittelst Schreibens des Staatsministeriums vom 16. Januar 1858 mit Motiven vorgelegt (Verhandlungen des zwölften

Landtags Anlage №. 37. pag. 203—220. Motive Anlage 47. pag. 238—277. Entwurf.). Der Justizausschuß des Landtags, dem diese Vorlage zur Berichtserstattung zugewiesen wurde (Abgeordnete Rüder, Bothe, Flor, Hullmann, Mölling, v. Wedderkop, Werry — Verhandlungen ibid. Protocoll pag. 14. 15.) erstattete drei Berichte, welche ibid. Anl. 68. pag. 391—402. Anl. 70. pag. 409—426. und Anl. 74. pag. 447—450. abgedruckt sind. Die erste Lesung begann März 16. 1858 und wurde März 20. 23. 26. 30. fortgesetzt und beendigt (cf. Stenographischer Bericht ibid. pag. 167—178. 189—216. 229—231. 238. 239. — Protocoll pag. 69. 70. 75—79. 86. 87.). Der Bericht des Ausschusses zur zweiten Lesung findet sich ibid. Anlage №. 109. pag. 596—599. Die zweite Lesung fand Statt am 17. April 1858 (Stenogr. Bericht pag. 255—257. Protocoll pag. 98.) und wurde dann mittelst Schreibens des Landtags vom 19. April (Anlage pag. 914. 915. №. 25.) der Entwurf so wieder der Staatsregierung überreicht, wie er nach den Beschlüssen des Landtags modificirt war. Einige nachträgliche Beschlüsse wurden noch Mai 6. und 27. 1858 gefaßt (Stenographischer Bericht pag. 318. 412. Protocoll pag. 116. 117. cf. auch Anlage №. 111. pag. 607. 608. u. pag. 918. №. 44. pag. 920. №. 55.). Die Beschlüsse haben die Zustimmung der Staatsregierung erhalten und ist das Gesetz selbst demgemäß publicirt.

Zu vergleichen Art. 43—45. 103. des StGGesetzes.

Für das Studium des Gesetzes sind besonders wichtig folgende, bei Ausarbeitung unseres Entwurfs vorzugsweise benutzten Werke:

Beseler, Commentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nach amtlichen Quellen. Leipzig, Weidmann 1851.

Müller, das Preußische Strafgesetzbuch mit den Motiven des Justiz-Ministeriums und der Kammern. Berlin, Hempel 1851.

Temme, Glossen zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Breslau, 1853.

Oppenhof, das Preußische Strafgesetzbuch, erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre und den Entscheidungen des Königl. Obertribunals. Berlin, Reimer 1856.

Abegg, die Preußische Strafgesetzgebung und die Rechtslitteratur. Berlin, Decker 1854.

Uebrigens sind sehr viele Ausgaben des Preußischen Strafgesetzbuchs, mit und ohne Anmerkungen erschienen, viele Zusammenstellungen der Materialien, Entwürfe, Commentare, einschlagende Gesetze u. s. w., auch Erörterungen über einzelne Materien und Artikel in den Preußischen juristischen Zeitschriften. Das neueste Werk über die ganze Preußische Strafgesetzgebung ist

Hälschner (Hugo, Dr. und Professor der Rechte an der Universität Bonn), das Preußische Strafrecht. Thl. 1.: Geschichte des Brandenburg-Preußischen Strafrechts; Thl. 2.: System des Preußischen Strafrechts, I. allgemeiner Theil. Bonn, Markus 1858.

Die bei den einzelnen Artikeln des Strafgesetzbuchs in Klammern stehenden Zahlen mit Pr. weisen auf den entsprechenden §. des Preußischen Strafgesetzbuchs hin. Die Buchstaben N. B. mit Datum bezeichnen eine dazu später publicirte Neue Bestimmung. Das Zeichen * deutet an, daß der Inhalt des Preußischen Paragraphen in den betreffenden Artikel unseres Strafgesetzbuchs verändert aufgenommen ist. Wo sich dieses Zeichen also nicht findet, ist unser Artikel (abgesehen von nicht in Betracht kommenden Aenderungen einzelner Worte, Zeichen u. s. w.) mit dem Preußischen Gesetze gleich-

lautend. Wo eine Zahl in Klammern nicht beigefügt ist, findet sich der Artikel im Preußischen Gesetze nicht. Umgekehrt finden sich die §§. 7—9. 70. 73. 110. 113. 131. 164—174. 263. 273—277. 332. 337. des Preußischen Strafgesetzbuchs in dem unsrigen nicht. Einige §§. haben nur eine andere Stelle erhalten, z. B. 105. s. Art. 318. §. 11.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg das nachstehende Strafgesetzbuch.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 3. Juli 1858.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Lier.

Strafgesetzbuch
für das
Großherzogthum Oldenburg.

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1. (Pr. StGB. §. 1. *)

Eine Handlung ist

a) Verbrechen, wenn sie mit Zuchthausstrafe
b) Vergehen, wenn sie mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldstrafe von mehr als funfzig Thalern,

c) Uebertretung, wenn sie mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern gesetzlich bedroht ist.

Art. 2. (Pr. §. 2.)

Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Art. 3. (Pr. §. 3. 4. *)

§. 1. Die Oldenburgischen Strafgesetze finden Anwendung auf alle im Großherzogthum Oldenburg begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 2. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen findet im Inlande eine Verfolgung und Bestrafung nur statt, wenn dies in Gesetzen oder Staatsverträgen besonders bestimmt ist.

Zu Art. 1. Der Ausdruck: „gesetzlich bedroht" umfaßt die Fälle, in welchen die Gesetze (nicht nur das gegenwärtige StGB., sondern auch andere specielle Gesetze) eine Handlung mit Strafen bedrohen, und die Fälle, in welchen Handlungen oder Unterlassungen durch gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden (z. B. Gemeindestatuten und nach Art. 9. des Gesetzes vom 27. April 1857. und Art. 7. des Gesetzes vom 29. Aug. 1857. [GBl. Bd. XV. pag. 564d. u. 795] erlassene Verordnung der Aemter und Regierung) unter Strafe gestellt sind (cf. §. 332 der Pr. StGB., welcher hiernach überflüssig wurde, Motive pag. 214.) Die Strafe der Einschließung (Art. 8.) ist hier nicht erwähnt, weil sie als selbständige Strafe nicht vorkommt, so daß dadurch der Begriff eines Verbrechens oder Vergehens also nicht bestimmt werden kann.

Ueber Vorsatz und Fahrlässigkeit nach dem Preuß. StGB. vergl. Beseler Commentar pag. 36. Die Fahrlässigkeit wird nur dann bestraft, wenn das Gesetz dies ausdrücklich sagt oder eine Handlung oder Unterlassung nach den gesetzlich angegebenen Merkmalen ebensowohl aus Fahrlässigkeit als mit Vorsatz begangen werden kann (Motive pag. 213.)

Es kann jedoch im Inlande verfolgt und soll alsdann nach Oldenburgischen Strafgesetzen bestraft werden:

a) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen das Großherzogthum Oldenburg eine in diesem Strafgesetzbuche als eine hochverrätherische oder als eine Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat;

b) ein Oldenburger, welcher im Auslande gegen das Großherzogthum Oldenburg eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat;

c) ein Oldenburger, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach Oldenburgischen Gesetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und Bestrafung bleibt jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist.

Art. 4. (Pr. §. 5.)

Auf Oldenburgische Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

Art. 5. (Pr. §. 6.)

Das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz ist von der Bestrafung unabhängig.

Zu Art. 3. cf. zu Art. 74.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Strafen.

Art. 6. (Pr. §. 10.)

§. 1. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige.

§. 2. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.

Art. 7. (Pr. §. 11. *)

§. 1. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten.

§. 2. Die zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe Verurtheilten sind unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden, wenn sie Vermögen und nicht schon einen gesetzlichen Vertreter haben, oder es aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint, nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt.

§. 3. Den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten darf während ihrer Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Zu Art. 7. Die Bestimmung des §. 2. ist nur bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe gerechtfertigt, in anderen Fällen einer längeren Freiheitsstrafe muß die competente Behörde ermessen, ob eine Curatel anzuordnen ist; in der Regel wird der Verurtheilte sein Vermögen durch Bevollmächtigte sehr wohl verwalten können. (Motive pag. 214.)

Art. 8. (Pr. §. 13.)

§. 1. Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt.

§. 2. Die Einschließung kann nicht über zwanzig Jahre erkannt werden.

Art. 9. (Pr. §. 14. *)

§. 1. Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen und können daselbst in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Ist zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 17.) erkannt, so kann die Gefängnißstrafe auch in der Strafanstalt (Art. 7.) vollstreckt werden.

§. 2. Die Dauer der Gefängnißstrafe soll, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, höchstens fünf Jahre betragen.

Art. 10. (Pr. §. 15.)

§. 1. Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§. 2. Die Dauer einer Freiheitsstrafe soll mindestens Einen Tag betragen.

Art. 11. (Pr. §. 16.)

Wenn bei Freiheitsstrafen eine Umwandelung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß, so ist einjährige Einschließung einer achtmonatlichen Gefängnißstrafe und einjährige Gefängnißstrafe einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

Art. 12. (Pr. §. 17.)

§. 1. Geldstrafen können nicht unter dem Betrage Eines Thalers erkannt werden.

§. 2. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben soll vom Gerichte so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird; die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens vier Jahre.

§. 3. Wenn eine zu verwandelnde Geldstrafe neben Zuchthaus auszusprechen ist, so soll die Geldstrafe nicht in Gefängniß, sondern in Zuchthaus, jedoch unter Verkürzung der Dauer (Art. 11.) verwandelt werden.

Art. 13. (Pr. §. 18.)

Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe die Wahl, so ist auf die Geldstrafe in den milderen Fällen zu erkennen. Im Falle des Unvermögens tritt Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen über die Strafverwandelung (Art. 12.) ein.

Art. 14. (Pr. §. 19.)

§. 1. Die Konfiscation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt.

§. 2. Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, konfiszirt werden.

§. 3. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist im Strafurtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

§. 4. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so soll nur auf die Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt werden, auf welchem sich diese Stellen befinden.

Art. 15. (Pr. §. 20 * Einf.-G. Art. 27. §. 3.)

§. 1. Geldstrafen können in den Nachlaß eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 2. Die Konfiscation einzelner Gegenstände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist.

§. 3. Ist auf Konfiscation oder Geldstrafe, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadenersatz erkannt worden, so haben die letzteren den Vorzug, wenn das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leistungen zu bestreiten.

Art. 16. (Pr. §. 21. *)

§. 1. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte soll auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 2. Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 3. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat von Rechtswegen dieselbe Wirkung, als wenn in dem Urtheile zugleich auf die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren erkannt wäre.

Zu Art. 16. cf. Art. 116 des StGG. Art. 17. der Gemeindeordnung, Art. 34. der Deichordnung, St.Pr.O. Anl. I., Art. 5. II. Art. 1. u. a. m. Da diese Gesetze die Entziehung der Wahlrechte stets und nur auf die Dauer von 5 Jahren kennen, während das StGB. einen Spielraum von 1—5 Jahren annimmt, so muß auch da, wo der Richter den Verurtheilten die Ehrenrechte gar nicht oder auf kürzere Zeit entzogen hat doch eintretenden Falls den Wahlcollegien unbenommen bleiben, es festzustellen, ob eine fragliche That als der Volksansicht nach entehrend anzusehen sei und darnach die Entziehung des Wahlrechts während ganzer 5 Jahre Statt finden. (Ausschußber. pag. 396—400.)

Art. 17. (Pr. §. 12. 21. *)

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt während der im Urtheile bestimmten Zeit die Unfähigkeit

a) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen,
b) Geschworener oder Schöffe zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden,
c) als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen,
d) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile,
e) in den Militairdienst einzutreten.

Art. 18. (Pr. §. 22. 23. *)

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, so wie den Verlust der aus der Staats- oder einer Gemeindecasse zu zahlenden Pensionen oder Wartegelder von Rechtswegen zur Folge. Die Entfernung aus dem Militairdienst tritt ein, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben.

Art. 19. (Pr. §. 12. a. E. *)

Sofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen die Untersagung der Ausübung oder der Verlust noch anderer als der vorstehend (Art. 17. und 18.) erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

Zu Art. 17. cf. Art. 31. §. 1. des StGG. und Art. 256. der StPO.

Art. 20. (Pr. §. 24. *)

Ist ein Oldenburger wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens, welches nach Oldenburgischen Gesetzen mit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden muß, im Auslande rechtskräftig verurtheilt und die Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen, so kann ein neues Strafverfahren vor den Oldenburgischen Gerichten eingeleitet und es soll alsdann gegen den Schuldigen in Gemäßheit der Oldenburgischen Gesetze nur auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 21. (Pr. §. 25.)

Die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll auf die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erkannt werden. Sie hat für die dazu Verurtheilten den Verlust ihrer Aemter von Rechtswegen zur Folge. Diese Wirkung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Ist gleichzeitig auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so wird die Dauer der Unfähigkeit von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Art. 22. (Pr. §. 26.)

§. 1. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 2. Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Art. 23. (Pr. §. 27. *)

Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat die Wirkung, daß dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Provinzialregierung untersagt werden kann.

Art. 24. (Pr. §. 28.)

§. 1. Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

§. 2. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Art. 25. (Pr. §. 29.)

Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizeiaufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen.

Art. 26. (Pr. §. 30. *)

Alle Strafurtheile, in denen auf Zuchthaus, auf Einschließung von mehr als fünf Jahren oder auf Landesverweisung unabänderlich erkannt ist, sollen in einem öffentlichen Blatte der Provinz, in welcher die That begangen ist, bekannt gemacht werden.

Zu Art. 26. Es ist bei der Fassung dieses Artikels nicht Absicht gewesen und wird auch durch die gebrauchten Worte nicht erforderlich sein, daß das ganze Urtheil bekannt gemacht wird; in welcher Form das Urtheil bekannt gemacht wird, bleibt den Gerichten überlassen (Stenogr. Ber. pag. 175); es genügt also, das Urtheil im Auszuge, wie das Pr. StGB. sagt, mithin nur die erkannten Strafen bekannt zu machen mit Angabe des Verbrechens, weshalb die Verurtheilung erfolgt ist, unter Angabe der angewandten Gesetze, wie solches bisher bei uns üblich war.

Zweiter Titel.

Von dem Versuche.

Art. 27. (Pr. §. 31 *)

Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände die Vollendung gehindert worden oder der Versuch ohne Erfolg geblieben ist.

Art. 28. (Pr. §. 32. *)

§. 1. Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, bei Festsetzung des Strafmaaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist.

§. 2. Ist das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt statt derselben zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren nebst Stellung unter Polizeiaufsicht ein.

§. 3. Soweit bei den vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen.

Art. 29. (Pr. §. 33.)

Der Versuch eines Vergehens wird nur in den Fällen bestraft, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen. Der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst nach den im Art. 28. aufgestellten Grundsätzen bestraft.

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen und von der Begünstigung.

Art. 30. (Pr. §. 34. *)

Als Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens oder eines strafbaren Versuches eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

a) wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat;

b) wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat.

Art. 31. (Pr. §. 35. *)

Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet.

Wird festgestellt, daß im Falle des Art. 30. b. die Theilnahme keine wesentliche war, so tritt statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe zeitige Zuchthausstrafe ein und kann, wo zeitige Zuchthausstrafe angedroht ist, auf zwei Jahre Zuchthaus herabgegangen werden. Wird außerdem festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Gefängniß von zwei bis zu zehn Jahren, und statt der zeitigen Zuchthausstrafe Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren ein.

Art. 32. (Pr. §. 36. *)

Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt, umhergetragen oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, zu einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, anreizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, soll, wenn kein Erfolg eingetreten ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft werden, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 33. (Pr. §. 37.*)

§. 1. Wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist als Begünstiger mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 2. Diese Strafe tritt nicht ein, wenn die Begünstigung dem Thäter, um ihn der Bestrafung zu entziehen, von Verwandten oder Verschwägerten desselben in auf- und absteigender Linie, von dessen Geschwistern oder Verschwägerten des nämlichen Grades, von dessen Ehegatten, selbst nach getrennter Ehe, oder von dessen Verlobten gewährt worden ist.

Art. 34. (Pr. §. 38.)

§. 1. Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist.

Zu Art. 32. Der Artikel befaßt wohl weniger einen Fall der Theilnahme oder Begünstigung, worauf die Ueberschrift des Titels lautet, als vielmehr einen Fall des Versuchs und zwar des entfernten Versuchs (Tit. 2.) den das Gesetz hier ausnahmsweise mit Strafe bedroht. (Ausschußber. pag. 401.) Ist ein Erfolg eingetreten, so ist der Thäter als intellectueller Urheber des vollendeten Verbrechens anzusehen.

Zu Art. 33. cf. beim §. 2. die Bestimmung des Art. 107. der StPO.

§. 2. Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Begünstiger zu den Angehörigen des Thäters gehört.

Art. 35. (Pr. §. 39.)

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mindern.

Art. 36. (Pr. §. 40.*)

Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben aus andern Gründen ausgeschlossen war.

Art. 37. (Pr. §. 41.)

Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige

---

Zu Art. 36. Es ist hier nicht von den bei den einzelnen Delicten und deren Strafen erwähnten „mildernden Umständen“ die Rede, und gerade deshalb zur Hervorhebung des Unterschiedes und Vermeidung von Verwechselungen in der Ueberschrift des Titels hier der Ausdruck: „die Strafe — — mindern“ gebraucht. Ebenso Art. 150. (Motive pag. 216.) Einige — nicht alle — amtlichen Ausgaben des Preuß. StGB. haben dieselbe Redaktion, wie die hier angenommene. Vergl. Art. 327. 328. 331. der StPO.

Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

Art. 38. (Pr. §. 42. *)

§. 1. Wegen jugendlichen Alters sind Personen, welche bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für zurechnungsunfähig zu erachten und der elterlichen oder vormundschaftlichen Zucht zu überlassen, vorbehältlich der polizeilichen Mitaufsicht.

§. 2. Bei Angeschuldigten, welche bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet haben, ist besonders zu ermessen, ob dieselben bereits für zurechnungsfähig zu erachten sind. Wird festgestellt, daß sie für zurechnungsunfähig zu erachten sind, so sind sie freizusprechen, und ist im Urtheile zu bestimmen, ob sie der elterlichen oder vormundschaftlichen Zucht überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden sollen.

§. 3. In der Besserungsanstalt sind dieselben so lange zu behalten, als die Provinzialregierung solches erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus.

Art. 39. (Pr. §. 43. *)

Wird im Falle des Art. 38. §. 2. festgestellt, daß der Angeschuldigte bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bereits zurechnungsfähig war, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a) auf Zuchthaus, auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizeiaufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;

b) ist das Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis fünfzehn Jahren erkannt;

c) in den übrigen Fällen soll das Gericht ermächtigt sein, unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes darf niemals überschritten werden;

d) die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen, vollstreckt werden.

Art. 40. (Pr. §. 44. *)

§. 1. Wenn die Strafbarkeit einer Handlung, abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

§. 2. Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden.

§. 3. Die Handlung ist straflos, wenn der Thäter dieselbe in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit für erlaubt und nicht strafbar gehalten hat.

Art. 41. (Pr. §. 45.)

Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht statt.

Art. 42. (Pr. §. 46. *)

§. 1. Verbrechen, welche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, verjähren in dreißig Jahren; Verbrechen, welche im höchsten Strafmaaße mit einer Freiheitsstrafe von

einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, verjähren in zwanzig Jahren; Verbrechen, welche mit einer milderen Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren in zehn Jahren.

§. 2. Vergehen, die im höchsten Strafmaaße mit einer höheren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjähren in fünf Jahren, andere Vergehen in drei Jahren.

§. 3. Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

Art. 43. (Pr. §. 47.*)

§. 1. Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach dem letzten Beschluß oder der letzten gerichtlichen Handlung (Art. 44).

§. 2. Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

Art. 44. (Pr. §. 48.*)

Jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Gerichtes, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

Art. 45. (Pr. §. 49.)

Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig.

Art. 46. (Pr. §. 50.)

Ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

Art. 47. (Pr. §. 51.*)

Wenn mehreren Personen das Recht zusteht, die Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens zu beantragen, so wird durch die Versäumung der im Art. 46. bestimmten Frist von Seiten des einen derselben, das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen.

Art. 48. (Pr. §. 52.)

Der Antrag auf Bestrafung kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche Theilnehmer an dem Verbrechen oder Vergehen statt, auch wenn nur gegen Einen derselben auf Bestrafung angetragen worden ist.

Art. 49. (Pr. §. 53.*)

Der Antrag auf Bestrafung kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

Art. 50. (Pr. §. 54.*)

§. 1. Der Verletzte, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

§. 2. So lange der Verletzte das sechszehnte Jahr noch nicht vollendet hat, hat der Vater oder Vormund desselben das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Art. 51.

Die ohne Verschulden des Angeschuldigten erlittene Untersuchungshaft soll auf die erkannten zeitigen Freiheitsstrafen angerechnet und dabei die Untersuchungshaft der Einschließung gleich geachtet werden (Art. 11.)

Fünfter Titel.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder Vergehen und vom Rückfalle.

Art. 52. (Pr. §. 55.)

Wenn dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

Zu Art. 49. cf. Art. 57. der StPrO.

Art. 53. (Pr. §. 56. N. B. 9. März 1853.)

§. 1. Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

§. 2. Es kann jedoch, soweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer derselben bis auf das Maaß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden.

Art. 54. (Pr. §. 57.*)

Diese Vorschrift des Art. 53. §. 1. wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

a) macht das Gericht von der im Art. 53. §. 2. gegebenen Befugniß keinen Gebrauch, so darf bei den in Vereinigung zu erkennenden Freiheitsstrafen die Dauer von zwanzig Jahren und, sofern nur Vergehen vorliegen, die Dauer von zehn Jahren nicht überschritten werden;

b) sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer (Art. 11.), auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen; die Gefängnißstrafe kann in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, jedoch niemals die Dauer von zehn Jahren übersteigen;

c) sind mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen, welche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 16.) oder mit Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern (Art. 21.) oder mit Stellung unter Polizeiaufsicht (Art. 22.) bedroht sind, so soll die Gesammtdauer dieser einzelnen in Vereinigung zu erkennenden Strafen die gesetzlich längste Dauer derselben nicht übersteigen.

Art. 55. (Pr. §. 58.*)

§. 1. Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle.

§. 2. Sofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maaß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr, als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes.

§. 3. Die Dauer der Gefängnißstrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren übersteigen.

§. 4. Bei Verbrechen, welche mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Dauer von zwanzig Jahren selbst im Rückfall nicht überschritten werden.

Art. 56. (Pr. §. 59.)

Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt.

Art. 57. (Pr. §. 60.)

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

Art. 58. (Pr. §. 61. *)

Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:

a) den Großherzog zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, oder

b) die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder

c) das Gebiet des Großherzogthums ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen,

ist Hochverrath und soll mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden.

Art. 59. (Pr. §. 62.)

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

Art. 60. (Pr. §. 63. *)

§. 1. Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es schon zum Beginn der im Art. 59. bezeichneten Handlung gekommen ist, so soll sie die Strafe von fünfjährigem bis zwanzigjährigem Zuchthaus treffen.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung nicht unter fünf Jahren ein.

§. 3. Neben der Einschließung soll das Urtheil zugleich die Untersagung der Ausübung nachstehender bürgerlichen Ehrenrechte aussprechen:

Zu Art. 58. Da unter b. nur die auf eine gewaltsame Aenderung der Thronfolge oder der Staatsverfassung gerichtete Handlung als Hochverrath betrachtet werden soll, so könnte es scheinen, als ob unter c. jede Handlung, welche bezweckt einen Theil des Staatsgebiets oder das ganze einem fremden Staate einzuverleiben, als ein solches Verbrechen bestraft werden soll. Es wird indessen mit Grund doch nicht bezweifelt werden dürfen, daß sich dieses nicht auf den Fall bezieht, wenn bei dem Unternehmen der verfassungsmäßige und gesetzliche Weg, z. B. zum Zweck eines Landaustausches eingehalten wurde. Eine solche Handlung würde namentlich schon nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen nicht als ein Verbrechen aufgefaßt werden können; auch weiset der Ausdruck „loszureißen“ am Schluß des Satzes unter c. darauf hin, daß das Unternehmen, um als Hochverrath bestraft zu werden, darauf gerichtet gewesen sein muß, den fraglichen Zweck durch gewaltsame und gesetzwidrige Mittel zu erreichen (Ausschußber. pag. 409).

a) der Fähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen;
b) der Fähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte auszuüben.

Art. 61. (Pr. §. 64.)

Die Strafe des Art. 60. soll auch denjenigen treffen, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

Art. 62. (Pr. §. 65.*)

Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach Art. 59. als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll, wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von zwei bis zehn Jahren bestraft werden.

Art. 63. (Pr. §. 66.*)

Jede andere ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 64. (Pr. §. 67.*)

§. 1. Ein Oldenburger, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Großherzogthum Oldenburg zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig, und wird mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren bestraft.

§. 2. Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, so soll der Thäter mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden.

Zu Art. 62. War der beabsichtigte Erfolg eingetreten, so muß die volle Strafe der Theilnahme nach Art. 30. eintreten (Motive pag. 217.).

Art. 65. (Pr. §. 68. *)

§. 1. Ein Oldenburger, welcher während eines gegen den Oldenburgischen Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen das Großherzogthum Oldenburg oder dessen Bundesgenossen trägt, wird als Landesverräther mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

§. 2. Ein Oldenburger, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, soll, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen das Großherzogthum Oldenburg oder dessen Bundesgenossen trägt, mit Zuchthaus von drei bis zehn Jahren bestraft werden.

§. 3. Wird im Falle des §. 2. festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von drei bis zehn Jahren ein.

Art. 66. (Pr. §. 69. *)

§. 1. Ein Oldenburger, welcher während eines gegen das Großherzogthum Oldenburg ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leistet, oder den Truppen des Großherzogthums Oldenburg oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 2. Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt ein, wenn der Thäter:

a) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Oldenburgische oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;

b) Festungswerke, Kriegsschiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Munition oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder unbrauchbar macht;

c) dem Feinde Mannschaften zuführt, oder Soldaten des Oldenburgischen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;

d) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
e) dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
f) einen Aufstand unter den Oldenburgischen oder verbündeten Truppen erregt.

Art. 67. (Pr. §. 71.)

Wer vorsätzlich:
a) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht oder
b) zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
c) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums Oldenburg führt,

wird mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.

Art. 68. (Pr. §. 72.)

Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in diesem Titel gedachten Handlungen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Art. 69.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes soll, wenn eine gleiche gegen das Großherzogthum begangene Handlung als Hochverrath oder Landesverrath zu beurtheilen wäre, nach Maßgabe der Art. 58—68. bestraft werden.

Zu Art. 69. Bundesbeschluß vom 18. August 1836.

Zweiter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

Art. 70. (Pr. §. 74. *)

§. 1. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Großherzogs schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

§. 2. In minder schweren Fällen ist auf Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 3. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von zehn bis zwanzig Jahren ein.

Art. 71. (Pr. §. 75. *)

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den Großherzog verletzt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 72. (Pr. §. 76. 77. *)

§. 1. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person der Großherzogin, des Thronfolgers oder des Regenten des Großherzogthums schuldig macht, wird mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.

§. 2. In minder schweren Fällen ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 3. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren ein.

§. 4. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Großherzogin, den Thronfolger oder den Regenten des Großherzogthums beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 73. (Pr. §. 76. 77. *)

§. 1. Wer sich einer Thätlichkeit gegen ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses schuldig macht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft, wenn nicht nach Art. 176. flgd. eine schwerere Strafe zu erkennen ist.

§. 2. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Dritter Titel.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

Art. 74. (Pr. §. 78. *)

§. 1. Ein Oldenburger, der im In- oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthalts im Großher-

---

Zu Art. 74. Der Art. 74. umfaßt drei Fälle:

1. wenn die Handlung von einem Oldenburger im Inlande begangen ist,
2. wenn dieselbe von einem Oldenburger im Auslande begangen ist,
3. wenn dieselbe von einem Ausländer im Inlande begangen ist.

Die Anwendbarkeit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung des Art. 3. §. 2. **Lit. c.** auf den Fall unter 2. ist klar. Aber auch für die Fälle unter 1. und 3. brauchte nicht noch besonders bestimmt zu werden, daß die Verfolgung und Bestrafung der Handlung ausgeschlossen bleiben soll, wenn sie bereits von den Gerichten des Auslandes abgeurtheilt und die Strafe vollzogen oder im Gnadenwege erlassen worden ist, da sich dieses nach dem allgemeinen strafrechtlichen Princip, wonach dieselbe Handlung nicht zweimal bestraft werden kann (**non bis in idem**) von selbst versteht. Die Ausnahmen, welche in Art. 3. §. 2. unter **a.** und **b.** von dieser allgemeinen Rechtsregel gemacht sind, können auf die beiden hier gedachten Fälle keine Anwendung finden, da eine feindliche Handlung gegen einen befreundeten Staat nicht zu den in andern Titeln abgehandelten strafbaren Handlungen gehört, welche nach Art. 3. §. 2. a. b. doppelt bestraft werden können. Auch handelt es sich in den oben

zogthum Oldenburg gegen einen der Deutschen Bundesstaaten oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den Großherzog oder das Großherzogthum verübt hätte, als eine hochverrätherische anzusehen sein würde, ist in den Fällen der Art. 58. bis 62. mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, oder wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren, in dem Falle des Art. 63. aber mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 2. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen befreundeten Staat gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Art. 75. (Pr. §. 79. *)

§. 1. Wer sich einer Thätlichkeit gegen das Oberhaupt eines deutschen Bundesstaats schuldig macht, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn nicht nach Art. 176. flgde. eine schwerere Strafe zu erkennen ist.

§. 2. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines Deutschen Bundesstaates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 3. Dieselben Strafen treten ein, wenn die Beleidigung oder Thätlichkeit gegen das Oberhaupt eines anderen befreundeten Staates gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

---

sub 1. 3. aufgeführten Fällen gar nicht von Verbrechen, welche im Auslande gegen das Großherzogthum Oldenburg begangen sind und kann daher auch aus diesem Grunde die Ausnahmebestimmung des Art. 3. §. 2. a. b. auf sie nicht angewandt werden (Ausschußber. pag. 411.).

Die im Art. 74. mit Gefängniß bedrohte Handlung gehört zu den politischen Vergehen Art. 7. der StPrO.

Zu Art. 75. cf. Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854, publicirt durch V. vom 4. Februar 1856.

Art. 76. (Pr. §. 80.)

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung einen bei dem Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 77. (Pr. §. 81.)

In den Fällen der Art. 75. und 76. tritt die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung oder des beleidigten Gesandten ein.

Vierter Titel.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

Art. 78. (Pr. §. 82.*)

Ein Unternehmen, welches darauf abzielt, den Landtag des Großherzogthums gewaltsam auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu zwingen, oder Mitglieder aus demselben gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren bestraft.

Art. 79. (Pr. §. 83.)

Wer ein Mitglied des Landtags durch Gewalt oder durch Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dasselbe verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 80. (Pr. §. 84.)

Wer auf die im Art. 79. angegebene Weise Staatsangehörige verhindert oder zu verhindern versucht, in Ausübung

---

Zu Art. 78. Zur Vollendung des Verbrechens wird hier, wie Art. 58., nur das Unternehmen verlangt und braucht also namentlich ein Erfolg noch nicht eingetreten zu sein (Motive pag. 217.).

ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, soll mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft werden.

Art. 81. (Pr. §. 85.)

§. 1. Wer, mit der Sammlung der Wahl- oder Stimmzettel oder Zeichen beauftragt, vorsätzlich die rechtmäßige Anzahl derselben vermehrt oder vermindert, einen Zettel oder ein Zeichen verfälscht oder vertauscht, oder auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, andere als die angegebenen Namen schreibt, ingleichen wer, bei einer Wahlhandlung mit der Führung des Protocolls beauftragt, andere als die angegebenen Namen niederschreibt, wird mit Gefängniß von Einem bis zu drei Jahren bestraft.

§. 2. War der Thäter nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder mit einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt, so ist die Strafe Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

§. 3. In beiden Fällen ist zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 82. (Pr. §. 86.)

Wer eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Fünfter Titel.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Art. 83. (Pr. §. 87.)

Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auf-

---

Zu Art. 80—82. Die in diesen Artikeln erwähnten Handlungen gehören zu den politischen Vergehen Art. 7. der StPrO.

fordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 84. (Pr. §. 88. *)

Wer eine Militairperson auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine beurlaubte Militairperson dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungsordre nicht zu folgen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 85. (Pr. §. 89.)

§. 1. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Anordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Zu Art. 83. cf. Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 §. 16. (publ. durch V. vom 4. Februar 1856). Die Wahl des Ausdruckes „Anpreisen" bürgt dafür, daß hier nur eine Verherrlichung und Empfehlung der Begehung von Verbrechen und Vergehen gemeint ist und eine kritische Beleuchtung der bestehenden Strafgesetzgebung nicht strafbar sein soll. Die hier bezeichneten Handlungen sollen auch strafbar sein, wenn sie zwar nicht durch die Presse, aber vor einer öffentlichen Versammlung begangen werden (Ausschußber. pag. 412.). cf. auch zu Art. 84.

Zu Art. 84. Das Preußische Gesetz hat hier noch den Zusatz, daß die Bestimmung Anwendung finde, die Aufforderung oder Anreizung möge durch Wort, Schrift oder durch ein anderes Mittel geschehen, sie möge von Erfolg gewesen sein oder nicht. Wenn aber allgemein jede Aufforderung und Anreizung zum Ungehorsam bestraft werden soll, so versteht sich jener Zusatz von selbst und könnte nur zu dem **argum. e. contr.** führen, daß er für Art. 83., dessen Fassung sonst mit Art. 84. übereinstimmt, keine Gültigkeit haben solle, was nicht Absicht sein kann (Ausschußbericht **pag. 412.**).

§. 2. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militairs oder einer Gemeinde, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.

Art. 86.

Jede öffentliche Behörde ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens befugt, denjenigen, welcher ihre Verhandlungen stört und dem Befehle, davon abzustehen keine Folge leistet, auf der Stelle bis auf vierundzwanzig Stunden in das Gefängniß abführen zu lassen, vorbehältlich der etwa verwirkten Strafen.

Art. 87. (Pr. §. 90.)

Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Art. 88. (Pr. §. 91.)

§. 1. Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den Art. 85. und 87. genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 2. Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Art. 89. (Pr. §. 92.)

§. 1. Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Polizeibeamten oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jede derselben, welche nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 2. Wird bei einem Auflaufe gegen die Polizeibeamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet, oder Gewalt verübt, so treten gegen diejenigen, welche sich bei diesen Handlungen betheiligt haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

Art. 90. (Pr. §. 93. *)

Mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren wird bestraft:

a) wer gegen das Verbot der Obrigkeit Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten, oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder sie verkauft oder sonst verbreitet;

b) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Provinzialregierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;

c) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Großherzoglichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

Art. 91. (Pr. §. 94. *)

Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus dem Straforte, dem Gefängnisse, der Gewalt der bewaffneten Macht, oder der Gewalt des Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit oder zu befreien versucht, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 92. (Pr. §. 95.)

§. 1. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung bewirkt oder befördert, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 2. Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder in Fällen geringerer Verschuldung Geldstrafe bis zu 50 Thalern ein.

Art. 93. (Pr. §. 96.)

§. 1. Wenn Gefangene in einem Straforte oder Gefängnisse sich zusammenrotten und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen oder auszuführen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen versuchen, so haben die Theilnehmer an der Meuterei Gefängniß nicht unter sechs Monaten verwirkt; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 2. Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

§. 3. Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden.

Sechster Titel.

Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

Art. 94. (Pr §. 97.)

§. 1. Wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, oder solche befehligt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Wer an solchen bewaffneten Haufen Theil nimmt, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

Zu Art 93. Das StGB. kennt nur diese eine Art der Meuterei. Die Meuterei, wovon Art. 43. §. 1. des StGG. spricht und für welche es die Todesstrafe ausnahmsweise bestehen läßt, ist im StGB. nicht erwähnt. Bricht Meuterei auf einem Kauffartheischiffe aus, so kann augenblicklich nur von einer Nothwehr und nicht von einer eigentlichen Strafe die Rede sein, wenn der Capitain einen Meuterer niederschießt oder über Bord werfen läßt. Für ein Kriegsschiff werden aber die Bestimmungen des Kriegsrechts zur Anwendung kommen (Motive pag. 209.).

Art. 95. (Pr. §. 98.)

§. 1. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 2. Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

Art. 96. (Pr. §. 99.)

§. 1. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maaßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, wird an den Mitgliedern mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

Art. 97. (Pr. §. 100.)

Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Zu Art. 95. 96. cf. §. 1. des Bundesbeschlusses vom 16. Juli 1854 (publ. durch V. vom 19. Juli 1855) die in dem Art. 95. 96. erwähnten Handlungen gehören zu den politischen Vergehen Art. 7. der StPO.

Zu Art. 97. 98. cf. §. 17. des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 (publ. durch V. vom 4. Febr. 1856).

Art. 98. (Pr. §. 101.)

Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 99. (Pr. §. 102.)

§. 1. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Landtag, ein Mitglied desselben, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Schöffen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Bezug auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 2. Hat die Beleidigung den Karakter der Verleumdung, so tritt Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

§. 3. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldstrafe von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

Art. 100. (Pr. §. 103.)

§. 1. Wegen Beleidigung des Landtags darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung desselben und wegen Beleidigung eines Landtagsmitgliedes nur auf dessen Antrag eingeleitet werden.

§. 2. In Ansehung der übrigen im Art. 94.*) vorgesehenen Ehrverletzungen bedarf es zur Einleitung der Verfolgung eines Antrages des Verletzten nicht.

---

*) 94. ist ein Druckfehler im officiellen Text, statt dessen lies 99.

Art. 101. (Pr. §. 104. *).

Wer sich ein öffentliches Amt anmaßt, oder unbefugt solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Art. 102. (Pr. §. 106.)

§. 1. Wer Urkunden, Register, Akten oder sonstige derartige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt finden, oder einem Beamten, zu dessen Amte die Verwahrung derselben gehört, in amtlicher Eigenschaft übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 2. Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so soll zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 103. (Pr. §. 107.)

Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, ist mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 104. (Pr. §. 108.)

Wer ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, ohne Befugniß vorsätzlich erbricht, ablöset oder beschädigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 105. (Pr. §. 109.)

§. 1. Wer als Zeuge oder als Geschworener berufen, eine Entschuldigungsursache vorschützt, welche sich als falsch ergiebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

§. 2. Dasselbe gilt für den Sachverständigen, insofern er auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung berufen ist.

§. 3. Die Verurtheilung wegen Vorschützens einer falschen Entschuldigungsursache schließt die Verurtheilung in die auf das Nichterscheinen gesetzten Geldstrafen nicht aus.

Art. 106. (Pr. §. 111.)

§. 1. Wer einen Oldenburger zum Militärdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Oldenburgischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet, oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§. 2. Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt.

Art. 107. (Pr. §. 112.*)

§. 1. Wer in Kriegszeiten von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizei- oder Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 2. Die Strafe tritt nicht ein, wenn diese Handlung von einer Person begangen wurde, welche nach Art. 33. §. 2. wegen Begünstigung nicht zu bestrafen wäre.

Art. 108. (Pr. §. 114.*)

Wer es sich zum Geschäft macht:

a) Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Kontraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherrn übergehen;

Zu Art. 108. Die im Preuß. Gesetze hier auch mit Strafe bedrohte Verleitung zur Auswanderung ist weggelassen. Wenn nach Art. 55. des StGG. die Auswanderungsfreiheit nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden kann, so liegt kein Grund vor, die Beförderung der Auswanderung, so lange die zu diesem Zwecke gebrauchten Mittel nur keine unerlaubten sind, zu bestrafen. Wer aber durch Vorspiegelung

b) Schiffsleute inländischer Schiffe dazu zu verleiten, daß sie ihren Dienst nicht antreten oder vor Beendigung desselben ihn wieder verlassen;

soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 109. (Pr. §. 115.*)

Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 110. Pr. §. 116.*)

Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird im Rückfalle mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 111. (Pr. §. 117.*)

Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, wird als Landstreicher im Rückfalle mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 112. (Pr. §. 118.*)

Mit Gefängniß von Einer Woche bis drei Monaten wird bestraft:

a) wer unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens bettelt,

---

unwahrer Thatsachen oder Verschweigung wahrer in gewinnsüchtiger Absicht Unterthanen zu deren Nachtheil zum Auswandern verleitet, den trifft die Strafe des Betruges (Ausschußber. pag. 414. 415.).

Zu Art. 109. Darunter fallen auch die bloß polizeilichen Landesverweisungen (Ausschußber. pag. 415.).

Zu Art. 110—113. In welchen Fällen die hier bezeichneten Handlungen Uebertretungen sind, bestimmt Art. 319. Ueber den Begriff des Rückfalls vergl. übrigens Stenogr. Ber. pag. 208—210.

b) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehrere Male rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Art. 113. (Pr. §. 119. *)

§. 1. Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft, wer dem Spiele, Trunke oder Müssiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.

§. 2. Mit derselben Strafe wird bestraft:

a) wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

b) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe; im Falle er wegen einer dieser Uebertretungen bereits von dem Polizeigerichte bestraft worden ist.

Art. 114. (Pr. §. 120. N. B. Apr. 14. 1856).

§. 1. In den Fällen der Art. 111—113. kann der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe nach dem Ermessen der Provinzialregierung in die Zwangsarbeitsanstalt gebracht werden.

Zu Art. 114. Unter den gemeinnützigen Arbeiten, wozu der Verurtheilte verwendet werden kann, ist eine öffentliche Zwangsarbeit, wie man sie wohl in andern Ländern von Züchtlingen ausführen sieht, keineswegs zu verstehen. Es geht die Absicht dieser Bestimmung vielmehr nur da-

§. 2. Die von der Provinzialregierung festzusetzende Dauer der Einsperrung in der Zwangsarbeitsanstalt darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 3. An Stelle der Einsperrung in die Zwangsarbeitsanstalt kann von der Provinzialregierung angeordnet werden, daß die Verurtheilten durch das Amt (Magistrat) oder die Ortspolizeibehörde zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden.

§. 4. Die Befugniß der Provinzialregierung, Ausländer aus dem Lande zu weisen, wird hierdurch nicht berührt.

Siebenter Titel.

Münzverbrechen oder Münzvergehen.

Art. 115. (Pr. §. 121.*)

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, wer ächtem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben den Schein eines höheren Werthes giebt, ingleichen wer verrufenem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, in der Absicht das nachgemachte oder verfälschte Geld in Umlauf zu bringen, begeht eine Münzfälschung und wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Art. 116. (Pr. §. 122.*)

Wer vorsätzlich falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und entweder in Umlauf setzt oder zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt, hat dieselbe Strafe wie der Münzfälscher verwirkt.

---

hin, daß vor der wirklichen Einsperrung in die Zwangsarbeitsanstalt noch ein Versuch gemacht werde, den Verurtheilten dadurch, daß man ihm Arbeit unter Aufsicht und gegen Lohn anweiset, zur Arbeitsamkeit und zu einem geordneten Lebenswandel zu gewöhnen (Ausschb. pag. 415.).

Art. 117. (Pr. §. 123.)

Wer falsches oder verfälschtes Geld als ächt empfängt und nach erkannter Unächtheit als ächt ausgiebt oder auszugeben versucht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Art. 118. (Pr. §. 124.)

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die von dem Oldenburgischen oder einem fremden Staate oder unter deren Autorität von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Actien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, so wie die zu diesen Papieren gehörigen Coupons, Zins- oder Dividendenscheine.

Achter Titel.

Meineid.

Art. 119. (Pr. §. 125.*)

Wer einen zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid oder einen Manifestationseid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Unfähigkeit zur Eidesleistung bestraft.

Art. 120. (Pr. §. 126.*)

§. 1. Wer als Zeuge in einer Civil- oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Unfähigkeit zur Eidesleistung bestraft.

§. 2. Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, und dieser zur Zucht-

---

Zu Art. 119. Auch der von einem Gevollmächtigten geleistete falsche Eid (cf. Art. 75. der bürgerl. Proceßord.) fällt unter dies Gesetz (Motive pag. 217.) cf. auch Art. 122. b.

hausstrafe oder zur Strafe der Einschließung von mehr als fünf Jahren verurtheilt worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren und Unfähigkeit zur Eidesleistung.

Art. 121. (Pr. §. 127.)

Wer als Sachverständiger in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Erklärung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Gutachten verletzt, wird gleich dem falschen Zeugen bestraft.

Art. 122. (Pr. §. 128.*).

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet:

a) wenn derjenige, welchem sein religiöses Bekenntniß den Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntnisse an die Stelle des Eides tritt, abgiebt;

b) wenn derjenige, welcher als Partei, Zeuge, Sachverständiger oder Gevollmächtigter einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgiebt, oder wenn ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt;

c) wenn ein vereideter Beamter oder Anwalt eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Dienst- beziehungsweise Anwaltseid abgiebt.

Art. 123. (Pr. §. 129.*)

Wer einer öffentlichen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis Einem Jahre und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Zu Art. 122. Die Bestimmung **Litt. a.** bezieht sich auf Art. 37. §. 2. des StGG.

Art. 124. (Pr. §. 130. *)

§. 1. Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide zu verleiten versucht, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft werden.

§. 2. Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt (Art. 123.) zu verleiten versucht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Art. 125. (Pr. §. 132.)

§. 1. Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert, oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgiebt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 2. Die Strafe wird ausgeschlossen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Neunter Titel.

Falsche Anschuldigung.

Art. 126. (Pr. §. 133. *).

§. 1. Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Verübung einer gesetzlich strafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 2. So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit dem Erkenntniß über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

Art. 127. (Pr. §. 134.)

§. 1. In allen Fällen, in denen wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

§. 2. Die Art und Weise dieser Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist vom Gerichte in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Zehnter Titel.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

Art. 128. (Pr. §. 135.*)

Wer öffentlich in Worten, Schriften, oder anderen Darstellungen eine mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der

---

Zu Art. 128. 129. Nach Art. 77. des StGG. ist hier nur eine Unterscheidung gemacht, je nachdem eine Religionsgesellschaft Corporationsrechte hat (Religionsgenossenschaft ist) oder nicht (Motive pag. 218). Zu den Religionsgenossenschaften gehören zur Zeit nur die evangelisch-lutherische und reformirte Kirche, die römisch-katholische Kirche und die jüdische Religionsgenossenschaft; nur auf diese beziehen sich also die Bestimmungen des Art. 128. Abs. 1. Die übrigen Bestimmungen des Art. 128. u. 129. finden allgemein bei allen Religionsgesellschaften Anwendung, sie mögen Corporationsrechte haben oder nicht, christliche und nicht christliche Sekten oder Gesellschaften sein. Vergl. auch Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 (publ. 4. Febr. 1856).

Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 129. (Pr. §. 136.*)

Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Art. 130. (Pr. §. 137.*)

§. 1. Wer unbefugt eine Leiche oder einen Theil derselben aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, ingleichen wer unbefugt Gräber zerstört oder böswillig beschädigt, oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 2. Liegt der Handlung gewinnsüchtige Absicht zum Grunde, so ist zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Eilfter Titel.

Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand.

Art. 131. (Pr. §. 138.*)

Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorliegen, so tritt Einschließung bis zu fünf Jahren ein.

Zwölfter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Art. 132. (Pr. §. 139. *)

§. 1. Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft.

§. 2. Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder Personenstandsbeamten, welcher wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt.

§. 3. Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

Art. 133. (Pr. §. 140.)

§. 1. Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten und dessen Mitschuldigen mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 2. Die Bestrafung des Ehebruchs bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprocesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

Art. 134. (Pr. §. 141. *)

§. 1. Die Unzucht zwischen leiblichen Eltern und Kindern wird an den Ersteren mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren

---

Zu Art. 133. Es versteht sich von selbst, daß die Scheidung von Tisch und Bett wegen Ehebruchs (z. B. bei Katholiken), ebenso wohl wie die vollständige Scheidung der Ehe (**separatio quoad vinculum**) die Bestrafung des Ehebruchs zur Folge haben muß. Es ist dieses nach den allgemein lautenden Worten „wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist“ nicht zu bezweifeln (Ausschußber. **pag.** 417.).

und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren, an den Letzteren, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 3. Auch kann zugleich auf die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 4. Stiefkinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Art. 135. (Pr. §. 142. *)

Mit Gefängniß nicht unter einem Jahre und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren werden bestraft:

a) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;

b) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

c) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Art. 136. (Pr. §. 143.)

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis vier Jahren, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

Art. 137. (Pr. §. 144.)

§. 1. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

a) wer an einer Person des einen oder des anderen Geschlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;

b) wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;

c) wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

§. 2. Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Art. 138. (Pr. §. 145.*)

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft.

Art. 139. (Pr. §. 146.*)

§. 1. Weibspersonen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Das Gericht kann zugleich verordnen, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnißstrafe in die Zwangsarbeitsanstalt gebracht werde.

§. 2. Ist die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Landesverweisung erkannt werden.

§. 3. Die Dauer der Einsperrung in der Zwangsarbeitsanstalt ist von der Provinzialregierung nach den Umstän-

den zu ermessen, sie darf aber den Zeitraum Eines Jahres nicht übersteigen.

Art. 140. (Pr. §. 147).

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Art. 141. (Pr. §. 148. *)

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren und mit Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen:

a) wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind;
b) wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegbefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

Art. 142. (Pr. §. 149.)

Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist, auf den Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verletzten, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Art. 143. (Pr. §. 150.)

Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 144. (Pr. §. 151.)

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

In dem Strafurtheile ist zugleich auf Konfiskation der ausgestellten und der zum Verkauf oder zur Verbreitung vorräthigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu erkennen.

Dreizehnter Titel.

Verletzungen der Ehre.

Art. 145. (Pr. §. 152. *)

Wer einen Anderen öffentlich beleidigt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Art. 146. (Pr. §. 153.)

Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll das Gericht ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

Art. 147. (Pr. §. 154. *)

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur

Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Beleidigung hervorgeht.

Art. 148. (Pr. §. 155. *)

Medizinalpersonen und deren Gehülfen, sowie alle Personen, welche durch unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, einen Andern beleidigen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 149. (Pr. §. 156.)

§. 1. Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 2. Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Zu Art. 147. Im Preußischen Strafgesetzbuch steht: „Absicht zu beleidigen," Statt dessen ist hier, wie Art. 151., „Beleidigung" gesetzt, um den Zweifeln keinen Raum zu geben, als ob man sonst eine culpose Injurie annehmen könne oder der **animus injuriandi** besonders dargethan sein müsse (Motive **pag.** 218.).

§. 3. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldstrafe von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

Art. 150. (Pr. §. 157.*)

§. 1. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zulässige Beweismittel geführt werden.

§. 2. Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mindern würde.

§. 3. Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

Art. 151. (Pr. §. 158.*)

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn dieselbe aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Art. 152. (Pr. §. 159.*)

Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben die öffentliche Klage erhoben, so muß bis zur Erledigung der letzteren mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden.

Zu Art. 152. 153. cf. Art. 56. folg. u. 446. folg. der StPrO.

Art. 153. (Pr. §. 160.*)

Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Verletzten.

Wird dem Antrage keine Folge gegeben, so steht dem Verletzten die Privatklage zu.

Art. 154. (Pr. §. 161.)

Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen.

Art. 155. (Pr. §. 162.*)

Ist die Ehrverletzung gegen Ehefrauen begangen worden, so haben sowohl die Verletzten, als deren Ehemänner das Recht, auf Bestrafung des Thäters anzutragen.

Art. 156. (Pr. §. 163.*)

§. 1. In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

§. 2. Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist vom Gerichte in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

§. 3. Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Verletzten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, bekannt gemacht werden.

Zu Art. 155. Hinsichtlich des Rechts der Väter auf Bestrafung des Thäters wegen Beleidigungen der Kinder anzutragen vergl. Art. 50.

Vierzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

Art. 157. (Pr. §. 175.*)

Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

Art. 158. (Pr. §. 176.*)

Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und wird mit Zuchthaus von zwölf bis zwanzig Jahren bestraft.

Art. 159. (Pr. §. 177.)

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Art. 160. (Pr. §. 178.*)

Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegengetretenes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

Art. 161. (Pr. §. 179.*)

Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

Art. 162. (Pr. §. 180.)

§. 1. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 2. Wird die vorsätzliche Tödtung eines Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesen Verbrechen zur Anwendung.

Art. 163. (Pr. §. 181. *)

§. 1. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft.

§. 2. Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

Art. 164. (Pr. §. 182.)

§. 1. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 2. Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Art. 165. (Pr. §. 183.)

§. 1. Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 2. Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§. 3. Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

Art. 166. (Pr. §. 184.)

§. 1. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Art. 167. (Pr. §. 185. *)

Der Thatbestand der Tödtung erfordert, daß die Verletzung im vorliegenden Fall den Tod als wirkende Ursache herbeigeführt hat. Dabei kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Art. 168. (Pr. §. 186.)

§. 1. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 2. Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

Fünfzehnter Titel.

Körperverletzung.

Art. 169. (Pr. §. 187.)

§. 1. Wer vorsätzlich einen Anderen stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

Art. 170. (Pr. §. 188. *)

Wenn Jemand eine empfangene Mißhandlung oder Körperverletzung auf der Stelle mit einer leichten Mißhandlung oder Körperverletzung erwidert, so soll der Richter ermächtigt sein, für ihn eine, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

Art. 171. (Pr. §. 190.)

Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 172. (Pr. §. 191.)

Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Großeltern verübte Mißhandlung oder Körperverletzung soll Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten nach sich ziehen.

Art. 173. (Pr. §. 189. *)

Die Bestrafung der vorsätzlich zugefügten leichten Mißhandlungen oder Körperverletzungen erfolgt in den Fällen der Art. 169., 171., 172. nur auf Antrag, und kommen die im dreizehnten Titel bei den Ehrverletzungen über den Antrag auf Bestrafung und über die Privatklage gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

Zu Art. 173. cf. oben Art. 49. des StGB. u. 457. der StPrO.

Art. 174. (Pr. §. 192. *)

Wer gegen ein Mitglied des Landtags, einer anderen politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Schöffen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 175. (Pr. §. 192 a. N. B. April 14. 1856.)

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

Art. 176. (Pr. §. 193. N. B. ibid.)

Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

Art. 177. (Pr. §. 194. *)

Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von sechs bis zu zwanzig Jahren.

Art. 178. (Pr. §. 195. N. B. April 14. 1856.)

§. 1. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (Art. 176.) oder erhebliche (Art. 175.) Mißhandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß nicht unter drei

Monaten zu bestrafen, sofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

§. 2. Sind mehreren Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod, oder die schwere oder die erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Betheiligten in den Fällen der Art. 177. und 176. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, im Falle des Art. 175. mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu bestrafen.

§. 3. Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Urheber eines Mordes oder eines Todtschlags, oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind (Art. 30. a. b.), ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 179. (Pr. §. 196. N. B. ibid.)

War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (Art. 177. 178.) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Mißhandlung oder Körperverletzung (176. 178.) auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, und im Falle der erheblichen Mißhandlung oder Körperletzung (Art. 175. 178.) auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

Art. 180. (Pr. §. 197.)

§. 1. Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 2. Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (Art. 176.) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 3. Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 4. Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

Art. 181. (Pr. §. 198.)

§. 1. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldstrafe von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 2. Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (Art. 176.) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

Art. 182. (Pr. §. 199.)

§. 1. Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

Art. 183. (Pr. §. 200.)

Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldstrafe von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

Art. 184. (Pr. §. 201.)

Hebammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer berbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 185. (Pr. §. 202.)

§. 1. Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 2. Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

Art. 186. (Pr. §. 203.)

§. 1. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 2. Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Sechszehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

Art. 187. (Pr. §. 204. *)

Wer einen Menschen durch List, Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben entführt, um ihn entweder in hülfloser Lage auszusetzen, oder ihn in Sclaverei oder Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, begeht einen Menschenraub und soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

Art. 188. (Pr. §. 205. *)

Wer einen Menschen unter sechszehn Jahren durch List, Gewalt, oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben entführt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 189. (Pr. §. 206. *)

Wer eine minderjährige Person durch List, Gewalt, oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ihren Eltern oder Vormündern entführt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft.

Art. 190. (Pr. §. 207. *)

Wer eine Frauensperson durch List, Gewalt, oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben entführt, um sie zur Unzucht oder zu Ehe zur bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 191. (Pr. §. 208.)

Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Art. 192. (Pr. §. 209.)

Hat der Entführer (Art. 190. 191.) die Entführte geheirathet, so kann gegen denselben nur auf den Antrag derjenigen Personen verfahren werden, welche auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzutragen befugt sind; auch darf derselbe nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe vorher für ungültig erklärt worden ist.

Art. 193. (Pr. §. 210.)

§. 1. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 2. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

a) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (Art. 176.) zur Folge gehabt hat;

b) wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat;

c) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

Art. 194. (Pr. §. 211.*)

§. 1. Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde. Der Ergriffene muß sofort einem Beamten der Staatsanwaltschaft oder einem mit polizeilichen Verrichtungen beauftragten Beamten, zum Zweck der Bestimmung über die

---

Zu Art. 194. cf. Art. 61. Ziff. 4. der StPrO.

fernere vorläufige Festnahme, übergeben oder einer Patrouille oder Wache zugeführt werden.

§. 2. Ebenso ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. Versäumt in einem solchen Falle derjenige, welcher diese Maßregel trifft, der Polizeibehörde ohne Verzug von der getroffenen Maßregel Anzeige zu machen, so soll er mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Art. 195. (Pr. §. 212.*)

Wer einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung mit Gewalt oder dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

Art. 196. (Pr. §. 213.)

Wer einen Anderen mit Brand oder Ueberschwemmung bedroht, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 197. (Pr. §. 214.)

Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringen, so werden dieselben mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Siebenzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

Art. 198. (Pr. §. 215.)

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

Art. 199. (Pr. §. 216.)

§. 1. Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Gefängniß von drei Tagen ermäßigt werden.

Art. 200. (Pr. §. 217. N. B. 14. April 1856. *)

In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

a) wenn Ackergeräthschaften, oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische oder Krebse aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;

b) wenn Früchte oder andere Boden-Erzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;

c) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz oder Schlengen-, Höfter- oder Steindeichsmaterial, welches angeschafft und angefahren, aber noch nicht an den Werken angebracht ist, gestohlen wird;

d) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Schiffsmann auf dem Schiffe, worauf er dient, wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers den Diebstahl begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;

e) wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt;

f) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird;

g) wenn der Diebstahl auf Märkten oder in einem Gedränge begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

Art. 201. (Pr. §. 218. N. B. ibid. *)

Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

a) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;

b) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;

c) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;

d) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird;

e) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;

f) wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
g) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
h) wenn der Diebstahl bei Feuers- oder Wassersnoth, oder bei anderen solchen Unglücksfällen oder an Strandgütern oder aus gestrandeten Schiffen begangen wird;
i) wenn der Diebstahl an bereits an den Werken angebrachtem Schlengen-, Höfter- oder Steindeichmaterial begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 202. (Pr. §. 219. N. B. 9. März 1853. *)

§. 1. Wer bereits zweimal oder mehrere Male wegen Diebstahls oder Raubes bestraft worden ist, soll wegen neuen Diebstahls bestraft werden, wie folgt:

a) Wenn der neue Diebstahl ein einfacher ist (Art. 199., 200.), mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

b) Wenn der neue Diebstahl ein schwerer ist (Art. 201.), so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

In allen Fällen (a. und b.) soll zugleich Stellung unter Polizeiaufsicht eintreten.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1. finden nur Anwendung, wenn wenigstens in Ansehung zweier der früheren Verbrechen oder Vergehen die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich nicht ausgeschlossen ist (Art. 57.).

Art. 203. (Pr. §. 220.)

Die strengere Strafe des in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebstahls wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Zeit desselben die Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend waren.

Art. 204. (Pr. §. 221.)

§. 1. Den bewohnten Gebäuden werden gleichgestellt:

a) Schiffe, welche bewohnt werden;

b) die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;

c) diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahruug von Sachen bestimmt sind;

d) der zu einem bewohnten oder demselben gleichgestellten (b. und c.) Gebäude gehörige umschlossene Raum und alle darin befindliche Gebäude jeder Art.

§. 2. Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

Art. 205. (Pr. §. 222.*)

Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.

Zu Art. 205. Die im Preußischen Strafgesetzbuch unter den Einfriedigungen beispielsweise auch genannten „Hecken" sind hier weggelassen, weil diese Art von Einfriedigung oft in einem so mangelhaften Zustande angetroffen wird, daß der Eintritt durch dieselbe gar kein Hinderniß findet und in einem solchen Fall denn doch ein qualificirter Diebstahl nicht angenommen werden kann. Nach der Fassung des Artikels in Folge der Worte „oder andere Einfriedigungen" kann es durchaus nicht zweifelhaft sein, daß Hecken, wenn sie dazu geeignet sind, doch immer als Einfriedigungen im Sinne dieses Artikels aufzufassen sein werden (Ausschußber. pag. 422.).

Art. 206. (Pr. §. 223.)

Einbruch ist vorhanden:

a) wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;

b) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet.

Art. 207. (Pr. §. 224.)

Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

Art. 208. (Pr. §. 225. *)

§. 1. Wer eine fremde bewegliche Sache für einen Andern in Besitz oder in Gewahrsam hat, und sich dieselbe widerrechtlich aneignet, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 2. Die That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem Berechtigten wissentlich ableugnet, dieselbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht oder sonst eine Handlung damit vornimmt, zu welcher blos der Eigenthümer berechtigt sein kann.

Zu Art. 208. folg. Diese Bestimmungen sind nicht nach dem Preußischen Strafgesetzbuch, sondern wesentlich nach der früher bei uns geltenden N. B. vom 7. Nov. 1836 gefaßt. cf. übrigens Art. 301.

Art. 209.

Wer unversiegelt oder unverschlossen empfangenes Geld verbraucht, ist der Unterschlagung nicht schuldig, wenn das Geld in der Absicht, es wiederzuerstatten, verbraucht wurde, und den Umständen nach anzunehmen ist, daß diese Absicht mit der wohlbegründeten Ueberzeugung verbunden war, den Ersatz ohne Verzug leisten zu können. Ist jedoch die Ablieferung in denselben Geldstücken besonders zur Pflicht gemacht, so soll die Absicht der Wiedererstattung nicht berücksichtigt werden.

Art. 210. (Pr. §. 226.*)

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen hat, sich dieselbe auf die im Art. 208. §. 2. angegebene Weise widerrechtlich aneignet.

Art. 211. (Pr. §. 227.)

§. 1. Die Unterschlagung, sowie der Versuch der Unterschlagung werden mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger†) Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

Art. 212. (Pr. §. 228.)

§. 1. Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen werden, sollen nicht bestraft werden.

§. 2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Hehler schuldig sind.

---

†) Das Wort zeitiger muß hier wegfallen; die Untersagung ꝛc. ist immer eine zeitige (Art. 16.), daher überall, wo das Wort im Pr. StGB. stand, gestrichen, (cf. auch A. B. pag. 413. 417. u. a. O.) und hier nur aus Versehen stehen geblieben.

Art. 213. (Pr. §. 229.)

Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung gegegen Eltern oder Großeltern, Stiefeltern oder Stiefkinder, gegen Schwiegereltern oder Schwiegerkinder, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zu bestrafen.

Achtzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

Art. 214. (Pr. §. 230.)

§. 1. Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

§. 2. Wer, bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

Art. 215. (Pr. §. 231.)

Der Raub wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Art. 216. (Pr. §. 232. N. B. 14. Apr. 1856. *)

Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft:

a) wenn der Räuber, oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;

b) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

c) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder einer Wasserstraße verübt wird;

d) wenn bei einem Raube einem Menschen eine erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung (Art. 175.) zugefügt wird.

Art. 217. (Pr. §. 233. R. B. ibid. *)

Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

a) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung bestraft worden ist; der Art. 57. findet hier keine Anwendung;

b) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist;

c) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

Art. 218. (Pr. §. 234. *)

Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung durch Gewalt oder dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

Art. 219. (Pr. §. 235. 236. *)

§. 1. Die Erpressung wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§. 2. Wird mit Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung gedroht, so wird der Thäter mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren und mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

§. 3. Geschieht die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Thäter gleich einem Räuber (Art. 215., 216., 217.) zu bestrafen.

Neunzehnter Titel.

Hehlerei.

Art. 220. (Pr. §. 237. N. B. 14. Apr. 1856.)

§. 1. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen oder nicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen; auch kann derselbe zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Gefängniß von drei Tagen ermäßigt werden.

Art. 221. (Pr. §. 238. N. B. ibid.)

§. 1. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung (Art. 219. §. 3.) oder einem schweren Diebstahle (Art. 201.) herrühren, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen oder nicht, ingleichen wer Personen, die sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ver-

übte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 222. (Pr. §. 239.)

Wer die Hehlerei (Art. 220. und 221.) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft werden.

Art. 223. (Pr. §. 240. N. B. 9. März 1853. *)

§. 1. Wer bereits zweimal oder mehrere Male wegen Hehlerei bestraft worden ist, soll, wenn er sich von Neuem der Hehlerei schuldig macht, bestraft werden, wie folgt:

a) wegen einfacher Hehlerei (Art. 220.) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

b) Wenn die Hehlerei eine schwere ist (Art. 221.), so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

In allen Fällen a) und b) soll zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1. finden nur Anwendung, wenn wenigstens in Ansehung zweier der früheren Verbrechen oder Vergehen die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich nicht ausgeschlossen ist (Art. 57.).

Zwanzigster Titel.

Betrug.

Art. 224. (Pr. §. 241.)

Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.

Art. 225. (Pr. §. 242.)

§. 1. Der Betrug, sowie der Versuch des Betruges werden mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldstrafe von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

Art. 226. (Pr. §. 243. N. V. 14. Apr. 1856.)

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

a) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient;

b) wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;

Zu Art. 224. Hiernach wird jede Art des Betrugs, auch der Betrug bei zweiseitigen Contracten als Vergehen bestraft (Ausschußber. pag. 423.).

c) wer ächte zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
d) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
e) wer Geldpackete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhaltes versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;
f) wer in der Absicht, eine verhängte Execution abzuwenden oder hinauszuschieben, von einem Postscheine über eine Versendung von Geld oder anderen Werthgegenständen Gebrauch macht, obgleich er weiß, daß der versendete Brief, oder das versendete Packet dasjenige nicht enthält, was durch den Postschein als abgesendet nachgewiesen werden soll;
g) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;
h) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

Art. 227. (Pr. §. 244.)

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Art. 228. (Pr. §. 245.*)

In allen Fällen des Betruges (Art. 224. bis 227.) kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Titel.
Untreue.

Art. 229. (Pr. §. 246.)

§. 1. Wegen Untreue werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft:

a) Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testaments-Executoren und Verwalter von Stiftungen, wenn sie vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;

b) Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner und andere Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, desgleichen diejenigen, welche aus der Betreibung gerichtlicher Geschäfte für Andere ein Gewerbe machen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

§. 2. Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldstrafe von fünfzig bis Eintausend Thalern erkannt werden.

§. 3. Ist durch die Handlung eine härtere Strafe begründet, so tritt nach den Grundsätzen des Art. 52. diese härtere Strafe ein.

Zweiundzwanzigster Titel.
Urkundenfälschung.

Art. 230. (Pr. §. 247.)

§. 1. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde

---

Zu Art. 229. Unter denjenigen „welche aus der Betreibung gerichtlicher Geschäfte für Andere ein Gewerbe machen“ sind besonders die Mandatare bei den Amtsgerichten befaßt, nicht aber die Anwälte, über deren Untreue die Anwaltsordnung vom 28. Jan. 1858 Art. 32. folg. und Art. 307. des StGB. die Strafbestimmungen enthalten (Ausschb. pag. 423.)

verfälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

§. 2. Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

Art. 231. (Pr. §. 248.)

Einer Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.

Art. 232. (Pr. §. 249.)

Wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, wird dem Fälscher gleich geachtet.

Art. 233. (Pr. §. 250. N. B. 9. März 1853 *.)

§. 1. Die Urkundenfälschung wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich Geldstrafe nicht unter fünf Thalern; auch kann auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 234. (Pr. §. 251. N. B. 14. Apr. 1856.)

§. 1. Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:

a) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Großherzogs oder mit dem Großherzoglichen Insiegel ausgefertigt sind;
b) Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden;
c) Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;
d) Verfügungen von Todeswegen;
e) Wechsel.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich auf Geldstrafe nicht unter zehn Thalern, sowie auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 235. (Pr. §. 252.)

§. 1. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

§. 2. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher zum Nachtheil eines Anderen von solchen falschen Beurkundungen wissend, daß sie falsch sind, Gebrauch macht.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1. und 2. festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, und zugleich auf Geldstrafe nicht unter zehn Thalern, sowie auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 236. (Pr §. 253.)

§. 1. Wer unächtes Stempelpapier anfertigt, oder ächtes Stempelpapier verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschem oder verfälschtem Stempelpapier Gebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 2. Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts schuldig macht.

Art. 237. (Pr. §. 254. N. B. 14. Apr. 1856.)

§. 1. Wer ohne die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zwecke, Behörden oder Privatpersonen zu täuschen, einen Reisepaß, einen Legitimationsschein, ein Wanderbuch oder eine andere öffentliche Urkunde oder ein auf Grund bestehender Vorschriften auszustellendes sonstiges Zeugniß, oder ein Führungs- oder Fähigkeitszeugniß falsch anfertigt oder verfälscht, oder von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafen bis zu Einhundert Thalern zu bestrafen.

§. 2. Auf dieselbe Strafe ist gegen den zu erkennen, welcher zu gleichem Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten ächten Urkunden, als seien sie für ihn ausgestellt worden, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

Art. 238. (Pr. §. 255. N. B. **ibid.**)

Wer vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Art. 239. (Pr. §. 256. N. B. ibid.)

Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges ächtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 240. (Pr. §. 257.)

Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von drei bis zu achtzehn Monaten und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Art 241. (Pr. §. 258.)

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den Art. 239. und 240. erwähnten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dreiundzwanzigster Titel.

Bankerott.

Art. 242. (Pr. §. 259.)

§. 1. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden, als des betrüglichen Bankerotts schuldig, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft:

a) wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;

b) wenn sie Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
c) wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben, oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;
d) wenn sie in gleicher Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 243. (Pr. §. 260.)

§. 1. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft:
a) wer im Interesse eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
b) wer im Interesse eines solchen Gemeinschuldners, oder um sich oder Anderen Vortheile zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch zwischengeschobene Personen geltend gemacht hat.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten.

Zugleich kann auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 3. Hat der Thäter im Einverständnisse mit dem Gemeinschuldner gehandelt, so kommen die allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme an Verbrechen zur Anwendung.

Art. 244. (Pr. §. 261.)

Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft:

a) wenn sie durch Ausschweifungen, Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börseneffecten übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
b) wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war, oder wenn sie diese Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren;
c) wenn sie unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens jährlich zu ziehen, obgleich dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;
d) wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben.

Art. 245. (Pr. §. 262. *)

Wenn Mäkler, Auctionatoren und Auctionsverwalter oder Notarien Handelsgeschäfte betreiben, so sollen dieselben, im Falle sie ihre Zahlungen einstellen und der in diesem Titel erwähnten Handlungen schuldig sind, denselben Strafen, wie Handelsleute, unterliegen.

Vierundzwanzigster Titel.

Strafbarer Eigennutz.

Art. 246. (Pr. §. 264.)

Wer ohne Erlaubniß der Behörde gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Monaten bestraft.

Art. 247. (Pr. §. 265.)

Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen,

werden mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Art. 248. (Pr. §. 266.)

§. 1. Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

§. 2. Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landesverweisung erkannt werden.

Art. 249. (Pr. §. 267.)

§. 1. Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldstrafe von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

§. 2. Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

Art. 250. (Pr. §. 268. *).

§. 1. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, oder Lotterieloose verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

§. 2. Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Art. 251. (Pr. §. 269.)

§. 1. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern, und im Rückfall zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 2. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 3. Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Art. 252. (Pr. §. 270. *)

Wer Andere von Mitbieten oder Weiterbieten bei öffentlichen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung abhält, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 253. (Pr. §. 271.)

§. 1. Wer seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, oder wegzunehmen versucht, wird mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 2. Die Bestimmungen der Art. 212. und 213. finden hier gleichfalls Anwendung.

Art. 254. (Pr. §. 272. N. B. 14. Apr. 1856.)

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, oder in anderer Weise der Pfändung oder Beschlagnahme ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 255. (Pr. §. 278.)

Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rhe-ders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, indem sie dessen Konfiskation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 256. (Pr. §. 279.)

Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen ist.

Art. 257. (Pr. §. 280.)

Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, soll mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Fünfundzwanzigster Titel.

Vermögensbeschädigung.

Art. 258. (Pr. §. 281.*)

§. 1. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremdes Vieh auf der Weide beschädigt oder tödtet, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft, auch kann auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 3. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern zu erkennen.

Art. 259. (Pr. §. 282.*)

Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Anlagen dienen, oder angeschaffte oder angefahrene Schlengen-, Höfter- oder Steindeichsmaterialien vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft; auch kann auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 260. (Pr. §. 283.*)

Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine Schleuse, eine Schlenge oder andere Wasserbauten, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

Art. 261. (Pr. §. 284.)

Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Andern plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monate zu erkennen.

Sechsundzwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Art. 262. (Pr. §. 285.*)

Wegen Brandstiftung wird mit zehnjährigem bis zwanzigjährigem, wenn aber durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft:

a) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude in Brand setzt,
b) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen,
c) wer vorsätzlich Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände im Eigenthum des Thäters sind oder nicht.

Art. 263. (Pr. §. 286.)

Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 264. (Pr. §. 287.)

Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den Art. 262. und 263. genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll ebenso bestraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

Art. 265. (Pr. §. 288.)

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den Art. 262. bis 264. erwähnten Art verschuldet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 266. (Pr. §. 289.)

Die in den Art. 262. bis 265. bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine oder andere Räumlichkeiten zerstört.

Art. 267. (Pr. §. 290.*)

Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit zehnjährigem bis zwanzigjährigem, wenn aber in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden.

Art. 268. Pr. §. 291.*)

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für das Leben Anderer, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

Art. 269. (Pr. §. 292.)

Gegen den, welcher eine solche Ueberschwemmung (Art. 267. und 268.) vorsätzlich, aber nur in der Absicht verursacht, sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Art. 270. (Pr. §. 293.)

Wer eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 271. (Pr. §. 294.*)

§. 1. Wer vorsätzlich an Eisenbahnanlagen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verrückung von

Schienen oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

§. 2. Hat die Handlung die schwere Körperverletzung eines Menschen (Art. 176) zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Art. 272. (Pr. §. 295.)

§. 1. Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im Art. 271. bezeichneten Art den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§. 2. Eine gleiche Strafe haben die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen (Eisenbahnbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Art. 273. (Pr. §. 296.)

§. 1. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§. 2. Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

Art. 274. (Pr. §. 297.)

Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Art. 275. (Pr. §. 298. *)

§. 1. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer, nachdem er eine solche fahrlässige Handlung verübt hat, sofort bei der nächsten Telegraphenstation sich freiwillig angiebt, bleibt straflos, vorbehältlich der Verpflichtung zum Schadenersatz.

§. 2. Eine gleiche Strafe haben die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen (Telegraphenbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

Art. 276. (Pr. §. 299.)

Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte, welche wegen eines der in den Art. 271. bis 275. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienste für unfähig erklärt werden.

Art. 277. (Pr. §. 300.)

§. 1. Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher der Telegraphenanstalt einer Eisenbahngesellschaft, welche die Entfernung des verurtheilten Beamten nach der Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, sollen mit einer Geldstrafe von zehn bis zu Ein-

hundert Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 2. Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Eisenbahn- oder Telegraphenbeamten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben die Unfähigkeitserklärung bekannt war.

Art. 278. (Pr. §. 301.)

§. 1. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört, und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 2. Hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Körperverletzung (Art. 176.) erlitten, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch das Leben verloren, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 3. Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 279. (Pr. §. 302. *)

§. 1. Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 2. Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, die lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 3. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 280. (Pr. §. 303.*)

§. 1. Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt, und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

§. 2. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 281. (Pr. §. 304.*)

§. 1. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 2. Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 3. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß

bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 282. (Pr. §. 305.)

Gegen diejenigen, welche wegen eines der in den Art. 262., 263., 264., 266., 267., 268., 271., 274., 278., 279., 280., 281. genannten Verbrechen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Art. 283. (Pr. §. 306.)

§. 1. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Art. 284. (Pr. §. 307.)

§. 1. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 2. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

Art. 285. (Pr. §. 308.)

§. 1. Wer die mit einer öffentlichen Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Militairs zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit, oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, soll mit Gefängniß nicht unter

sechs Monaten bestraft werden; auch kann gegen denselben auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 2. Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist ein Schaden dadurch wirklich entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 3. Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Agenten und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung das Unterbleiben derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Siebenundzwanzigster Titel.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

Art. 286. (Pr. §. 309.)

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt; es kann zugleich auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 287. (Pr. §. 310. *)

§. 1. Ein Beamter, Schöffe oder Schiedsrichter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 288. (Pr. §. 311.*)

§. 1. Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Beamten, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Schöffen oder einen Schiedsrichter zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, bestimmt oder zu bestimmen versucht, wird mit Gefängniß bestraft; es kann zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 2. Die zum Zwecke der Bestechung angebotenen, versprochenen oder gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

Art. 289. (Pr. §. 312.*)

§. 1. Hat sich ein Richter in einem Strafverfahren, welches ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten bestechen lassen, so soll derselbe mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 2. Gleiche Strafe wie den Richter trifft denjenigen, welcher den Richter besticht oder zu bestechen versucht. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist gegen denselben auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 3. Die zum Zwecke der Bestechung angebotenen, versprochenen oder gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

Art. 290. (Pr. §. 313.*)

§. 1. Ein Geschworener, welcher in einer Sache, in welcher er Verrichtungen als Geschworener auszuüben hat, sich bestechen läßt (Art. 287.), wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den Geschworenen besticht oder zu bestechen versucht.

§. 2. Die angebotenen, versprochenen oder gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

Art. 291. (Pr. §. 314. *)

§. 1. Ein Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft.

§. 2. Zu gleicher Strafe ist ein Schöffe oder ein Schiedsrichter zu verurtheilen, welcher bei der ihm übertragenen Leitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Parthei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht.

Art. 292. (Pr. §. 315.)

Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bestraft; zugleich kann auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 293. (Pr. §. 316. *)

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, im Falle einer erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung (Art. 175.) aber mit Gefängniß nicht unter neun Monaten bestraft: auch kann gegen denselben auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (Art. 176.), und findet keiner der im Art. 179. vorgesehenen Milderungsgründe statt, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

Art. 294. (Pr. §. 317.)

§. 1. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 2. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren:

a) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (Art. 176.) zur Folge gehabt hat;

b) wenn die Freiheitsentziehung rechtswidrig über Einen Monat gedauert hat.

Art. 295. (Pr. §. 318.)

Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten *bestraft* werden.

Art. 296. (Pr. §. 319. *)

Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft.

Art. 297. (Pr. §. 320. *)

§. 1. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 2. Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht, oder nicht in dem Maaße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist.

§. 3. Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein; auch kann gegen den Beamten auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 298. (Pr. §. 321. *)

§. 1. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein; auch kann auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 299. (Pr. §. 322. *)

§. 1. Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt oder befördert hat.

§. 2. Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 300. (Pr. §. 323.)

§. 1. Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder um Anderen zu schaden, Urkunden,

deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

§. 2. Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft.

Art. 301. (Pr. §. 324.*)

§. 1. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 2. Die Bestimmung des Art. 209. findet hiebei keine Anwendung.

Art. 302. (Pr. §. 325).

Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern und Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren.

Art. 303. (Pr. §. 326.)

Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, mit

Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; es kann zugleich auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 304. (Pr. §. 327.)

§. 1. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 2. Eine gleiche Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

Art. 305. (Pr. §. 328.)

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Packete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch soll gegen denselben auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 306. (Pr. §. 329. *)

§. 1. Ein gerichtlicher Anwalt, oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 2. Handelt derselbe vorsätzlich im Einverständniß mit der Gegenpartei zum Nachtheil seines Klienten, so wird er mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft.

Art. 307. (Pr. §. 330.)

§. 1. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten versucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

§. 2. Dieselbe Bestimmung findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von diesem letzteren Beamten verübte Verbrechen oder Vergehen die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

Art. 308. (Pr. §. 331.)

§. 1. Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

§. 2. Nehmen Personen, welche keine Beamte sind, an einem der in diesem Titel bezeichneten Verbrechen oder Vergehen Theil, so sollen, soweit keine Ausnahmen bestimmt sind, die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme gelten. Auf den im Art. 287. vorgesehenen Fall findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Erster Titel.

Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

Art. 309.

Auf die Uebertretungen und deren Bestrafung sind die im ersten Theile dieses Strafgesetzbuchs enthaltenen all-

gemeinen Bestimmungen anzuwenden, soweit nicht die folgenden Artikel etwas Anderes bestimmen.

Art. 310. (Pr. §. 333.)

Die Strafen der Uebertretungen sind folgende:

a) polizeiliche Gefängnißstrafe,

b) Geldstrafe,

c) Konfiscation einzelner Gegenstände.

Art. 311. (Pr. §. 334. *)

Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt (Art. 319.), in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt höchstens sechs Wochen.

Art. 312. (Pr. §. 335.)

§. 1. Das niedrigste Maaß der Geldstrafe ist zehn Groschen, das höchste Maaß derselben fünfzig Thaler.

§. 2. Bei der Verwandlung einer Geldstrafe in Gefängnißstrafe soll die Dauer derselben vom Gerichte so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Groschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

Art. 313.

Der Art. 14. §. 2—4. findet keine Anwendung. Die Konfiscation tritt nur da ein, wo sie besonders angedroht ist.

Art. 314. (Pr. §. 336.)

§. 1. Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

§. 2. Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maaß nicht statt.

Art. 315. (Pr. §. 338. *)

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

Art. 316. (Pr. §. 339.*)

Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (Art. 321.), in drei Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Art. 317.

Die Gesammtdauer mehrerer vereinigt zu erkennender polizeilicher Gefängnißstrafen darf drei Monate nicht übersteigen.

Zweiter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

Art. 318. (Pr. §. 340.*)

§. 1. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

a) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt;

b) wer ohne schriftlichen Auftrag oder schriftliche Erlaubniß einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach Art. 119. dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;

c) wer ohne schriftlichen Auftrag oder schriftliche Erlaubniß einer Behörde den Abdruck der unter b. genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;

d) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Drucksachen, welche in der Form

oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach Art. 119. gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt;

e) wer ohne Genehmigung der Provinzialregierung Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

f) wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann;

g) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

h) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;

i) wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;

k) wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele hält;

l) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wer Titel, Würden, Adelsprädikate oder Familiennamen, wissend, daß sie ihm nicht zukommen, annimmt oder führt. (Pr. §. 105.*)

§. 2. In den Fällen unter **a. b. c. d.** und **k.** ist die Konfiskation der erwähnten Vorräthe von Waffen oder Munition, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke, oder der auf dem Spieltisch und in der Bank befindlichen Gelder im Urtheile auszusprechen.

Art. 319. (Pr. §. 341. 116—119.*)

§. 1. Mit Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

a) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

b) wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegen handelt;

c) wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche:

d) wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene und seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

e) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

§. 2. In allen diesen Fällen kann der Verurtheilte in der Gefangenanstalt auf angemessene Weise beschäftigt werden.

Art. 320. (Pr. §. 342.)

§. 1. Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Zu Art. 319. Im Rückfall werden diese Uebertretungen als Vergehen bestraft.
cf. Art. 110—113.

§. 2. Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Dritter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

Art. 321. (Pr. §. 343.)

§. 1. Wer einen Anderen beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

§. 2. Eine Beleidigung verjährt in sechs Monaten.

§. 3. Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte an, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate verflossen sind.

§. 4. Im Uebrigen kommen die im dreizehnten Titel des zweiten Theils Art. 146., 153., 154., 155. gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

Art. 322. (Pr. §. 344.*)

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

a) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;

b) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert oder den bestehenden Vorschriften über das Ausweichen zuwiderhandelt;

c) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;

d) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
e) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft;
f) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
g) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
h) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

Art. 323. (Pr. §. 345.)

§. 1. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:
a) wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegenhandelt;
b) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
c) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;

d) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

e) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält;

f) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder wer an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt;

g) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

h) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

i) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

k) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, keine Folge leistet;

l) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

m) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§. 2. In den Fällen unter b. c. d. e. f. und g. ist die Konfiskation des Gifts, der Arzeneien, des Schießpulvers oder der anderen explodirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen im Urtheile auszusprechen.

Art. 324. (Pr. §. 346.)

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

a) wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt;

b) wer Hunde auf Menschen hetzt;

c) wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen wirft.

Vierter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

Art. 325. (Pr. §. 347. N. V. 14. April 1856. §. 273. *)

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

a) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegenhandelt;

b) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande sich befinden, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;

c) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre

Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

d) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

e) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

f) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

g) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

h) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel, in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;

i) wer unberechtigt fischt oder krebs't. Die polizeilichen Bestimmungen der besonderen Fischereiordnungen werden dadurch nicht berührt.

Art. 326. (Pr. §. 348*.)

§. 1. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft:

a) Schlosser oder Schmiede, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

b) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit einem inländischen Eichungsstempel nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer andern Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen;

c) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

§. 2. Im Falle des §. 1. b. ist die Konfiskation des ungeeichten Maaßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage im Urtheile auszusprechen.

Art. 327. (Pr. §. 349. N. B. 14. April 1856. *)

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

a) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privatweg oder Grenzraine durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

b) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Materialien wegnimmt;

c) wer Früchte, Eßwaaren oder Getränke von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet, selbst wenn die Entwendung vermittelst Einbruchs oder Einsteigens in ein unbewohntes Gebäude oder in einen demselben gleichstehenden umschlossenen Raum erfolgt.

Geschieht die Entwendung unter einem anderen der im Art. 201. bezeichneten erschwerenden Umstände, oder in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung;

d) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

e) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet.

Schlußbestimmungen.

Art. 328.

§. 1. Es werden hierdurch aufgehoben alle Strafgesetze und Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht, namentlich der erste Theil des bisher geltenden Strafgesetzbuchs und alle diesen Theil betreffenden Gesetze und Verordnungen.

§. 2. Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen, soweit sie Materien betreffen,

---

Zu Art. 328. Die Anwendung und Interpretation bleibt den Gerichten überlassen. Bei manchen älteren polizeilichen Verboten und Geboten, deren Inhalt durch Bestimmungen des StGBuchs zwar nicht völlig gedeckt, aber doch mehr oder weniger nahe berührt werden, wird es oft zweifelhaft sein, ob sie noch in Kraft oder aufgehoben sind. Eine authentische Interpretation darüber, welche polizeiliche Strafbestimmungen neben dem StGB. noch in Kraft bleiben, wird vorbereitet (Ausschußber. pag. 449. 450.).

hinsichtlich deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze und Verordnungen über Post-, Stempel-, Steuer- und Zollcontraventionen, über den Mißbrauch des Vereinsrechts und die in den Jagdgesetzen, Forstordnungen und Recrutirungsgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen.

Art. 329.

Das zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Feststellung derjenigen Fälle, in welchen die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu erkennenden Geldstrafen und zu confiscirenden Gegenstände auf den Grund bestehender gesetzlicher Zusicherungen den Gemeinde- oder Armenkassen zufließen sollen, sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, wann das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, und die nöthigen Uebergangsbestimmungen, erfolgen im Wege der Verordnung.

Inhalt des Strafgesetzbuchs.

Artikel.

Einleitende Bestimmungen . . . . . 1–5.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

1. Titel. Von den Strafen . . . . . 6—26.
2. Titel. Von dem Versuche . . . . . 27—29.
3. Titel. Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen und von der Begünstigung . . . . . 30—35.
4. Titel. Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mindern . . . . . 36—51.
5. Titel. Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder Vergehen und vom Rückfalle . . . . . 52—57.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

1. Titel. Hochverrath und Landesverrath . . . . . 58—69.
2. Titel. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses . . . . . 70—73.
3. Titel. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten . 74—77.
4. Titel. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte . . . . 78—82.
5. Titel. Widerstand gegen die Staatsgewalt . . . . . 83—93.
6. Titel. Vergehen wider die öffentliche Ordnung . . . . 94—114.
7. Titel. Münzverbrechen und Münzvergehen . . . . . 115–118.
8. Titel. Meineid . . . . . 119–125.
9. Titel. Falsche Anschuldigung . . . . . 126—127.
10. Titel. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen . . 128—130.
11. Titel. Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand . 131.
12. Titel. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit . . 132—144.
13. Titel. Verletzungen der Ehre . . . . . 145—156.

		Artikel.
14. Titel.	Verbrechen und Vergehen wider das Leben . . .	157—168.
15. Titel.	Körperverletzung	169—186.
16. Titel.	Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	187—197.
17. Titel.	Diebstahl und Unterschlagung	198—213.
18. Titel.	Raub und Erpressung	214—219.
19. Titel.	Hehlerei	220—223.
20. Titel.	Betrug	224—228.
21. Titel.	Untreue	229.
22. Titel.	Urkundenfälschung	230—241.
23. Titel.	Bankerott	242—245.
24. Titel.	Strafbarer Eigennutz	246—257.
25. Titel.	Vermögensbeschädigung	258—261.
26. Titel.	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen . . .	262—285.
27. Titel.	Verbrechen und Vergehen im Amte	286—308.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

1. Titel.	Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen	309—317.
2. Titel.	Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung	318—320.
3. Titel.	Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit	321—324.
4. Titel.	Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen .	325—327.

Schlußbestimmungen . . . . . 328—329.

Register zum Strafgesetzbuch.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Artikel).

Abbildung, Vernichtung strafbarer Abbildungen, Art. **14.** Bestrafung derjenigen, welche durch Abbildungen zu Verbrechen oder Vergehen auffordern, anreizen oder verleiten, **32.** Verletzung der Ehrfurcht gegen den Großherzog durch Abbildungen, **71.** Verkauf, Verbreitung, Ausstellung unzüchtiger Abbildungen, **144.** Beleidigung durch Abbildungen, **145. 149.**

Abdruck, unbefugter Abdruck von Stempeln, Platten, Formen ꝛc., **318.** §. **1. b. c.** Konfiskation der Abdrücke, **318.** §. **2.**

Abgaben, widerrechtliche Erhebung derselben, **304.**

Abgeordnete der Obrigkeit, Widersetzlichkeit gegen dieselben, **85.**

Abgraben, Abpflügen, Verringerung eines Weges oder fremden Grundstückes durch Abgraben oder Abpflügen, **327 a.**

Ablage, Diebstahl an geschlagenem Holz von der Ablage, **200. c**

Abreißen öffentlicher Bekanntmachungen, Patente, Anzeigen ꝛc. **103.**, öffentlicher Siegel, **104.**

Abtreibung der Leibesfrucht, **163. 164.**

Abzeichen, s. Zeichen.

Acker, unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren über bestellte Aecker, **325. h.**

Ackerbau, Ackergeräthschaften, Entwendung von Geräthschaften oder Thieren, welche zum Ackerbau gebraucht werden, vom Felde, **200. a.**

Advokat, s. Rechtsanwalt, **306.**

Aeltern, s. Eltern.

Aerzte, Unzucht derselben in Kranken-, Armen- und Gefangen-Anstalten, **135. c.** Ausstellung unrichtiger ärztlicher Zeugnisse, **240.**, s. Medizinalpersonen.

Affekt, Todtschlag im Zorn, **159.** Mißhandlung, Verletzung oder Tödtung im Zorn, **179.**

Akten, Mittheilung geheimer Aktenstücke an fremde Regierungen, **67 a.** Oeffentliche Bekanntmachung derselben, **67 a.** Vernichtung von Akten, **102.**

Aktien, Nachmachung und Verfälschung derselben, **118.**

Amt, die Unfähigkeit, ein öffentliches Amt zu führen oder zu erlangen, tritt ein bei dem verabredeten Hochverrath, **60. 61. 69.** Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust des Amtes zur Folge, **21.**

Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes, **21**; Dauer derselben, Folge derselben, **21**; Zeitpunkt, mit welchem sie eintritt, **21**; Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter kommt vor: bei der Theilnahme eines Beamten an geheimen oder verbotenen Verbindungen, **95. 96**; bei Annahme von Geschenken, **286. 287.**; bei anderen Amtsverbrechen, **292. 293. 294. 297. 298. 299. 303. 304. 305. 307.**

Unfähigkeit zu einem besonderen Amte kommt vor: bei Tödtung eines Menschen durch Fahrlässigkeit, **166.**; bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzungen, **186.**

Beleidigungen bei Ausübung des Amtes oder in Beziehung auf dasselbe, **99.**; Mißhandlungen und Verletzungen desgl., **174.**

Verbrechen und Vergehen im Amte, **286—308.**; unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes, **101.**

Amtsblatt (öffentliches Blatt der Provinz), Bekanntmachung der Strafurtheile, in welchen auf Zuchthaus oder auf Einschließung von mehr als fünf Jahren erkannt ist, durch das Amtsblatt, **26.**

Amtsgeheimnisse, s. Geheimnisse.

Amtsgewalt, Mißbrauch derselben, **292.**

Amtskleidung (Amtszeichen), unbefugtes Tragen derselben, **318. §. 1. Lit. l.**

Angriff, gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes **85**; Bestrafung der bei einem Angriff vorkommenden Tödtungen und Verletzungen, **178.**; Abwendung des Angriffs (Nothwehr), **37.**

Ankauf gestohlener oder unterschlagener Sachen, **220. 221**; geraubter oder erpreßter Sachen, **221.**

Anlagen, Beschädigung der zur Verschönerung öffentlicher Anlagen bestimmten Gegenstände, **259.**

Anleitung zu Verbrechen oder Vergehen, **30. b.**; zum Betteln, **112. b. 114. 319.**; s. Aufforderung.

Annahme von Geschenken seitens der Beamten, **286—290.**; Verleitung zur Annahme, **288—290.**

Anreizung zu Verbrechen oder Vergehen, **30. a.**; durch Reden, Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, **32.**; Anreizung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen Anordnungen der Obrigkeit, **83.**; Anreizung der Soldaten zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten, **84.**; der Staatsangehörigen zum Hasse und zur Verachtung gegeneinander, **97.**; s. Aufforderung.

Anschuldigung, Bestrafung falscher Anschuldigung, **126. 127.**

Anstalten, Unzucht der Beamten und Aerzte in Gefangen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten ꝛc., **135. c.**

Ansteckung, s. Krankheit, Viehseuche.

Antrag, Bestrafung von Verbrechen und Vergehen auf den Antrag einer Privatperson, **46—50**; Zurücknahme des Antrags, **49.**; bei Ehrverletzungen, Beleidigungen, Mißhandlungen, **153. 173.**; Befugniß zum

Antrage bei minderjährigen Personen, **50. 142.**; Antrag auf Nichtbestrafung beim Ehebruch, **133.**

Nur auf Antrag tritt Verfolgung ein: bei Beleidigungen des Oberhauptes eines anderen deutschen oder befreundeten Staates, **75. 77.**; bei Beleidigungen fremder Gesandten und Geschäftsträger, **76. 77.**; der Landtags-Mitglieder, **100.**; bei Ehrverletzungen (öffentlichen Beleidigungen und Verleumdungen), **153—155.**; bei einfachen Beleidigungen, **321.**; bei Mißhandlungen und Körperverletzungen, in denen Privatklage erhoben ist, **173.**; bei fahrlässigen Körperverletzungen, **181.**; bei Verführung junger Mädchen zum Beischlaf, **142.**; bei Entführung einer Frauensperson, **192.**; bei Entwendungen und Unterschlagungen gegen Eltern und Kinder, Geschwister ꝛc., **213. 253.**

Anwalt, s. Rechtsanwalt, **306.**; Versicherung eines Anwalts auf seinen Diensteid, **122. c.**

Anwerben, zum Militairdienste fremder Mächte, **106.**

Anzeige, unterlassene Anzeige von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Mordes, Raubes ꝛc., **35.**; von dem Vorhaben der Desertion eines Soldaten in Kriegszeiten, **107.**; von der erfolgten Freiheitsbeschränkung eines Geisteskranken, **194.**

Abreißen oder Beschädigen öffentlicher Anzeigen, **103.**

Apotheker, s. Arzeneien, Gift.

Arbeit, Landstreicher, Müßiggänger und Bettler können zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden, **114.**

Arbeiter, Diebstahl eines Arbeiters in der Wohnung des Arbeitgebers, **200 d.**

Arbeitshaus, Einsperrung der Landstreicher, Bettler, Müßiggänger ꝛc. in's Arbeitshaus, **114.**; Einsperrung der Weibspersonen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, **139.**

Arbeitsscheu, Bestrafung derselben, **113. 319.**

Arbeitsunfähigkeit, als Folge erlittener Mißhandlungen oder Verletzungen **175. 178. 179. 216 d.**; s. auch Krankheit.

Armaturstücke, Ankauf derselben von einem Unterofficier oder Gemeinen, **327. d.**

Arme, s. Unterstützung.

Armen-Anstalten, s. Anstalten.

Arzeneien, unbefugte Zubereitung und Verkauf derselben, **323. §. 1. b. d.**; Konfiskation derselben, **323. §. 2.**

Attest, s. Zeugniß (**237—241**).

Aufbewahrung von Giften, Schießpulver ꝛc., **323. §. 1 d.**; von leicht entzündlichen Stoffen, **325. c.**

Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen durch Reden, Schriften, Abbildungen und andere Darstellungen, **32.**; Aufforderung zu hochverrätherischen Handlungen, **62.**; zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen Anordnungen der Obrigkeit, **83.**; Aufforderung der Soldaten zum

Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten, **84.**; Aufforderung sich zu entfernen, beim Auflaufe, **89.**; s. Anreizung.

Auflauf, Bestrafung der dabei vorkommenden Vergehen und Verbrechen, **89.**

Aufruhr, Begriff und Strafe, **88—90.**

Aufsicht, Diebstahl an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, **200.**; Polizei-Aufsicht, s. diese.

Aufstand, Erregung eines Aufstandes unter den Oldenburgischen oder verbündeten Truppen im Kriege, **66. §. 2.** f.

Aufstellen von Sachen nach der Straße hinaus, **322.** f.; auf öffentlicher Straße, **322. g.**

Auction, s. Versteigerung, **252.**

Auctionatoren (Auctionsverwalter), Bestrafung derselben wegen Bankerotts, **245.**

Ausbruch von Gefangenen aus der Gefangenanstalt, **93.**

Ausgießen von Flüssigkeiten auf die Straße hinaus, **322.** f.

Ausland, Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, **3. §. 2.**; Verfahren, wenn mit der im Auslande bestraften Handlung die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, **20.**; Bestrafung der von einem Oldenburger im Auslande gegen einen anderen deutschen oder befreundeten Staat begangenen Verbrechen oder Vergehen, **74.**; Verbindung mit ausländischen Regierungen zur Vorbereitung eines Hochverraths, **61.**; zur Veranlassung eines Krieges gegen Oldenburg, **64.**; Entführung eines Menschen, um ihn in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, **187.**; Nachmachung und Verfälschung von ausländischem Metall- oder Papiergelde, **115.**; Einführung falschen Geldes vom Auslande, **116.**; Mißbrauch einer ausländischen Firma oder der Namen ausländischer Fabrikanten bei Waarenbezeichnungen, **251.**; Fälschung der von Behörden, Gemeinden oder Korporationen des Auslandes ausgestellten Urkunden, **234. §. 1. b.**; Bestrafung der Schiffer, welche im Auslande mit der Heuer entlaufen, oder sich verbergen, um sich dem Dienste zu entziehen, **256.**

Ausländer werden für die in Oldenburg begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach den Oldenburgischen Gesetzen bestraft, **3. §. 1.**; inwiefern sie für die im Auslande gegen Oldenburg begangenen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen und zu bestrafen sind, **3. §. 2. a.**; gegen Ausländer ist statt der Stellung unter Polizeiaufsicht auf Landesverweisung zu erkennen, **25.**; Befugniß der Polizeibehörden, Ausländer aus dem Lande zu weisen, wenn sie betteln, arbeitslos umherziehen, sich dem Spiele, Trunke oder Müßiggange ergeben ꝛc., **114.**; desgleichen bei gewerbsmäßiger Unzucht, **139.**; oder wenn sie vom Hazardspiele ein Gewerbe machen, **248.**; Bestrafung der des Landes verwiesenen Ausländer im Fall der Rückkehr, **109.**; Bestrafung der Ausländer wegen strafbarer Unternehmungen gegen einen anderen deutschen oder befreundeten Staat, **74.**

Aussetzung von Kindern oder hülflosen Personen, **165.**; Entführung eines Menschen, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen, **187.**
Ausspielung, Veranstaltung öffentlicher Ausspielungen, **250.**
Ausstellung verbotener Fahnen, Zeichen oder Symbole, **90. a.**; unzüchtiger Abbildungen ꝛc., **144.**; beleidigender Abbildungen ꝛc., **145. 149.**; Ausstellung falscher Zeugnisse, **237—240.**; falscher Urkunden durch Beamte, **300.**
Aussteuer-Kassen, unbefugte Errichtung derselben, **318. e.**
Ausweichen, Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften darüber, **322. b.**

Banden, Diebstahl in Banden, **201. g.**; Raub in Banden, **216. b.**
Bankerott, betrüglicher, **242.**; Theilnahme daran, **243.**; einfacher Bankerott, **244.**
Banknote, Bankschein, s. Papiergeld **(118).**
Bauten, Bestrafung der Baumeister und Bauhandwerker wegen ordnungswidriger Ausführung eines Baues, **185.**; Nichtbeobachtung der bei Bauten vorgeschriebenen Sicherungs-Maaßregeln, **323. §. 1. l.**; unbefugte Ausführung von Bauten, **323. §. 1. m.**; Anzündung fremder Bau-Materialien, **263. 264.**
Beamte, Widersetzlichkeit gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes, **85.**; Zwang gegen Beamte in Bezug auf die Ausübung ihres Amtes, **87.**; Beleidigung der Beamten bei Ausübuug ihres Amtes oder in Beziehung auf ihr Amt, **99. 100.**; Mißhandlungen und Verletzungen derselben, **174.** Fälschung der von Beamten ausgestellten Urkunden, **234. §. 1. b.**
Verbrechen und Vergehen der Beamten, **286—308.**; Annahme von Geschenken, **286—290.**; Bestechung, **288—290.**; Mißbrauch der Amtsgewalt, **292.**; Anwendung unerlaubter Zwangmittel, **296**; Urkundenfälschung, **300.**; Unterschlagung von Geldern, **301. 302.**; widerrechtliche Erhebung von Gebühren, Abgaben und anderen Geldern, **303. 304.**; Bestrafung pflichtvergessener Vorgesetzten, **307.**; Versicherung der Beamten auf ihren Diensteid wird der Ableistung des Eides gleich geachtet, **122. c.**; Bestrafung der Beamten, welche an geheimen und verbotenen Verbindungen Theil nehmen, **95. 96.**; Unzucht der Beamten mit Personen, die ihrer Obhut anvertraut sind, oder gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, **135. b. c.**
Verlust der Pension und des Wartegelds in den Fällen, wo auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, **18.**
s. Amt, Gemeinde-Beamte, Behörde, Obrigkeit.
Beerdigung, Beerdigung eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde, **168.**; Voreilige Beerdigung, **323. §. 1. a.**
Befreiung von Gefangenen, **91.**; Hülfeleistung dabei, **92.**; Befreiung durch Beamte, **299.**
Befreundete Staaten, feindliche Handlungen gegen dieselben, **74—77.**
Begnadigung, Einfluß der im Auslande erfolgten, **3. §. 2. c.**

Begünstigung eines Verbrechens oder Vergehens, **33. 34.**
s. Hülfe, Theilnahme.
Behälter, Entwendung von Fischen aus Behältern, **200 a.**
Behörde, Zwang gegen eine Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, **87.**; Beleidigung öffentlicher Behörden, **99. 100.**; Mißhandlungen und Verletzungen gegen Mitglieder einer öffentlichen Behörde, **174.**; Fälschung der von Behörden ausgestellten Urkunden, **234. b.**; Täuschung derselben durch falsche Atteste, **239—241.**; Recht derselben zur Aufrechthaltung ihres Ansehens, **86.**
s. auch Obrigkeit, Beamte.
Beischlaf, Verleitung einer Frauensperson zum Beischlaf durch unwahre Vorspiegelungen, **138.**; Verführung junger Mädchen zum Beischlaf, **142.**
Beistand, Unfähigkeit, gerichtlicher Beistand zu sein, als Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, **17. d.**; s. auch Rechtsbeistand.
Beistand bei strafbaren Handlungen, s. Hülfe, Theilnahme.
Bekanntmachung der Strafurtheile, in welchen auf Zuchthaus oder auf Einschließung von mehr als fünf Jahren erkannt ist, **26.**; Bekanntmachung des Erkenntnisses bei falscher Anschuldiguug, **127.**; desgleichen bei Beleidigungen und Verleumdungen, **156.**
Bekanntmachung von Staatsgeheimnissen, geheimen Urkunden, Acten, Nachrichten ꝛc., **67. a.**
Abreißen und Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen, **103.**
Beleidigung des Großherzogs, **70. 71.**; der Großherzogin, des Thronfolgers oder des Regenten, **72.**; anderer Mitglieder des Großherzoglichen Hauses. **73.**; Beleidigung eines anderen deutschen oder befreundeten Regenten, **75. 77.**; eines Gesandten oder Geschäftsträgers, **76. 77.**; des Landtags, der Landtags-Mitglieder, Behörden, Beamten, Religionsdiener, Geschworenen, Schöffen, Zeugen und Sachverständigen bei Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf ihren Beruf, **99. 100.**; Beleidigung der Ehefrauen, **155. 321.**
Oeffentliche Beleidigung, **145.**; Beleidigung durch Abbildungen, Darstellungen ꝛc. **145.**; einfache Beleidigung, **321.**; Erwiederung der Beleidigung, **146. 321.**; wechselseitige Beleidigungen, **154. 321.**; Beleidigungen werden nur auf den Antrag des Beleidigten bestraft, **153. 321.**; Oeffentliche Bekanntmachung der Strafe bei Beleidigungen, **156.**; s. auch Thätlichkeiten, **169.**
Bergwerk, Brandstiftung an einem Bergwerke, **262—264.**
Beruf, Beleidigungen bei Ausübung des Berufs oder in Beziehung auf den Beruf, **99.**; Mißhandlungen und Verletzungen desgleichen, **174.**
Beschädigte, Recht des B. auf Schadenersatz, **5.**
Beschädigung öffentlicher Zeichen der Großherzoglichen Autorität, **90. c.**; öffentlicher Bekanntmachungen, Patente, Anzeigen ꝛc., **103.**; amtlicher

Siegel, **104.**; Beschädigung der Gräber, **130.**; Grabmäler, Denkmäler, Anlagen ꝛc., **259.**; Beschädigung von Urkunden, **226. b.**; durch Beamte, **300.**; vorsätzliche Beschädigung fremder Sachen, **258—261.**; insbesondere fremden Viehs auf der Weide, **258. §. 2.**; fremder Gebäude, Schiffe, Brücken, Eisenbahnen ꝛc., **260.**; Beschädigung von Eisenbahnen mit gemeiner Gefahr, **271. 272.**; von Telegraphen-Anstalten, Drathleitungen ꝛc., **273.**; von Wasserleitungen, Schleusen, Deichen ꝛc., **278.**; Beschädigung der zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Zeichen ꝛc., **279.**

Beschlagnahme, Beseitigung, Zerstörung oder Entziehung in Beschlag genommener Sachen, **254.**

Besserungs-Anstalten für Verbrecher unter sechszehn Jahren, **38.**

Bestechung von Beamten, Militairpersonen, Schiedsrichtern ꝛc., **288—290.**

Bestrafung, unabhängig vom Schadenersatz, **5.**; der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen, **2. 6.** folg.; wann sie bei den von Oldenburgern im Auslande begangenen Handlungen ausgeschlossen ist, **3. §. 2. c. 20.**

Betrug, Begriff, **224.**; Strafe **224—228.**

Bettelei, Bestrafung derselben als Vergehen, **112. 114.**; als Uebertretung, **319.**; Entführung eines Menschen unter sechszehn Jahren, um ihn zum Betteln zu gebrauchen, **188.**

Beurlaubte, s. Militairpersonen.

Bewaffnete Haufen, s. Haufen, Mannschaften.

Beweismittel, Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Beweismitteln zum Nachtheil des Staats im Verhältniß zu einer fremden Regierung, **67. b.**; beim Beweise der Wahrheit, **150.**

Bienenstöcke, Entwendung derselben vom Stande, **200. a.**

Bieten, Abhalten vom Mitbieten oder Weiterbieten bei öffentlichen Versteigerungen ꝛc., **252.**

Bigamie, s. Ehe (**132.**).

Bilder, s. Abbildungen.

Bleiche, Diebstahl an Leinewand, Gewebe oder Garn von der Bleiche, **200. a.**

Blödsinn zur Zeit der That schließt die Strafe aus, **36.**

Blödsinnige, Diebstahl gegen blödsinnige Personen, **201. e.**; s. Geisteskranke.

Blutschande, s. Unzucht (**134.**).

Bodenerzeugnisse, s. Früchte.

Brandstiftung, vorsätzliche Brandstiftung an Gebäuden, Schiffen, Bergwerken ꝛc., **262—264. 266.**; fahrlässige Brandstiftung, **265. 266.**; Anzündung der gegen Feuersgefahr versicherten Sachen in betrügerischer Absicht, **227.**; Drohung mit Brand, **196.**

Brenn-Materialien, Anzündung fremder Brenn-Materialien, **263. 264.**

Briefe, unbefugte Eröffnung versiegelter Briefe, **257.**; durch Postbeamte, **305.** Verfälschung gestempelter Brief-Couverts, **236.**

Brücke, Zerstörung oder Beschädigung einer Brücke, **260**; mit gemeiner Gefahr, **278.**
Brunnen, Vergiftung derselben, **281.**; unterlassene Verdeckung der Brunnen, **323. i.**
Bücher, Fälschung amtlicher Bücher, **234. §. 1. c. 238.**; insbesondere durch Beamte zur Unterschlagung von Geldern., **302.**
Büttenhieb, 327. b.
Bund, deutscher, Unternehmen gegen denselben, **69.**
Bundesstaaten, deutsche, s. befreundete Staaten und deutsche Staaten.
Bürgerliche Ehre, s. Ehre, Ehrenrechte, Staatsbürgerliche Rechte.
Bürgerwehr, Widersetzlichkeit gegen Mannschaften der Bürgerwehr, **85.**

Civilstands-Beamte, s. Personenstands-Beamte.
Concussion, s. Erpressung.
Coupons, Nachmachung und Verfälschung derselben, **118.**

Damm, Zerstörung oder Beschädigung eines Dammes, **260.**; mit gemeiner Gefahr, **278.**
Darstellung, s. Abbildung.
Defekt, s. Kassenverbrechen.
Deiche, Zerstörung oder Beschädigung derselben, **278.**
Denkmäler, Zerstörung oder Beschädigung derselben, **259**
Desertion, Verleitung eines Soldaten zum Desertiren, Beförderung der Desertion, **106.**; unterlassene Anzeige von dem Vorhaben derselben, **107.**
Deutsche Staaten, strafbare Unternehmungen gegen einen anderen deutschen Staat, **74.**
Diebstahl, Begriff, **198.**; Bestrafung des Diebstahls und des Versuchs zum Diebstahl, **199—201.**; einfacher Diebstahl, **199.**; Diebstahl an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, **200.**; schwerer Diebstahl, **201.**; Rückfall beim Diebstahl, **202.**; Diebstahl in bewohnten Gebäuden, **200.** f. **203. 204.**; Diebstahl mit Einsteigen, **205.**; mit Einbruch, **206.**; mit falschen Schlüsseln, **207.**; Diebstahl in Banden, **201. g. 216. b.**
Entwendungen unter Eltern, Kindern, Geschwistern, Ehegatten, Vormündern ꝛc., **212. 213.**; Entwendung von Früchten, Eßwaaren und Getränken, **327. c.**
Wegnahme eigener Sachen von Seiten des Eigenthümers aus dem Besitze des Pfandgläubigers, Nießbrauchers, **253.**; Begünstigung des Diebes, **220. 221.**; Ankauf gestohlener Sachen, **220.**; Erweiterung der Polizei-Aufsicht gegen Diebe, **24.**
Dienstboten, s. Gesinde.
Diensteid, Versicherung eines Beamten oder Anwalts auf seinen Diensteid wird der Ableistung des Eides gleich geachtet, **122. c.**; bei Verbrechen

oder Vergehen der Beamten macht es in der Bestrafung keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, **308.**

Dietrich, Diebstahl mit Dietrichen, **207.**; Verabfolgung von Dietrichen durch Schlosser ohne Erlaubniß der Polizeibehörde, **326. §. 1. a.**

Dividendenscheine, Nachmachung und Verfälschung derselben, **118.**

Drahtleitung, Zerstörung oder Beschädigung derselben bei Telegraphen-Anstalten, **273.**

Drohung, Bestrafung, wenn Jemand einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch Drohungen bestimmt, **30. a.**

Drohungen gegen Mitglieder des Landtags, **79.**; gegen andere Staatsangehörige in Beziehung auf die Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte, **80.**; gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes, **85. 86.**; gegen Behörden, **86.**

Drohungen beim Betteln, **112. a. 114.**; beim Diebstahl (Raub), **214.**; bei der Erpressung, **218. 219.**; bei öffentlichen Versteigerungen, **252.**; Drohungen zur Verhinderung des Gottesdienstes, **129.**; zum Zweck der Unzucht, **137 a.**; bei der Entführung **187—190.**

Drohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, **195. 218.**; mit Mord, Brand oder Ueberschwemmung, **196. 219.**

Druck, s. Schrift, Abdruck.

Ehe, Bestrafung der mehrfachen Ehe, **132.**; Entführung einer Frauensperson, um sie zur Ehe zu bringen, **190—192.**

Ehebruch, Bestrafung desselben, **133.**

Ehegatte, Bestrafung desselben bei Begünstigung eines von dem anderen Gatten begangenen Verbrechens oder Vergehens, **37. 38.**; Bestrafung wegen Bigamie, **132.**; wegen Ehebruchs, **133.**; Entwendung und Unterschlagung unter Ehegatten, **212. 253.**

Ehre, Verletzung der Ehre, **145—156**; Uebertretungen in Beziehung auf die Ehre, **321.**, s. Beleidigung.

Ehrenrechte, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte **16—20.**; Folgen derselben, **16—18.**; bei Personen unter **16** Jahren darf nicht darauf erkannt werden, **39. a.**

Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte kommt vor bei: Hochverrath, **60. 61. 63. 69.**; Verletzung der Ehrfurcht gegen den Großherzog, **71.**; Beleidigungen der Großherzogin, des Thronfolgers und des Regenten, **72.**; Verfälschungen und Betrügereien in Bezug auf die Ausübung des Wahlrechts, **81. 82.**; gewinnsüchtiger Vernichtung öffentlicher Urkunden, Register, Akten ꝛc., **102.**; bei falscher Versicherung an Eidesstatt, **123. 124.**; falscher Anschuldigung, **126.**; Leichendiebstahl, **130.**; Bigamie, **132.**; Unzucht, **134—136. 138**; Kuppelei, **140. 141.**; Verletzung der Schamhaftigkeit, **143.**; Abtreibung, **163.**: Diebstahl, **199. 201. 202.**; Unterschlagung, **211.**; Erpressung, **219**; Hehlerei, **220.**

221. 223.; Betrug, 225. 226.; Untreue, 229.; Urkundenfälschung 233—235.; Fälschung von Stempelpapier, 236.; Ausstellung falscher Zeugnisse, 239—241.; Bankerott, 242. 243.; Hazardspiel, 248.; strafbarem Eigennutze, 253.; Vermögensbeschädigung, 258. 259. 285.; Bestechung, 287. 288.; Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder, 301.; sonstigen Vergehen im Amte, 297—299. 306.

Ehrenzeichen, die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust der Ehrenzeichen zur Folge, 16.
Unbefugtes Tragen von Ehrenzeichen, 318. §. 1. 1.

Ehrfurcht, Verletzung der Ehrfurcht gegen den Großherzog, 71.

Ehrverletzung, 145—156., s. Beleidigung, Verleumdung, Ehre.

Eid, falsche Versicherung an Eidesstatt, 123.; Verleitung dazu, 124.; Fahrlässigkeit bei solchen falschen Versicherungen, 125.; falscher Eid, s. Meineid; Unfähigkeit zur Eidesleistung, 119. 120.

Eigennutz, strafbarer Eigennutz, 246—257.

Eigenthümer, Bestrafung desjenigen, welcher seine eigene Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder dem, welchem ein Zurückbehaltungsrecht daran zusteht, wegnimmt, 253.

Einbruch, Diebstahl mittelst Einbruchs, 201. b. 206.; Entwendung von Früchten, Eßwaaren oder Getränken mittelst Einbruchs, 327 c.

Eindringen, widerrechtliches Eindringen in die Wohnung oder das Geschäftszimmer eines Anderen, 324. a.; von Seiten eines Beamten, 295.; Zusammenrotten mehrerer Personen zu diesem Zweck, 197.

Einfuhr-Verbot, zur Verhütung ansteckender Krankheiten, Uebertretung desselben, 283. 284.

Einschließung, Begriff und Vollstreckung, 8.; Berechnung der Einschließung nach Tagen, Wochen, Monaten, 10.; eine einjährige Einschließung ist einer achtmonatlichen Gefängnißstrafe gleich zu achten, 11.; öffentliche Bekanntmachung des Urtheils, wenn dasselbe auf Einschließung von mehr als fünf Jahren lautet, 26.

Die Einschließung kommt vor bei: Hochverrath, 60—62. 69.; Landesverrath, 65.; Majestätsbeleidigung, 70.; bei Thätlichkeiten gegen die Großherzogin, den Thronfolger, Regenten, 72.; bei Verbrechen rücksichtlich des Personenstandes, 131.; feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, 74.; Anrechnung unverschuldeter Untersuchungshaft, 51.

Einsperrung, widerrechtliche Einsperrung eines Menschen, 193; Einsperrung in's Arbeitshaus, 114. 139.; desgl. in eine Besserungs-Anstalt, 38.

Einsteigen, Diebstahl mittelst Einsteigens, 201. b. 205.; Entwendung von Früchten, Eßwaaren oder Getränken mittelst Einsteigens, 327. c.

Eisenbahn, Entwendung von Reisegepäck und Transportsachen auf Eisenbahnen, 201. d.; Vorsätzliche Zerstörung einer Eisenbahn, 260.; Vorsätzliche Beschädigung derselben mit gemeiner Gefahr, 271.

Eisenbahnbeamte, Gefährdung eines Transports durch Vernachlässigung ihrer Pflichten, **272. 276. 277.**

Eisenbahnwagen, Anzündung derselben, **262. c.**; Beschädigung derselben, **271. 272.**

Eisen-Munition, s. Munition.

Eltern, Entwendungen und Unterschlagungen zwischen Eltern und Kindern, **212. 213. 253.**; Unzucht zwischen Eltern und Kindern, **134.**; Kuppelei der Eltern, **141. b.**; Todtschlag an Eltern und Großeltern, **161.**; Mißhandlungen und Verletzungen derselben, **172.**; widerrechtliche Beraubung ihrer Freiheit, **193. c.**

Empfehlungskarten, welche dem Papiergelde ähnlich sind, Anfertigung und Verbreitung derselben, **318. d.**

Enkel, s. Kinder.

Entführung eines Menschen (Menschenraub), **187.**; Entführung eines Menschen unter **16** Jahren, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, **188**; Entführung einer minderjährigen Person, **189.**; einer Frauensperson, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, **190—192.**

Entweichung eines Gefangenen, Beförderung derselben, **92.**; durch Beamte, **299.**

Entwendung, s. Diebstahl.

Erde-Graben auf fremden Wegen oder Grundstücken, **327. b.**

Ergreifung von Verbrechern und verdächtigen Personen, **194.**; rechtswidrige Ergreifung eines Menschen, **294.**

Erpressung, Begriff, **218**; Strafe, **219.**; Begünstigung des Verbrechers, **221.**; Ankauf oder Verheimlichung erpreßter Sachen, **221.**; Gewaltsame Erpressung wird beim Rückfall des Raubes mitgerechnet, **217. a.**

Erpressung von Geständnissen oder Aussagen in Untersuchungssachen, **296.**

Erzieher, Unzucht mit ihren Zöglingen, **135. a.**; Kuppelei der Erzieher, **141. b.**; Diebstahl und Unterschlagung gegen Erzieher, **213. 253.**

Eßwaaren, Verkauf verdorbener oder verfälschter Eßwaaren, **323. §. 1. e.** Konfiskation derselben, **323. §. 2.**; Entwendung von Eßwaaren, **327. c.**

Etiquettes, welche dem Papiergelde ähnlich sind, Anfertigung und Verbreitung derselben, **318. §. 1. d.**

Exekution, Täuschung der Behörden zur Abwendung einer Exekution, **226. f.**, s. auch Pfändung.

Fabrik, Verleitung der Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken zum Uebergehen in ausländische Fabriken, **108. a.**

Fabrikbesitzer, Bestrafung derselben wegen Bankerotts, **242—244.**

Fabrikzeichen, s. Waaren.

Fahnen, Verbotene Ausstellung derselben, **90. a.**

Fähren, Zerstörung oder Beschädigung derselben, **278.**

Fahren, schnelles Fahren in Städten oder Dörfern, **322. a.**; Bestrafung desjenigen, welcher das Vorbeifahren Anderer hindert, **322. b.**; Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute, **322. c.**; unbefugtes Fahren über Gärten, Aecker, Wiesen, Schonungen ꝛc. **325. h.**

Fahrlässigkeit, Bestrafung derselben beim Meineide und bei falschen Versicherungen an Eidesstatt, **125.**; bei der Tödtung, **166.**; bei Körperverletzungen, **181.**; Brandstiftung, **265. 266.**; Ueberschwemmung, **270.**; Beschädigung von Eisenbahnen, **272.**; von Telegraphen, **275.**; von Wasserleitungen, Brücken, Deichen ꝛc., **278.**; bei Zerstörung von Feuerzeichen ꝛc. zur Sicherung der Schifffahrt, **279.**; beim Stranden eines Schiffes, **280.**; bei Vergiftung von Brunnen, Waaren ꝛc., **281.**; bei Nichterfüllung von Lieferungsverträgen zur Zeit eines Krieges oder Nothstandes, **285.**; bei Amtsverbrechen und Amtsvergehen, insbesondere bei Vollstreckung von Strafen, **297.**; bei Befreiung oder Entweichung von Gefangenen, **92. §. 2., 299. §. 2.**

Fahrwasser, Störung des Fahrwassers in Strömen, Flüssen oder Kanälen, **278.**

Fälschung von Metall- und Papiergeld, **115—118.**; von Urkunden, **230—241.**; durch Beamte, **300. 302.**; Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, **273**, s. Verfälschung.

Familienrath, Unfähigkeit, Mitglied eines Familienraths zu sein, als Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, **17. d.**

Feind, Dienst im Heere des Feindes bei einem Kriege gegen Oldenburg, **65.**; Strafe gegen denjenigen, welcher dem Feinde Vorschub leistet, **66.**

Feld, Entwendung von Ackergeräthschaften und Thieren vom Felde, **200. a.**; Entwendung geerndteter Früchte vom Felde, **200. b.**; Anzündung fremder Früchte auf dem Felde, **263. 264.**

Feldpolizei-Ordnungen, Anwendung derselben, **325. h.**

Festnahme, s. Ergreifung, **194. 294.**

Festung, Bestrafung desjenigen, welcher im Kriege eine Festung in feindliche Gewalt bringt, Festungswerke zerstört oder unbrauchbar macht, **66. §. 2. a. b.**; Pläne von Festungen dem Feinde mittheilt, **ibid. d.**; Vollstreckung der Einschließung in Festungen, **8.**

Festungspläne, Mittheilung derselben an den Feind im Kriege, **66. §. 2. d.**; an fremde Regierungen, **67. a.**; öffentliche Bekanntmachung derselben, **67. a.**

Feuer, Diebstahl in Feuersnoth, **201. h.**; Ansteckung der gegen Feuersgefahr versicherten Sachen, **227.**; unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht, **325. d.**; Anzündung von Feuer in Wäldern und Haiden. **325. e.**

Feuergewehr, s. Gewehr.

Feuerlöschgeräthschaften, Nachlässigkeit in Unterhaltung derselben, **325. g.**

Feuerpolizeiliche Vorschriften, Uebertretung derselben, **325 g.**; **326. §. 1. c.**

Feuerstätte, Nachlässigkeit in der Unterhaltung derselben, **325. b.**; Bestrafung

der Gewerbtreibenden, wenn sie die deshalb ergangenen polizeilichen Vorschriften nicht befolgen, **326. §. 1. c.**

Feuerwerke, unbefugte Zubereitung und Verkauf derselben, **323. c.**; Aufbewahrung und Transport derselben, **323. d.**; Konfiskation der Feuerwerke, **323. §. 2.**; Abbrennen derselben in der Nähe von Gebäuden, **323. f.**

Feuerzeichen, Zerstörung oder Auslöschung der zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen, **279.**

Finden, Verkauf oder Verbrauch gefundener Sachen, **210.**; Ableugnung, **208.**

Firma, Mißbrauch einer fremden Firma bei Waarenbezeichnungen, **251.**

Fische, Entwendung von Fischen aus Teichen oder Behältern, **200. a.**; Strafe für unberechtigtes Fischen, **325. i.**

Fischereiordnung, Anwendung besonderer, **325. i.**

Flößholz, Entwendung desselben, **200. c.**

Flucht, Einfluß derselben auf Verjährung, **43. §. 2.**

Flüsse, Störung des Fahrwassers in schiffbaren Flüssen, **278.**

Formen, Vernichtung der Formen zu strafbaren Abbildungen, ꝛc., **14. §. 4**; unbefugte Anfertigung von Formen zu Stempeln ꝛc., **318. §. 1. b—d.**; Konfiskation derselben, **318. §. 2.**

Formular, Verbotener Abdruck von Formularen zu Metall- oder Papiergeld, zu öffentlichen Attesten u. dgl., **318. §. 1. c.**

Forstordnungen, Strafbestimmungen derselben bleiben in Kraft, **328. §. 2.**

Frauensperson, Entführung einer Frauensperson, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, **190—192.**; Bestrafung der Weibspersonen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, **139.**

Freiheit, Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit, **187—197.**; Beraubung der persönlichen Freiheit, **193. 194.**; rechtswidrige Entziehung der Freiheit durch Beamte, **294.**; Uebertretungen in Bezug auf die persönliche Freiheit, **321—324.**

Ausschließung der Freiheit des Willens, **36.**

Freiheitsstrafe, verschiedene Arten derselben: Zuchthausstrafe, **6. 7.**; Einschließung, **8.**; Gefängnißstrafe, **9.**; polizeiliche Gefängnißstrafe, **310. 311.**; Einsperrung in ein Arbeitshaus, **114. 139.**; Einsperrung in eine Besserungsanstalt, **38.**

Berechnung der Freiheitsstrafen nach Tagen, Wochen, Monaten, **10.**; Dauer der Freiheitsstrafen, **10. 311.**; Dauer bei Vereinigung mehrerer Freiheitsstrafen, **53. 317.**; Umwandelung der Freiheitsstrafen, **11. 312.**; Verhältniß der Freiheitsstrafe zur Geldbuße, **12. 312.**; Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße, **13.**

Frieden, Gefährdung des öffentlichen Friedens, **97. a.**; Störung desselben, **90. a.**

Früchte, Entwendung von Früchten, **327. c.**; Entwendung geerndteter Früchte vom Felde, **200. b.**

Anzündung fremder Früchte auf dem Felde, **263. 264.**

Führungs-Attest, Anfertigung und Gebrauch falscher Führungs-Atteste, **237.**, s. auch Zeugniß.

Fund, s. Finden, **210.**

Fußangeln, unbefugtes Legen derselben, **323. §. 1.** f.; Konfiskation, **323. §. 2.**

Garn, Diebstahl an Garn von der Bleiche, **200. a.**

Garten, Entwendung von Früchten aus den Gärten, **200. b.**; unbefugte Betretung derselben, **325. h.**

Gasthaus, Diebstahl in einem Gasthause, **200. e.**; Verweilen im Gasthause zur verbotenen Zeit, **320.**

Gastwirth, Bestrafung der Gastwirthe, wenn sie ihre Gäste bestehlen, **200. e.**; wenn sie Hazardspiele gestatten, **249.**; oder das Verweilen ihrer Gäste zur verbotenen Zeit dulden, **320. §. 2.**

Gebäude, Diebstahl aus einem Gebäude, welches zum Gottesdienste bestimmt ist, **201. a. 204.**; Diebstahl in bewohnten und anderen Gebäuden, **200. f. 201. b. c. 203—206.**; Entwendung von Früchten, Eßwaaren oder Getränken aus einem unbewohnten Gebäude, **327. c.**

Zerstörung fremder Gebäude, **260.**; Brandstiftung an Gebäuden, **262—266.**; unterlassene Ausbesserung der Gebäude, **323. §. 1. k.**

Gebrauch, falscher Urkunden, **230—232. 235.**; falschen Stempelpapiers ꝛc., **236.**; falscher Reisepässe, Legitimationsscheine, Atteste ꝛc., **237. 239. 241.**; Gebrauch verpfändeter Sachen seitens der Pfandleiher, **247.**; s. auch Verbrauch.

Gebühren, widerrechtliche Erhebung derselben, **303. 304.**

Geburtshülfe, unbefugte Ausübung derselben, **182.**; Bestrafung der Hebeammen, **184.**

Gedränge, Diebstahl im Gedränge, **200. g.**

Gefahr, Verweigerung der Hülfe in Gefahr, **318. §. 1.** f.; insbesondere Seitens der Medizinalpersonen, **183.**; gefährliche Verbrechen und Vergehen, **262—285. 35.**; Drohung mit Gefahr für Leib und Leben, **287—290.**

Gefälle, s. Abgaben.

Gefangene, Beaufsichtigung und Beschäftigung derselben in den Zuchthäusern, **7.**; in den Festungen, **8.**; in den Gefangenanstalten, **9. 319. §. 2.**; Personen unter **16** Jahren sollen in abgesonderten Räumen untergebracht werden, **39. d.**

Befreiung der Gefangenen, **91.**; Entweichung derselben, **92.**; Bestrafung der dabei betheiligten Beamten, **299.**; Zusammenrottung der Gefangenen zum Ausbruch und zur Meuterei, **93.**; Unzucht der Beamten und Aerzte mit Gefangenen, **135. c.**

Gefangennehmung des Großherzogs, **58. a.**; des Regenten eines auswärtigen Staates, **74.**

Gefängnißstrafe, eine Handlung ist Vergehen, wenn sie mit Gefängniß über

6 Wochen, Uebertretung, wenn sie mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bedroht ist, **1.**; Vollstreckung derselben, **9.**; gegen Personen unter **16** Jahren, **39.**; Dauer der Gefängnißstrafe bei Vergehen, **9. 10.**; bei Uebertretungen, **311.**; Dauer im Fall der Umwandelung einer Geldbuße in Gefängnißstrafe bei Vergehen und Verbrechen, **12.**; bei Uebertretungen, **312.**; bei Vereinigung mehrerer Freiheitsstrafen, **54.**; beim Rückfall, **55.**; bei Uebertretungen, **317.**

Berechnung der Gefängnißstrafe nach Tagen, Wochen, Monaten, **10.**; Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Einschließung und zur Zuchthausstrafe, **11.**; desgleichen zur Geldbuße bei Vergehen, **12.**; bei Uebertretungen, **312.**

Polizeiliche Gefängnißstrafe, **310. 311.**; Dauer derselben, **311.**

Geheime Verbindungen, Theilnahme an denselben, **95.**

Geheimnisse, Offenbarung von Staats-Geheimnissen, **67. a.**; desgl. von Privatgeheimnissen, **148.**

Geisteskranke, Beschränkung ihrer Freiheit, **194.**, s. Krankheit, Blödsinnige.

Geistliche, Bestrafung der Unzucht mit Schülern oder Zöglingen, **135. a.**; der Kuppelei, **141. b.**, s. auch Religionsdiener.

Geld, Verbrauch von unversiegelt und unverschlossen erhaltenem Gelde, **209. 301. §. 2.**; Unterschlagung von Geldern durch Beamte, **301. 302.**; Betrug bei Verausgabung von Geldpaketen, **226. e.**, s. auch Metallgeld, Papiergeld.

Geldstrafe, eine Handlung ist Vergehen, wenn sie mit Geldstrafe über **50** Thaler, Uebertretung, wenn sie mit Geldstrafe bis **50** Thaler bedroht ist, **1.**; geringster Betrag derselben bei Vergehen, **12.**; bei Uebertretungen, **12. 309.**; Umwandelung derselben in Gefängniß oder Zuchthausstrafe bei Vergehen oder Verbrechen, **12.**; bei Uebertretungen, **312.**; Wahl zwischen Geld- und Freiheitsstrafe, **13.**; Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß des Angeschuldigten, **15.**; ist auf Rückgabe oder Schadenersatz erkannt, so gehen diese der Geldstrafe vor, **15. §. 3.**

Gemeindebeamte, Verlust ihrer Pensionen oder Wartegelder in den Fällen, wo Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte eintritt, **18.**; Widersetzlichkeit gegen Gemeindebeamte bei Ausübung ihres Amtes, **85.**

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, **262—285.**; wer von dem Vorhaben eines solchen Verbrechens Kenntniß erhält, muß Anzeige davon machen, **35.**

Gemeinschuldner, s. Bankerott, Gläubiger.

Gesandte, Beleidigung fremder Gesandten, **76. 77.**

Geschäftsträger, Beleidigung fremder bei dem Großherzoglichen Hofe beglaubigten Geschäftsträger, **66. 77.**

Geschäftszimmer, widerrechtliches Eindringen in das Geschäftszimmer eines Anderen, **324. a.**; Zusammenrotten mehrerer Personen zu diesem Zweck, **197.**

Geschenke, Bestrafung, wenn Jemand einen Anderen durch Geschenke zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens anreizt, verleitet oder bestimmt, **30. a.**; Annahme von Geschenken seitens der Beamten, **286** bis **290.**; Verleitung zur Annahme, **288—290.**

Geschwister, Bestrafung derselben bei Begünstigung eines Verbrechens oder Vergehens, **33. 34.**; Unzucht zwischen Geschwistern, **134.**; Entwendungen und Unterschlagungen unter Geschwistern, **213. 253.**

Geschworene, die Unfähigkeit Geschworener zu sein ist verbunden mit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, **17.**; außerdem tritt diese Unfähigkeit noch ein: bei dem Verbrechen des Hochverraths, **60. 61.**

Beleidigung der Geschworenen bei Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf denselben, **99. 100.**; Mißhandlung und Verletzung derselben bei Ausübung ihres Berufs ꝛc., **174.**; Bestechung der Geschworenen, Annahme von Geschenken, **290.**; Vorschützung falscher Entschuldigungs-Ursachen von Seiten eines Geschworenen, **105.**

Geselle, Diebstahl eines Gesellen in der Wohnung des Meisters, **200. d.**

Gesinde, Diebstahl des Gesindes gegen die Herrschaft, **200. d.**; Diebstahl des Gesindes in einem Gasthause, **200. e.**

Geständniß, Erpressung von Geständnissen durch Zwangsmittel, **296.**

Gesundheit, Benachtheiligung derselben durch Mißhandlung oder Körperverletzung, **175.**; Zerstörung der Gesundheit durch Gift oder andere Stoffe, **180.**; Beschädigung derselben durch Fahrlässigkeit, **181.**; Ausstellung unrichtiger Gesundheitsatteste, **239. 240.**, s. Krankheit.

Getränke, Verkauf verdorbener und verfälschter Getränke, **323. §. 1. e.**; Konfiskation derselben, **323. §. 2.**; Entwendung von Getränken zum Verzehren, **327. c.**

Gewalt, Mißbrauch der Gewalt, wenn Jemand dadurch zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens bestimmt wird, **30. a.**; Gewalt gegen Beamte und gegen Behörden, **87.**; Gewaltthätigkeiten beim Aufruhr, **88.**; beim Auflauf, **89.**; Gewaltthätigkeiten der Gefangenen im Fall einer Meuterei, **93.**; Gewalt gegen Personen beim Diebstahl (Raub), **214.**; bei der Entführung, **287—290.**

Gewehr, Unbefugtes Schießen mit Gewehren an bewohnten Orten, **323. §. 1. f.**; in der Nähe von Gebäuden, **325. f.**; Konfiskation des Gewehrs, **323. §. 2.**

Gewerbe, der Verlust des Gewerbes tritt als Strafe ein: bei Tödtung aus Fahrlässigkeit, **166.**; bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, **186.**; insbesondere bei Baumeistern und Bauhandwerkern, **185.**; bei Gastwirthen ꝛc., welche Hazardspiele gestatten, **249.**

Gewerbtreibende, Bestrafung derselben wegen Untreue, **229.**; wegen Uebertretungen wider die Maaß- und Gewichts-Polizei-Ordnungen, **326. b.**; wider feuerpolizeiliche Vorschriften, **326. c.**

Gewicht, Anwendung unrichtiger Gewichte, **226. a.**; Besitz ungestempelter Gewichte, **326. b.**; Konfiskation derselben, **326. §. 2.**; Uebertretung der Maaß- und Gewichts-Polizei-Ordnungen, **326. b.**

Gift, Strafe der Vergiftung, **180. 281.**; unbefugter Verkauf von Giften, **323. b.**; Aufbewahrung und Transport derselben, **323. d.**; Konfiskation, **323. §. 2.**

Gold, Betrug beim Verkauf von Goldsachen, **226. b.**

Gottesdienst, Beschimpfung der dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände, **128.**; Störung oder Verhinderung des Gottesdienstes, **129.**; Diebstahl an Sachen, welche zum Gottesdienste bestimmt sind, **201. a.**; Diebstahl aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, **204. b.**; Beschädigung der dem Gottesdienste gewidmeten Sachen, **259.**; Anzündung der zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Gebäude, **262.**

Gräber, Beschädigung oder Zerstörung derselben, **130.**

Grabmäler, Beschädigung oder Zerstörung derselben, **259.**

Grenze, Verrückung der Grenzsteine ꝛc., **226. g.**; Bestrafung desjenigen, welcher einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert, **327. a.**

Großeltern, s. Eltern.

Großherzog, Hochverrath gegen denselben, **58.**; Thätlichkeiten gegen die Person desselben, **70.**; Verletzung der Ehrfurcht gegen denselben, **71.**; Fälschung von Urkunden, welche mit der Unterschrift oder Siegel desselben ausgefertigt sind, **234. a.**

Großherzogin, Thätlichkeiten gegen die Person derselben, **72. §. 1–3.**; Beleidigung derselben, **72. §. 4**

Großherzogliches Haus, Thätlichkeiten gegen die Mitglieder desselben, **73. §. 1.**; Beleidigungen derselben, **73. §. 2.**

Gruben, unterlassene Bedeckung derselben, **323. §. 1. i.**

Güterbestätiger, Bestrafung derselben wegen Untreue, **229. b.**

Haft, s. Verhaftung.

Haiden, Anzünden von Feuer darin, **325. e.**

Handelsleute, Bestrafung derselben wegen Bankerotts, **242—244.**

Handwerker, s. Gewerbe, Gewerbtreibende.

Haß, Anreizung der Staatsangehörigen zum gegenseitigen Hasse, **97.**; zum Hasse gegen die Einrichtungen des Staats oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit, **98.**; zum Hasse gegen eine anerkannte Religionsgesellschaft und ihre Lehren ꝛc., **128.**

Haufen, unbefugte Bildung bewaffneter Haufen, **94. §. 1.**; Theilnahme an denselben, **94. §. 2.**

Hausdiebstahl, 200. d.

Hausrecht, s. Wohnung.

Hazardspiel, Bestrafung derjenigen, welche ein Gewerbe davon machen, **248.**; Bestrafung der Gastwirthe ꝛc., welche Hazardspiele gestatten, **249.**; Be-

strafung derjenigen, welche an öffentlichen Orten Hazardspiele halten, **318. §. 1. k.**; Konfiskation der auf dem Spieltische und in der Bank befindlichen Gelder, **318. §. 2.**

Hebeammen, Bestrafung derselben, **184.**

Hehlerei, Begriff und Strafe, **220.**; schwere Hehlerei, **221.**; gewohnheitsmäßige Betreibung der Hehlerei, **222.**; Strafe des Rückfalls, **223.**; Erweiterung der Polizeiaufsicht gegen Hehler, **24.**; Hehlerei bei Entwendungen und Unterschlagungen der Eltern gegen ihre Kinder oder zwischen Ehegatten, **212. 253.**

Heilung, unbefugte Heilung von Krankheiten, **182.**

Herrschaft, Diebstahl des Gesindes an der Herrschaft, **200. d.**

Hetzen von Hunden auf Menschen, **324. b.**

Hochverrath, Begriff und Strafe, **58.**; Vollendung des Hochverraths, **59.**; Verabredung des Hochverraths, **60.**, Vorbereitung des Hochverraths, **61. 63.**; Aufforderung zum Hochverrath, **62.**; Stellung unter Polizeiaufsicht, **68.**

Hochverrath wird auch dann verfolgt und bestraft, wenn das Verbrechen im Auslande begangen ist, **3. §. 2. a. b.**; wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Kenntniß erhält, muß Anzeige davon machen, **35.**

Feindliche Unternehmungen gegen andere befreundete Staaten, **74.**

Höfter, siehe Schlengen.

Holzdiebstahl, Entwendung von geschlagenem Holze aus dem Walde, **200. c.**

Hunde, Bestrafung desjenigen, welcher Hunde auf Menschen hetzt, **324. b.**

Hülfe, Hülfeleistung bei Ausübung von Verbrechen und Vergehen, **30. b.**; nach der Ausübung, um den Thäter der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, **33.**; Hülfeleistung an feindliche Spione im Kriege, **66. e.**; desgl. beim Desertiren, **106.**; s. auch Begünstigung, Theilnahme.

Verweigerung der Hülfe in Noth und Unglücksfällen, **318. f.**; insbesondere von Seiten der Medizinalpersonen, **183.**; Aussetzen oder Verlassen hülfloser Personen, **165.**

Hurerei, s. Unzucht.

Jagdgesetze, die Strafbestimmungen der Jagdgesetze bleiben in Kraft, **328. §. 2.**

Injurien, s. Beleidigung.

Insiegel, s. Siegel.

Interimsscheine, Nachmachung und Verfälschung derselben, **118.**

Inventarium, Fälschung amtlicher Inventarien, **234. c.**

Irrthum, Bestrafung desjenigen, welcher einen Anderen durch absichtliche Herbeiführung eines Irrthums zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens bestimmt, **30. a.**

Jugendliche Verbrecher, Begriff und Bestrafung derselben, **38. 39. 134.**; s. auch Minderjährige.

Kanal, Störung des Fahrwassers in schiffbaren Kanälen, **278.**
Kassen, Bestrafung derjenigen, welche im Kriege Kassen in feindliche Gewalt bringen oder zerstören, **66. §. 2. b.**
Kassenanweisungen, s. Papiergeld.
Kassenbeamte, Bestrafung derselben, **301—304.**
Kataster, Fälschung amtlicher Kataster, **234. §. 1. c.**
Kaufleute, Bestrafung derselben wegen Bankerotts, **242—244.**; siehe auch Korporationen.
Keller, unterlassene Bedeckung derselben, **323. §. 1. i.**
Kinder, Unzucht zwischen Kindern und Eltern, **134**; Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren, **137. §. 1. c.**; Unterschiebung oder Verwechselung von Kindern, **131.**; Aussetzung von Kindern, **165.**; Beerdigung des Leichnams unehelicher neugeborener Kinder, **168.**; Diebstahl gegen Kinder unter zwölf Jahren, **201. e.**; Entwendungen und Unterschlagungen zwischen Kindern und Eltern, **212. 213. 253.**; s. auch Minderjährige.
Kindesmord, Begriff und Strafe, **162. 165.**
Kirche, Verspottung der Kirche, ihrer Lehren, Gebräuche ꝛc., **128.**; Störung des Gottesdienstes in der Kirche, **129.**
Kirchendiebstahl, s. Diebstahl.
Komplott, s. Zusammenrotten, Verabredung.
Konfiskation, in welchen Fällen sie stattfindet, **14. 310. 313.**; nach dem Tode des Angeschuldigten, **15. §. 2.**; wenn auf Rückgabe oder Schadenersatz erkannt ist, gehen diese der Konfiskation vor, **15. §. 3.**
Konfiskation unzüchtiger Schriften, Abbildungen ꝛc., **144.**; der Waffen, **323. §. 2**; der Risse von Festungen, der Waffen, Stempel ꝛc., **318. §. 2.**; Konfiskation vorgefundener Gifte, Arzeneien, Schießpulver, Getränke, Stockdegen ꝛc., **323. §. 2.**; Konfiskation ungeeichter Maaße und Gewichte und falscher Waagen, **326. §. 2.**
Konkurrenz der Verbrechen und Strafen, s. Zusammentreffen, Strafe.
Körperverletzung, 169—186.; Privatklage bei Körperverletzungen, **173.**; Körperverletzung gegen Eltern und Großeltern, **172.**; Verletzungen der Beamten, Geistlichen ꝛc. bei Ausübung ihres Berufs, **174.**; Verletzungen durch Beamte bei Ausübung ihres Amtes, **293.**
Erhebliche Verletzungen, **175.**; schwere Verletzungen, **176. 293.**; tödtliche Verletzungen, **167. 177.**; bei Schlägereien, **178.**; beim Raube **216. d. 217. b. c.**; bei Beschädigung von Eisenbahnen, **271. 272.**; von Telegraphen, **274.**; von Wasserleitungen, Deichen, Brücken ꝛc., **278.**
Verletzung im Zorn und Affekt, **179.**; Verletzung durch Gift, **180.**; vorsätzliche Verletzung, **171.**; fahrlässige, **181., 186.**; Verletzung in Folge widerrechtlicher Beraubung der Freiheit, **193., 294**; s. auch Tödtung und Thätlichkeiten und Mißhandlungen.
Korporationen (Körperschaft), Verlust der Mitgliedschaft in Folge strafbarer Handlungen, **19.**; Beleidigung politischer Korporationen bei Aus-

übung ihres Berufs oder in Beziehung auf denselben, **99. 100.**; Mißhandlungen und Verletzungen gegen Mitglieder derselben bei Ausübung ihres Berufs ꝛc., **174.**; Fälschung der von Korporationen ausgestellten Urkunden, **234. b.**

Kranken-Anstalt, Unzucht der Beamten und Aerzte in der Anstalt, **135. c.**

Krankheit als Folge erlittener Mißhandlungen oder Verletzungen, **175. 176.**; als Folge eines Raubes, **217. b.**; unbefugte Heilung von Krankheiten, **182.**; Uebertretung der Anordnungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten, **283**; s. auch Geisteskranke, Gesundheit, Arbeitsunfähigkeit.

Krebsen, Strafe für unberechtigtes Krebsen, **325. i.**

Krieg, Veranlassung eines Krieges gegen Oldenburg (Landesverrath), **64.**; Dienst im feindlichen Heere während eines Krieges gegen Oldenburg, **65.**; Strafe gegen denjenigen, welcher während des Krieges dem Feinde Vorschub leistet, oder den Oldenburgischen oder verbündeten Truppen Nachtheil zufügt, **66.**; Nichterfüllung von Lieferungsverträgen im Fall des Krieges, **285.**; unterlassene Anzeige vom Vorhaben der Desertion in Kriegszeiten, **107.**

Kriegsbedürfnisse, Bestrafung derjenigen, welche im Kriege Vorräthe von Kriegsbedürfnissen zerstören oder in feindliche Gewalt bringen, **66.**; Versorgung unbefugter Mannschaften mit Kriegsbedürfnissen, **94.**

Kriegsschiffe, Bestrafung derjenigen, welche im Kriege Kriegsschiffe in feindliche Gewalt bringen, zerstören oder unbrauchbar machen, **66. b.**; siehe auch Schiffe.

Kugeln, widerrechtliche Zueignung von Kugeln aus den Schießständen der Truppen, **327. e.**

Kuppelei, Bestrafung derselben, **140. 141.**

Kurator, Unfähigkeit, Kurator zu sein, als Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, **17. d.**; Bestrafung der Kuratoren wegen Untreue, **229.**

Kuriren, s. Heilung.

Landesverrath, Begriff und Strafe, **64—69.**; wird auch dann bestraft, wenn das Verbrechen im Auslande von einem Oldenburger begangen ist, **3. §. 2. b.**

Gegen Landesverräther soll auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden, **68.**

Wer von dem Vorhaben eines Landesverraths Kenntniß erhält, muß Anzeige davon machen, **35.**

Landesverweisung der Ausländer tritt ein in den Fällen, wo gegen Inländer auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen ist, **25**; desgl. wenn Ausländer betteln, arbeitslos umherziehen, sich dem Spiele, Trunke oder Müßiggange ergeben ꝛc., **114.**; bei gewerbsmäßiger Unzucht, **139.**; desgl.

wenn sie vom Hazardspiele ein Gewerbe machen, **248.**; Bestrafung derselben im Falle der Rückkehr, **109.**

Landstreicher, Bestrafung derselben, **111—114. 319.**

Landtag, Verbrechen und Vergehen gegen den Landtag und dessen Mitglieder, **78. 79.**; Beleidigung derselben, **99. 100.**; Mißhandlungen und Verletzungen derselben, **174.**

Lärm, ungebührlicher Lärm, **318. b.**

Leben, Verbrechen und Vergehen wider das Leben, **157—168.**

Legitimationsschein, Anfertigung und Gebrauch falscher Legitimationsscheine, **237.**

Lehmgraben auf Wegen oder fremden Grundstücken, **327. b.**

Lehrer, Unzucht derselben mit ihren Schülern, **135. a.**; Kuppelei der Lehrer, **141. b.**

Lehrling, Diebstahl eines Lehrlings in der Wohnung des Meisters, **200. d.**

Leibeigenschaft, Entführung eines Menschen, um ihn in Leibeigenschaft zu bringen, **187.**

Leibesfrucht, Abtreibung oder Tödtung derselben, **163. 164.**

Leichendiebstahl, 130.

Leichnam, unbefugte Beerdigung oder Wegschaffung eines Leichnams, **168. §. 1.**; insbes. bei neugeborenen unehelichen Kindern, **168. §. 2.**

Leihen auf Pfänder ohne Erlaubniß der Behörde, **246.**; s. Pfandleiher.

Lethalität der Verletzungen, **167.**; s. Körperverletzung.

Licht, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht, **325. d.**

Licitation, s. Versteigerung.

Lieferungs-Verträge, Nichterfüllung derselben im Fall eines Krieges oder Nothstandes, **285.**; Bestrafung der Lieferanten, **285. §. 3.**

Linnen, Entwendung derselben von der Bleiche, **200. a.**

List bei Entführungen, **287—290.**

Lotterie, Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Verkauf von Lotterieloosen, **250.**

Maaß, Anwendung unrichtiger Maaße, **226. a**; Besitz ungeeichter Maaße, **326. §. 1. b.**; Konfiskation derselben, **326. §. 2.**; Uebertretungen der Maaß- und Gewichts-Polizei-Ordnungen, **326. §. 1. b.**

Mädchen, Verführung junger Mädchen zum Beischlaf, **142.**

Magazin, Bestrafung derjenigen, welche im Kriege Magazine zerstören oder in feindliche Gewalt bringen, **66. §. 2. b.**; Anzündung fremder Magazine, **263. 264. 266.**

Majestätsbeleidigung, Begriff und Strafe, **70. 71.**; wird auch dann verfolgt und bestraft, wenn dieselbe im Auslande von einem Oldenburger oder einem Ausländer begangen ist, **3. §. 2. b.**

Mäkler, Bestrafung derselben wegen Untreue, **229.**; wegen Bankerotts, **245.**

Manifestationseid, falscher, **119.**

Mannschaften, Anwerbung von Mannschaften zur Vorbereitung eines Hochverraths, **61.**; Bestrafung derjenigen, welche im Kriege dem Feinde Mannschaften zuführen, **66. §. 1. c.**; Versorgung unbefugter Mannschaften mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen, **94.**; Widersetzlichkeit gegen Mannschaften des Militairs in Ausübung ihres Dienstes, **85.**

Märkte, Diebstahl auf Märkten, **200 g.**

Medizinalpersonen, Bestrafung derselben wegen Offenbarung von Privatgeheimnissen, **148.**; wegen Verweigerung der Hülfe bei dringender Gefahr, **183.**; wegen Ausstellung unrichtiger Zeugnisse, **240.**; Medizinal-Pfuscherei, **182.**; s. auch Aerzte.

Meineid, Begriff und Strafe, **119—125.**; bei zugeschobenen oder auferlegten und Manifestations-Eiden, **119.**; beim Zeugeneid, **120.**; beim Sachverständigen-Eid, **121.**; bei den die Stelle des Eides vertretenden Bekräftigungen, **122.**; bei Versicherung an Eidesstatt, **123.**; Verleitung zum Meineide, **124.**; fahrlässiger Meineid, **125.**

Menschenraub, Begriff und Strafe, **187.**; wer von dem Vorhaben eines Menschenraubes Kenntniß erhält, muß Anzeige davon machen, **35.**; siehe auch Raub.

Metallgeld, Nachmachung oder Verfälschung desselben, **115.**; Einführung falschen Geldes vom Auslande, **116.**; Verausgabung falschen Geldes, **116. 117.**; Beschneiden oder Abfeilen des Metallgeldes, **226. c.**; Ausgabe beschnittenen oder gefeilten Metallgeldes, **226. d.**; unbefugte Anfertigung von Stempeln, Platten, Formen ꝛc. zu Metallgeld, **318. c—e.**

Meuterei, unter Gefangenen, **93.**

Mildere Strafe beim Versuch eines Verbrechens, **28.**; eines Vergehens, **29.**; bei der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, **31. 32.**; bei Personen unter sechszehn Jahren, **39.**

Militair, Lieferungen für das Militair zur Zeit eines Krieges, **288.**

Militairdienst, Anwerben zum Militairdienste fremder Mächte, **107.**; Unfähigkeit in den Militairdienst einzutreten, **17.**; Entfernung aus dem Militairdienst in den Fällen, wo Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte eintritt, **18.**

Militairgesetze, 4.

Militairpersonen, Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf dieselben, **4.**; Beleidigung der Militairpersonen bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben, **99. 100.**; Mißhandlung und Verletzung derselben bei Ausübung ihres Dienstes ꝛc., **174.**; Widersetzlichkeit gegen dieselben, **85.**; Bestechung der Militairpersonen, **288.**; s. Mannschaften, Soldat, Truppen.

Minderjährige, Befugniß derselben zum Antrage auf Bestrafung Anderer, **50.**; s. auch Jugendliche Verbrecher, Kinder.

Minderung der Strafe im Allgemeinen, **36.** folg.

Mineralien, Wegnahme derselben von fremden Grundstücken, **327. b.**

Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, wenn Jemand dadurch zu einem Verbrechen oder Vergehen bestimmt wird, **30. a.**; Mißbrauch der Amtsgewalt, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, **292.**; die besonderen Strafgesetze über den Mißbrauch des Vereinsrechts bleiben in Kraft, **328. §. 2.**

Mißhandlung, 169. folg.; Mißhandlungen gegen Eltern und Großeltern, **172.**; gegen Beamte, Geistliche ꝛc. bei Ausübung ihres Amtes, **174.**; Mißhandlungen, welche Beamte bei Ausübung ihres Amtes begehen, **293.**, s. auch Thätlichkeiten und Körperverletzung.

Erhebliche Mißhandlungen, **175.**; schwere Mißhandlungen, **176. 293.**; tödtliche Mißhandlungen, **177.**; Mißhandlungen bei Schlägereien, **178.**; beim Raube, **116. d. 117. b. c.**; im Zorn und Affekt, **179.**; Mißhandlung gegen Thiere, **318. i.**

Mitwissenschaft von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, Raubes ꝛc., **35.**; einer Desertion, **107.**

Monate, Berechnung der nach Monaten bestimmten Freiheitsstrafen, **10.**

Montirungsstücke, Ankauf derselben von einem Unteroffizier oder gemeinen Soldaten, **327. d.**

Mord, Begriff und Strafe, **157. 162. 163.**; Mord bei einer Schlägerei oder einem Angriff, **178.**; Mord durch Gift, **180.**; wer von dem Vorhaben eines Mordes Kenntniß erhält, muß Anzeige davon machen, **35.**; s. auch Kindesmord.

Munition, Bestrafung derjenigen, welche im Kriege Vorräthe von Munition zerstören oder in feindliche Gewalt bringen, **66. §. 2. b.**; verbotene Aufsammlung von Munition, **318. a.**; Konfiskation der Vorräthe, **318. §. 2.**; Zueignung verschossener Eisen-Munition, **327. e.**

Münzverbrechen und Münzvergehen, **115—118.**; Uebertretungen, **318. b. d.**; Münzverbrechen werden auch dann verfolgt und bestraft, wenn sie im Auslande von einem Oldenburger oder einem Ausländer begangen werden, **3. §. 2.**; wer von dem Vorhaben einer Münzfälschung Kenntniß erhält, muß Anzeige davon machen, **35.**, s. auch Metallgeld.

Müßiggänger, Bestrafung der dem Müßiggange ergebenen Personen, **113. a. 114. 319.**

Nachlaß, Vollstreckung der Geldstrafen und der Konfiskation in den Nachlaß des Angeschuldigten, **15.**

Nachrichten, Mittheilung geheimer Nachrichten an fremde Regierungen; öffentliche Bekanntmachung derselben, **67. a.**

Nachschlüssel, s. Schlüssel.

Nachtzeit, Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, **200. f.**; Berechnung derselben bei der Polizei-Aufsicht, **24.**

Namen, Führung falscher Namen, **318. 1.**; beim Betteln, **112. a. 114.**; Mißbrauch fremder Namen bei Waarenbezeichnungen, **251.**

Neugeborene, s. Kinder, Kindesmord.
Notariats-Urkunden, Fälschung derselben, **234.**, s. Urkunden.
Notarien, Bestrafung derselben wegen Bankerotts, **245.**
Nothstand, Nichterfüllung von Lieferungsverträgen zur Zeit eines Nothstandes ꝛc., **285.**; unterlassene Hülfe in gemeinsamer Noth, **318.** f.
Nothwehr, Begriff derselben, **37.**
Nothzucht, s. Unzucht.

Obdachlose, Bestrafung derselben, **113. §. 2. b. 114. 319.**
Obrigkeit, Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Anordnungen der Obrigkeit, **83.**; Schmähung und Verhöhnung derselben, **98.**; Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete derselben, **85.**; Recht derselben zur Aufrechthaltung ihres Ansehens, **86.**
Offizier, Strafe gegen denjenigen, welcher im Kriege Oldenburgische Offiziere in feindliche Gewalt bringt, **66. §. 2. a.**; s. auch Militairpersonen, Soldat.
Operationspläne, Mittheilung derselben im Kriege an den Feind, **66. §. 2. d.**
Orden, die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust der Orden zur Folge, **18.**; und zieht die Unfähigkeit Orden zu erlangen nach sich, **17. a. 60.**
Unbefugtes Tragen von Orden, **318. l.**
Ordnung, Vergehen wider die öffentliche Ordnung, **94—114.**; Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Ordnung, **318—320.**

Papiergeld, Nachmachung oder Verfälschung desselben, **115.**; Einführung falschen Papiergeldes vom Auslande, **116.**; Verausgabung falschen Papiergeldes, **116. 117.**; was dem Papiergelde gleich geachtet wird, **118.**; unbefugte Anfertigung von Stempeln, Platten, Formen ꝛc. zu Papiergeld, **318. c—e.**
Pasquill, s. Beleidigung.
Paß (Reisepaß), Anfertigung und Gebrauch falscher Pässe, **237.**
Pässe, Strafe gegen denjenigen, welcher im Kriege Festungen, Pässe ꝛc. in feindliche Gewalt bringt, **66. §. 2. a.**
Patent, Abreißen und Beschädigung öffentlicher Patente, **103.**
Pension, Verlust derselben in den Fällen, wo Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte eintritt, **18.**
Personenstand, Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand, **131.**
Personenstands-Beamte, Bestrafung derselben für ihre Mitwirkung zu einer mehrfachen Ehe, **132.**
Pfand, Montirungs- und Armaturstücke der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten dürfen nicht zum Pfande genommen werden, **327. d.**
Pfandleiher, Bestrafung für den unbefugten Gebrauch der ihnen verpfändeten

Sachen, **247.**; Bestrafung derjenigen, welche ohne Erlaubniß der Behörde gewerbsmäßig auf Pfänder leihen, **246.**

Pfändung bei unbefugtem Betreten von Gärten, Aeckern, Wiesen ꝛc., **325. h.**; Beseitigung, Zerstörung oder Entziehung gepfändeter Sachen, **254.**

Plaggen, unbefugtes Plaggenhauen, **327. b.**

Pläne von Festungen oder festen Stellungen, Mittheilung derselben an den Feind im Kriege, **66. §. 2. d.**; s. Festungspläne, Operationspläne.

Platten, Vernichtung der zu strafbaren Abbildungen ꝛc. gebrauchten Platten, **14. §. 4.**; unbefugte Anfertigung von Platten zu Druckſachen, **318. §. 1. c—e.**; Konfiskation derselben, **318. §. 2.**

Plätze, Strafe gegen denjenigen, welcher im Kriege besetzte Plätze in feindliche Gewalt bringt, **66. §. 2. a.**; öffentliche, s. Wege.

Plünderung in Gemeinschaft mit Anderen, **261.**

Politische Rechte, s. Staatsbürgerliche Rechte, Korporationen.

Politische Vergehen, s. Strafproceßordnung, **7.**

Polizei-Aufsicht, allgemeine Bestimmungen über die Stellung unter Polizei-Aufsicht, **22—25.**; gegen Personen unter **16** Jahren darf auf Stellung unter Polizei-Aufsicht nicht erkannt werden, **39. a.**

Polizei-Aufsicht kommt vor bei: Hochverrath und Landesverrath, **68.**; Aufruhr, **88.**; Meuterei, **93.**; Münzfälschung, **115. 116.**; Kuppelei, **140. 141.**; Diebstahl, **199. 202.**; Raub, **215. 216.**; Erpressung, **219.**; Hehlerei, **220—223.**; Betrug, **228.**; Vermögens-Beschädigung, **261.**; Brandstiftung, Ueberschwemmung ꝛc., **282.**; inwiefern beim Versuche eines Verbrechens, **28.**

Bestrafung der unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen, wenn sie den ihnen auferlegten Beschränkungen entgegenhandeln, **110. 319. b.**

Polizeiliche Anordnungen, Uebertretung der zur Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe erlassenen polizeilichen Anordnungen **320. 322. 323. 325. 326.**

Polizeiliche Gefängnißstrafe, **310—312.**; Begriff und Dauer derselben, **311.**

Postbeamte, Bestrafung derselben für unbefugte Eröffnung von Briefen und Paketen, **305.**

Postfreimarken, Verfälschung derselben, **236.**

Postgebäude, Entwendung von Reisegepäck und Transportsachen in einem Postgebäude, **201. d.**

Post-Kontraventionen, die besonderen Strafgesetze darüber bleiben in Kraft, **328. §. 2.**

Postschein, Mißbrauch von Postscheinen zur Abwendung einer Exekution, **226. f.**

Prinzen, s. Großherzogliches Haus.

Privatgeheimnisse, Offenbarung derselben, **148.**, s. Geheimnisse.

Privatklage bei Beleidigungen und Verleumdungen, **153. 321.**; bei Mißhandlungen und Verletzungen, **173.**

Privatweg, s. Wege.

Quälerei, von Thieren, **318. i.**
Quittungsbogen, Nachmachung und Verfälschung derselben, **118.**

Rasen, Wegnahme von Rasen aus Wegen oder fremden Grundstücken, **327. b.**
Raub, Begriff, **214. 219. §. 3.**; Strafe, **215—217.**; Raub in Banden, **201. 216. b.**; Straßenraub, **216. c.**; Begünstigung des Räubers, **221.**; Ankauf oder Verheimlichung geraubter Sachen, **221.**; Erweiterung der Polizei-Aufsicht gegen Personen, welche wegen Raubes verurtheilt sind, **25.**; wer von dem Vorhaben eines Raubes Kenntniß erhält, muß Anzeige davon machen, **35.**; Raub wird beim Rückfall des Diebstahls mitgerechnet, **203.**, s. auch Menschenraub.
Real-Injurien, s. Thätlichkeiten.
Rechnungen, Verfälschung derselben durch Beamte zur Unterschlagung von Geldern, **302.**
Rechtfertigung, öffentliche Rechtfertigung von Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, **83.**
Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, Strafe derselben, wenn sie in der nämlichen Sache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dienen ꝛc., **306.**, s. auch Beistand.
Recrutirungsgesetze, die besonderen Bestimmungen derselben bleiben in Kraft **328. §. 2.**
Reden an öffentlichen Orten und Zusammenkünften, wenn dadurch zu Verbrechen oder Vergehen aufgefordert wird, **32.**; insbesondere zu hochverrätherischen Handlungen, **62.**
Regent des Oldenburgischen Staates, Thätlichkeiten gegen denselben, **72. §. 1.—3.**; Beleidigung desselben, **72. §. 4.**
Verbrechen oder Vergehen wider den Regenten eines anderen deutschen oder befreundeten Staates, **74.**; Beleidigung desselben, **75. 77.**
Register, Vernichtung öffentlicher Register, **102.**; Fälschung amtlicher Register, **234. c. 238.**; insbes. durch Beamte zur Unterschlagung von Geldern, **302.**
Reisegepäck, Entwendung desselben auf öffentlichen Wegen, Eisenbahnen ꝛc., **201. d.**
Reisende auf Schiffen, Mitnahme verbotener Gegenstände an Bord, **255.**
Reisepaß, Anfertigung und Gebrauch falscher Reisepässe, **237.**
Reiten, schnelles Reiten in Städten oder Dörfern, **322. a.**; über bestellte Aecker, Gärten, Wiesen ꝛc., **325. h.**
Religion, Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, **128—130.**
Religionsdiener, Beleidigung derselben bei Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf denselben, **99. 100.**; Mißhandlung und Verletzung derselben bei Ausübung ihres Berufs, **174.**; Bestrafung derselben für ihre Mitwirkung zu einer mehrfachen Ehe, **132.**, s. Geistliche.
Religionsgesellschaften, Verspottung derselben, ihrer Lehren, Gebräuche ꝛc., **128.**; Störung gottesdienstlicher Verrichtungen derselben, **129.**; Be-

schädigung oder Zerstörung der der Verehrung gewidmeten Gegenstände, **259.**

Rentenanstalten, unbefugte Errichtung derselben, **318. §. 1. e.**

Reparaturen an Gebäuden, Brunnen, Brücken ꝛc.; unbefugte Ausführung derselben, **323. §. 1. m.**; Nichtbeobachtung der dabei vorgeschriebenen Sicherungs-Maßregeln, **323. §. 1. l.**

Richter, Bestechung derselben in Strafsachen, **289.**; Bestrafung derselben wegen Ungerechtigkeiten bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen, **291.**

Risse, s. Pläne.

Rückfall, Begriff, **55.**; Theilnahme und Versuch wird bei Anwendung der Rückfallsstrafe mitgerechnet, **56.**

Strafe des Rückfalls bei Vergehen und Verbrechen, **55.**; bei Uebertretungen, **314.**; Verjährung der Rückfallsstrafe, **57.**; beim Diebstahl, **202.**; beim Raube, **217. a.**; bei der Hehlerei, **223.**

Rückfall bei Vergehen der Baumeister und Bauhandwerker, **185.**; bei fahrlässigen Körperverletzungen durch Beamte oder Gewerbtreibende, **186**; bei der Gestattung von Hazardspielen, **249.**; bei falschen Waarenbezeichnungen, **251.**; beim Diebstahl, **202.**; beim Raube, **217. a.**; bei der Hehlerei, **223.**; bei Bettelei, Müßiggang ꝛc., **110—113.**

Rückgabe geht der Konfiskation der Geldstrafe vor, **15. §. 3.**

Rückkehr der des Landes verwiesenen Ausländer, **109.**

Ruhestörung im Allgemeinen, **322. h.**; durch ungebührlichen Lärm, **318. h.**

Sachverständige, Vorschützung falscher Entschuldigungsursachen von Seiten eines Sachverständigen, **105.**; Bestrafung derjenigen, welche als Sachverständige wissentlich ein falsches Gutachten abgeben und beeidigen, **121. 122. b.**

Beleidigung eines Sachverständigen bei Ausübung seines Berufs oder in Beziehung auf denselben, **99. 100.**; Mißhandlung oder Verletzung desselben bei Ausübung seines Berufs ꝛc., **174.**

Sammlungen, Beschädigung der in öffentlichen Sammlungen aufbewahrten Gegenstände, **259.**

Sandgraben auf Wegen oder fremden Grundstücken, **327. b.**

Schadensersatz, das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz ist von der Bestrafung unabhängig, **5.**; geht der Konfiskation oder Geldstrafe vor, **15. §. 3.**

Schaffner, Bestrafung derselben wegen Untreue, **229.**

Schamhaftigkeit, Verletzung derselben, **143.**

Schankstube, Verweilen in Schankstuben zur verbotenen Zeit, **320.**

Schiedsrichter, Annahme von Geschenken, **287.**; Bestechung derselben, **288.**; Bestrafung derselben wegen Ungerechtigkeiten bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits, **291.**

Schießen, unbefugtes Schießen an bewohnten Orten, **323. §. 1. f.**; in der Nähe von Gebäuden, **325. f.**

Schießgewehr, s. Gewehr.

Schießpulver, unbefugter Verkauf desselben, **323. §. 1. c.**; Aufbewahrung und Transport, **323. §. 1. d.**; Konfiskation des Schießpulvers, **323. §. 2.**

Schießstände, Zueignung von Kugeln aus den Schießständen der Truppen, **327. e.**

Schifffahrt, Zerstörung der zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Zeichen, **279.**

Schiffe, Diebstahl in bewohnten Schiffen, **204. §. 1. a.**; vorsätzlich verursachtes Stranden oder Sinken von Schiffen, **227. 279.**; Zerstörung eines fremden Schiffes, **260.**; Brandstiftung an Schiffen, **262—266.**, s. auch Kriegsschiffe.

Schiffer, Annahme verbotener Gegenstände an Bord, **255.**; Bestrafung der Schiffsleute, welche mit der Heuer entlaufen oder sich verbergen, um sich dem Dienste zu entziehen, **256.**; Verleitung der Schiffsleute ihren Dienst nicht anzutreten oder zu verlassen, **108. b.**; Diebstahl eines Schiffmanns auf dem Schiffe wo er dient, **200. e.**

Schiffsrheder, Bestrafung derselben wegen Bankerotts, **242—244.**

Schlageisen, Legen derselben, **223. §. 1. f.**; Konfiskation, **ibid. §. 2.**

Schlagen, s. Beleidigung, Körperverletzung, Mißhandlung, Thätlichkeit.

Schlägerei, Bestrafung der dabei vorkommenden Tödtungen oder Verletzungen, **178.**

Schlengen-, Höfter-, Steindeichsmaterial; Beschädigung oder Zerstörung, **259.**; Zerstörung einer Schlenge, **260.**; Diebstahl daran, **200. c. 201. i.**

Schleusen, Zerstörung oder Beschädigung von Schleusen, **260. 278.**

Schlitten, Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute, **322. c.**

Schlosser und Schmiede, Bestrafung derselben für unbefugte Anfertigung von Schlüsseln, Oeffnung verschlossener Behältnisse ꝛc., **326. §. 1. a.**

Schlüssel, Diebstahl mit falschen Schlüsseln, **201. c. d. 207.**; unbefugte Anfertigung von Schlüsseln, **326. §. 1. a.**

Schmähung der Einrichtungen des Staats oder der Anordnungen der Obrigkeit, **98.**; Schmähung der Religionsgesellschaften, s. diese.

Schmiede, s. Schlosser.

Schöffen, Unfähigkeit Schöffe zu sein, **17.**; Beleidigung derselben, **99. 100.** Mißhandlung und Verletzung derselben, **174.** Bestechung, **287. 288.**; vorsätzliche Ungerechtigkeit derselben, **291.**

Schonungen, unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren über Schonungen, **325. b.**

Schornstein, unterlassene Reinigung derselben, **325. b.**

Schriften, Vernichtung strafbarer Schriften, **14.**; Bestrafung derjenigen, welche durch Schriften zu Verbrechen oder Vergehen auffordern, anreizen

oder verleiten, **32.**; insbesondere zu hochverrätherischen Handlungen, **62.**; Verletzung der Ehrfurcht gegen den Großherzog durch Schrift, **71.**; Verkauf oder Verbreitung unzüchtiger Schriften, **144.**; Beleidigung durch Schrift, **145. 149.**; gegen die Großherzogin, den Thronfolger oder Regenten, **72. §. 4.**; gegen andere Mitglieder des Großh. Hauses, **73.**; gegen andere Regenten **75.**; gegen Gesandte, **76.**

Schuldverschreibungen, Nachmachung und Verfälschung derselben, **118.**

Schutzwehr, Widersetzlichkeit gegen Mannschaften der Schutzwehr, **85.**; Zerstörung oder Beschädigung von Schutzwehren, **278.**

Schwangere, Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht, **163. 164.**

Schwemmholz, Entwendung desselben, **200. c.**

Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, **134.**; Diebstahl und Unterschlagung unter Schwiegereltern und Schwiegerkindern, **213. 253.**

Selbstgeschosse, unbefugtes Legen derselben, **323. §. 1. f.**; Konfiskation, **ibid. §. 2.**

Sequester, Bestrafung der Sequester wegen Untreue, **229. a.**

Sicherheit, Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats, **318—320**; in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, **321—324.**

Siegel, Beschädigung oder Ablösung öffentlicher Siegel, **104.**; unbefugte Anfertigung von Siegeln, **318. §. 1. b—d**; Konfiskation derselben, **ibid. §. 2.**; Fälschung von Urkunden mit Großh. Siegel, **234. a.**

Silber, Betrug beim Verkauf von Silbersachen, **226. b.**

Sittlichkeit, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, **132—144.**

Sklaverei, Entführung eines Menschen, um ihn in Sklaverei zu bringen, **187.**

Sodomiterei, s. Unzucht.

Soldat, Unfähigkeit, Soldat zu werden, als Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, **17.**; Strafe gegen denjenigen, welcher im Kriege Oldenburgische Soldaten in feindliche Gewalt bringt, **66. §. 2. a.**; Verleitung der Soldaten im Kriege, zum Feinde überzugehen, **66. §. 2. c.**; Aufforderung der Soldaten zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten, **84.**; Verleitung eines Soldaten zum Desertiren, **106.**, s. auch Militair, Truppen.

Sonntagsfeier, Störung derselben, **318. g.**

Spiel, Bestrafung der dem Spiele ergebenen Personen, **113. §. 1. 119.**, s. auch Hazardspiel.

Spion, Bestrafung der Spione im Kriege, **66. §. 2. e.**; desgleichen derjenigen, welche feindliche Spione aufnehmen, verbergen oder ihnen Beistand leisten, **ibid.**

Staat, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, **74.**; Schmähung oder Verhöhnung der Einrichtungen des Staats, **98.**; Bestrafung falscher Waarenbezeichnung, wenn dieselbe gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, **251.**, s. auch Ausland.

Staatsbürgerliche Rechte, Verlust derselben bei Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, **17. 18. 60.**; Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, **78** bis **82.**, s. auch Wahlrecht.

Staatsdiener, s. Beamte.

Staatsgebiet, ein Unternehmen, welches darauf abzielt, das Gebiet des Oldenburgischen Staates ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen, ist Hochverrath, **58.**; Bestrafung, wenn das Unternehmen gegen einen anderen deutschen oder befreundeten Staate gerichtet ist, **74.**; wenn gegen den deutschen Bund, **69.**

Staatsgeheimnisse, Mittheilung derselben an fremde Regierungen oder öffentliche Bekanntmachung derselben, **67. a.**

Staatsgeschäfte, Führung derselben zum Nachtheil des Oldenburgischen Staats, **67. c.**

Staatsgewalt, Widerstand gegen dieselbe, **83—93.**

Staatsverfassung, Unternehmen auf gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung in Oldenburg, **58.**; desgleichen in einem anderen deutschen oder befreundeten Staate, **74.**; im deutschen Bunde **69.**

Steindeichsmaterial, s. Schlengen.

Steine, Bestrafung desjenigen, welcher Steine gegen fremde Häuser, in Gärten oder auf Pferde wirft, **322. e.**; welcher Steine auf Menschen wirft, **324. c.**; Wegnahme von Steinen aus fremden Grundstücken **327. b.**

Stempel, unbefugte Anfertigung von Stempeln, **318. §. 1. c—d.**; Konfiskation derselben, **ibid. §. 2.**

Stempelkontraventionen, die besonderen Bestimmungen darüber bleiben in Kraft, **328. §. 2.**

Stempelpapier, Anfertigung oder Gebrauch falschen Stempelpapiers, **236.**; unbefugte Anfertigung von Stempelpapier, **318. §. 1. c—d.**

Sterbekassen, unbefugte Errichtung derselben, **318. §. 1. e.**

Steuerbeamte, s. Beamte.

Steuerkontraventionen, die besonderen Strafgesetze darüber bleiben in Kraft, **328. §. 2.**

Steuern, widerrechtliche Erhebung derselben, **304.**

Stiefeltern, Stiefkinder, Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, **134.**; Diebstahl und Unterschlagung unter Stiefeltern und Stiefkindern, **213. 253.**

Stiftungen, Bestrafung der Verwalter von Stiftungen wegen Untreue, **229 §. 1. a.**

Stimmrecht, Verlust des Stimmrechts in öffentlichen Angelegenheiten als Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, **17.**; auf Verlust des Stimmrechts soll bei Verabredung des Hochverraths

erkannt werden, **60.**; Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechts im Landtag, **79.**; in anderen Fällen, **80—82.**; Bestrafung desjenigen, welcher eine Wahlstimme kauft oder verkauft, **82.**;

Stimmzettel, Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Sammlung der Stimmzettel, **81.**

Stockdegen, unbefugtes Tragen oder Verkaufen derselben, **323. §. 1. g.**; Konfiskation, **ibid. §. 2.**

Störung des Gottesdienstes, **129.**; der Sonntagsfeier, **318. g.**; der Ruhe durch ungebührlichen Lärm **318. h.**; der Verhandlungen einer Behörde, **86.**

Stoßen, s. Körperverletzung.

Strafanstalten sind zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe bestimmt, **7.**; und einzelner Gefängnißstrafen, **9. §. 1.**, s. auch Besserungsanstalten.

Strafe, keine Strafe ohne gesetzliche Bestimmung, **2.**

Verschiedene Arten der Strafe, **6—26.**; Zuchthausstrafe, **6. 7.**; Einschließung, **8.**; Gefängnißstrafe, **9.**; polizeiliche Gefängnißstrafe, **310** bis **312.**; Einsperrung ins Arbeitshaus, **114. 139.**; in eine Besserungsanstalt, **38.**; Geldstrafe, **12. 310. 312.**; Konfiskation, **14. 15. 312. 313.**; Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, **16—20.**; Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, **21.**; Stellung unter Polizeiaufsicht, **22—24.**; Einfluß der im Auslande erkannten Strafe, **3. §. 2. c. 20.**

Vereinigung mehrerer Strafen bei Verbrechen oder Vergehen, **53. 54.**; bei Uebertretungen, **315. 317.**, Verhältniß der Freiheitsstrafen und Geldstrafen zu einander, **11—13. 312**; widerrechtliche Vollstreckung einer Strafe, **297. 298.**

Strafgesetze, Inhalt, **1. 2.**; Anwendung derselben auf alle in Oldenburg begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, **3.**; auf die im Auslande begangenen, **3. §. 2.**; Anwendung der Strafgesetze auf Militairpersonen, **4.**

Strafsachen, s. Untersuchungssachen.

Strafurtheile, öffentliche Bekanntmachung derselben, **26.**

Strandgüter, Diebstahl an Str.- oder aus gestrandeten Schiffen, **201. h.**

Strandung, vorsätzlich verursachtes Stranden versicherter Schiffe, **227.**; Strandung eines Schiffes in Folge unrichtiger Feuerzeichen ꝛc., **279.**

Straße, Zerstörung gebauter Straßen, **260.**, s. auch Wege.

Straßenraub, s. Raub.

Strom, Störung des Fahrwassers in schiffbaren Strömen, **278.**

Subhastation, s. Versteigerung.

Symbole, Ausstellung verbotener Symbole, **90. a.**, s. Zeichen.

Tage, Berechnung der nach Tagen bestimmten Freiheitsstrafen, **10.**

Teiche, Entwendung von Fischen aus Teichen, **200. a.**

Telegraphen-Anstalt, Beschädigung oder Störung derselben, **273.**

Telegraphen-Beamte, Verhinderung derselben in ihrem Dienstberufe, **273.**; Bestrafung derselben bei gemeingefährlicher Vernachlässigung ihres Dienstes, **275—277.**

Testament, Fälschung von Testamenten, **234. d.**

Testaments-Exekutoren, Bestrafung derselben wegen Untreue, **229.**

Thatbestand der Tödtung, s. Tödtung.

Thätlichkeiten gegen die Person des Großherzogs, **70.**; gegen die Person der Großherzogin, des Thronfolgers, **72.**; eines anderen Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses, **73.**; Thätlichkeiten gegen andere Personen, **169.**

Theilnahme an Verbrechen und Vergehen, **30—35.**; wer als Theilnehmer zu betrachten ist, **30—32.**; Bestrafung der Theilnehmer, **31. 32.**; Anrechnung der Theilnahme beim Rückfall, **56.**

Theilnahme an bewaffneten Haufen, **94.**; an geheimen und strafbaren Verbindungen, **95. 96.**; am Kindesmorde, **162.**; an Tödtung oder Abtreibung der Leibesfrucht, **163. 164.**; an einer Schlägerei oder einem Angriff, **178.**; an Entwendungen oder Unterschlagungen von Eltern gegen ihre Kinder oder unter Ehegatten, **212. 253.**; an der Hehlerei, **220. 221.**; am betrüglichen Bankerott, **243.**; an Verbrechen und Vergehen der Beamten, **308.**

Thiere, Unzucht mit Thieren, **136.**; Entwendung der Thiere vom Felde oder von der Weide, **200. a.**; vernachlässigte Aufsicht über dieselben in Städten oder Dörfern, **322. d.**; Halten wilder gefährlicher Thiere, **323 h.**, s. auch Vieh.

Thierquälerei, 318. §. 1. i.

Thronfolge, Unternehmen auf gewaltsame Aenderung der Thronfolge in Oldenburg, **58.**; desgleichen in einem anderen deutschen oder befreundeten Staate, **74.**

Thronfolger, Thätlichkeiten gegen denselben, **72. 1—3.**; Beleidigung desselben, **§. 4. ibid.**

Titel, die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust des Titels zur Folge, **17. 60. §. 3.**

Unbefugte Annahme eines Titels, **318. §. 1. l.**

Todtschlag, Begriff und Strafe, **158. 162.**; Todtschlag im Zorn und Affekt, **159.**; desgl. bei Verübung eines Verbrechens, **160.**; Todtschlag an Verwandten der aufsteigenden Linie, **161.**; Todtschlag bei einer Schlägerei, **178.**

Tödtung eines neugeborenen unehelichen Kindes, **162.**; einer Leibesfrucht, **163. 164.**; Tödtung aus Fahrlässigkeit, **166.**; Thatbestand der Tödtung, **167.**

Tödtung bei der Nothzucht, **137.**; bei Verübung eines Verbrechens, **160.**; in Folge von Mißhandlungen und Verletzungen, **177.**; Tödtung bei einer Schlägerei, **178.**; beim Raube, **217. c.**; bei einer Brandstiftung, **262. 265.**; bei einer Ueberschwemmung, **267. 270.**; bei der Beschädigung von Eisenbahnen, **271. 272.**; von Telegraphen, **274. 275.**; von

Wasserleitungen, Brücken, Deichen ꝛc., **278.**; von Feuerzeichen ꝛc. zur Sicherung der Schifffahrt, **279.**; Tödtung von Vieh, s. Vieh.

Tödtung durch Gift, **180.**; durch Vergiftung von Brunnen, Waaren ꝛc., **281.**; durch Strandung eines Schiffes, **280.**

Torfmoor, Anzündung fremder Torfmoore, **263. 264.**

Transport von Verbrechern oder Gefangenen, s. Befreiung, Gefangene.

Transportsachen, Entwendung derselben auf öffentlichen Wegen, Eisenbahnen ꝛc., **201. d.**

Trunk, Bestrafung der dem Trunke ergebenen Personen, **113. a. 114. 319.**

Truppen, Strafe gegen denjenigen, welcher im Kriege den Oldenburgischen oder verbündeten Truppen Nachtheil zufügt, **66. §. 1.**; sie in feindliche Gewalt bringt, **66. §. 2. a.**; oder Aufstand unter den Truppen erregt, **66. §. 2. f.**, s. Soldat.

Tuch, Entwendung der Tuche vom Rahmen, **200. a.**

Ueberschwemmung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, **267** bis **269.**; fahrlässige Verursachung derselben, **270.**; Drohung mit Ueberschwemmung, **196. 219.**

Uebertretungen, Begriff, **1.**; Bestrafung derselben im Allgemeinen, **2. 309** bis **317.**; Bestrafung derselben, wenn sie im Auslande begangen werden, **3. §. 2.**; der Versuch einer Uebertretung ist straflos, **314. §. 1.**

Verschiedene Strafen der Uebertretungen, **310—313.**; polizeiliche Gefängnißstrafe, **311. 312.**; Geldbuße, **312.**; Konfiskation, **313. 318. 323. 326.**

Rückfallsstrafe bei Uebertretungen, **314. §. 2.**; Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen, **315. 317.**; Verjährung der Uebertretungen, **316.**

Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung, **318–320.**; in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit, **321—324.**; in Beziehung auf das Vermögen, **325–327.**

Umwandelung, der Freiheitsstrafen (Einschließung in Gefängniß- und Gefängniß- in Zuchthausstrafe), **11.**; Umwandelung der Geldbußen in Gefängniß- oder Zuchthausstrafe bei Verbrechen oder Vergehen, **12. 13.**; Umwandelung der Geldbuße in Gefängnißstrafe bei Uebertretungen, **312.**

Unfähigkeit, s. Amt, Eid.

Unfug, Verübung groben Unfugs, **318. §. 1. h.**

Ungehorsam, Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, **83.**; Aufforderung der Soldaten zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten, **84.**

Unglücksfälle, Verweigerung der Hülfe bei Unglücksfällen, **318. §. 1. f.**; Diebstahl bei Unglücksfällen, **201. h.**

Uniform, unbefugtes Tragen derselben, **318. §. 1. l.**

Unrath, Bestrafung desjenigen, welcher Unrath gegen fremde Häuser, Ge-

bäude, in Gärten oder auf Pferde ꝛc. wirft, **322. c.**; welcher Unrath auf Menschen wirft, **324. c.**

Unterbrechung der Verjährung, s. Verjährung.

Unterkommen, Bestrafung derjenigen, welche sich kein Unterkommen verschaffen, **113. a. 114. 319.**

Unterlassung der Anzeige von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, Raubes ꝛc., **35.**; von dem Vorhaben der Desertion eines Soldaten in Kriegszeiten, **107.**; von der Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Geisteskranken, **194.**

Unterlassene Beobachtung polizeilicher Anordnungen, **322. 323. 325.**; widerrechtliche Unterlassungen der Beamten in Untersuchungssachen, **298.**

Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, s. Ehrenrechte (16–20.).

Unterscheidungsvermögen bei Kindern unter sechszehn Jahren, **38. 39.**

Unterschiebung von Kindern, **131.**

Unterschlagung, Begriff, **208—210.**; Strafe, **211.**; Unterschlagung zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern, Ehegatten ꝛc., **212. 213.**; Ankauf oder Verheimlichung unterschlagener Sachen, **220.**; Begünstigung des Thäters bei Unterschlagungen, **220.**; Unterschlagung von Geldern durch Beamte, **301.**; mitttelst Verfälschung, **302.**

Unterstützung, Bestrafung derjenigen, welche Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds erhalten und sich zu arbeiten weigern, **113. a. 114. 319.**

Untersuchungshaft, unverschuldete Anrechnung derselben, **51.**

Untersuchungssachen, Bestechung des Richters in Untersuchungssachen, **289.**; Bestechung eines Geschworenen, **290.**; Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung eines Geständnisses in Untersuchungen, **296.**; widerrechtliche Beantragung oder Beschließung einer Untersuchung, **297.**; widerrechtliche Unterlassung derselben, **298.**

Untreue, Begriff und Strafe, **229.**

Unwissenheit, in welchen Fällen sie auf die Strafbarkeit einer Handlung von Einfluß ist, **40.**

Unzucht zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern ꝛc., **134.**; zwischen Lehrern und Schülern ꝛc., **135.**; widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts oder zwischen Menschen und Thieren, **136.**; Unzucht mit Gewalt oder Drohungen verbunden, **137. a.**; Unzucht mit bewußtlosen Personen, **137. b.**; mit Kindern unter vierzehn Jahren, **137. c.**; gewerbsmäßige Unzucht, **139.**; Kuppelei, **140. 141.**

Betrügliche Verleitung zum Beischlafe, **138.**; Verführung junger Mädchen, **142.**; Verletzung der Schamhaftigkeit, **143.**; Verbreitung unzüchtiger Schriften, **144.**

Entführung eines Menschen unter sechszehn Jahren zu unsittlichen Zwecken, **188.**; Entführung einer Frauensperson, um sie zur Unzucht zu bringen, **190—192.**

Unzurechnungsfähigkeit bei Wahnsinn und Blödsinn, **36.**; bei Ausschließung der freien Willensbestimmung, **36.**; bei Personen unter **16** Jahren, **38.**

Urkunden, Mittheilung geheimer Urkunden an fremde Regierungen, **67. a.**; öffentliche Bekanntmachung derselben, **ibid.**

Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Urkunden mit Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung, **67. b.**; Vernichtung öffentlich aufbewahrter Urkunden, **102.**; anderer Urkunden, **226. h.**; Vernichtung durch Beamte, **300.**; unbefugte Eröffnung versiegelter Urkunden, **257.**

Urkundenfälschung, Begriff, **230—232.**; Strafe, **233—241.**; Fälschung durch Beamte, **300.**

Vater, Befugniß desselben zum Antrage auf Bestrafung bei Verletzungen seiner Kinder, **50.**; s. Antrag.

Verabredung bei Begünstigung eines Verbrechens oder Vergehens, **34.**; beim Hochverrath, **60.**; s. auch Zusammenrotten.

Verachtung, Anreizung der Staatsangehörigen zur gegenseitigen Verachtuug, **97.**; zur Verachtung der Einrichtungen des Staates oder der Anordnungen der Obrigkeit, **98.**; zur Verachtung einer anerkannten Religionsgesellschaft ꝛc., **128.**

Verbindung, Theilnahme an geheimen und strafbaren Verbindungen, **95. 96.**; Tragen verbotener Verbindungszeichen, **90. b.**

Verbrauch fremder in Verwahrung oder Verwaltung befindlicher Sachen, **208. 209.**; desgleichen gefundener Sachen, **210.**; s. auch Gebrauch.

Verbrechen, Begriff im Allgemeinen, **1.**; die Strafe muß vor Begehung der Handlung bestimmt gewesen sein, **2.**

Bestrafung der Verbrechen, wenn sie im Auslande begangen werden, **3.**; Bestrafung des Versuchs bei Verbrechen, **27. 28.**; der Theilnahme an Verbrechen, **30—35.**; Verbrechen, deren Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, **46—50.**; s. Antrag; Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, **51—53.**

Verbreitung verbotener Fahnen, Zeichen und Symbole, **90. a.**; erdichteter oder entstellter Thatsachen in Bezug auf die Einrichtungen des Staats oder auf die Anordnungen der Obrigkeit, **98.**; Verbreitung unwahrer Thatsachen (Verleumdung), **149.**; unzüchtiger Schriften, Abbildungen ꝛc., **144.**; beleidigender Schriften ꝛc., **145. 149.**

Vereinigung mehrerer Verbrechen und Vergehen, **51—53.**; mehrerer Uebertretungen, **315. 317.**; mehrerer Strafen, **53.**; s. auch Zusammentreffen, Zusammenrotten.

Tragen verbotener Vereinigungszeichen, **90. a.**; s. auch Verbindung.

Vereinsrecht, die besonderen Strafgesetze über den Mißbrauch desselben bleiben in Kraft, Art. **328. §. 2.**

Verfälschung von Urkunden oder Beweismitteln zum Nachtheil des Staats

im Verhältniß zu einer fremden Regierung, **67. b.**; Verfälschung von Wahl- und Stimmzetteln, **81.**; Verfälschung anderer Urkunden, **230—241.**; insbesondere von Reisepäſſen und Atteſten, **237. 239.**; Verfälschung durch Beamte, **300.**; mit Unterschlagung von Geldern, **302.**; Verfälschung von Grenzzeichen ꝛc., **326. h.**; ſ. auch Fälſchung.

Verfassung, ſ. Staatsverfaſſung.

Verfolgung, ſ. Beſtrafung.

Verführung junger Mädchen zum Beiſchlaf, **142.**

Vergehen, Begriff im Allgemeinen, **1.**; die Strafe muß vor Begehung der Handlung beſtimmt geweſen ſein, **2.**

Beſtrafung der Vergehen, wenn ſie im Auslande begangen werden, **3.**; Beſtrafung des Verſuchs bei Vergehen, **27. 29.**; der Theilnahme an Vergehen, **30—35.**; Vergehen, deren Beſtrafung nur auf den Antrag einer Privatperſon erfolgen kann, **46—50**; ſ. Antrag. Zuſammentreffen mehrerer Vergehen, **51—53.**

Vergiftung eines Menſchen, **180.**; Vergiftungen von Brunnen, Waſſerleitungen, Waaren ꝛc., **281.**

Verhaftung, rechtswidrige Verhaftung eines Menſchen, **294.**; rechtswidrige Verlängerung der Haft, **294.**; unterbricht die Verjährung, **44.**

Verheimlichung geſtohlener oder unterſchlagener Sachen, **220.**; geraubter oder erpreßter Sachen, **221.**

Verhöhnung der Einrichtungen des Staats oder der Anordnungen der Obrigkeit, **98.**

Verjährung der Verbrechen und Vergehen, **41—47.**; Dauer der Verjährungszeit, **42.**; Anfang derſelben, **42**; insbeſondere bei der mehrfachen Ehe (Bigamie), **132.**; Verjährung der Uebertretungen, **316.**; gegen rechtskräftig erkannte Strafen iſt keine Verjährung zuläſſig, **45.**

Unterbrechung der Verjährung bei Verbrechen und Vergehen, **43. 44.**; bei Uebertretungen, **316.**

Verjährung des Antrags auf Beſtrafung bei ſolchen Verbrechen und Vergehen, deren Beſtrafung nur auf den Antrag einer Privatperſon erfolgen kann, **46. 47. 321.**; Verjährung der Beleidigungen, **321.**; der wechſelſeitigen Beleidigungen, **154.**; Verjährung in Beziehung auf den Rückfall, **57.**; insbeſondere beim Diebſtahl, **202.**; beim Raube, **217. a.**

Verkauf verbotener Fahnen, Zeichen und Symbole, **90. a.**; unzüchtiger Schriften, Abbildungen ꝛc., **144.**; beleidigender Schriften ꝛc., **145. 149.**; unbefugter Verkauf von Giften, Arzeneien, **323. §. 1. b.**; von Schießpulver und Feuerwerken, **323. §. 1. c.**; von verdorbenen Getränken, **323. §. 1. e.**; von Stockdegen ꝛc., **323. §. 1. g.**; Konfiskation dieſer Sachen, **323. §. 2.**; Verkauf fremder in Verwahrung oder Verwaltung befindlicher Sachen, **208.**; gefundener Sachen, **209.**; vergifteter oder mit gefährlichen Stoffen vermiſchter Sachen, **281.**

Verlassen von Kindern und hülfloſen Perſonen, **165.**

Verleitung zu Verbrechen oder Vergehen, **30. a.**; durch Reden, Schriften, Abbildungen ꝛc., **32.**; Verleitung der Soldaten im Kriege, zum Feinde überzugehen, **66. §. 1. c.**; Verleitung eines Soldaten zu Desertiren, **106.**; Verleitung zum Meineide oder zu einer falschen Versicherung an Eidesstatt, **124.**; Verleitung einer Frauensperson zum Beischlaf, **138. 142.**; Verleitung der Beamten ꝛc. zur Annahme von Geschenken, **288—290.**

Verletzung der Ehrfurcht gegen den Großherzog, **71.**; Verletzungen der Ehre, **145—156.**; s. Körperverletzung, Beleidigung.

Verleumdung, Begriff und Strafe, **149—156.**; Verleumdung des Landtags und dessen Mitglieder, öffentlicher Behörden und Beamten, der Religionsdiener, Militairpersonen, Geschworenen, Schöffen, Zeugen und Sachverständigen in Beziehung auf ihren Beruf, **99 100.**

Vermögen des Verurtheilten, Leistungen aus demselben, **15. §. 3.**; Verwaltung des Vermögens der zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher, **7. §. 2.**; Verlust der Fähigkeit, über ihr Vermögen zu verfügen, **ibid.**; Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen, **325—327.**

Vermögensbeschädigung, 258—261.

Vernichtung strafbarer Schriften, Abbildungen und Darstellungen, **14.**; der Platten und Formen dazu, **ibid.**; Vernichtung von Urkunden mit Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung, **67. b.**; Vernichtung öffentlich verwahrter Akten, Urkunden, Register ꝛc., **102.**; anderer Urkunden, **226 h.**; Vernichtung von Grenzsteinen ꝛc., **226. g.**

Verpachtung, Abhalten vom Mitbieten oder Weiterbieten bei öffentlichen Verpachtungen, **252.**

Verpfändung fremder in Verwahrung oder Verwaltung befindlicher Sachen, **208.**; Verpfändung gefundener Sachen, **210.**

Versammlungsorte, s. Wege.

Versicherung eines Beamten oder Anwalts auf seinen Diensteid wird der Ableistung des Eides gleichgeachtet, **122. c.**; Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt, **123.**; Verleitung dazu, **124.**; falsche Versicherung an Eidesstatt aus Fahrlässigkeit, **126.**

Versicherung gegen Feuersgefahr, Anzündung versicherter Sachen, **227.**

Versicherungsgesellschaften, Täuschung derselben durch falsche Atteste, **239—241.**

Verspottung einer anerkannten Religionsgesellschaft, **128.**

Versprechen, Strafbarkeit desselben, wenn Jemand dadurch zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens bestimmt wird, **30. a.**

Versteigerung, Abhalten vom Mitbieten oder Weiterbieten bei öffentlichen Versteigerungen, **252.**

Verstümmelung in Folge erlittener Mißhandlungen oder Verletzungen, **176.**; beim Raube, **217. b.**

Versuch, Bestrafung desselben bei Vergehen und Verbrechen, **27—29.**; Bestrafung der Theilnehmer an dem Versuch, **30. 31.**; Anrechnung des

Versuchs beim Rückfall, **56.**; bei Uebertretungen ist der Versuch straflos, **314. §. 1.**

Versuch zur Befreiung eines Gefangenen, **91.**; zur Meuterei, **93.**; zur Werbung für fremden Militairdienst oder zur Verleitung eines Soldaten zum Desertiren, **106.**; zur Ausgabe falschen Geldes, **117.**; Versuch der Verleitung zum Meineide, **124.**; Versuch des Diebstahls, **199.**; der Unterschlagung, **211.**; des Betruges, **225. 226. c—e.**; der Wegnahme eigner Sachen aus dem Besitze des Pfandgläubigers, Nießbrauchers ꝛc., **253.**; Versuch der Bestechung von Beamten, **288—290.**; der Unterschlagung öffentlicher Gelder, **301. 302.**; Versuch zur widerrechtlichen Erhebung von Gebühren, **303.**; zur Verleitung untergebener Beamten zu einem Verbrechen oder Vergehen, **307.**

Vertheidigung in den Grenzen der Nothwehr, **37.**

Vertheidigungsposten, Strafe gegen denjenigen, welcher im Kriege einen Vertheidigungsposten in feindliche Gewalt bringt, **66. §. 1. a.**

Verwahrer fremder Sachen; widerrechtliche Veräußerung oder Verpfändung derselben, **208. 209.**

Verwahrung, Vernichtung socher Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte befinden, **102.**

Verwalter fremder Sache, widerrechtliche Veräußerung oder Verpfändung derselben, **208. 209.**; Verwalter von Stiftungen, Bestrafung derselben wegen Untreue, **229.**

Verwandelung der Strafen, s. Umwandelung.

Verwandte, Bestrafung derselben bei Begünstigung eines von ihren Angehörigen begangenen Verbrechens oder Vergehens, **33. 34.**; Todtschlag an denselben, **161.**; s. Eltern.

Vieh, Beschädigung oder Tödtung fremden Viehs auf der Weide, **258. §. 2.**; s. auch Thiere.

Viehseuche, Uebertretung der Anordnungen zur Verhütung derselben, **284.**

Vollstreckung der Zuchthausstrafe, **7.**; der Einschließung, **8.**; der Gefängnißstrafe, **9.**; der Geldstrafen, **12. 15.**; der Konfiskation, **14. 15.**; der Polizei-Aufsicht, **22—25.**; Vollstreckung der Freiheitsstrafen an Personen unter sechszehn Jahren, **39.**; Vollstreckung von Strafen nach dem Tode des Angeschuldigten, **15**; widerrechtliche Vollstreckung einer Strafe, **297. 298**; Einfluß der im Auslande vollstreckten Strafen, **3. §. 2. c. 20.**

Vollstreckung der Gesetze, widerrechtliche Verhinderung derselben, **96.**

Vorbeifahren, s. Fahren.

Vorbereitende Handlungen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, **30. b.**; beim Hochverrath, **61. 63.**

Vorgesetzte, Vorhaltungen derselben an ihre Untergebenen, inwiefern dieselben strafbar sind, **147.**; Bestrafung der Vorgesetzten, welche ihre untergebenen Beamten zu Verbrechen oder Vergehen verleiten ꝛc., **307.**

Vormund, die Unfähigkeit, Vormund oder Nebenvormund zu sein, als Folge

der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, **17.**; Befugniß des Vormundes zum Antrage auf Bestrafung bei Verbrechen und Vergehen wider seine Kuranden, **50. 142.**

Unzucht zwischen dem Vormunde und seinen Pflegebefohlenen, **135. a.**; Kuppelei der Vormünder, **141. b.**; Bestrafung der Vormünder wegen Untreue, **229.**; Diebstahl und Unterschlagung gegen den Vormund, **213. 253.**

Vormundschaft, Einleitung derselben über die zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher, **7.**

Vorräthe, Bestrafung derjenigen, welche im Kriege Vorräthe von Waffen, Munition oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringen, zerstören oder unbrauchbar machen, **66. §. 1. b.**

Vortheile eines Vergehens oder Verbrechens; Hülfeleistung zur Sicherung derselben, **33.**

Waage, Besitz unrichtiger Waagen bei Gewerbtreibenden, **326. §. 1. b.**; Konfiskation derselben, **ibid §. 2.**

Waaren, Bezeichnung derselben mit dem Namen oder der Firma eines anderen Kaufmanns oder Fabrikanten, **251.**; Vergiftung von Waaren, **281.**; Aufbewahrung leicht entzündlicher Waaren, **325. c.**

Waarenlager, Diebstahl eines Arbeiters, Gesellen oder Lehrlings in einem Waarenlager, **200. d.**

Waffe, Verschaffung von Waffen zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens, **30. b.**; Einübung von Mannschaften in den Waffen zur Vorbereitung eines Hochverraths, **61.**; Versorgung unbefugter Mannschaften mit Waffen, **94.**; Tragen der Waffen im Kriege gegen Oldenburg, **65.**; Bestrafung derjenigen, welche im Kriege Waffenvorräthe zerstören oder in feindliche Gewalt bringen, **66. §. 1. b.**

Diebstahl mit Waffen, **201. f.**; Raub mit Waffen, **216. a.**; verbotene Aufsammlung von Waffen, **318. §. 1. a.**; Konfiskation der Vorräthe, **ibid. §. 2.**; unbefugtes Tragen und Verkaufen von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen in Stöcken oder Röhren, **323. §. 1. g.**; Konfiskation derselben, **ibid. §. 2.**

Wahlhandlung, Wahlgeschäft, Bestrafung der dabei vorkommenden Verbrechen und Vergehen, **81.**

Wahlrecht (Wählbarkeit), Verlust des Wahlrechts in öffentlichen Angelegenheiten als Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, **17. 18.**; insbesondere bei dem Verbrechen des Hochverraths, **60. 61.**

Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Ausübung des Wahlrechts, **80—82.**

Wahlstimme, Bestrafung desjenigen, welcher eine Wahlstimme kauft oder verkauft, **82.**

Wahnsinn zur Zeit der That schließt die Strafe aus, **36.**

Wahrheit, Beweis der Wahrheit bei Verleumdungen, **150. 151.**
Wald (Waldung), Entwendung von geschlagenem Holze aus dem Walde **200. c.**; Anzündung fremder Waldungen, **263. 264.**; Anzünden von Feuer in Wäldern, **325. e.**
Wanderbücher, Anfertigung und Gebrauch falscher Wanderbücher, **237.**
Wartegelder, Verlust derselben in Fällen, wo Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte eintritt, **17.**
Wasser, Diebstahl in Wassersnoth, **201. h.**; Vernichtung oder Verrückung der zur Bezeichnung des Wasserstandes bestimmten Merkmale, **226. g.**
Wasserbehälter, Vergiftung derselben, **281.**
Wasserleitung (Wasserbauten), vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung derselben, **260. 278.**
Wasserstraße, s. Wege.
Wechsel, Fälschung von Wechseln, **234. §. 1. e.**
Wege, Diebstahl an Reisegepäck und Transportsachen auf öffentlichen Wegen, **201. d.**; Raub auf öffentlichen Wegen, **216. c.**
Beschädigung der zur Verschönerung öffentlicher Wege bestimmten Gegenstände, **259.**; Zerstörung oder Beschädigung von Wegen, **278.**; Bestrafung derjenigen, welche auf einem geschlossenen Privatwege gehen, fahren, reiten ꝛc., **325. h.**; Hazardspiele, an öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, **318 §. 1. k.**; Fahren und Reiten auf öffentlichen Wegen und Plätzen und andere Zuwiderhandlungen gegen die Straßenpolizei, **322.**
Verringerung eines Weges durch Abgraben oder Abpflügen, **327. a.**; Wegnahme von Erde, Sand, Steinen, Rasen ꝛc. von Wegen, **327. b.**
Wehre, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung derselben, **278.**
Weide, Beschädigung von Vieh auf der Weide, **258. §. 2.**; Entwendung der Thiere von der Weide, **200. a**; Weidefrevel, **325. h.**
Weinberg, Uebertretung der polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge, **325. a.**; unbefugtes Betreten der Weinberge, **325. h.**
Werbung zum Militairdienste fremder Mächte, **106.**
Werfen von Steinen oder Unrath gegen fremde Häuser, in Gärten, auf Pferde ꝛc., **322. a.**; auf Menschen, **324. c.**
Werkstätte, Diebstahl eines Gesellen, Lehrlings oder Arbeiters in der Werkstätte, **200. d.**
Werkzeuge, Verschaffung von Werkzeugen zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens, **30. b.**
Widersetzlichkeit gegen Beamte und andere Abgeordnete der Obrigkeit in Ausübung ihres Amtes, **85.**; Widersetzlichkeit beim Auflauf, **89.**; Widersetzlichkeit der Gefangenen gegen ihre Aufseher, **93.**
Widerstand gegen die Staatsgewalt, **83—93.**
Wiederholung des Verbrechens, s. Rückfall.
Wiesen, Diebstahl an Früchten, Heu ꝛc. von den Wiesen, **200. b.**; unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren über Wiesen, **325. h.**

Wild, Diebstahl an Wild aus umzäunten Gehegen, **200. a.**; s. Diebstahl.
Wilde Thiere, Halten derselben, **323. h.**
Willensbestimmung, Ausschließung der freien Willensbestimmung, **36.**
Wittwenkassen, unbefugte Errichtung derselben, **318. §. 1. e.**
Wochen, Berechnung der nach Wochen bestimmten Freiheitsstrafen, **10.**
Wohnung, widerrechtliches Eindringen in die Wohnung eines Anderen, **324. a.**; insbesondere von Seiten eines Beamten, **295.**; Zusammenrotten mehrerer Personen zu diesem Zweck, **197.**
Wundärzte, s. Aerzte, Medizinalpersonen.
Würden, die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust öffentlicher Würden zur Folge, **17. 18. 60.**
Unbefugte Annahme von Würden, **318. §. 1. l.**

Zeichen, Ausstellung verbotener Zeichen, **90. a.**; Tragen verbotener Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, **90. b.**; Zerstörung oder Beschädigung öffentlicher Zeichen der Großherzoglichen Autorität, **90. c.**; Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, **273.**; Zerstörung der zur Sicherheit der Schifffahrt bestimmten Zeichen, **279.**; Fabrikzeichen, siehe Waaren; Beleidigung durch Zeichen, s. Beleidigung.
Zeitung (Zeitschrift), Bekanntmachung des Urtheils durch die Zeitungen bei Beleidigungen und Verleumdungen, **156.**; s. Bekanntmachung.
Zerstörung fremder Sachen, **258—261.**; s. Beschädigung.
Zeuge, die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte hat die Unfähigkeit, als Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu dienen, zur Folge, **17.**
Beleidigung eines Zeugen bei Ausübung seines Berufs oder in Beziehung auf denselben, **99. 100.**; Mißhandlung oder Verletzung eines Zeugen bei Ausübung seines Berufs ꝛc., **174.**
Vorschützung falscher Entschuldigungsursachen von Seiten eines Zeugen, **105.**; Bestrafung der Zeugen, welche falsches Zeugniß ablegen und beeidigen, **120. 122. b.**; desgleichen derjenigen, welche Zeugen dazu verleiten, **124.**
Zeughäuser, Bestrafung derjenigen, welche im Kriege Zeughäuser zerstören oder in feindliche Gewalt bringen, **66. §. 2. b.**
Zeugniß, Ausstellung oder Gebrauch falscher Zeugnisse, **237—241.**; s. auch Meineid.
Zinsscheine, Nachmachung und Verfälschung derselben, **118.**
Zollkontraventionen, die besonderen Strafgesetze darüber bleiben in Kraft, **328. §. 2.**
Zuchthausstrafe, eine Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, ist Verbrechen, **1.**; Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe, **6.**; Vollstreckung der Zuchthausstrafe, **7.**; Folgen derselben, **7. 8. 16.**; Berechnung derselben, **10**; Verhältniß der Zuchthausstrafe zur Gefängnißstrafe, **11.**; desgl.

zur Geldbuße, **12.**; öffentliche Bekanntmachung der auf Zuchthausstrafe lautenden Erkenntnisse, **26.**

Gegen Personen unter sechszehn Jahren darf nicht auf Zuchthausstrafe erkannt werden, **39. a. b.**; beim Versuch eines Verbrechens, sowie im Fall einer nicht wesentlichen Theilnahme ist statt der lebenslänglichen auf zeitiges Zuchthaus zu erkennen, **28. 31.**

Lebenslängliche Zuchthausstrafe kommt vor: bei Hochverrath und Landesverrath, **58. 64—66. 69.**; Majestätsbeleidigung, **70.**; Nothzucht, **137.**; Mord, **157.**; Todtschlag, **160. 161. 164. 180**; Raub, **217.**; Brandstiftung, **262.**; bei anderen gemeingefährlichen Verbrechen, **267. 271. 278—281.**

Zeitige Zuchthausstrafe kommt vor bei: Hochverrath, **60—62.**; Landesverrath, **64—67. 69.**; Majestätsbeleidigung, **70. 72.**; Thätlichkeiten gegen die Großherzogin u. s. w., **72.**; bei feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten, **74.**; bei Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, **78. 79.**; Aufruhr, **88.**; Meuterei, **93.**; Münzverbrechen, **115. 116.**; Meineid, **119. 120.**; bei Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand, **131.**; Unzucht, **137.**; Todtschlag, **158.**; Kindesmord, **162.**; Tödtung oder Abtreibung der Leibesfrucht, **164.**; Aussetzung von Kindern, **165.**; schweren Körperverletzungen, **176. 177.**; Schlägereien und Angriffen, **178.**; Vergiftungen, **180.**; Menschenraub, **187.**; Entführung, **188. 190.**; Freiheitsberaubung, **193.**; schwerem und rückfälligem Diebstahl, **201. 202.**; Raub, **215. 216.**; Hehlerei, **221. 223.**; Urkundenfälschung, **234. 235**; Betrug, **227.**; Bankerott, **242. 243**; Vermögensbeschädigung, **261.**; Vermögensbeschäd. mit gemeiner Gefahr, **261. 263. 268. 271. 274. 278. 281**; Amtsverbrechen, **289. 290. 293. 294. 297. 300. 302.**

Zueignung von Eisenmunition und Kugeln aus den Schießständen der Truppen, **327. e.**

Zurechnungsfähigkeit, s. Unzurechnungsfähigkeit, Unterscheidungsvermögen.

Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung, **49.**

Zusammenrotten mehrerer Personen zum Aufruhr, **88.**; mehrerer Gefangenen zum gewaltsamen Ausbruch oder zur Meuterei, **93.**; mehrerer Personen, um in die Wohnung oder das Geschäftszimmer eines Anderen einzudringen, **197.**; oder um Sachen eines Anderen zu plündern, zu zerstören ꝛc., **261.**; s. Verabredung.

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und Vergehen, **52—54.**; desgleichen mehrerer Uebertretungen, **315. 317.**; s. Konnexität.

Zwangsarbeitsanstalt, s. Arbeitshaus.

Zwangsmittel, Anwendung von Zwangsmitteln in Untersuchungssachen, **296.**

Anhang.

Aus der Verordnung vom 6. October 1858, betreffend die Einführung verschiedener die Rechtspflege betreffenden Gesetze (Gesetzblatt Bd. XVI. St. 39. No. 72. pag. 677 folg.) kommen für die vorstehende Strafproceßordnung und das Strafgesetzbuch folgende Bestimmungen in Betracht:

In Gemäßheit Art. 329. des Strafgetzbuchs und Art. 478. der Strafproceßordnung ist verordnet (Art. 1.), daß auch diese Gesetze mit dem 1. Nov. 1858 in Wirksamkeit treten; sodann enthält die Verordnung folgende besondere Bestimmungen:

3. Zum Strafgesetzbuch.

Art. 30.

§. 1. Die in Gemäßheit der Art. 226. a., Art. 248., Art. 249., Art. 318. §. 1., g. und k., Art. 320., Art. 322., c. d. und h., Art. 323., §. 1., c. d. e. h. i. und m., Art. 325. b. c. d. e. f. und g., und Art. 326. §. 1., b. und c. des neuen Strafgesetzbuchs erkannten Brüche und die Erträge aus den in diesen Fällen confiscirten Gegenständen fallen in die Gemeindekasse der — inländischen — Gemeinde, in welcher die bestrafte Handlung begangen ist.

§. 2. Die in den Art. 288. §. 2., Art. 289. §. 3. und Art. 290. §. 2. gedachten Geschenke oder deren Werth sind der Gemeinde-Armenkasse der — inländischen — Gemeinde, in welcher die bestrafte Handlung begangen ist, zuzusprechen.

Art. 31.

§. 1. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. November 1858 begangen ist, aber nach diesem Tage, in erster oder in zweiter Instanz, zur Entscheidung kommt, wird

nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Das neue Strafgesetzbuch soll jedoch zur Anwendung kommen, soweit dessen Vorschriften milder sind, als die der bisherigen Gesetze.

§. 2. Ist es zweifelhaft, ob eine Handlung vor oder nach dem 1. November 1858 begangen ist, so soll das mildere Gesetz eintreten.

Art. 32.

Wo in Gesetzen oder Strafbestimmungen auf die Vorschriften der aufgehobenen Strafgesetze oder Strafbestimmungen verwiesen wird, da treten die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs an die Stelle der letzteren.

Art. 33.

Statt der in den bisherigen Gesetzen oder Strafbestimmungen, welche nach dem 31. October 1858 noch zur Anwendung kommen, angedrohten Strafen soll erkannt werden

1. auf Geldstrafe bis zu 20 Rthlr. oder polizeiliche Gefängnißstrafe (Art. 311. des neuen Strafgesetzbuchs) bis zu vierzehn Tagen, wenn polizeiliche, oder nachdrückliche, oder willkührliche oder angemessene Bestrafung, oder angemessene Gefängnißstrafe, oder Geldstrafe (Brüche) oder Gefängnißstrafe, ohne nähere Angabe der Art, beziehungsweise der Höhe der Strafe angedroht ist;
2. wenn Gefängnißstrafe oder Arrest oder Leibesstrafe angedroht ist,
   a) auf polizeiliche Gefängnißstrafe, wenn die in den betreffenden Gesetzen oder Strafbestimmungen angegebene höchste Dauer nicht mehr, als sechs Wochen beträgt — und zwar innerhalb der in diesen Gesetzen oder Strafbestimmungen angegebenen Grenzen der Dauer der Strafzeit,
   b) auf Gefängnißstrafe (Art. 9. des neuen Strafgesetzbuchs), wenn die in den betreffenden Gesetzen oder Strafbestimmungen angegebene höchste Dauer der Strafzeit mehr als sechs Wochen beträgt — und zwar innerhalb

der in diesen Gesetzen oder Strafbestimmungen angegebenen Grenzen der Dauer der Strafzeit;

3. auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre, wenn Arbeitshausstrafe nicht über fünf Jahre angedroht ist, und kann zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden;

4. auf Zuchthausstrafe (Art. 6. des neuen Strafgesetzbuchs), wenn Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren angedroht ist — und zwar innerhalb der in den betreffenden Gesetzen oder Strafbestimmungen angegebenen Grenzen der Dauer der Strafzeit.

Art. 34.

§. 1. Die Bestimmung im Art. 4. §. 3. der Verordnung vom 25. Dezember 1853, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen, wird aufgehoben.

§. 2. Im Art. 5. §. 2. der gedachten Verordnung wird an die Stelle des Wortes „gleichartig" gesetzt: „dieselben."

4. Zur Strafproceßordnung.

Art. 35.

Politische Vergehen (Art. 7. der Strafproceßordnung) sind die in den Artikeln 74., 80., 81., 82., 95. und 96. des neuen Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen.

Art. 36.

§. 1. Zuständig für die Untersuchung und das Erkenntniß hinsichtlich der Contraventionen gegen die Stempelpapierverordnung sind, wenn eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. angedroht ist, die Amtsgerichte, wenn aber eine Geldstrafe von mehr als 50 Thlr. angedroht ist, die Obergerichte.

§. 2. Solche Contraventionen sind, unter Einsendung der betreffenden Urkunde, der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

§. 3. Das in erster Instanz erkennende Gericht hat die Verwendung des verordnungsmäßigen Stempelpapiers auf die in der Landesherrlichen Verordnung vom $\frac{\text{31. October}}{\text{8. November}}$ 1831 vorgeschriebene Weise zu besorgen.

Art. 37.

§. 1. Die vor dem 1. November 1858 anhängig gewordenen Strafsachen werden von den bisher zuständigen, beziehungsweise an deren Stelle tretenden Gerichten in dem bisherigen Verfahren erledigt.

§. 2. Ist jedoch vor dem 1. November 1858 die Specialinquisition oder die Gerichtsstellung noch nicht vorgenommen, so werden die Strafsachen von den nach den Bestimmungen der neuen Gesetze zuständigen Gerichten, nach den Vorschriften der neuen Strafproceßordnung, erledigt.

§. 3. Für die bei den Landgerichten anhängigen Strafsachen, welche nach den Bestimmungen der neuen Gesetze zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, sollen auch in dem Falle des §. 2. die an die Stelle der betreffenden Landgerichte tretenden Obergerichte in erster Instanz zuständig sein.

Art. 38.

§. 1. Auf die Feststellung der Gebühren des Vertheidigers und des Vertreters in Strafsachen finden die, die Feststellung der Anwalts- und Bevollmächtigtengebühren betreffenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend den bürgerlichen Proceß, analoge Anwendung.

§. 2. Auf Verlangen muß das erkennende Gericht, wenn aber das Schwurgericht nicht mehr versammelt ist, statt desselben das Appellationsgericht die rechtskräftige Feststellung für vollstreckbar erklären.

Art. 39.

§. 1. Die Wahl der Gerichtsschöffen für das Jahr 1859 ist sofort in Gemäßheit der Anlage I. zur Strafproceßordnung vorzunehmen.

§. 2. Die Gewählten sind verpflichtet, das Amt auch für die Monate November und December 1858 wahrzunehmen.

— — — — — — 2c. 2c. — — — — —